Zeitschrift
der
Historischen Gesellschaft
für die
Provinz Posen.

Herausgegeben
von
Dr. Rodgero Prümers.

Sechster Jahrgang. — Drittes und viertes Heft.

Posen.
Eigentum der Gesellschaft.
Vertrieb durch Joseph Jolowicz.
1891.

nterregnum. Wahl und Krönung
Stanislaw August Poniatowski.

Oktober 1763 bis 7. Dezember 1764.

Von

R. Roepell.

Eintritt des Interregnums. Die Stellung der roßen Mächte zu einander und zu Polen.

). Oktober 1763 starb August III. von Polen in Dresden. ng den 9. Oktober war die Nachricht hiervon in Warschau : eine so große Furcht vor einem stürmischen Zwischen- man allgemein sofort daran dachte, sein Vermögen in zu bringen. Am 11. traf bereits der Erzbischof von Bladislaw Lubienski, dort ein, welchen das Staatsrecht ilik zur Leitung aller öffentlicher Geschäfte während des ms berief. Er stammte aus einer angesehenen Familie ; Sieradz, aus welcher schon mehrmals hohe Würden- Kirche hervorgegangen waren; ein milder, frommer, ischaften und Künsten zugeneigter Mann, wie er denn usführlichere Geographie in polnischer Sprache geschrie- ie Kathedrale in Gnesen auf eigene Kosten hat her- en. Im Jahre 1703 geboren, stand er jetzt in seinem seine Gesundheit war schwankend, sein Charakter durch :it und Alter weich und schwach geworden. Die all- Meinung hielt ihn seiner gegenwärtigen Aufgabe für :wachsen. Sein Emporkommen verdankte er der Gunst ;, wie er sich denn von vornherein an das Haus

Sachsen angeschlossen hatte, und auch noch jetzt als ein Freund desselben galt.[1])

Nach ihm fanden sich die Mitglieder des Senats erst recht allmählich in Warschau ein, so daß das verfassungsmäßig zu haltende Senatus-Consilium erst am 7. November stattfinden konnte, an welchem nur etwa 30 Mitglieder theilnahmen.[2]) In der Rede, mit welcher der Primas die Berathungen eröffnete, gab er zunächst der Trauer über den Tod des Königs und sodann dem Vertrauen warmen Ausdruck, daß der Senat seine „zur Rettung des allgemeinen Besten abzielenden Absichten willigst unterstützen werde". Dann sprach er sich ohne Rückhalt über die zahlreichen Gebrechen aus, an welchen das Vaterland litte.

„Wir sehen und wissen" — sagte er — „in was für einem „betrübten Zustande sich unser verwaistes Vaterland befindet. Ein „jeder muß bekennen, daß dessen Fall nahe sei, ja ein jeder ver„wundert sich, wie diese so unordentliche Maschine noch bis „hierher hat gehen können. Seit 37 Jahren haben wir schon „keinen freien, glücklich bestandenen Reichstag mehr. Die so „weitläuftigen Länder der Republik, die mit den mächtigsten „Nachbarn umgeben, sind fast ein ganzes halbes Jahrhundert „ohne einzigen Rath, die beschworenen Gesetze ohne Wirkung, die „Gerechtigkeit durch Unruhe und Gewalt gestört, die Freiheit „durch Macht und Gewalt gefesselt, der innerliche Handel ver„fallen, die Städte gänzlich verwüstet, die Dörfer und adlichen „Güter fremdem Raube ausgesetzt, wer der mächtigste, der will „herrschen und regieren. Wir selbst sind ohne Macht, die Grenzen „offen, ohne Schutz und ohne Vertheidigung; der allgemeine „Schatz ohne Geld, das Geld selbst ohne innerlichen Werth. Wer „nur die Geschichte gehöret oder gelesen, wird nirgends ein Bei-

[1]) Benoits Depesche vom 12. Oktober. — Bericht des englischen Gesandten in Dresden bei Raumer, Beiträge III. S. 321.

[2]) Benoits Bericht von 9. November. — Im 3. Stück der „Sammlungen der Schriften und Nachrichten von dem Interregno &c." Dresden und Warschau. 1764. S. 25 werden als anwesend genannt die Bischöfe von Kujawien, von Plock, von Luck, Przemysl und Kiew, der Krongroßfeldherr und die Woiwoden von Krakau, Posen, Kiew, Inowrazlaw, Reußen und Wolhynien.

„spiel einer dergleichen Unordnung gehöret oder gefunden haben, „und muß also bekennen, daß dergleichen unordentliche Reiche „entweder unter das Joch kommen, oder den Feinden zur Beute, „oder in wüste Felder, wie die Tartarei, verwandelt werden „müssen."

Bei dem allen aber — fuhr er fort — sei es noch Zeit das Vaterland aus diesem traurigen Zustand zu retten, wenn nur der Senat seine Berathschlagungen einmüthig und einträchtig anfange, und auf Gott und die Liebe zum Vaterlande gründe. Gebe er, der ja den Namen der älteren Brüder führe, das Beispiel, daß er „fest am Glauben halte, das Vaterland liebe, allen Eigennutz verachte, Haß und Feindschaft ablege, und das, was am ehrlichsten und redlichsten, für das Beste halte," so würden die jüngeren Brüder, der Ritterstand, diesem Beispiel folgen und könne man auf „einen glücklichen Erfolg rechnen und alle dadurch „Ruhm und Ehre erwerben."

Für die Berathungen hatte der Primas sieben Punkte aufgezeichnet, über welche er die Meinung der Senatoren zu erfahren wünschte. Die ersteren sechs betrafen die in jedem Interregnum herkömmlichen Maßregeln: Sicherstellung der Grenzen der Republik und Erhaltung ihrer inneren Ruhe; Absendung von Gesandten, welche den Tod des Königs den ausländischen Höfen mittheilen sollten; Sicherstellung der Kroneinkünfte für den Schatz der Republik; Feststellung der Obsequien für den verstorbenen König und der Kosten; Bestimmung des Termins, an welchem die Landboten zum Convocationsreichstag gewählt werden, und ob der letztere 2 oder 6 Wochen dauern solle. Der siebente Punkt aber fragte, ob man nicht die Palatinate, welche es tief fühlten, daß seit 30 Jahren kein Reichstag mehr zu Stande gekommen, und die in Folge hiervon aller Mittel beraubt gewesen, die Gesetze anzuwenden und die dem Lande so nothwendige öffentliche Ordnung aufrecht zu halten, auffordern solle, über die Mittel nachzudenken, durch welche in Zukunft die Reichstage vor dem Zerreißen bewahrt, und dadurch dem Vaterland fruchtreicher werden könnten, diese Mittel aber in die den Landboten mitzugebenden Instruktionen aufzunehmen, oder diesen Vollmacht zu geben, auf dem Convocationsreichstage das Noth-

wendige ohne Beeinträchtigung der Freiheit zu beschließen, wofür die Constitution von 1659, betreffend die Mittel zur Erhaltung der Reichstage, als Motiv dienen könnte.

Man sieht, auch in diesem Senats-Consilium trat sofort die Idee der Reform hervor, welche einen Theil der Nation seit längerer Zeit schon erfüllte. Mehrere Senatoren sprachen sich dafür aus, daß die Nation die Zeit des Interregnums benutzen müsse, um die Gebrechen ihres Staatsorganismus zu heilen. „Wir sind", sagte der alte Krongroßmarschall Bielinski, „dem Untergange nahe, und unsere Freiheit hat sich zu solcher Anarchie entwickelt, daß diese noch unerträglicher scheint, als die äußerste Knechtschaft."[1]) Zur Heilung aber dieser Gebrechen, gebe es, meinten mehrere, kein sichereres Mittel, als die Einführung der Stimmenmehrheit in allen Berathungen. Einen offnen Widerspruch fand diese Ansicht selbst von denen nicht, die sie nicht theilten. Vor allen nahm sich der Palatin von Inowrazlaw, Zamoyski, der sich bereits den Ruf eines Patrioten erworben, der Reformideen an, fügte aber gleichzeitig hinzu, daß eine große Armee für Polen nicht geeignet sei, denn sie sei mit der Natur einer Republik unvereinbar und würde sofort die Eifersucht der Nachbarmächte erwecken. Auch der Primas sprach sich dahin aus, daß er in den Instruktionen für die Landtage der Vermehrung der Armee nicht gedenken werde.[2])

In zwei Tagen waren die Berathungen geendet. Am 12. November wurden die Beschlüsse veröffentlicht, durch welche die während eines Interregnums herkömmlichen Anordnungen getroffen wurden, und unter demselben Datum erließ der Primas die Universalien, in denen er die kleinen Landtage und den Convocationsreichstag, deren Zeitbestimmung der Senat ihm überlassen, auf den 6. Februar und 7. Mai 1764 ansetzte. Auch in diesen Universalien, sowie in einem besondern Schreiben vom 22. November schilderte er der Nation den traurigen Zustand des Vaterlandes mit starken Farben und forderte sie eindringlich zur

[1]) **Schmitt**, Panowanie Stanislawa Augusta, I. S. 165.

[2]) Nach einem Bericht von Benoit vom 29. Oktober und 9. November 1763.

Eintracht auf, damit „die Gesetze erneuert, die Freiheit wiederhergestellt, und die Reichstage und Berathungen, von denen alle Wohlfahrt des Vaterlandes abhange, wieder zum Bestand gebracht und erhalten würden.“[1])

Allein für die Erfüllung so frommer Wünsche ließ die wirkliche Lage der Dinge nur eine höchst geringe Hoffnung. Kurz vor dem Tode des Königs hatte die Nation bereits hart an der Schwelle eines Bürgerkrieges gestanden. Beide miteinander um die Herrschaft ringenden Parteien, in die sie zerfiel, die Czartoryskis auf der einen und die sogenannten Patrioten auf der anderen Seite, standen gerüstet einander gegenüber, und beiden mußte, wie einmal die Verhältnisse lagen, die Entscheidung der Königswahl in ihrem Sinne als eine Lebensfrage erscheinen. Denn nur eine solche konnte sie vor der Niederlage durch ihre Gegner retten. Weder die eine noch die andere Partei konnte den Kampf, in dem sie miteinander einmal standen, aufgeben, ohne sich selbst nicht nur in ihrer politischen, sondern auch in ihrer sozialen Existenz zu vernichten. Aus diesem Gesichtspunkt, der beiden Parteien gemeinsam war, muß man die Geschichte dieser Wahl betrachten, deren eigenthümlicher Charakter und Gepräge eine Frucht der gesammten geistigen, politischen und sozialen Geschichte der Nation war.[2])

---

[1]) Diese Universalien, sowie das Schreiben vom 22. November in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen“ 3. Stück, S. 42 ff. Vgl. Stolterfoth, Entwurf einer pragmatischen Geschichte von Polen. Leipzig 1768 S. 721 ff.

[2]) Hennin, der französische Geschäftsträger in Warschau, berichtet am 1. August 1764 nach Paris: J'ai cherché à parler à M. Poniatowski, qui sembloit m'éviter. Au premier mot, que je lui ai dit, il m'a interrompu par ces paroles „tenez, mon ami, depuis votre declaration, il n'y a plus moyen de parler avec vous autres. Je vois, que votre cour reprend son ancien système. Le grand général a la force en main: il veut nous écraser; nous allons au plus pressé, arrive ce qui pourra“. Le prince Adam Czartoriski m'a dit à peu près la même chose, ajoutant „Esclavage pour esclavage, celui des Russes est moins à craindre que celui du grand-général.“ Vgl. Saint Priest, Etudes diplomatiques etc. I, S. 135. Eine ganz ähnliche Äußerung August Czartoryskis führt Meinert im Przewodnik 1885 S. 223 aus einem Bericht von Monnet vom 21. März an.

Und keine der beiden Parteien war für eine Fortdauer der Herrschaft des Hauses Sachsen. Die Czartoryskis standen seit langer Zeit in schroffer Opposition gegen dasselbe, und die Patrioten hingen mehr Frankreich als ihm an. Dennoch gab das Haus die Hoffnung nicht auf. Nicht nur der neue Kurfürst, sondern auch seine jüngeren Brüder Xaver und Karl traten anfangs als Bewerber auf, und letzterer, der durch Katharina bereits vertriebene Herzog von Kurland, veröffentlichte sofort sehr bezeichnend seine bisher sehr geheim gehaltene Ehe mit Franziska Krasinska.[1]) Vor allen aber wünschte die Kurfürstin Marie Antonie, die geistreiche, hochstrebende Tochter Kaiser Karls VII., aufs lebhafteste, ihren Mann mit der Königskrone geschmückt zu sehen, so lebhaft, daß sie selbst vor dem Gedanken nicht zurückschreckte, diese Krone, wenn es nicht anders ginge, nöthigen Falls mit einer Theilung Polens zu erkaufen.[2]) Noch vor dem Tode des Schwiegervaters hatte sie durch den in österreichischen Diensten stehenden General Andreas Poniatowski, einen Bruder Stanislaws, die „Familie“ für sich und ihr Interesse zu gewinnen versucht. In einer mündlichen Unterredung mit ihm in Dresden erklärte sie sich bereit, mit allen Kräften dafür zu wirken, daß nicht nur die Brühls entfernt, sondern daß auch in Zukunft kein Ausländer als Minister in den polnischen Angelegenheiten verwandt werden solle. Um jeden Verdacht in dieser Beziehung zu vermeiden, solle ein besonderer sächsischer Hofstaat gebildet werden, der niemals mit nach Polen käme. Zugleich versprach sie, im Verein mit der „Familie“ nicht allein zu der von dieser geplanten Reform die Hand zu bieten, sondern auch ihren Schwager Karl, den Herzog von Kurland, nicht nur nicht in seinen Anspüchen auf Kurland zu unterstützen, sondern ihn auch, so weit dies irgend möglich, von allen polnischen Geschäften und Intriguen fern zu halten.[3])

---

[1]) Morawski, Dzieje V, S. 9. Nach einem Berichte von Paulmy hatten die Brüder dem Kurfürsten ihr Wort gegeben, nicht als Kandidaten aufzutreten, doch zweifelte ihre Schwester, die Dauphine, sofort an der Ehrlichkeit Karls. S. Boutaric, Correspondance secrète. Paris 1866. I, S. 131. 300.

[2]) Vgl. Arneth, Maria Theresia VIII. S. 38.

[3]) General Poniatowski berichtete hierüber am 18. Juni 1763, bei Schmitt, Panowanie etc. I, S. 343 ist ein Auszug davon gedruckt. Vergl. Beer, Erste Theilung Polens I, S. 110, II, S. 324.

Nach dem Tode Augusts wandte sie sich sofort um Beistand nach Wien und Paris, sowie nach Berlin und Petersburg. War ja in der That seit mehr als einem Menschenalter jede Wahl eines Königs von Polen nicht durch die Nation für sich, sondern durch die Einmischung der benachbarten Mächte entschieden worden, und hatten sich die einheimischen Parteien eben so lange daran gewöhnt, ihre Stütze im Auslande zu suchen. So geschah es auch jetzt. Die Czartoryskis stützten sich auf Rußland; ihre Gegner stellten ihre Hoffnung auf Oesterreich, Frankreich und die Pforte. Die einen wie die andern sprachen selbst es unumwunden aus, daß die Polen für sich, ohne die Nachbarmächte, nichts vermöchten.[1]) Viel mehr als von der Nation selbst hing die Entscheidung über ihren Thron von der Constellation der allgemeinen politischen Weltverhältnisse ab.[2])

Nur wenige Monate vor dem Tode Augusts III. hatte der Friede von Hubertsburg (Februar 1763) den siebenjährigen Krieg beendet, in welchem die alten Hauptmächte Europas, Frankreich, Oesterreich und Rußland, versucht hatten, das in ihrer Mitte seit 1740 emporgestiegene Preußen in seine frühere untergeordnete Stellung zurückzuwerfen. Es war ihnen nicht gelungen. Friedrich II. hatte im Frieden nicht ein Dorf an seine Gegner abgetreten. Immer aber hatte doch dieser Krieg die ganze althergebrachte Stellung der Mächte zu einander verändert. Der politische Gegensatz der Häuser Bourbon und Habsburg, der so lange die allgemeine Politik beherrscht hatte, war verschwunden, und da das Versailler Bündniß zwischen Oesterreich und Frankreich auch nach dem Hubertsburger Frieden fortdauerte, und der sogenannte bourbonische Familienpact (1761, Aug. 15) die Politik aller

---

[1]) Benoits Bericht vom 15. Oktober 1763.

[2]) Daß die Thronfolge nicht von den Nation selbst entschieden werden würde, sah der Gesandte Frankreichs in Warschau, Marquis Paulmy, wie andere, bereits vor dem Tode Augusts III. voraus. Am 4. Mai 1763 schrieb er in der Instruktion für Hennin, den er als Residenten bei seiner Uebersiedelung nach Dresden in Warschau hinterließ, que dans l'état de foiblesse, où est la Pologne, les dispositions de la nation ne seront pas ce, que décidera l'affaire. Vgl. Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France. Vol. V. Pologne, ed. Farges II, S. 234.

bourbonischen Höfe in Spanien und Italien an Frankreich knüpfte, so beherrschten diese beiden Mächte in ihrer Verbindung nicht nur den Südwesten, sondern auch die Mitte Europas, so weit nicht im deutschen Reich der Protestantismus und die Macht Preußens ein Gegengewicht bildeten. Selbst im Norden hatte bereits ihr politisches System in einem Bündniß Frankreichs mit Schweden einen Stützpunkt, und obwohl dieses Bündniß noch auf einige Jahre gültig war, bemühte sich doch der französische Hof, grade in dem Moment des Todes Augusts von Polen, es noch auf weitere 15 Jahre zu verlängern. Er versprach, wenn Schweden hierauf einging und sich verpflichtete, eine Flotte von 12 Linienschiffen und 6 Fregatten zu halten, welche jederzeit und überall, wo es das französische Interesse erfordere, zur Disposition Frankreichs stehen sollte, nicht nur die rückständigen Subsidien, sondern diese fortan jedes Jahr regelmäßig zu zahlen.[1])

Gelang es nun auch noch jenen beiden Mächten, wie sie sich darüber bereits im Versailler Vertrage vom 30. Dezember 1758 Art. 20 verständigt hatten, einen König ihrer Wahl auf den Thron von Polen zu erheben, und schloß sich dieser, wie wahrscheinlich, weil von ihnen erhoben, an ihr politisches System an, so unterlag leicht auch der ganze Nordosten ihrem Uebergewicht.

In der That gab sich der Fürst Kaunitz, bereits als August III im Januar 1763 schwer erkrankte, und sein Zustand während des Sommers bedenklicher ward, vielfach Mühe, mit Frankreich in Betreff des eventuellen Nachfolgers zu einer näheren Verständigung zu gelangen. Allein er fand nur einen sehr geringen Anklang in Paris; nicht weil der Hof dort dem österreichischen Wunsche, die polnische Krone dem Hause Sachsen zu erhalten, entgegen gewesen wäre [2]), sondern weil der leitende Minister, Herzog von Choiseul, in dem Gedanken lebte und webte, die See- und Kolonialmacht Frankreichs, welche im siebenjährigen Kriege furchtbar gelitten hatte, wieder zu erheben, und jede Verwicke-

---

[1]) Solms, Depesche aus Petersburg 1763, October 15. im Sbornik 22. S. 127. 178.

[2]) Beer, Die erste Theilung Polens I, S. 87.

lung scheute, welche Frankreich in einen neuen Landkrieg führen konnte. Ueberdies dachte er von Polen, der Nation wie ihrem Staat, höchst geringschätzig. Er hielt die Republik für keine Macht mehr, von der man irgend einen Einfluß in der allgemeinen Politik zu hoffen oder zu fürchten habe: ihre Verfassung sei nichts als eine Anarchie, deren Reform von innen heraus er ein „chimärisches" Projekt nannte, für welches Geld auszugeben höchst unklug sein würde. Frankreichs Politik in Betreff Polens, meinte er, müsse sich demgemäß darauf beschränken, die Anarchie zu erhalten und zu verhindern, daß nicht eine der Republik benachbarten Mächte sich auf Kosten derselben vergrößere. Diese letztere Gefahr schlug er indeß nicht groß an; die gegenseitige Eifersucht dieser Nachbarmächte, meinte er, würde die Republik stets dagegen schützen [1]).

Allein neben der Politik des Ministeriums gab es bekanntlich damals in Paris noch eine zweite, welche der König selbst im tiefsten Geheimniß, hinter dem Rücken seiner Minister in Person leitete, das sogenannte secret du roi. Zwar hatte Ludwig XV. den Gedanken, von welchem diese geheime Politik ihren Ursprung erhalten, nämlich den Prinzen Conti auf den polnischen Thron zu erheben, mit der Zeit mehr und mehr fallen lassen, wohl aber das letzte Ziel derselben festgehalten, nämlich den Einfluß Rußlands in Polen zu brechen und hierdurch diese Macht wieder so zu sagen nach Asien zurückzuweisen. An diesem Gedanken hielt Graf Broglie, der seit seiner Wiederkehr aus Warschau der formelle Chef des secret du roi geworden, und trotz seiner Verbannung von Paris dort geblieben war, nach wie vor fest. Sehr natürlich daher, daß dieser jene Auffassung der polnischen Frage von Seiten des Ministers lebhaft bekämpfte, und man muß gestehen, daß, wenn er auch in Betreff der Reform des polnischen Staatswesens viel zu sanguinisch urtheilte, er doch in Bezug auf

[1]) Instruktion für Paulmy bei Flassan IV, S. 134 und im Recueil des instructions. Paris 1888 V, S. 215—229. Sodann aus der Korrespondenz Paulmys mit Choiseul 1762 Juli, in polnischer Uebersetzung von Rabielak in der Biblioteka Ossolińskich tom VI. und die Ministerialdenkschrift vom 8. Mai 1763 in St. Priest, Etudes etc. I, S. 98, und Broglie, Le secret du roi. Paris 1878, II, S. 73.

die Gefahr einer der Republik drohenden Theilung viel richtiger sah als der Minister [1]). Diesmal aber siegte der letztere, zumal Ludwig XV. persönlich zwar dem Hause Sachsen die Thronfolge wünschte, aber für keinen der Prinzen desselben eine entschiedene Sympathie hatte, weder für den Kurfürsten noch für Xaver oder Karl, welche alle drei sich um seine Unterstützung bewarben. Auch er wollte keinen neuen Krieg für Polen [2]); ja er hatte sogar das Vorgefühl und sprach es einmal gegen Broglie aus, daß diesmal kein fremder Prinz reüssiren werde, und man daher sich für einen Piasten erklären müsse [3]). Der französische Gesandte erhielt nach dem Tode Augusts III. die Weisung, daß Frankreich nicht die Absicht habe, in der bevorstehenden Wahl eines neuen Königs denselben Weg, wie 1697 und 1733, einzuschlagen. Gegenüber einer Einigung des Petersburger und Berliner Hofes würde es ganz vergeblich sein, auch nur an die Bildung einen Gegenpartei zu denken. Die Ausführung würde ungeheure Summen kosten und im Falle einer Niederlage dem Ansehen Frankreichs in der Welt die tiefsten Wunden schlagen. Freilich dürfe der Gesandte den alten Freunden Frankreichs in Polen dieses nicht offen erklären, vielmehr nach wie vor ihnen versichern, welches warme Interesse der König Ludwig XV. für die Erhaltung der Freiheit und territorialen Integrität Polens hege, in Betreff der Wahl aber solle er, ohne für irgend einen Kandidaten entschieden Partei zu nehmen, erklären, daß, wenn die freie Wahl der Nation das Haus Sachsen auf den Thron berufe, dies dem Könige nur genehm sein werde [4]). Der Gesandte habe sich daher sehr sorgfältig jeder Einmischung in Intriguen zu enthalten und jeden Schein zu vermeiden, als ob er den einen oder den anderen Kandidaten begünstige.

Noch deutlicher sprach sich Choiseul gleichzeitig an den französischen Residenten in Warschau aus. „Die gegenwärtige Politik" — schrieb er — „verlangt nicht, daß wir einen König von

---

[1]) Broglie, Le secret du roi II, S. 73 ff.

[2]) Boutaric, Corresp. sec. I, S. 305.

[3]) A. de Saint-Priest, Etudes diplomatiques et litéraires I, S. 102.

[4]) Nabielak in der Biblioteka Ossolińskich VI. S. 58.

Polen machen, sondern nur, daß es klar wird, daß wir für eine freie Wahl und die Integrität der Republik sind. Zu diesem Zweck haben wir nicht nothwendig Stimmen zu kaufen und besondere Agenten zu bezahlen."

Die mittelbare Hilfe aber, welche Choiseul in Aussicht stellte, bestand darin, daß er dem Gesandten Frankreichs in Konstantinopel, Grafen Vergennes, die Weisung gab, auf das nachdrücklichste der Pforte vorzustellen, welche große Gefahr ihr selbst drohe, sobald Rußland seine Absichten in Polen erreiche. Nur die Pforte, meinte er, könne in Folge ihrer ganzen Lage eine drohende Stellung gegen Rußland einnehmen. Sie solle statt Frankreichs nöthigenfalls für die Polen zu den Waffen greifen.

Allein, obwohl die Pforte in Berlin, durch ihren damals zum erstenmale am dortigen Hofe beglaubigten Gesandten, bereits im November 1763 zu verstehen gegeben hatte, daß sie eine Einmischung Preußens und Rußlands in die bevorstehende Wahl eines Königs von Polen nicht dulden werde, fanden bei ihr die Vorstellungen Vergennes zunächst keineswegs den gewünschten Anklang. Sehr natürlich daher, daß diese ihre kühle Haltung Choiseul in seiner zuwartenden Politik bestärkte und dies um so mehr, als auch das Wiener Kabinet, wie lebhaft es auch von der Sorge beherrscht war, Rußland und Preußen gingen damit um, sich Theile polnischen Gebiets in dieser Krisis anzueignen, doch vor allem sich scheute, nach dem eben beendeten siebenjährigen Kriege in einen neuen verwickelt zu werden, und demgemäß sich außerordentlich vorsichtig zurück hielt. Man wünschte in Wien wohl von ganzem Herzen, dem Hause Sachsen den Thron Polens erhalten zu sehen, aber hierfür selbst etwas einzusetzen, zu wagen, hatte man keine Neigung. Als Katharina (6./17. Oktober 1763) in einem eigenhändigen Schreiben an Maria Theresia offen erklärte, sie wäre nicht dagegen, wenn die Wahl auf einen Piasten fiele, antwortete die letztere, wenn ihr die Wahl des Kurfürsten von Sachsen auch die angenehmste wäre, so würde sie doch gegen einen Piasten nichts einwenden, wenn nur weder jetzt noch künftig keine Zerstückelung Polens eintrete [1].

---

[1] Beer a. a. O. Dokumente S. 79 und 90. Hiermit stimmt vollkommen überein, daß der Wiener Hof bald nach dem Tode Augusts III.

Viel entschiedener, wie diese drei Höfe, nahm Katharina ihre Stellung. Von vornherein war sie entschlossen, den entscheidenden Einfluß, den Rußland seit den Tagen Peters des Großen in Polen geübt hatte, unter keiner Bedingung aufzugeben und am wenigsten an dessen Stelle einen französischen zuzulassen. Mit diesem großen politischen verband sich für sie noch ein kirchliches, und bis auf einen gewissen Grad selbst ein persönliches Interesse.

So lange die Kaiserin Elisabeth mit August III. im Bunde gegen Friedrich II. gestanden hatte, hatte man in Petersburg den zahlreichen Klagen, welche von den griechisch-gläubigen Unterthanen Polens über die Unbilden und den schweren Druck, über den sie dort seufzten, erhoben wurden, die Ohren verschlossen, obwohl die Verträge von 1686 und 1717 Rußland das Recht gaben, sich ihrer anzunehmen. Seitdem aber kamen immer neue Beschwerden der Art nach Petersburg, und Katharina scheint sehr früh erkannt zu haben, welch einen mächtigen Hebel für ihre Politik in Polen sie in der Hand habe, sobald sie den Rechtgläubigen dort einen wirksamen Schutz gewähre.

Als sie zu ihrer Krönung in Moskau war (September 1762), berief sie aus Kiew einen Mönch, der früher Abt eines griechischen Klosters in Wilna gewesen war, Teophron Leontowitsch dorthin und ließ ihm unter anderm die Frage vorlegen, „welcher politische Nutzen für unser Rußland aus der Vertheidigung unserer Glaubensgenossen in Polen hervorgehen könne“. Er rieth, nicht nur die Rechtgläubigen, sondern auch die Kalvinisten und Lutheraner, deren Lage dieselbe sei, in ihren starken Schutz zu nehmen und sich zu diesem Zwecke den protestantischen Staaten wie Preußen zu nähern. Unumwunden wies er darauf hin, daß Rußland auf diesem Wege die ihm einst von den Polen entrissenen Gebiete wieder erlangen könnte. „Der russische Staat“ — sind seine Worte — „könnte 600 Werst des besten und be-

in Berlin erklären ließ, er wünsche zwar, daß der Kurfürst gewählt werde, sollte aber diese Wahl auf schwer zu beseitigende Hindernisse stoßen, so würde ihm die Person au fond indifférent sein, pourvu que le choix tombat sur quelqu'un qui ne changeat rien aux constitutions de la république et n'excitat d'ailleurs aucun trouble en déhors. Hertzberg an Solms 22. Oktober 1763 im Sbornik 22. S. 124.

völkertsten Landes mit einer sehr großen Zahl gleichgläubigen Volkes vor aller Welt den Polen mit Recht wegnehmen".

Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Rath, der nicht von einem Staatsmann, sondern aus der Mitte des Volkes zum Throne emporstieg, in der That auf die Entschließungen Katharinas entscheidend eingewirkt hat. Unzweifelhaft aber ist es, daß sie, welche in den Anfängen ihrer Regierung noch keineswegs fest auf ihrem Throne saß, sich auf keinem anderen Wege rascher die volle Sympathie ihrer Unterthanen erwerben konnte, als wenn sie sich der Rechte und Interessen der Rechtgläubigen in Polen mit Eifer und Entschiedenheit annahm. [1])

Thatsache ist, daß sie bald nach ihrer Thronbesteigung sich Friedrich II. zu nähern begann, welchem ein Vordringen des bourbonisch-habsburgischen Einflusses auch nach dem Nordosten eben so wenig, wie ihr selbst, genehm sein konnte. Bereits im August 1762 fanden die ersten, allerdings zunächst mittelbaren Anknüpfungen durch den Grafen Keyserling statt, welchen Katharina als ihren Gesandten damals nach Warschau sendete. Sie hatte ganz richtig erkannt, daß ihre und Friedrichs Interessen Polen gegenüber zusammenstimmten. Denn auch ihm konnte es nicht

[1]) S. meinen Aufsatz „Theophron Leontowitsch" in v. Sybels Histor. Zeitschr. 35. S. 68. — Der Nuntius berichtete am 29. Februar (Theiner, Monumenta Poloniae IV. 2. S. 26): „Von dem österreichischen Gesandten, einem eifrigen und klugen Mann, wird versichert, daß dieser Hof seit der Regierung der verstorbnen Kaiserin den im Conseil gebilligten Plan gefaßt hat, als das leichteste und vortheilhafteste Mittel die Grenzen zu erweitern, für die Verbreitung der griechischen Religion in den benachbarten Reichen, auch durch Errichtung von Kirchen, zu sorgen, weil die griechischen Ruthenen so ihrem Ritus ergeben wären, daß der Glaube allein hinreicht, sie sogleich zu den treusten Unterthanen der russischen Monarchie zu machen. Derselbe Gesandte versichert, daß man in Moskau jede Art von Gewalt gegen die Erwachsenen anwendet und an den Grenzen so viel Kinder raubt, als man bekommen kann, um sie im griechischen Ritus zu taufen. Im vorigen Jahr hat man eine Menge Menschen von den Grenzen dieses Reichs fortführen sehen, unter dem falschen Vorwande, daß sie Russen oder Abkömmlinge von Russen wären, woher sie früher geflohen wären. Die Schwäche der Republik läßt nicht hoffen, daß sie diesem drohenden Uebel eine Schranke setzen wird, und noch viel weniger, wenn sie ihr Haupt vom Moskauer Hofe erhält."

gleichgültig sein, wenn Frankreich und Oesterreich die bevorstehende Wahl eines neuen Königs entschieden. „Wenn Preußen und Rußland stets mit einander enge verbunden wären," — schrieb der preußische Resident Benoit am 16. September 1762 aus Warschau seinem Hofe — „so würden sie den Polen einen König geben, der ihnen gefalle."

Friedrich aber ging sofort auf diese Andeutungen ein. Er hatte im siebenjährigen Kriege hinlänglich erfahren, was für ihn und seinen Staat die Feindschaft oder Freundschaft Rußlands bedeute. Demgemäß gab er, als er im Oktober den Grafen Solms nach Petersburg sandte, ihm die Weisung mit, daß er, wenn russischerseits die Frage der polnischen Thronfolge berührt würde, davon ausgehen solle, es sei für Preußen die Hauptsache, einen Prinzen aus dem Hause Oesterreich fern zu halten; im übrigen würde es leicht sein, sich über jeden anderen Kandidaten, Prinz oder Piast, zu verständigen, vorausgesetzt, daß der erstere nicht aus einem Hause stamme, dessen Macht die Nachbarn allarmiren könne; in diesem Punkte seien die Interessen Rußlands und Preußens die gleichen.

Auf weitere Eröffnungen Keyserlings an Benoit in Warschau (Dezember) sandte er ganz insgeheim seinen Geheimen Legationsrath von Korff dorthin, um näheres zu erfahren. In ihren Unterredungen betonte Keyserling, Frankreich werde im Verein mit Oesterreich in Polen entschieden das Uebergewicht erhalten, sofern Rußland und Preußen sich nicht verständigten, habe aber Frankreich einmal einen König de sa façon in Polen, so würde es sich mächtig genug fühlen, jeden Augenblick die Ruhe des Nordens zu stören.

Bei alledem kamen die Verhandlungen in Petersburg jedoch nur höchst langsam vorwärts. Allerdings wechselten Kaiserin und König gegen Ende 1762 freundliche Briefe, aber erst im Anfang des folgenden Jahres, nach dem Abschluß des Hubertsburger Friedens und nachdem Friedrich nochmals erklärt hatte, daß er bereit sei, sich mit ihr in Betreff Polens zu verständigen, und sie hierbei auf ihn durchaus rechnen könne, erhielt er von ihr die Mittheilung, daß auch sie einen Piasten allen anderen Kandidaten vorziehe (4. März 1763). Schon damals meinte

Solms, dieser Piast würde kein andrer als Stanislaw Poniatowski sein. Immerhin aber vergingen noch mehrere Monate, während deren sie auch in Wien und Paris wegen einer Verständigung in Betreff Polens anklopfte, ehe sie Friedrich aufforderte, ihr den Entwurf einer Allianz zwischen ihnen zu senden (18 Juli).[1])

Wie früh Katharina den Gedanken gefaßt hat, Stanislaw Poniatowski auf den Thron Polens zu erheben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Nur aus wenigen Andeutungen kann man schließen, daß bereits während ihres Liebesverkehrs in Petersburg, wenn sie sich in Träumen der Zukunft ergingen, zwischen ihnen hiervon die Rede gewesen ist.[2]) Kaum aber hatte sie den Thron bestiegen, so schrieb sie ihm (2./13. August 1762), sie sende den Grafen Keyserling nach Warschau, um ihn, oder, wenn das nicht durchzusetzen, den Prinzen Adam Czartoryski, seinen Vetter, auf den Thron zu setzen. Seitdem blieb sie mit ihm und der Familie in vertraulichem Briefwechsel, und wie schon früher ihr Liebesverhältniß an den Höfen bekannt war, so sprach man in diplomatischen Kreisen Petersburgs noch bei Lebzeiten Augusts davon, daß Poniatowski oder Adam Czartoryski ihr Thronkandidat sein würde.[3]) Im November 1763 scheint sie noch einmal, obwohl sie persönlich Poniatowski vorzog, zwischen den beiden geschwankt und gewünscht zu haben, daß sie sich untereinander freundschaftlich verständigen möchten.[4]) Sobald aber die Nachricht von dem

[1]) Vergl. mein „Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts," S. 166—172.

[2]) Am 2. November 1763 schrieb er ihr: „Vous vous souvenez, Madame, que vous avez été la première à m'offrire des vues d'ambition, dont je ne vous avais pas parlé. Vous avez donc nourri la mienne par l'objet même de ma plus forte passion. Si j'ai désiré le trône c'est ce que je vous y voyais." (bei Schmitt, Panowanie St. Augusta I, S. 343).

[3]) Bericht des englischen Gesandten aus Warschau v. 2. Februar 1763 bei Raumer, Beiträge, III S. 315. Solms Bericht v. 22. Februar 1763 im Sbornik 22. S. 27. Vgl. Brückner, Katharina II. S. 258, der Solowjew 25, 304—312 dafür anführt, daß noch bei Lebzeiten Augusts die russische Partei in Polen die Parole für die Erhebung Stanislaws erhalten hätte. Vgl. Buckinghams Bericht aus St. Petersburg vom 7. October 1762 im Sbornik 12, S. 40.

[4]) Depesche von Solms v. 26. Juli 1763.

Tode Augusts nach Petersburg gekommen war, faßte sie ihren Entschluß und theilte noch am demselben Tage (17. October) Friedrich II. mit, daß Poniatowski ihr Kandidat sei. „Er ist“ — schrieb sie — „von allen Bewerbern um die Krone Polens derjenige, der die geringsten Mittel, zu ihr zu gelangen, hat und daher der dankbarste sein wird gegen diejenigen, aus deren Händen er sie erhält. Dasselbe ist von den Häuptern unserer Partei dort nicht zu erwarten: wer von diesen sie davonträgt, wird sein Glück nur halb uns, halb seinem eigenen Geschick zuschreiben. Ew. Majestät wird mir sagen, daß Poniatowski nicht zu leben hat, ich glaube indeß, daß die Czartoryskis, deren großes Interesse darin liegt, daß einer ihrer Familie den Thron besteigt, wohl dahin gebracht werden können, seine Einnahmen seiner Würde angemessen zu gestalten. Mir scheint, daß wir keinen Kandidaten finden können, der besser als dieser unsern beiderseitigen Interessen entspräche. Ich trenne die Ew. Majestät nicht von den meinigen, im Gegentheil, ich liebe es, sie unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, bin entschlossen die Freundschaft Ew. Majestät mir zu erhalten und zu pflegen, und hoffe, daß Ew. Majestät auch Ihrerseits Ihren Gesandten in Warschau anweisen werden, mit dem meinigen übereinstimmend zu handeln, alles um die Wohlthat des Friedens zu erhalten, den ich so lange, als ich die Absichten Ew. Majestät nach den meinigen beurtheilen werde, für gesichert erachte.“[1]) Auch dem Kurfürsten von Sachsen, der ihr den Tod des Vaters und seine Absicht auf den Thron Polens gemeldet, rieth sie sofort ab, sich um diesen zu bewerben, weil er niemals einstimmig erwählt werden würde: ja sie verhehlte ihm nicht, daß sie, wenn in Polen eine Spaltung eintreten sollte, ihre Truppen einrücken lassen werde, um die Einstimmigkeit auf die Seite zu bringen, welche sie wolle.[2])

Friedrich war sofort einverstanden nnd handelte demgemäß. Obwohl sein Bündniß mit der Kaiserin noch nicht abgeschlossen war, wies er seinen Residenten in Warschau an, sich im Einverständniß mit Keyserling in allen polnischen Fragen zu halten.

---

[1]) Häusser in den Forschungen 9, S. 89.

[2]) Boutaric, Correspondance secrète. I, S. 305.

Der Kurfürstin von Sachsen aber, die sich, wie wir schon wissen, an ihn gewandt, schrieb er bereits am 8. Oktober: er fürchte, daß Rußland ihr mehr entgegen sei, als sie glaube; sie möge nichts übereilen, und sich nicht in eine Unternehmung einlassen, welche ihm höchst gewagt schiene, ohne Rußlands sicher zu sein. „Ich beschwöre Sie, sich in nichts zu stürzen, was Europa in neue Unruhen stürzen kann.“ Dann wieder am 3. November: wenn die Kaiserin nicht die sächsischen Wünsche unterstütze, sei nichts zu machen; in Petersburg aber wolle man einen Piasten; sie wisse, die Prozesse großer Fürsten würden nicht wie die der Privaten von Zivilgerichten entschieden. Das Recht des Stärkeren ist die Jurisprudenz der Souveräne. Der Schwächere müsse sich, wenn er klug sei, auf keinen Kampf einlassen, in welchem er nothwendig unterliege. Wer würde sie unterstützen? Alle Souveräne seien vom Kriege ermüdet, wer würde sich in Polen einmischen wollen! (2. Dezember 1763.)

Auch über seine eigene Stellung sprach er sich so offen wie nur möglich aus. Er könne, schrieb er ihr, sich nicht mit einer Macht brouilliren, die sich von seinen Feinden getrennt habe, als ganz Europa ihn habe vernichten wollen, die er menagiren müsse, und gegenüber der er die größten Rücksichten zu nehmen habe und nehme. Man sei in Petersburg entschlossen, einen Piasten wählen zu lassen, und fordere ihn auf, dies zu unterstützen. Dem könne er sich um so weniger entziehen, als ihm die Kaiserin ein Bündniß biete, auf welches er, ohne Alliirte wie er sei, eingehen müsse; er könne sich keinen Glückswechseln von neuem aussetzen. [1])

In der That waren diese Gründe für ihn die entscheidenden. [2]) Sollte er etwa im Bunde mit den Polen die Freiheit ihrer Kö=

[1]) Die Korrespondenz Friedrichs mit der Kurfürstin in den Oeuvres Tome 24.

[2]) In einem Briefe vom 5. November 1763 an Katharina schreibt er auch ihr: De tous les pays où la guerre s'est portée, le mien a le plus souffert: il faut, Madame, du tems et de la tranquillité pour le rétablir, et de plus mon âge m'avertit, que je toucherai dans peu aux bornes de ma vie. Ce n'est plus sur le fin de ma carrière, que je dois m'occuper ou m'engager dans de vastes projets; ces tems sont passés. Je désire de descendre au tombeau sans troubles et sans guerre, pour laisser à mes successeurs un pays heureux et une situa-

nigswahl gegen Rußland schützen? Nicht im entferntesten konnte und durfte er damals daran denken. Schrieb doch selbst der französische Gesandte Paulmy in diesen Tagen (17. April 1764 aus Warschau: „Jetzt die Freiheit Polens aufrecht halten, heißt einen offenen Ort vertheidigen, ohne Besatzung, ohne Offiziere, ohne Kriegsmaterial, ohne Lebensmittel, ohne Befestigungen". [1])

Schlug er dagegen die Verbindung mit Rußland ab, mischte er sich garnicht in die polnischen Dinge, so war Oesterreich bereit, sich mit jenem zu verständigen, und welche Gefahr für ihn darin lag, bedarf keines Wortes.

Nahm er aber den Antrag an, so kam er nicht nur aus der isolirten Lage heraus, in der er sich nach dem Hubertsburger Frieden befand, sondern auch die Erhaltung des allgemeinen Friedens, die für ihn das erste Bedürfniß war, um die Wunden des siebenjährigen Krieges zu heilen, war menschlicher Berechnung nach am sichersten zu erhoffen, da, wenn Oesterreich und Frankreich ihn und Katharina enge verbündet sich gegenüber sahen, sie sich doppelt und dreifach schwer entschließen würden, in der polnischen Thronfrage zum Schwert zu greifen. Entschied er dann gemeinsam mit Rußland, wie vorauszusehen, diese Wahl, so ward auf Jahre hinaus der französisch-österreichische Einfluß in Polen zurückgedrängt, der seinen Interessen noch feindlicher war, als der Rußlands.

Nicht im entferntesten hat er damals an einen Erwerb polnischen Landes gedacht. Im Gegentheil, als Panin einmal im Verlaufe der Verhandlungen andeutete, daß, im Falle andere Mächte wegen der polnischen Thronfolge gegen Rußland und Preußen zum Schwert greifen sollten, sie beide sich an Polen würden schadlos halten können, wies Friedrich diesen Gedanken auf das entschiedenste zurück, weil durch dergleichen Pläne erst recht ein europäischer Krieg entzündet werden könne. [2]) Und hiermit vollständig übereinstimmend sind alle Weisungen, die er

---

tion assurée. Je désire à cette fin de former des alliances, qui puissent consolider ce système. Voilà, Madame, toute ma politique. Häusser in den Forschungen 9, S. 104.

[1]) Vgl. Raumer Beiträge III, S. 319.

[2]) Solms Bericht vom 19./30. Dezember 1763 im Sbornik 22, S. 188 u. 194. Häusser, Forschungen 9, S 105.

seinem Residenten in Warschau zukommen ließ, darauf gerichtet, die bisweilen schroffe Sprache der russischen Gesandten und die von diesen ergriffenen Maßregeln zu mildern, um dort die Dinge nicht zu den Extremen zu treiben und hierdurch den anderen Mächten Veranlassung oder Vorwand zu geben, sich mit den Waffen einzumischen.

Zum Abschluß des Bündnisses jedoch kam es noch lange nicht, so daß Friedrich bisweilen recht ungeduldig ward. Die Verhandlungen schleppten sich vielmehr den ganzen Winter bis in das Frühjahr von 1764 hin. Der Grund war einerseits die träge Betreibung der Geschäfte in Petersburg und die Gegenwirkung, welche von Orlow und dem alten Kanzler Bestuschef, den Gegnern Panins, ausging. Der Kanzler, der alte Gegner Friedrichs, zog jetzt noch das Bündniß mit Oesterreich dem mit Preußen vor, und Orlow, gegenwärtig der Favorit Katharinas, war gegen ihre polnischen Pläne, weil er noch immer fürchtete, daß sie den früheren Liebling, wenn er die Krone auf dem Haupte hätte, zu heirathen sich entschließen könnte. Auf der anderen Seite war es Friedrichs Bedenklichkeit, sich auf irgend etwas einzulassen, was ihm einen neuen Krieg zuziehen könnte, die das raschere Fortschreiten der Unterhandlungen verhinderte. Selbst nach Bestuschefs Entlassung schritten sie nicht rascher fort. Panin forderte, daß Preußen, wenn Poniatowski gewählt würde, sich aber gegen ihn eine Konföderation bilden sollte, ein militärisches Einschreiten Rußlands gegen diese gleichfalls mit den Waffen unterstützen solle. Friedrich dagegen, der im wesentlichen nur eine Defensivallianz im Auge hatte, lehnte jene Forderung ab, weil dann Oesterreich ebenfalls, wahrscheinlich auch Frankreich einschreiten und ein allgemeiner Krieg entstehen würde. Er war der Ansicht, daß man auch durch Bestechungen und Drohungen zum Ziele kommen werde, und wollte nur, wenn Oesterreich wirklich zum Schwert greife, was er jedoch, sofern das russisch-preußische Bündniß thatsächlich geschlossen sei, bezweifelte, Preußens militärischen Beistand für Rußland in Aussicht stellen. „Ich wünsche" — schrieb er an Solms (27. Dezember 1763) — „wohl für die Sicherheit meines Staates eine Defensiv-Allianz mit Rußland, aber ich würde gegenüber meinem Staat und der Nach-

welt mich verantwortlich machen, wenn ich aus Liebe für Rußland und ohne Grund leichtfertig einen Krieg beginnen wollte, der mich Millionen von Menschen und enorme Summen kosten und mein Land, welches sich noch nicht von den Leiden eines Krieges, der bestanden werden mußte, erholt hat, von Grund aus ruiniren würde. — Wiewohl mein Hauptgesichtspunkt in Betreff Polens die Erhaltung der Republik in ihrer Freiheit und gegenwärtigen Verfassung sein muß, und daß kein König despotisch ihre Rechte und Prärogativen zertrümmere, so muß es doch, abgesehen hiervon, mir gleichgültig sein, ob von den Piasten die Familie Poniatowski oder Czartoryski oder irgend eine andere auf den Thron gelangt; hierfür mich in einen verderblichen Krieg einzulassen, dessen Last ich in erster Reihe zu tragen haben würde, liegt nicht in meinem Interesse. Anstatt in eine so gefährliche Bahn zu treten, würde ich — ich wage es auszusprechen — es vorziehen, den Kurfürsten von Sachsen auf dem Throne zu sehen, ungeachtet aller der Nachtheile, die daraus zu meinem Bedauern mich treffen könnten, welche aber niemals einem verderblichen Kriege gleichkommen würden, wie das Beispiel des verstorbenen Königs von Polen beweist, dessen Maßregeln mir öfters unbequem, aber niemals von großen Folgen waren.“ [1])

2. Stimmungen und Strebungen in der Nation. Die Politik der auswärtigen Mächte.

Der ganze Winter von 1763 auf 1764 ward begreiflich einer der bewegtesten, welche Warschau und Polen seit langer Zeit erlebte. Kaum war der Tod Augusts III. dort bekannt geworden, so ward die Wahlfrage der Brennpunkt aller Gespräche des gesammten Parteitreibens. Gleich anfangs aber zeigte es sich unzweifelhaft, wie geringe Wurzeln die sächsische Dynastie trotz ihrer sechsundsechzigjährigen Herrschaft im Lande getrieben hatte. Wohl hatten der neue Kurfürst und neben ihm seine Brüder Xaver und Karl einzelne Freunde, welche sich für deren Wahl interessirten, die große Mehrheit der Magnaten aber wie des Adels überhaupt wollte so wenig von der Wahl eines Sachsen wissen, daß sie offen

---

[1]) An Solms 27. Dezember 1763, im Sbornik 22, S. 179.

aussprachen, wenn es der Kurfürstin, welche in Petersburg Himmel und Erde für sich in Bewegung setze, glücke, würden sie selbst unglücklich sein. Wie viel zu dieser Abneigung die körperliche Gebrechlichkeit des Kurfürsten, — er war von Jugend auf an den Füßen gelähmt, — oder auch seine bekannte Abhängigkeit von seiner energischen Frau beitrug, mag dahingestellt bleiben. An dieser Stimmung änderten aber auch die Briefe nichts, welche er sofort nach dem Tode des Vaters an sämmtliche Bischöfe und Woiwoden, seine Frau an die hervorragendsten Damen schrieb. Im Gegentheil, sie verstimmten durch ihre Form noch mehr. Man vermerkte es übel, daß der Kurfürst den Primas nicht mit mon cousin angeredet, welchen Titel selbst die Könige von Frankreich allen Woiwoden zu geben gewohnt wären, und daß überhaupt Form und Stil dieser Briefe ganz dieselben wären, in welchen die Könige von Polen an ihre Unterthanen zu schreiben pflegten. [1])

Auch einen Piasten wollte man nicht. Man sagte, wenn man sich für einen solchen erkläre, würde die Zahl der Bewerber unendlich groß, und die Folge davon ein Bürgerkrieg sein, in welchem sie sich gegenseitig erwürgen würden. Die Magnaten wollten keinen Piasten, weil keine der großen Familien einer andern den Thron gönnte; die Masse des Adels nicht, weil sie sich einen auswärtigen Prinzen auf den Thron wünschte, der kein eigenes Reich daneben habe und viel Geld zum Austheilen mitbringe. [2]) „Mehrere Palatine" — berichtete Benoit am 19. Oktober — „haben mir gesagt, daß die Nation sich eher in Stücke hauen lassen würde, als es dulden, daß man ihnen einen Ihresgleichen zum Könige setze". Er selbst war der Ansicht, der Marschall Mniszek und die Woiwoden von Kiew, Potocki, von Posen, Jablonowski, und von Kalisch, Twardowski, würden — wie es

[1]) Ein solcher Brief des neuen Kurfürsten an den Woiwoden von Krakau und Unterfeldherrn der Krone, Wazlaw Rzewuski, ist in polnischer Uebersetzung gedruckt in der Kronika Podhorecka S. 221.

[2]) Englischer Bericht aus Dresden vom 9. Oktober 1763 bei Raumer a. a. O. S. 321: „was ihre Freunde in Polen anlangt, so glaube ich, sie beschränken sich auf die Anhänger Brühls und seines Schwiegersohnes" (Mniszek). Vgl. die Berichte von Benoit vom 15. und 19. Oktober aus Warschau.

später in der That geschah, — lieber einen Sachsen vorziehen, nur um nicht einem Ihresgleichen sich unterwerfen zu müssen.

Den geringsten Anklang aber fand der Thronkandidat Katharinas, schon weil er ihr Kandidat und der Haß gegen Rußland in der Nation bereits groß und allgemein war. Dazu war er selbst persönlich unpopulär. Sein Geschlecht gehörte nicht zu den alten, historischen Familien des Landes. Erst sein Vater war durch eigenes Geschick und Glück und durch seine Heirath mit einer Schwester der Brüder Czartoryski emporgekommen. Er selbst, ein schöner, junger Mann von jetzt 31 Jahren, talentvoll und mannigfach gebildet, rechtlich und vaterlandsliebend, und wenn er wollte, hinreißend liebenswürdig, hatte schon früh durch seinen Stolz die Herzen seiner Landsleute sich entfremdet.[1]) Jetzt aber, der Unterstützung ihrer hochfliegenden Pläne durch Katharina ziemlich sicher, trugen er und die Familie den Kopf um so höher, und war ihr Verhalten noch rücksichtsloser.[2]) Zwar waren nicht alle Mitglieder der letzteren grade einverstanden und befriedigt davon, daß Katharina den jungen Poniatowski den anderen vorzog: sein Oheim August und dessen Sohn Adam glaubten einen größeren Anspruch auf diesen Vorzug erheben zu dürfen, und wären, namentlich der erstere, wahrscheinlich auch der Nation lieber gewesen[3]); immer aber hielt die Familie, wie früher, so auch in dieser Krisis fest zusammen. Kein Mitglied unterließ es, für den von Katharina Erwählten nach Kräften zu wirken, allen voran der alte Kanzler. Er arbeitete Tag und Nacht in ungebrochener Kraft, „Man könnte“ — schreibt der sogenannte sächsische Agent (1764. Mai 2.) — „auf ihn mit Grund das Sprüchwort anwenden, ein umsponnener Topf halte lange aus.“[4]) Und

[1]) Bericht aus Warschau vom 2. Februar 1763 bei Raumer a. a. O. S. 316.

[2]) Aus Benoits Bericht vom 19. Oktober.

[3]) Auch v. d. Osten, der Gesandte Dänemarks in Petersburg, der zur Zeit von Poniatowskis Aufenthalt in Petersburg mit diesem befreundet und vertraut geworden war und den Briefwechsel mit Katharina vermittelt hatte, erwähnt in seiner Depesche vom Ende 1763, daß die Czartoryskis keineswegs die Wahl des Neffen gern gesehen. Historisk Tidskrift IV. 1. S. 656, 661.

[4]) Büschings Magazin 13, S. 28. Characteristisch für die Haltung der Familie ist eine Unterredung August Czartoryskis mit der Fürstin

da die Familie, wie einmal der österreichische Botschafter, Graf Mercy d'Argenteau, gesagt haben soll, mitten in der polnischen Anarchie ein Muster eines in sich festgeordneten Gemeinwesens, und anderseits unter ihren Gegnern kein Mann vorhanden war, der ihnen an Geschicklichkeit überlegen, oder in irgend einer Beziehung ihnen zu vergleichen gewesen wäre, so war es nur

---

Lubomirska, Woiwodin von Lublin, über welche Paulmy nach Paris berichtete, und die Saint-Priest in seinen Etudes diplomatiques I. S. 141 erwähnt, ohne das Datum des Berichts anzugeben. Hiernach habe der Fürst eines Tages der Fürstin Lubomirska gesagt, niemand anderes werde König werden als der Stolnik, Katharina sei für ihn, und Friedrich sei mit ihr einverstanden. Als sie erwiderte, wie das ohne gewaltige Unruhen im Lande herbeizuführen abgehen solle, habe der Fürst geantwortet: ich, der ich viele Güter habe, fürchte diese Unruhen wie einer; der einzige Weg aber sie zu vermeiden sei, sich dem Willen Katharinas zu unterwerfen; die Mehrzahl der Magnaten wäre auch seiner Meinung, obwohl es sie alle und ihn voran schmerze und kränke, daß sie sich einem so jungen Menschen, und der von geringerer Geburt wäre als sie, unterwerfen sollten. Obwohl der Stolnik der Sohn seiner Schwester sei, denke er im Grunde seines Herzens hierüber eben so wie die Potocki, Radziwill, Sapieha. Allein was sei zu thun? Wir können die Unruhen nur vermeiden, wenn wir uns unterwerfen. Ich wiederhole, wenn es einige Unruhen geben wird, werden sie kurz und leicht sein. Einige Leute werden auf dem Convocationsreichstage schreien, sie werden aber nicht unterstützt werden. Eure sächsischen Prinzen werden keinen Beistand haben. Der Türke ist schwer in Bewegung zu bringen, und Wien und Paris fürchten eine Erneuerung des Krieges. Wir haben gute Beweise, daß der König von Frankreich trotz aller Reden seines Gesandten nicht viel sich daraus macht, wie es bei uns wird. Die anderen Mächte nehmen ein noch geringeres Interesse daran oder sind weit entfernt. So wird sich leicht alles arrangiren und in einem Jahr werden Sie selbst den Stolnik um eine Starostei für ihren Gemahl bitten. — Nabielak, der im 5. Bande der Biblioteka Ossolińskich, nowy poczet, S. 52, dieselbe Unterhaltung unter Berufung auf einen Bericht Paulmys erzählt, setzt noch hinzu, daß der Fürst schließlich der Fürstin eine Pension von 20,000 Rubel angeboten, wenn sie sich für den Stolnik erklären und für ihn arbeiten wolle. — Stanislaw August aber schrieb in späteren Jahren in seinen Mémoires (Posen 1862, S. 87), im Rückblick auf diese Zeit: „et je me serais épargné toutes les chagrins et ma patrie tous les malheurs, dont nous verrons dans la suite de ce mémoire, la cause primitive en ce, que mon oncle (Auguste Czartoryski) ne m'a jamais pardonné, que ce n'est pas lui, qui est devenu roi."

natürlich, daß sie ihre Gegner überflügelten, zumal ihnen der Schutz Rußlands zur Seite stand.[1])

Seit den ersten Tagen des November war Poniatowski unterrichtet davon, daß er Katharinas Thronkandidat sei.[2]) Wenn er sich aber damit geschmeichelt hatte, daß sie ihn, nachdem er König geworden, heirathen würde, so täuschte er sich gewaltig. Sie war jetzt von diesem Gedanken, wenn sie ihn jemals gehabt hat, weit entfernt, so weit, daß sie ihm noch im Oktober durch Keyserling als ein Mittel, seine Wahl zu fördern, eine Heirath mit der Tochter eines seiner Hauptgegner, des Woiwoden von Kiew, Potocki, vorschlagen ließ.[3]) In der höchsten Aufregung

---

[1]) Bericht aus Dresden vom 9. Oktober bei Raumer a. a. O. S. 321. Auch der sg. sächsische Agent schreibt schon am 4. Januar 1764: „La famille peut tout, plusieurs seigneurs des plus zélés jusqu' ici se rangent de son parti. Le Primat même, oui le Primat Lubienski, qui a feint d'être bien intentionné pour la maison royale, est soupçonné avec raison de Poniatowskiser — — — — tandis que la famille agit et reçoit tous les jours de nouveaux partisans". Er klagt überhaupt über den Mangel an Unternehmungsgeist auf Seiten der sächsischen Partei, wogegen die Familie außerordentlich rührig sei. Am 20. Januar schreibt er: „Pour trancher court, si la quantité compense la qualité, nous ferons beau jeu. Car la multitude est pour nous, pendant qu'une partie du corps politique, mais la plus robuste et la mieux dirigée tient publiquement pour le stolnik et en secret pour le prince Adam Czartoryski, général de Podolie." Vgl. Büschings Magazin, XIII, S. 5 u. 7. Aus derselben Quelle (S. 25) entnehme ich die Aeußerung Mercys über die Familie: „Domum Czartoryskianam esse parvam rempublicam bene ordinatam in magna republica male se dirigente existentem." Er setzt hinzu: „On n'oseroit nier, qu'en ce peu de mots la famille soit bien characterisée."

[2]) Solms, Depesche vom 7./18. Oktober im Sbornik 22, S. 132. Häusser in den Forschungen 9, S. 89. Bericht des englischen Gesandten vom 5. November bei Raumer, Beiträge III, 327.

[3]) Bericht des englischen Gesandten aus Wien vom 3. Dezember 1763 bei Raumer a. a. O. III, S. 340. Der Gesandte war gut unterrichtet, wie sich aus den Mémoires de Stanislaus Poniatowski (Posen 1862, S. 89) ergiebt, der freilich diesen Vorschlag in die Mitte des Winters von 1763 auf 1764 setzt, während die richtige Zeitbestimmung sich aus seinem eignen Briefe an Katharina vom 2. November (bei Schmitt, Panowanie I, S. 373) ergiebt. Aus dem angeführten Artikel in der dänischen historischen Zeitschrift S. 555 möchte man schließen, daß Katharina Poniatowski schon vor dem Tode Augusts dringend aufgefordert habe, an seine Vermählung zu denken.

schrieb er an sie am 2. November: „Ich habe Sie mit der aufrichtigsten Liebe, welche vielleicht jemals dagewesen, geliebt, sicher Sie geliebt um Ihrer selbst willen. Sie wissen, daß ich Ihren Rang stets vielmehr als ein Unglück für mich betrachtete, als daß er eine Anziehung mehr für mich gewesen wäre, und ich habe, ach! geahnt, daß Ihre Erhebung auf den Thron der Anfang meiner Ungnade sein würde. Von jeder anderen Frau würde ich es für möglich gehalten haben, daß sie wechsle, aber Sie, Sie, und o mein Gott, warum? Aber ich verirre mich, mein Herz reißt mich fort, und Sie wollen es nicht mehr hören. Ich kehre daher zu meinem traurigen Gegenstande zurück. Sie erinnern sich, Madame, daß Sie die erste gewesen, welche mir Aussichten des Ehrgeizes eröffneten, von welchen ich zu Ihnen nie gesprochen hatte. Sie haben mir oft gesagt, daß ein Mann ohne Ehrgeiz Ihnen nicht gefallen würde. Sie haben den meinigen durch den Gegenstand meiner stärksten Leidenschaft selbst genährt. Wenn ich einen Thron mir gewünscht, so war es, weil ich Sie auf einem solchen sah. Sonst würden sich meine Wünsche stets in den Grenzen meiner Pflichten gehalten haben, in der Arbeit, in der Sphäre, in der ich mich fand, zum Glück meines Vaterlandes. Alles, was seit dem Juni vorgegangen ist, alle Befehle, welche Sie seitdem erlassen haben, rauben uns auf dieses fast alle Hoffnung.[1]) Ich weiß noch nicht sicher, was Sie gegenwärtig aus mir machen wollen, aber Sie kennen mich hinlänglich, um nicht zu fühlen, daß ein solcher Thron, mit den Schranken, mit welchen Sie ihn umgeben wollen, mit der Geringfügigkeit, um nicht schlimmeres zu sagen, meines Vermögens, sicher keine Stellung ist, in welcher ich mir viel Genuß oder Ruhm versprechen könnte. Und nun will man noch mich ihn um den Preis einer Heirath erkaufen lassen, welche mich unglücklich machen würde, ganz abgesehen noch davon, daß ich Ihren Verlust zu betrauern hätte. Es wäre in der That zu viel Grausamkeit von Ihnen, wenn Sie mich zu einer solchen Verbindung zwingen. Kann ich auch nicht mehr auf Ihr Wohlwollen rechnen, so darf ich doch wenigstens von Ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß

---

1) Vgl. Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 189, 191 ff.

Sie mich davon entbinden werden. Ich staune noch immer darüber, daß ein so kluger und aufgeklärter Mann, wie Ihr Gesandter, ernstlich sich diesem Gedanken hat hingeben können. Denn wenn Sie nach einfacher Empfehlung nichts als eine gleichgültige Zuschauerin bei dem kommenden Ereigniß bleiben wollen, werden diese Heirath und zehn andre es nicht herbeiführen. Wenn Sie dagegen Ihre Macht und Ihre Mittel zur Vergebung dieser Krone anwenden, wird sie unfehlbar dem zufallen, welchem Sie dieselbe bestimmen, ohne daß die Potockis noch irgend jemand in Polen daran denken wird, eine ähnliche Bedingung für ihren Zutritt zu Ihren Absichten zu stellen. Aber sicher ist es wahr, daß man hier nur dieselben Mittel respektiren wird, welche Ihre Festigkeit und Ihre natürliche Liberalität Sie hat anwenden lassen, um zu der Stellung zu gelangen, in der Sie sich befinden. Denn man darf sich nicht in dem Glauben täuschen, daß Frankreich, erschöpft, wie man es hält, hier kein Geld verwende. Je stolzer und zu rechter Zeit Ihre Sprache sein wird, je weniger wird die Sache kosten. Denn schließlich wird doch alle Welt den Bürgerkrieg vermeiden wollen, ausgenommen vielleicht nur ein so verbissener und gewaltthätiger Mann wie Radziwill oder irgend ein armer und beutelustiger Räuber. Zu all dem werde ich nur noch ein einziges Wort hinzufügen. Haben Sie die Güte, sich zu erinnern, daß ich nicht gewagt habe, Ihnen den Gedanken des größten Glücks, nach welchem ich je habe streben können, mitzutheilen. Sie sind es selbst gewesen, welche mir erlaubt hat, es ins Auge zu fassen. Ich sage noch, daß wenn es, dies Glück zu erreichen, nöthig wäre, jedem Ehrgeiz zu entsagen, so würde ich mit Freude es thun."

Wir wissen nicht, ob er hierauf eine Antwort erhielt, möchten es jedoch bezweifeln, da er in einem zweiten, ähnlichen Briefe (14. November) einer solchen nicht erwähnt, und einen dritten (27. Mai), welchen er durch seine Cousine, die Oginska, persönlich überreichen ließ, uneröffnet zurück erhielt.[1]) Seine Heirath mit der Potocka zu fordern, ließ damals Katharina fallen, kam aber kurz vor der Wahl auf diese Frage noch einmal zurück.

---

[1]) Gedr. bei **Schmitt** a. a. O. I. S. 377—381 und S. 390—391.

Bei all diesem Herzenskummer waren er wie die Familie unermüdlich darauf bedacht, sich den Schutz Katharinas zu sichern und sie zu rascherem Vorgehen zu bewegen. An demselben Tage, an welchem das Senats-Consilium stattfand (7. November) richteten sie eine Denkschrift an Katharina. Sie stellten ihr darin vor, daß das Ziel, welches zu erreichen sei, eine möglichst einstimmige Wahl sei. Diese sei aber um so schwerer zu erreichen, je länger sie zögere, mit ihren Absichten öffentlich hervorzutreten. Denn wie jede Partei durch die Hoffnung auf einen Sieg ermuthigt, so werde auch jede durch die Ueberzeugung von einer Niederlage entmuthigt. Nun wäre aber in Polen jedermann überzeugt, daß gegen den Willen Rußlands keine Wahl aufrecht zu halten sei. Zögere sie noch länger und erwecke dadurch die Meinung in der Nation, daß Rußland abwarten wolle, wie die Dinge sich gestalteten, so würde hiervon nur die Folge sein, daß auch andere und vielleicht die Rußland am wenigsten freundlichen Mächte die Zeit gewinnen würden, in und außer Polen mächtige Parteien für ihre Absichten zu Stande zu bringen, deren Besiegung Rußland mehr Geld und Mannschaften kosten werde, als wenn es ihrer Organisation zuvorkomme. Aus diesen Gründen forderten sie, daß die Kaiserin 1) eine Erklärung erlasse, daß Rußland sich nicht auf Polens Kosten zu vergrößern beabsichtige und auch niemals eine Theilung desselben, von welcher Seite sie auch ausgehe, dulden werde, 2) wenn auch nicht sofort den Namen ihres Kandidaten, so doch öffentlich verkünde, daß sie die Wahl eines Piasten und zwar, um die baldige Wiederkehr des Interregnums zu vermeiden, keines hoch in Jahren stehenden wolle und diesen im Falle einer Spaltung bei der Wahl mit den Waffen auf dem Thron erhalten werde, und daß sie 3) für die nothwendigen Geldmittel sorge, welche mindestens 3—400,000 Dukaten betragen dürften. Sie selbst könnten, sagten sie ihr schließlich in der Erinnerung daran, daß auch die bestangelegten und vorbereiteten Pläne bisweilen scheiterten, nicht das für sie ungeheure Risiko der Unternehmung auf sich nehmen, ohne nicht des Willens der Kaiserin und der ausreichenden Mittel fest versichert zu sein. Die Kaiserin werde diese Vorsicht nicht tadeln, wenn sie erwäge, daß die „Familie" und alle diejenigen, die sich ihr an-

geschlossen, im Falle ihr Unternehmen scheitere, für ihr ganzes Leben der Mißachtung und der Verfolgung der Sieger ausgesetzt sein würden.[1])

Schon acht Tage nach dieser Denkschrift schrieb Stanislaw Poniatowski persönlich der Kaiserin (14. November). Nachdem er, wie in dem Briefe von 2. November, versichert, daß er sie mehr liebe, als die Krone, die ihm nur eine harte und undankbare Arbeit und vielleicht weder Ruhm noch Freude bringen werde, kommt auch er auf die Geschäfte zu sprechen. Sie möge, sagt er ihr, wenn sie ihn in der That zum König machen wolle, doch erwägen, daß ihm, wenn er, nachdem er vor den Augen Europas nach der Krone gestrebt, nicht gewählt würde, für seine übrige Lebenszeit nichts als Unglück und was schlimmer sei, Schande zurückbliebe. Unmöglich könne sie seine ganze Lage noch verschlimmern wollen, und damit dies nicht eintrete, sei es nothwendig, diese Lage ihr der Wahrheit gemäß zu schildern. Seine Familie sei unter jedem Gesichtspunkt hoch angesehen im Lande, und er selbst durch sie nicht unbekannt geblieben. Aber alle Welt wisse, daß er nicht reich und nicht in der Lage gewesen sei, sich zahlreiche Klienten zu erwerben. Aus diesem Grunde werde die öffentliche Meinung, trotz der Achtung, die man ihm vielleicht zolle, und trotz der Anhänglichkeit einiger Freunde und seiner Familie, sicher immer über den Vorzug erstaunt sein, welcher ihm vor anderen Leuten zu theil wird. Zweimal habe er das Amt eines Vicekanzlers abgelehnt, um nicht verhindert zu sein, zu ihr zurückzukehren. Er habe damals nicht vorausgesehen, daß dies Opfer vergebens von ihm gebracht werde. Jetzt wären seine Gegner wie seine Freunde gleich überzeugt davon, daß die Kaiserin, wenn sie alle ihre Macht gebrauche, und wenn der König von Preußen sich nicht widersetze, wen sie wolle auf den Thron erheben könne. Bei alledem aber sei es, wie er ihr nicht verheimlichen dürfe, sehr schwer, seine besten Freunde davon zu überzeugen, daß die Kaiserin überhaupt etwas in Betreff Polens entschlossen und unwandelbar wolle. Die Denkschrift vom 7. habe ihr auseinandergesetzt, was nothwendig zu thun sei. Sie möge ihm

---

[1]) S. **Schmitt**, Panowanie etc. I. S. 375–377.

ohne Rückhalt mittheilen, was sie in dieser Beziehung thun wolle und könne. Diese Gunst möge sie ihm erzeigen, auf daß nicht er, seine Familie und seine Freunde, von einer schmeichelhaften Einbildung getäuscht, in einen Abgrund von Schande und Unglück sich stürzten. Unzweifelhaft werde dies Geschick sie treffen, wenn der Plan der Kaiserin scheitere, da dann sicher das Haus Sachsen von Leuten auf den Thron erhoben werden würde, welche hierzu weniger durch Anhänglichkeit an dieses Haus, als durch die Eifersucht gegen ihresgleichen bestimmt werden würden.

Dann spricht er von Oginskis Bestrebungen und daß, wenn sie wirklich für ihn eintreten wolle, es durchaus nothwendig sei, die Raubeinfälle, welche seit einiger Zeit an der lithauisch-russischen Grenze in der Gegend von Smolensk nicht nur von russischen Unterthanen, sondern selbst von Korps von 1000 bis 1500 Mann regelmäßiger russischer Truppen stattgefunden, zu verhindern. Zahlreiche Freunde schrieben ihm, daß man ihnen hierbei 100—200 Familien von Bauern hinweggeführt und den Rest geplündert habe, und stellten ihm die Frage, ob das die Russen wären, von welchen er ihnen so oft Schutz versprochen, und auf die sie ihre Hoffnung gesetzt hätten. Die Starostei Wielisz, die seinem Onkel, dem Woiwoden von Rußland, gehöre, sei solchergestalt geplündert, und wenn sie geruhe, einmal das zu hören, was polnischerseits in Betreff dieser Grenzraufereien gesagt werden könne, so werde sie selbst darüber erstaunen, wie weit die Berichte der Herrn von Smolensk von der Wahrheit entfernt wären.

Mit der Wendung, es sei zu aller Zeit, wie sie wisse, für ihn die größte Freude gewesen, jedem ihrer Schritte zustimmen zu können, kommt er schließlich auf die Sendung des Fürsten Repnin zu sprechen, welchen Katharina zur Unterstützung des bereits alternden Grafen Keyserling nach Warschau zu senden beschlossen hatte. Mehrere Gründe, welche sie selbst errathen werde, ließen ihn fürchten, daß derselbe mit für ihn ungünstigen Instruktionen komme. Die Freundschaft, welche Keyserling für ihn habe, seine Kenntniß der polnischen Verhältnisse und die wahre Achtung, welche er im Lande seit langer Zeit genieße, hätten den Wunsch hervorgerufen, daß er, oder doch jemand, der in seinem Geist

handle, dauernd mit den polnischen Angelegenheiten betraut werde. Sollte Repnin schon abgereist, und es unmöglich sein, seinen Auftrag wieder zurückzunehmen, so würde es ihr nicht an Vorwänden fehlen, denselben abzukürzen, und für den Fall, daß Alter und die Gesundheitszustände Keyserlings eine Krisis plötzlich herbeiführten, dessen Sohn im voraus zu bevollmächtigen, die Geschäfte sofort weiter zu führen.[1])

Obwohl nun etwa um diese Zeit ein Brief Katharinas an Poniatowski einlief (2. November), in welchem sie ihm, freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken wiederholte, daß er auf ihre Unterstützung rechnen könne, und ihn zugleich mahnte, ja darauf zu denken, daß die Wahl möglichst in Ruhe stattfinde[2]), sandte die Familie unter dem 22. November und 12. Dezember noch zwei Denkschriften nach Petersburg. In der ersten drang sie von neuem darauf, daß Rußland jetzt den Namen seines Thronkandidaten offiziell bekannt mache, und theilte zugleich mit, daß mindestens 50,000 Dukaten für die Landtage und 20,000 für die Armee nöthig sein würden. In der zweiten aber erbat sie im Hinblick auf die Rüstungen anderer Magnaten, um Ueberlassung von 800—1000 Kosaken, um ihren Gegnern, wenn diese zur Gewalt schreiten sollten, die Stange halten zu können.[3])

Erst als Repnin kurz nach der Mitte Dezembers in Warschau ankam, erhielt Poniatowski und mit ihm die Familie durch diesen im Namen Katharinas die bestimmte Versicherung, daß sie zur Durchsetzung seiner Erhebung auf den Thron alle ihre Truppen und all ihr Geld aufwenden wolle.[4])

In Folge hiervon hielten dann (23. Dezember) die hauptsächlichsten Führer der Partei in der Wohnung Poniatowskis, der durch Unwohlsein verhindert war auszufahren, eine eingehende Berathung über die Mittel und Wege, durch welche der drohende Bürgerkrieg vermieden werden könne. An dieser Berathung nahmen

---

[1]) Abgedruckt bei Schmitt a. a. O. I. S. 377—381. Nach Benoits Bericht von 2. November war Fürst Repnin in der Zeit des Aufenthalts Poniatowskis in Petersburg dessen Freund und Vertrauter gewesen.

[2]) Gedruckt bei Schmitt a. a. O. I. S. 382.

[3]) Gedruckt bei Schmitt a. a. O. I. S. 381 - 383.

[4]) Nach einer Aufzeichnung Poniatowskis. Schmitt a. a. O. I. S. 384.

die beiden alten Czartoryskis, die Brüder des künftigen Königs, Andreas Zamoyski und Stanislaw Lubomirski, sowie die beiden russischen Gesandten Theil. Man erwog, daß der Hof von Dresden seine drei in Polen stehenden Uhlanenpulks dem Kommando des Krongroßfeldherrn förmlich unterstellt, und dieser bereits einem derselben befohlen habe, die Korrespondenz mit Dresden zu besorgen, daß er hierdurch seinen Eid, der ihm verbiete, die Stärke des Heeres der Republik weder zu verringern noch zu vermehren, gebrochen habe, und daß daher jeder Gutgesinnte für die Mittel sorgen müsse, sich und das Land vor der Uebermacht zu schützen, nach welcher der Krongroßfeldherr offenbar strebe. Auf Grund dieser Erwägung kam man zu dem Schluß, daß es nothwendig sei, die Bitte an die Kaiserin zu richten, entweder ihren Freunden in Polen die Mittel zu gewähren, daß diese ein hinlänglich starkes Heer zum Widerstande gegen jene Umtriebe aufstellen könnten, oder, da die Zeit zu kurz sei, einen Theil ihres Heeres zu entlassen, damit dieser in den Dienst der in der Konferenz gegenwärtigen Herren und ihrer Freunde treten könne. Als diesem Schluß Stanislaw Poniatowski allein widersprach, und ihm Keyserling entgegnete, „wenn keine russischen Truppen einrücken, werden auch Sie nicht König sein“ erwiderte er: „mag ich es dann auch nicht sein, ich will nicht, daß man uns später mit Recht etwas vorwerfe.“ Der Woiwode von Rußland und Zamoyski aber sprachen sich wörtlich dahin aus: „es handelt sich hauptsächlich nicht darum, ob der Herr König wird, sondern darum, dem drohenden Bürgerkriege vorzubeugen, und dies einzige Mittel, den Gegnern die Lust ihn anzustiften zu nehmen, ist, sie davon dadurch abzuschrecken, daß wir ihnen unsere Kräfte zeigen und daß wir sie vereint mit unseren Bundesgenossen vernichten können. Wir werden die Feindseligkeiten nicht beginnen, aber es handelt sich jetzt darum, dieser Bundesgenossen für den Fall sicher zu sein, daß der Krongroßfeldherr, und die mit ihm gehen, gegen das Recht zur Gewalt greifen.“ Diese Meinung siegte und Graf Keyserling versprach, hierüber der Kaiserin zu berichten.[1])

---

[1]) Nach einer eigenhändigen Aufzeichnung Poniatowskis bei Schmitt a. a. O. I. S. 384.

In der That war ein Bürgerkrieg zu fürchten. Zwar hatte sich diesmal, — was im Hinblick auf frühere Epochen der Geschichte Polens bemerkenswerth erscheint, — neben den sächsischen Fürsten kein anderer Prinz eines fürstlichen Hauses als Bewerber um die Krone gemeldet, sei es, weil es allgemein bekannt war, daß Oesterreich und Frankreich die sächsische Dynastie auf dem Thron zu erhalten wünschten, oder weil der Besitz dieser Krone seinen früheren Reiz überhaupt verloren hatte. An Einheimischen aber, welche die Krone gern auf ihr Haupt gesetzt hätten, fehlte es keineswegs.

Bereits vor dem Tode Augusts III. hatte man in Petersburg von dem Grafen Oginski, einem Schwiegersohn des Großkanzlers Czartoryski, als einem solchen gesprochen, und Ende Oktober glaubte Benoit nach einer Unterredung mit Oginski seinem Hofe berichten zu dürfen, daß derselbe lebhaft wünsche, König zu werden. Noch vor Ende des Jahres reiste er[1]), unter dem Vorwande sich für die Verleihung des Andreasordens zu bedanken, nach Petersburg, um dort für sich zu wirken, obwohl sein Schwiegervater, mit welchem und der Familie überhaupt jener bisher zusammengehalten, ihm ausdrücklich gesagt, daß er seine Absichten niemals unterstützen würde, auch versucht hatte, ihn von der Reise zurück zu halten.[2])

Obwohl Graf Oginski ein reicher und angesehener Magnat war, der vielfache Verbindungen, namentlich in Lithauen hatte, so war doch von seiner Bewerbung weniger zu befürchten, als von der eines anderen Kandidaten, von dem man in diesen Monaten lauter zu sprechen begann. Am 26. October meldete Benoit, daß der Palatin von Kiew, Potocki, im Einverständniß mit andern „Herren," obgleich sie alle Gegner der Wahl eines Piasten wären, sich dennoch für den Fall, daß die Nation einen solchen

[1]) Am 19. November war er nach dem Bericht von Benoit bereits dorthin abgereist.

[2]) Benoits Berichte vom 22. und 26. Oktober und 19. November. Brief Stanislaw Poniatowskis an Katharina, bei Schmitt a. a. O. I, S. 378—379. Solms nennt ihn im Bericht vom 17. August: einen homme avide et vain, der, wie er selbst gesagt, nach Petersburg gekommen sei, pour mettre sa personne en sûreté contre les attentats de ses ennemis. Sbornik 22. S. 296.

wolle, sich entschlossen hätte, die Krone dem Krongroßfeldherrn Branicki anzutragen, auch ihm hierüber bereits geschrieben hätte.

In den nächsten Wochen scheint diese Kandidatur im Lande einen nicht geringen Anklang gefunden zu haben, obwohl Branicki damals bereits in seinem 75. Lebensjahre (geb. 1688) stand. Von jeher mehr eitel als ehrgeizig, mehr um den Schein als das Wesen des Einflusses und der Macht besorgt, dazu bequem, genuß- und prachtliebend, war er viel mehr durch Geburt, Reichthum und Glück, als durch eigne Thatkraft und am wenigsten durch militärisches Talent auf der Stufenleiter der Aemter und Würden emporgestiegen, und galt seit lange als das Haupt der sogen. patriotischen Partei, welche sich im Gegensatz gegen Rußland zu Frankreich hielt. Kein auf sich selbst ruhender und am wenigsten ein militärisch geschulter oder erfahrener Mann, unterlag er schon in jüngeren Jahren leicht dem Einfluß anderer[1]) und gab sich auch jetzt um so mehr den Einflüsterungen der Potockis hin, je mehr die alten Czartoryskis ihn bisher ihre Geringschätzung hatten fühlen lassen, und er selbst seinen Schwager Stanislaw August Poniatowski gradezu haßte.[2]) Zwar trat er nicht öffentlich als Bewerber um die Krone auf, aber es war ein öffentliches Geheimniß, daß er seine Wahl mit Freude annehmen würde,[3]) wenn er auch zunächst als Anhänger des Kurfürsten erschien. Der Hof von Dresden aber ließ sofort nach dem Auftauchen dieser Kandidatur durch seine Agenten verbreiten, er werde zu Gunsten dieser Wahl alle seine eignen Anhänger anweisen, weil der Krongroßfeldherr seine Wahl nicht lange überleben könne und die Neuwahl dann viel leichter auf den Kurfürsten fallen werde.[4]) Zugleich überließ der Kurfürst, wie schon erwähnt, einen der

---

[1]) Bereits 1752 October 28. urtheilten die Bevollmächtigten Preußens: „le grand général, qui est naturellement indolent et que son âge et ses infirmités mettent absolument dans le cas d'être gouverné et mené."

[2]) Vgl. die Characteristik Branickis in den Pamiętniki Stanisława Augusta. S. 20 ff. — Bericht Benoits 26. Dezember 1763.

[3]) Englischer Bericht von 16. November bei Raumer a. a. O. III, 328.

[4]) Benoits Bericht von 10. Dezember 1763. — Bericht des Nuntius bei Theiner, Monumenta Poloniae et Lithuaniae. Romae 1864. IV, 2, S. 24.

drei Uhlanenpulks, welche in sächsischem Dienst standen, dem Krongroßfeldherrn, während ein anderer in den Dienst des Großschatzmeisters und die Hälfte des dritten in den des Woiwoden von Kiew trat.[1]) Der Oberst dieser Uhlanen, von Bronikowski, erhielt den Befehl, allem, was Branicki von ihm und den Truppen unter seinem Befehl fordern würde, nachzukommen. Man meinte damals in Warschau allgemein, es sei das Ganze nur ein Scheinmanöver und die Uhlanen blieben nach wie vor im sächsischen Solde und Dienst. Verstärkten aber solchergestalt Branicki und Potocki ihre Haustruppen, so folgten ihnen rasch auch andere Magnaten nach, in der Krone ebenso wie in Lithauen.[2])

Da traf ein unerwarteter harter Schlag die sächsische Partei. Am 17. Dezember erlag der ohnehin gebrechliche Kurfürst den Blattern. Sein Tod lähmte und zersetzte die gesammte Partei, und dies um so mehr, als jeder der sächsischen Prinzen, Xaver sowohl als Karl, nach wie vor für sich selbst zu wirken bemüht war.[3]) Wie bald nach dem Tode Augusts III. die Kurfürstin den Versuch gemacht hatte, die „Familie" für ihr Interesse zu gewinnen, so ließ jetzt Prinz Karl den sächsischen Geheimen Rath Schmidt in Warschau zu dem Versuch auffordern, ob es nicht möglich sei, den jungen Poniatowski durch Verheißung einer großen Entschädigung zu einer Verzichtleistung auf seine Bewerbung zu Gunsten Karls zu bewegen.[4])

---

[1]) Nach Benoits Bericht vom 26. November 1763. —

Nach Wolski, Obrona Stanisława Augusta im Rocznik, Paryż 1867, S. 102 gingen auf Befehl des Kurfürsten alle drei Pulks in die Kronarmee über.

Nach Morawski a. a. O. S. 9 entließ der Kurfürst die außer jenen drei Pulks in Polen nach stehenden sächsischen Truppen, damit sie Dienste in der Kronarmee nehmen konnten.

[2]) Benoits Bericht vom 14. Dezember 1763.

[3]) Die hauptsächlichsten Freunde des Prinzen Karl waren Lubomirski, Woiwode von Lublin, und Godzki, Woiwode von Podlachien. Benoits Bericht vom 28. Dezember.

[4]) Benoits Berichte vom 28. und 31. Dezember. — Die Memoiren Stanislaws (Posen, S. 83) vermischen diesen Versuch mit dem früheren der Kurfürstin.

3. Die Wahlbewegung und die Landtage (Sejmiki).

Inzwischen nahmen, wie in jedem Interregnum, die Störungen des öffentlichen Friedens gewaltig zu. Nach polnischem Staatsrecht stellten alle Gerichte, weil sie im Namen des Königs sprachen, sofort nach dem Tode desselben ihre Thätigkeit ein, und es traten die sogenannten Kapturgerichte an ihre Stelle, deren Richter auf den Landtagen, welche die Landboten zum Convocations-Reichstage wählten, gleichfalls gewählt wurden. Da nun aber diese Landtage erst Anfang Februar 1764 stattfinden sollten, war das Land viele Monate lang ohne alle und jede Handhabung des Rechts, und die natürliche Folge hiervon Gewaltthaten aller Art, namentlich auf dem platten Lande. „Die Polen", schreibt Benoit, „leben gegenwärtig im reinen Naturzustande: jeder einzelne ist darauf angewiesen, sich selbst mit seinen eigenen Mitteln gegen solche Gewaltthaten (brigandages), so weit er vermag, zu schützen". [1])

Daneben tobte der Kampf der Parteien, welche kein Mittel verschmähten, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Wie früher, so sendeten auch jetzt die Parteiführer ihre Agenten in alle Woiwodschaften zur Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen, erließen nach allen Seiten Briefe an ihre Vertrauten und streuten zahlreiche Flugschriften aus, in welchen die eignen Ansichten entwickelt oder die der Gegner bekämpft wurden. [2]) Alle

---

[1]) Benoits Bericht vom 9. November. Bereits in dem Senats-Consilium erwähnte der Krongroßfeldherr, es wären sichere Berichte eingegangen, daß Herr Karlowski, Starost zu Kruszwice im Kujavischen, in seinem Hause ausgeplündert worden. „Sammlungen" etc. 3. Stück, S. 28.

[2]) Nach Schmitt, Panowanie Stanisl. Augusta. Lemberg 1868 I. S. 206 sollen sich viele dergleichen Briefe erhalten haben. An derselben Stelle giebt er auch eine Analyse des wesentlichen Inhalts der Flugschriften, ohne jedoch leider die Titel auch nur der hervorragenderen mitzutheilen. Zwei derselben erwähnt der sogenannte sächsische Agent. Die eine führte den Titel Réflexions pendant l'interrègne, die andere Réfutation des réflexions. Beide waren anonym doch wußte man, daß die erstere von Rzewuski, die zweite vom Großkanzler in Lithauen (Michel Czartoryski) herrühre. Je ne puis entrer en aucun détail, mais selon les réflexions les Russes renversent l'état; et selon la réfutation ils en sont les anges tutelaires, par lesquels Dieu marque de son doigt divine celui.

die Ideen einer durchgreifenden Reform, von welchen ein Theil der Nation bereits vor dem Tode Augusts III. mehr oder weniger ergriffen worden war, kamen jetzt in Zusammenkünften aller Art und Flugschriften erst recht lebhaft zur Verhandlung. Die Fragen über das liberum veto, über die Vermehrung der Armee, die Verbesserung des Justiz- wie des Finanzwesens, endlich die Einschränkung der bisherigen Befugnisse und Gewalt der großen Kronämter. Ueber all dieses schwirrten die Meinungen und Strebungen chaotisch durcheinander. Die einen wollten das liberum veto, welches man bisher den Augapfel der Freiheit genannt hatte, in der ganzen Ausdehnung, zu der es sich entwickelt, festhalten und bewahren, die anderen es mit Stiel und Stumpf ausrotten, die dritten einen Mittelweg einschlagen, so daß es theils aufgehoben, theils erhalten werde. Die Vermehrung der Armee, wie die bessere Ordnung des Justiz- und Finanzwesens wurden zwar in weiten Kreisen als ein dringendes Bedürfniß empfunden; wie man aber die Mittel dazu aufbringen sollte, ohne die Steuerlast des Einzelnen zu steigern, hierüber gingen die Ansichten weit auseinander und nicht weniger auch die über Einschränkung der Befugnisse der großen Kronämter, namentlich der Großfeldherrn.

Zu diesen Fragen, welche die Nation bewegten, gesellten sich nun noch die Fragen, welche die bevorstehende Königswahl mit sich führte. Daß die Wahl eine vollkommen freie, von keiner fremden Macht beeinflußte, sein müsse, forderten alle Parteien, obwohl sie alle zu gleicher Zeit um die Unterstützung dieser Mächte sich bewarben, von ihnen Geld forderten und nahmen. Nach den Erfahrungen, welche die Nation in zwei Menschenaltern unter der Herrschaft der Sachsen gemacht, war in ihr die Neigung, keinen fremdländischen Prinzen, sondern einen Einheimischen, einen

qu'il donne à la nation pour restaurateur unique de leur république bouleversée. Büsching Magazin XIII. S. 26. Die Kronika Podhorecka bestätigt S. 47, daß der Woiwode von Krakau und Unterfeldherr W. Rzewuski im März 1764 Myśli o niezawodnem utrzymaniu Sejmow i liberi veto für die Aufrechthaltung des letzteren herausgab, der Stanislaw Konarski mit der Schrift Rozmyślanie nad myślami i t. d. gegenübertrat, der wieder Rzewuski mit Myśli o mądrych uwagach i t. d. antwortete.

Piasten, zu wählen, so vorherrschend, daß selbst die Freunde des Kurfürsten und Gegner der „Familie" es, wie wir sahen, sehr bald nach dem Anfange des Interregnums, für angezeigt hielten, auch ihrerseits an einen piastischen Kandidaten zu denken, den sie dem der Familie mit einiger Aussicht entgegenstellen könnten. In den von ihrer Seite ausgehenden Schriften wurde zwar das sächsische Regiment, die ganze Mißwirthschaft Brühls, welche die „Familie" schonungslos darstellen ließ, nicht vertheidigt, — weil es nicht zu vertheidigen war, wohl aber desto heftiger Rußland angegriffen und hiermit indirekt dessen Thronkandidat. Aus der Politik Katharinas in Betreff Kurlands wurde der Schluß gezogen, daß Rußland und Preußen sich in die Königswahl nicht im Interesse Polens, sondern im eigenen einmischten. Rußland gehe trotz aller seiner Freundschaftsversicherungen auf den Untergang Polens aus und wolle nur deshalb einen Piasten auf dem Thron, um durch denselben hinterher Polen allein und um so leichter zu beherrschen, als ein solcher ohne Verwandtschaftsbeziehungen zu irgend einem der in Europa herrschenden Häuser ohne deren Unterstützung bleiben und solchergestalt allein von der Gnade der Czarin abhängen werde. Dagegen ließ die Familie in Erinnerung bringen, daß Rußland im letzten Interregnum selbst einen Krieg auf sich genommen, ohne von der Republik irgend eine Entschädigung zu fordern, oder gar einen Landstrich derselben mit Gewalt sich anzueignen. Auch jetzt werde Polen am besten fahren, wenn es den Wünschen dieses so machtvollen Nachbars, in welche auch Preußen einstimme, nachkomme und einen Piasten wähle. Zu keiner Zeit hätten die Könige, welche die Nation von auswärts auf ihren Thron berufen, ihr Segen gebracht: wie viel mehr könne man nicht von einem Piasten erwarten, der im Lande geboren und aufgewachsen, mit dessen Gesetzen und Sitten vertraut, so zu sagen von ihrem Fleisch und Blut sei und die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande mit der Muttermilch eingesogen habe. Und nicht nur über die Wahl an sich, sondern auch über die Form derselben stritten sich die Parteien. Die „Familie" empfahl, die Wahl durch Landboten vornehmen zu lassen, ihre Gegner forderten, daß von dem gesammten Adel, wer wolle (viritim), an ihr theilnehmen dürfe, ja es fehlte

selbst nicht an solchen, welche es für das Beste hielten, gar keinen König mehr zu wählen, sondern die Republik nach dem Beispiel Venedigs und Genuas regieren zu lassen. [1])

Je näher nun der Termin der Landtage kam, desto eifriger war man auf Seiten aller Parteien bemüht, durch persönliche Beziehungen, Ansprachen und Verheißungen, Drohungen oder Bestechung Stimmen zu gewinnen. War ja ohne die letztere seit vielen Generationen in Polen nichts zu erreichen, woher denn auch Katharina in richtiger Voraussicht ihren Gesandten in Warschau bereits Anfang Dezember die nöthigen Summen — anfangs 100000 Rubel — zur Verfügung gestellt hatte. [2]) Auch der Hof von Dresden spendete zu diesem Zwecke, so viel er vermochte. Frankreich aber und Oesterreich waren diesmal in der Art Spenden zurückhaltender, und ihrem Beispiel folgte Friedrich II. Desto eifriger aber waren jene Höfe bemüht, Gerüchte in Umlauf zu setzen, geeignet die Stimmung der Nation gegen Rußland und Preußen zu erbittern. Während der sächsische Hof wiederholt verbreitete, daß das Einverständniß zwischen Katharina und Friedrich II. keineswegs so innig, wie man vorgebe, sei, und man vielmehr Aussicht habe, Friedrich werde schließlich die Wahl des Hauses Sachsen unterstützen, [3]) trat das Gerücht immer wieder von neuem und immer bestimmter auf, daß die Politik Rußlands und Preußens kein anderes Endziel habe, als von der Republik große Landstriche abzureißen und sie zu zertheilen. [4])

Sehr begreiflich daher, daß die beiden russischen Gesandten es je länger je mehr in Uebereinstimmung mit den Czartoryskis

---

[1]) Letzteres erwähnt Benoit im Bericht vom 26. November 1763. Rulhière, Oeuvres. Paris 1819. II. S. 123 schreibt diese Idee dem Großschatzmeister Wessel zu, der bald darauf starb

[2]) Benoits Bericht vom 10. Dezember. Daneben brachten auch die Parteigenossen der „Familie" Geld zusammen. Der sogenannte sächsische Agent schreibt am 25. April 1764: „Les partisans de la famille se sont quasi cottisés en sa faveur, de peur de manquer d'argent dans l'exécution de leur projet. Les jeunes Dombski p. e. lui ont avancé jusqu'à 28000 ducats, et les autres en ont fait, ou en veulent faire de même." Büsching Magazin XIII. 26.

[3]) Benoits Bericht vom 10. und 21. Dezember.

[4]) Benoits Bericht vom 14. und 21. Dezember.

für nothwendig hielten, diesen Gerüchten durch eine förmliche Erklärung entgegenzutreten, und Benoit drängten, sich mit ihnen zu einer solchen zu vereinigen. Letzterer wich eine Zeitlang dieser Forderung aus, schließlich aber, kurz vor dem Schluß des Jahres verstand er sich dazu in der Form einer note préliminaire, welche er dem Primas am 27. Dezember bei einem Diner übergab, zu welchem derselbe ihn und die Russen eingeladen, und zu dem er auf Wunsch der letzteren, um ein äußeres Zeichen „de notre concert" zu geben, in einem und demselben Wagen mit ihnen hinfuhr.[1])

In beiden Erklärungen wurde jenen Gerüchten auf das bestimmteste widersprochen und vielmehr versichert, daß beide Höfe nichts als das wahre Wohl der Republik im Auge hätten, wenn sie die Wahl eines Piasten empföhlen.

Drei Tage hierauf (30. Dezember) theilte der Primas den in Warschau gegenwärtigen Senatoren und Ministern — die Hauptführer der antirussischen Parthei fehlten, — diese Erklärungen mit und richtete am 31. Dezember auf deren Wunsch ein Schreiben an die russischen Gesandten. In diesem sprach er zunächst ihrer aller besonderen Dank für die „so gnädige als gütige Gesinnung der Kaiserin gegenüber der Republik" aus, aber auch zugleich, „da man nicht zweifeln dürfe, Ihre Majestät wären gewillt, der polnischen Nation in allen Fällen wirkliche Proben ihrer Freundschaft zu geben," die Hoffnung, daß sie 1) die russischen Truppen, welche sich noch im polnischen Preußen befänden, sofort zurückziehen, 2) die Einfälle russischer Unterthanen und Soldaten an der lithauischen Gränze verhindern und den durch dieselben verursachten Schaden ersetzen und 3) von den Forderungen, welche polnische Unterthanen wegen durch die russischen Truppen während des ganzen siebenjährigen Krieges verursachten Schäden zu erheben hätten, die bereits durch die Kommissionen zu Grodno und Thorn liquidirten bezahlen und die noch nicht liquidirten zur Liquidation zulassen würde. Schließlich bat er um eine baldige Antwort, damit die Senatoren, welche im Begriff wären, zu den

[1]) Benoits Bericht von 28. Dezember. Beide Erklärungen in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen" ꝛc. 4. Stück, S. 97—102 und bei Stolterfoth, a. a. O. S. 1057—1064.

Landtagen in die Woiwodschaften abzureisen, im Stande wären, den Adel über diese Punkte zu beruhigen.

Die russischen Gesandten ließen auf ihre Antwort nicht lange warten. Bereits am 2. Januar 1764 reichten sie diese ein und erklärten auf den ersten Punkt, daß die russischen Truppen sofort das Gebiet der Republik verlassen würden, sobald die letztere für die Sicherheit der vorhandenen russischen Magazine hinreichend gesorgt haben werde. In Betreff der Grenzeinfälle bemerkten sie, daß man auch russischerseits über gleiche Gewaltthaten von Seiten der Polen zu klagen und daß die Kaiserin bereits die schärfste Untersuchung anbefohlen habe.[1]) Uebrigens ließen sich diese Uebel gegenwärtig nicht von Grund aus heilen, wogegen man auf dem Convocationsreichstage Vorkehrungen treffen könnte, wozu die Kaiserin die Hand zu bieten stets bereit sein werde. Die Verzögerung des Liquidationsgeschäftes habe endlich seinen Grund darin gehabt, daß man russischerseits nicht gewußt, ob die noch von dem verstorbenen Könige hierzu ernannten Kommissarien und deren Instructionen auch noch nach dem Tode des Königs nach polnischem Staatsrecht Gültigkeit gehabt oder nicht. Uebrigens hätten die Gesandten die Note des Primas nach Petersburg mitgetheilt, und man dürfe hoffen, daß die Kaiserin auch bei dieser Gelegenheit solche Befehle werde ergehen lassen, die der Gerechtigkeit ebenso wie der Freundschaft entsprächen, welche sie mit der Republik zu pflegen wünsche.[2])

Friedrich, welcher bereits am 25. November ein sehr scharfes Edict an seine Unterthanen erlassen hatte, sich aller Excesse oder Gewalthätigkeiten in den polnischen Gebieten zu enthalten[3]), war anfangs — sein Bündniß mit Rußland war noch nicht formell abgeschlossen — mit dem Schritt Benoits insofern nicht zufrieden, als dieser in seiner Note auch der Wahl eines Piasten

---

[1]) Auch der Nuntius berichtete am 29. Februar, daß man im letzten Jahre eine Menge Menschen von den Grenzen dieses Reiches habe wegführen lassen, unter dem falschen Vorwande, daß sie Russen oder Abkömmlinge von Russen, die früher über die Grenze geflohen wären. S. Theiner, Mon. Pol. Vol. IV. 2. S. 26.

[2]) Beide Schreiben in den „Sammlungen" 4. Stück, S. 102—107 und bei Stolterfoth a. a. O. 1064—1070.

[3]) Abgedr. in den „Sammlungen" 4. Stück S. 109.

gedacht hatte. Er ging hierbei von der Ansicht aus, daß, wenn Preußen sich solchergestalt in die Thronfrage mische, auch andere Höfe dasselbe thun würden, und hieraus leicht ein Krieg entstehen könne, welcher eben so kostbar als der eben beendete sein dürfte, und den zu vermeiden Rußland ebenso viel Interesse habe, als er selbst.[1]) Als dann aber Benoit meldete, daß der Eindruck der Erklärungen, namentlich der preußischen, auf die öffentliche Meinung ein recht günstiger sei, und daß sie ihre Wirkung auf die bevorstehenden Landtage nicht verfehlen würden,[2]) sprach sich Friedrich in den ersten Tagen des Januar 1764 in der Audienz, welche er dem General Gadomski gewährte, der ihm im Namen der Republik das Ableben Augusts III. anzuzeigen nach Berlin gesandt war, sehr bestimmt und noch rücksichtsloser als Benoit aus. Er sagte dem Polen gleich anfangs, er sei in der That (effectivement) mit Rußland verbündet, und nach dem, worüber sie übereingekommen, würde es ein Piast sein, der den Thron besteigen werde. Dies würde, so viel er sehe, für die Republik kein Nachtheil, sondern ruhmvoll und vortheilhaft sein, da sie dadurch dem Vorwurf entgehe, sie habe selbst in sich keinen Mann, würdig und fähig zum Herrscher, und müsse daher auf einen Ausländer denken. Zugleich versicherte er auf das bestimmteste, daß zwischen ihm und der Kaiserin keine Verabredung bestehe, irgendwelche Gebietstheile der Republik zu entreißen, wohl aber wären sie übereingekommen, die gegenwärtige Regierungsform Polens zu erhalten, weil dies das einzige Mittel sei, der Nation ihre Freiheit und Prärogativen zu sichern, welche durch die geringste Aenderung in der Regierungsform Gefahr liefen, vernichtet zu werden. Auf die Aeußerung Gadomskis, man spreche von der Wahl Stanislaw Poniatowskis, ging der König nicht weiter ein, als daß er antwortete, dies könne sein, und hinzufügte, der Vater desselben habe in der Nation große Achtung genossen und seinen Kindern eine gute Erziehung gegeben. Dann bemerkte er noch, was den Polen nicht gefalle, sei, daß sie, unter der Herrschaft des Hauses Sachsen daran gewöhnt fast alle Einkünfte der Krone

---

[1]) K. Rescript von 31. Dezember.

[2]) Benoits Bericht vom 31. December.

selbst zu genießen, fürchteten, daß ein Piast als König diese für sich brauchen und daher nicht in der Lage sein werde, ihnen so viel Gunstbezeugungen, wie früher zu erweisen. Auf die weitere Aeußerung des Gesandten, ob nicht der Krongroßfeldherr den Thron besteigen könne, erwiederte Friedrich, es sei nicht seine Sache, Könige ein- oder abzusetzen; der beste Rath, den er der Nation zu geben wisse, wäre der, keinen in hohen Jahren zum Könige zu wählen, damit sie nicht so oft von den mit der Wahl verbundenen Verhetzungen und Ränken (tracasseries et chicanes) zu leiden hätten. Ferner warnte er aufs dringendste vor jeder Conföderation, welche sicher ihren Zweck verfehlen würde, da sie auf keine Hilfe von auswärts zu rechnen habe und zuletzt sich doch vor dem Willen des russischen Hofes werde beugen müssen. Würden andere Mächte in Polen Truppen einrücken lassen, so könnte auch er genöthigt sein, die seinigen in Marsch zu setzen. Um dieses Unglück zu verhüten, gab er schließlich den Rath, die Polen möchten sich in die Umstände freiwillig fügen und keinen Widerstand, der doch zu nichts führen würde, versuchen.[1])

Fast in denselben Tagen, in welchen Friedrich diese Warnung aussprach, am 31. Dezember 1763, fand bei dem Krongroßfeldherrn in Bialystok eine Versammlung der bedeutendsten Führer der Opposition gegen die Familie statt, um sich darüber zu ver-

[1]) Rescript für Benoit von 10. Januar 1764. In den Forschungen zur deutschen Geschichte 9, S. 126 ist ein Bericht über diese Unterredung für Solms in Petersburg mitgetheilt, der im wesentlichen mit dem Rescript für Benoit übereinstimmt, aber den Schlußsatz nicht hat, weshalb ich denselben aus dem Original abdrucke — et que pour épargner donc ces malheurs à leur patrie, je leur conseillois de faire plutôt les choses de bonne grace, que de tenter des oppositions, qui n'abouteroient à rien. Gadomski machte in den Warschauer Zeitungen einen kurzen Bericht über seine Audienz bekannt, wonach S. Majestät ihm gesagt hätten, er solle seinen Landsleuten vermelden, daß S. Majestät alles, was von Dero Residenten in seinem und Selbstdero Namen erklärt worden wäre, vollkommen genehmigten, und der Republik eine einträchtige Wahl wünschten, damit nicht, wenn etwa wegen innerlicher Unruhen und Trennungen fremde Truppen in Polen einrücken sollten, Selbige auch gezwungen würden, ebenfalls ihre Truppen einrücken zu lassen und dadurch das Unglück von Polen zu vermehren. Vgl. Stolterfoth a. a. O. S. 1100 und in den „Sammlungen" 4. Stück, S. 115.

ständigen, was von ihrer Seite zu thun sei. Auch Fürst Karl Radziwill, als „Herrchen liebes" bekannt, Woiwode von Wilna, war zugegen.[1]) Man beschloß 1) sich mit allen Patrioten dahin zu bemühen, daß die zum Convocationsreichstage zu erwählenden Landboten Instructionen im Sinne der Opposition erhielten, 2) so viel Truppen als irgend möglich zu versammeln und 3) von Wien, Paris und Madrid Unterstützung zu erbitten und deshalb an die beiden erstgenannten Höfe besondere Gesandte zu schicken. Fürst Radziwill und Potocki, der Woiwode von Kiew, verpflichteten sich für den Fall, daß die Nation in ihrer überwiegenden Mehrzahl einen Piasten wolle, die Kandidatur Branickis mit ihrem ganzen Einfluß und all ihren Machtmitteln zu unterstützen, welchem bereits durch einen Brief Hennins vom 19. Dezember die Hilfe Frankreichs zugesichert war, falls die Wahl eines sächsischen Prinzen sich unmöglich erweisen sollte.[2])

Alle waren von der Größe der Gefahr gleich überzeugt, aber auch ebenso davon, daß wenn die Opposition nur einig, muthig und rasch handle, die Gefahr beseitigt werden könne. Man berechnete, daß die „Herren" wohl im Stande wären, an 40000 Mann aufzustellen, daß man für die Landtage und den Convocationsreichstag mindestens 200,000 Dukaten[3]) und außerdem einen sechsmonatlichen Sold für die Truppen werde aufbringen müssen. Um nicht zu tief in den eignen Beutel greifen zu müssen, beschloß man, sich mit einer Denkschrift an den französischen Gesandten Paulmy zu wenden, um durch ihn in dieser Bezie-

---

[1]) Zaleski, Żywot księcia Adama Jerżego Czartoryskiego. Poznań 1881, I, S. 84 führt einen Ukas Katharinas an den General-Gouverneur Livlands vom 14. Februar 1764 an, in welchem sie als Feinde Rußlands die Radziwill, Pac, Sapieha, Abramowicz, Ciechanowiecki, Zabiello, Wolodkowicz, Bohusch, Strus, Rzewuski, den lithauischen Fähnrich, und Brzostowski, Starosten von Bystrzyck, nennt, überwiegend lithauische Familien.

[2]) Am 31. Dezember theilte Branicki eine Abschrift dieses Briefes von Hennin an W. Rzewuski mit. Vergl. Leon Rzewuski, Kronika Podhorecka 1706—1779. Krakau 1860, S. 45 und S. 222—224.

[3]) Rulhiere II, S. 158 spricht von 30,000 Mann und 3 Millionen und mehr Kosten.

hung eine Unterstützung von Frankreich zu erhalten.[1]) Paulmy sandte die Denkschrift nach Paris (4. Januar); dem Großfeldherrn aber schrieb er, er und seine Freunde hätten gewiß ein Recht auf Unterstützung, wenn sie bereits etwas zum Besten der Republik gethan.

Das Ministerium in Paris meinte: „wenn wir dem Grundsatz folgen wollten, jedem polnischen Patrioten so viel Geld zu geben, als er verlangt, würden die Kassen des Königs sehr bald leer sein.“[2])

Wir kennen bereits die Gesichtspunkte, von welchen aus damals die Politik Frankreichs in Betreff Polens geleitet wurde. Man wollte keinesfalls sich in die Wahlfrage irgend wie zu tief einlassen, dabei aber doch den Schein wahren, als ob man sich für die Erhaltung der Freiheiten und des Besitzstandes der Republik ernst interessire. Demgemäß waren auch die Instruktionen für die Vertreter Frankreichs in Warschau, den Gesandten Paulmy und den Residenten Hennin, von welchen der letztere im Geheimniß des Königs war, der erstere nicht. Sie waren angewiesen, sich für keinen Thronkandidaten besonders zu erwärmen, mit allen Parteien in Verbindung zu bleiben, zugleich aber auch durchscheinen zu lassen, daß Ludwig XV. in Rücksicht auf seine Schwiegertochter, die Schwester des neuen Kurfürsten, es gern sehen würde, wenn das Haus Sachsen im Besitz des Thrones bliebe. Nichts desto weniger ward gegen Ende des Jahres noch ein dritter Vertreter Frankreichs unter dem Titel eines General-Konsuls nach Warschau gesandt, um auch mit der „Familie“ in nähere Fühlung zu kommen.

Diese Sendung war die verspätete Folge eines Berichtes von Hennin vom 20. September 1763. Nach diesem Bericht habe Stanislaw Poniatowski eine vertrauliche Unterredung mit dem Residenten gesucht und in dieser, so zu sagen, sein ganzes Herz ausgeschüttet. Käme er auf den Thron, so werde es in Polen zur durchgreifendsten Reform kommen. Nicht nur das liberum veto und die Konföderation müßten für immer ab-

[1]) Nach Nabielak in der Biblioteka Ossolinskich. Poczet nowy V. S. 56.

[2]) Nach Meinert in Przewodnik naukowy 1885. XIII. S. 132.

geschafft werden, und ein parlement régulier an die Stelle der Anarchie der bisherigen Reichstage treten, sondern auch die Vertheilung der Aemter und Würden durch die Krone besser geregelt werden. Durch diese für Polen durchaus nothwendigen Reformen würde Polen gerettet, seine alte Macht und sein Einfluß in Europa wiederhergestellt werden. Mit Enthusiasmus rezitirte er dabei die Verse Voltaires aus dessen Mahomet:

Chaque peuple à son tour a régné sur terre.
Le temps de l'Arabie est à la fin venu.

An Hennins Frage, mit welchen Mitteln er diese wünschenswerthe Reform durchzusetzen hoffe, knüpfte sich eine längere Unterhaltung, aus welcher der Resident entnahm, daß Poniatowski wohl sicher auf die Unterstützung Rußlands zur Thronbesteigung rechne, viel weniger jedoch auf sie in Betreff seiner Reformideen vertraue, und deshalb bei dem Franzosen anklopfe, ob er sie nicht von Frankreich finde könne. Er bat Hennin, in Paris anzufragen, ob nicht Frankreich für den Fall, daß bei der Wahl die Mehrzahl der Stimmen auf den Kandidaten der „Familie" fiele, seine Partei im letzten Augenblick anweisen wolle, ihre Stimmen mit denen der Familie zu vereinigen. Gehe Frankreich hierauf ein, so werde er, zur Regierung gelangt, ein politisches System befolgen, welches, zum Vortheile beider Nationen und der Ruhe Europas, auf der engsten Verbindung Polens mit Frankreich beruhe. Hierfür verpfändete er sein Ehrenwort, bat aber zugleich in höchster Erregung um Bewahrung des strengsten Geheimnisses, weil, wie er sagte, die Verhandlungen mit Rußland bereits so weit gediehen wären, daß man, wenn man diesem das geringste Mißtrauen zeige, fürchten müsse, alles zu verlieren.[1])

[1]) Broglie, le secret du roi. Paris 1878 II, S. 226 ff. Ich habe diese Erzählung mit aufgenommen, weil der Vorgang genau in die Zeit fällt, in welcher die „Familie" höchst verstimmt gegenüber Katharina war (vgl. mein Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts S. 191 ff.), und es mir nicht unwahrscheinlich erscheint, daß Poniatowski in dieser Verstimmung den von Hennin berichteten Schritt wirklich gethan hat. Vgl. auch den englischen Bericht aus Warschau von 15. Oktober 1763 bei Raumer, Beiträge III. S. 325. — Selbst noch in einem späteren Stadium des Interregnums sprach sich Poniatowski ganz ähnlich aus. Nach einem Bericht Monnets vom 28. März 1764 sagte er diesem: „Mein lieber Ge-

In Paris glaubte man diese Mittheilung nicht unberücksichtigt lassen zu sollen und sandte einen Herrn Monnet nach Warschau, welcher vor Jahren Erzieher (gouverneur) im Hause der Czartoryskis gewesen und, seit 1755 nach Frankreich zurückgekehrt, im auswärtigen Amt beschäftigt worden war. Seine Instruktion (vom 19. November)[1]) schrieb ihm vor, überall zu versichern, daß der König sich weder als Freund noch als Feind irgend einer Partei in Polen, sondern als Freund der Nation betrachte, und daß er denjenigen, welchen die Nation wähle, als seinen Freund behandeln und anerkennen werde, vorausgesetzt, daß seine Wahl eine freie gewesen, und weder die Gesetze der Republik, noch ihr Besitzstand dabei irgendwie beinträchtigt worden. Als Garant des Friedens von Oliva sei der König auch formell zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Norden verpflichtet, welches auf das empfindlichste gestört werden würde, sobald Polen einer neuen Theilung unterläge.

Man kann sich leicht die Wirkung dieser Politik auf die Polen denken. Während der Gesandte Ludwigs XV. bisher, wenn auch nicht grade eifrig, so doch beständig für das Haus Sachsen sich ausgesprochen[2]), der Resident den Verkehr und Zusammenhang

neral, wir sehen recht gut ein, von welchem großen Gewicht für den künftigen König eine enge Allianz mit dem Könige von Frankreich sein kann, um die Republik aus der Erstarrung und der Anarchie heraus zu reißen, in der sie das Interesse unserer Nachbarmächte seit lange festhält; wir wissen auch ganz gut, daß nur Ihr Hof uns dazu die Mittel gewähren kann, um uns nach Abschluß eines Traktats mit ihm von der Anarchie zu befreien. Sie sind ja Zeuge meines Auftretens in der Welt gewesen und kennen die Denkungsart meiner ganzen Familie; ich schmeichle mir, daß Sie uns für Leute erachten, welche ihr Wort zu halten verstehen: wer von uns auf den Thron kommt, er wird nicht versäumen, mit Ihrem Hofe in das engste Verhältniß zu treten, und jeder von uns wird die Neutralität Frankreichs zur Zeit des Interregnums als den stärksten Beweis seines Wohlwollens für uns betrachten." Meinert im Przewodnik naukowy 1885 S. 223.

[1]) Recueil des instructions etc. V. 2, S. 243, woselbst auch bemerkt ist, daß Monnet gegen Ende des Jahres 1793 mit dem Titel eines Generalmajors der Armee des Königs von Polen gestorben ist.

[2]) Paulmy soll nach Meinert (im Przewodnik naukowy 1885 S. 226) nach Paris geschrieben haben: „J'ai compris vos instructions et je tiens aux patriotes tous les jours des propos amphibologiques."

mit der alten französischen Partei, den Patrioten, vermittelt hatte, schloß sich nun Monnet an die Czartoryskis an, erschien vornehmlich in deren Gesellschaft und ließ es merken, daß er so auf höheren Befehl handle. „Die Parteigänger Sachsens sind wie niedergeschmettert". — schrieb Hennin nach Paris — „und der Gesandte wie ich selbst haben hierüber die unangenehmsten Dinge zu hören."[1]) (Dezember). Und einige Wochen später (29. Februar 1764) „Ich versichere Ew. Excellenz, es ist eine sehr bittere Pflicht, so angesehene Leute mit der Versicherung leeren Wohlwollens zu täuschen, während ihre Gegner sich thatsächlicher Hilfe erfreuen. Es ist traurig, die Knechtung dieser armen Leute anzusehen, welche seit zwanzig Jahren unsere Parteigänger waren."[2]) In Paris aber hielt die Regierung den einmal eingenommenen Standpunkt fest. Hennins Bericht kreuzte sich mit einem Schreiben des Ministers, im welchem er ihn anwies: „Sie werden gut thun, Herrn von Poniatowski zu kultiviren. Die Prinzipien, zu welchen wir uns bekennen, können nicht verfehlen, sein Vertrauen zu gewinnen, da er aus ihnen ersehen kann, daß er, im Falle er ohne gewaltsame Mittel gewählt wird, von unserem Könige anerkannt und auf dem Throne erhalten werden wird. Freilich kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß unsere Instruktion den Zweck hat, die ihm entgegengesetzte Partei zu ermuthigen."[3])

Täuschten sich solchergestalt die Patrioten in ihrer Hoffnung auf Frankreich, so täuschten sie sich auch nicht weniger in der auf die Pforte und Oesterreich. Noch vor der Versammlung in Bialystok hatte der Krongroßfeldherr, eines herkömmlichen Vorrechts sich bedienend, mit dem Großwesir in Korrespondenz zu stehen, an diesen den Obersten Stankiewicz mit Briefen abgesandt, in welchen er den Obersten als polnischen Residenten bei der Pforte bevollmächtigte und die letztere gegen die russische Partei in Polen und hiermit gegen die Wahl Poniatowskis zu stimmen suchte. Der Großwesir antwortete mit allgemeinen Versicherungen von

---

[1]) **Broglie**, le secret du roi II. S. 240 ff.

[2]) Nach Nabielak in der Biblioteka Ossolinskich N. P. V. S. 60.

[3]) Vom 27. Februar 1764, bei S. Priest, Etudes etc. I. S. 135.

der Fortdauer der Freundschaft der Pforte für Polen und der Erhaltung des Carlowitzer Friedens. Gleichzeitig aber schrieb er auch an den Primas, der ihm offiziell das Ableben Augusts III. gemeldet hatte, der Sultan sei entschlossen, Polens Freiheiten ohne Einmischung fremder Höfe aufrecht zu halten.[1])

Um so enttäuschter mußten die Patrioten sein, als Ende Januar oder Anfang Februar ein Brief des russischen Gesandten in Konstantinopel, Obrestov, an seine Collegen in Warschau eintraf (vom 3. Januar), in welchem mitgetheilt ward, die Pforte habe den Entschuß gefaßt, sich den Gesichtspunkten der Höfe von Petersburg und Berlin insofern anzuschließen, als auch sie den Polen volle Freiheit lassen wolle, sich einen König unter den Piasten, den Gesetzen und Konstitutionen der Republik gemäß zu wählen, und es keinesfalls (absolument) dulden werde, daß ein Ausländer den Thron bestiege.[2])

Die Bestürzung aller Gegner der Familie war groß. Sie erklärten den Brief für apokryph, und der österreichische Gesandte Mercy d'Argenteau, welcher vor kurzem von Petersburg nach Warschau gekommen war, nachdem er einen längeren Aufenthalt in Bialystok beim Krongroßfeldherrn gemacht hatte,[3]) that sein Möglichstes, um eine Veröffentlichung des Briefes zu verhindern.

---

[1]) Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs 2. Auflage, IV, S. 509 ff. Seiner Angabe nach waren die Schreiben Branickis von 22. November datirt. Oberst Stankiewicz muß aber schon viel früher von Branicki nach Konstantinopel gesandt sein, denn in einem Schreiben des Ministeriums aus Paris an den Residenten Hennin vom 19. September wird bereits erwähnt, daß die Pforte sich lange geweigert habe, Stankiewicz zu empfangen, und erst durch Vergennes hierzu bewogen worden sei. Vgl. Recueil des instructions etc. V. 2, S. 240, wo freilich Storkewitz statt Stankiewicz gedruckt ist.

[2]) Benoits Bericht von 8. Februar 1764. Das Schreiben aus Konstantinopel von 3. Januar im Auszuge bei Stolterfoth, a. a. O. S. 1091, vollständig, wie es scheint, aber ohne Datum in den „Sammlungen" 4. Stück S. 125. Daselbst ist auch noch ein zweites Schreiben des Großwesirs an Branicki gedruckt. Vgl. das Schreiben des Preuß. Gesandten in Konstantinopel von 15. Dezember 1763 im Sbornik 20, S. 189.

[3]) Graf Mercy d'Argenteau traf den 7. Februar in Warschau ein und hatte seine erste Audienz beim Primas am 13. Vgl. Stolterfoth a. a. O., S. 1095.

Allein die Russen, welche die Sache sehr ernst nahmen, setzten beim Primas den Druck durch.[1])

Während der österreichische Gesandte, wie in dieser Frage, so auch überhaupt für die sogenannten Patrioten Partei nahm und in deren Sinne eifrig arbeitete, erfuhr die „Familie", und zwar aus bester Quelle, etwa in derselben Zeit, daß Maria Theresia weit davon entfernt sei, sich ernstlich der Wahl Poniatowskis widersetzen zu wollen.

Andreas Poniatowski, der Bruder Stanislaws, welcher gegen Ende November nach Wien gereist war, um sich für die ganze Zeit des Interregnums einen Urlaub zu erbitten und zugleich zu versuchen, ob Maria Theresia nicht bestimmt werden könne, ihre starken Empfehlungen des Kurfürsten zu ermäßigen, und ob es nicht möglich sei, sie dahin zu bringen, daß sie der Familie des Generals in dieser Angelegenheit wenigstens nicht entgegen (contraire) sei, [2]) kam um die Mitte Januar 1764 von Wien zurück nach Warschau. Er theilte, unter Verpfändung seines Ehrenwortes für die Wahrheit, dem preußischen Gesandten mit, daß die Kaiserin-Königin ihm nach dem Tode des Kurfürsten nicht nur den gewünschten Urlaub gegeben, sondern ihm auch erlaubt habe, alles, was ihm gut scheine zu Gunsten seines Bruders, zu unternehmen. Sie selbst, habe sie hinzugefügt, werde sich dessen Wahl nicht widersetzen und sich überhaupt in dieselbe nicht mischen. Nur eins solle er dem Bruder ans Herz legen, nämlich, daß er, falls ein auswärtiger Prinz, um auf den Thron zu gelangen, anfange, sich eine Partei unter den Polen zu bilden, sich mit all' seinem Einfluß dagegen stemme und lieber den Krongroßfeldherrn erwählen lasse. [3]) Da der General mit diesen Mittheilungen

[1]) Benoits Bericht von 11. Februar. Bis zur Ankunft Mercys vertrat sei Anfang November van Swieten als Resident die österreichischen Interessen in Warschau. Vgl. auch Sbornik, 20, S. 199.

[2]) Benoits Bericht vom 26. November.

[3]) Es muß für jetzt dahingestellt bleiben, ob Maria Theresia hierbei das im Dezember in Polen verbreitete Gerücht im Auge gehabt, daß mehrere Polen sich an Friedrich II. mit der Bitte gewandt hätten, seinen Bruder Heinrich auf ihren Thron zu erheben. Benoit berichtete hierüber am 10. Dezember und fügte (in Chiffern) hinzu: Le nombre de la moyenne noblesse le souhaiteroit sincèrement, mais les seigneurs, qui

überhaupt nicht hinter dem Berge hielt, so verbreiteten sie sich rasch. Der Muth der Familie stieg, der ihrer Gegner sank. [1])

In diesem Augenblick aber hatte dies um so mehr zu bedeuten, als der Termin nahe rückte, an welchem die Landtage (seymiki) stattfinden mußten (6. Februar). Auf diesen Landtagen wurden sowohl die Landboten zum Convocationsreichstag als auch die Capturrichter gewählt, und der Ausfall der Wahl der letzteren war vielleicht noch wichtiger als der der ersteren. Denn wie einmal die Handhabung des Rechts damals in Polen beschaffen war, hing Wohl und Wehe zahlreicher großer und kleiner Adelsgeschlechter von diesen Richtern ab. [2])

Da trat kurz vor den Landtagen ein Ereigniß in Lithauen ein, durch welches alle Welt überrascht ward. Seit langer Zeit standen sich dort die Familien Radziwill und Massalski feindlich gegenüber. Jetzt kam es zu einem Vertrage zwischen ihnen, dessen wesentlicher Inhalt in vier Punkten zusammengefaßt war. [3]) Die Häupter der beiden Familien, einerseits Fürst Karl Radziwill, Woiwode von Wilna, und andererseits der Großfeldherr von Lithauen, Massalski, kamen bei einem Besuch des letzteren in Nieszwiesz beim Woiwoden überein: 1) Es solle zwischen ihnen eine dauernde und unverletzliche Freundschaft von nun an bestehen, und beide verpflichten sich, sich bei allen Gelegenheiten mit allen Kräften zu unterstützen. 2) Die Freunde und Alliirten des einen sollen auch die Freunde und Alliirten des anderen sein, in Folge wovon auf allen Landtagen Stimmeneinhelligkeit herrschen wird zu gegenseitiger Befriedigung. 3) Beide werden niemals Vor-

voudroient, que V. M. leur offrit son frère, semblent vouloir jetter par là le pomme de discorde entre V. M. et l'impératrice de la Russie. Im Hinblick auf die Sorge, welche in Betreff der Absichten Friedrichs II. auf Polen in Wien herrschte, und in Rücksicht darauf, daß man von keinem anderen Prinzen als den sächsischen sprach, welche aber Oesterreich begünstigte, erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß Maria Theresia zu dieser Warnung durch jenes Gerücht veranlaßt ward.

[1]) Bericht von Benoit vom 18. Januar 1764.

[2]) Vgl. mein „Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts" S. 20—23.

[3]) Nach Stolterfoth a. a. O. S. 1099 erscheint es wahrscheinlich, daß dies Abkommen eine Frucht der Bemühungen des Primas war, die beiden Familien auszusöhnen.

schläge anhören oder Maßregeln ergreifen und Verbindlichkeiten eingehen, ohne davon einander Mittheilung zu machen. 4) Beide verpflichten sich insbesondere, in der bevorstehenden Wahl nichts ohne einander zu thun und ihre Stimmen nur übereinstimmend einem Piasten zu geben, weil der Ruhm und das Glück des Vaterlandes einen solchen erfordern. [1])

---

[1]) In den Berichten v. Benoit aus dieser Zeit liegt die Abschrift einer Relation de la réception, que le prince Radzivil, palatin de Vilna, a faite au C. Massalski, grand général de Lithuanie, et du traité d' alliance et d' amitié, conclu entre ces deux seigneurs avant la tenue des diettines en Lithuanie, en Février 1764. Aus dieser Relation habe ich obiges entnommen. Da jedoch der Bericht über diese Zusammenkunft in Nieszwiesz höchst charakteristisch für die Sitten der Zeit ist, lasse ich ihn in extenso noch abdrucken:

„Der Großgeneral erwiderte eine Visite des Fürsten Woiwoden von Wilna bei diesem in Nieszwiesz. Er wurde glänzend empfangen. Der Fürst ritt, mit 500 Edelleuten und von zahlreicher Dienerschaft begleitet, mehr als eine halbe Meile dem kommenden Gast entgegen. Mehr als 2500 Haustruppen bildeten Spalier und eine zahlreiche Artillerie feuerte Salve auf Salve. Darauf folgte ein splendides Souper, wobei die Gesundheit des Gastes und seines Hauses, von Kanonenschüssen begleitet, getrunken wurde. Den hierauf folgenden Ball eröffnete der Großgeneral mit der Cousine des Fürsten, Prinzeß Radziwill. Der Fürst gab sich der lebhaftesten Freude so hin, daß er sich stark betrank. Mit Mühe machte sein Beichtvater ihm begreiflich, daß er hierdurch einen schlechten Eindruck auf den Großgeneral machen werde, und bestimmte ihn dadurch, sich in seine Zimmer zurück zu ziehen.

Am folgenden Morgen, als gegen Mittag der Großgeneral sich erhob, wartete der Fürst auf ihn im Vorzimmer. Dann folgte ein prachtvolles Diner unter fünfstündigen Kanonensalven. Hierauf folgte eine kurze Conferenz, in welcher der Fürst die Freude seines Herzens offenbarte, indem er dem Großgeneral oft die Hand küßte und ihn um Verzeihung für den Herrn Wolodkowicz *) bat, der gegenwärtig war und auf Geheiß des Fürsten sich auf die Kniee vor dem Großgeneral werfen mußte, wobei der Fürst ihm eine sehr ernste Strafrede hielt (très sévère réprimande).

Dann führte der Fürst seinen Gast in den Opernsaal, wo Konzert und Ball stattfand. Der zweite Tag verlief ebenso vergnügt. Man machte Jagd auf wilde Schweine, wobei siebzehn erlegt wurden, von welchen sieben allein durch den Großgeneral mit einer bei seinem hohen Alter seltenen Kraft und Beweglichkeit (agilité vigoureuse) erlegt wurden.

---

*) Vgl. mein „Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts" S. 184.

Allein die Dinge gestalteten sich in Lithauen doch sehr anders, als man nach diesem Vertrage hätte erwarten können.

Als die Wahltage (6. Februar) heran kamen, zogen die Herren mit ihren Haustruppen und ihren Klienten, alle bewaffnet, zum Wahlort, an dem sich gleichzeitig auch die Masse des kleineren, oft so gut wie völlig besitzlosen, zu Tausenden zählenden Adels einfand. Auch Abtheilungen der Kronarmee, von Branicki beordert, erschienen dort, um einen Druck auf die Wahlen zu üben. „Es ist bekannt, schreibt ein neuerer Historiker Polens, [1]) diese Landtage wurden mit dem Säbel und dem Becher gehalten. Die Herren kamen mit vollen Küchen und Kellern, mit Hofdienern, welche auf Säbel und Becher eingeübt waren. Der gewöhnliche Edelmann zog einen Lederkoller an, setzte eine gut gepolsterte Mütze auf, hüllte, so gut er nur konnte, den Hinterkopf ein, gürtete sich den Säbel mit dem Katzenkopf um, steckte Pistolen in den Leibgürtel und in die Stiefel, und hing häufig noch eine gezogene Büchse um die Schulter. In der Sacristei ward das sanctissimum bereitet, welches der Kaplan im Augenblick der höchsten Wuth erhob, um die Streitenden zu trennen. Nach jedem Landtage war der Massenadel betrunken zu sehen, schlafend, wo jeder einzelne hingefallen war, unter dem Tisch, am Zaun, im Rinnstein; er erwachte ohne Mütze und Gürtel, welche ihm der Prinzipal ersetzte, wenn er in der Wahl gesiegt hatte, im entgegenge-

---

Schließlich schlossen beide einen Vertrag, dessen Substanz" . . ., nun folgen die vier im Text erwähnten Punkte. Dann fährt der Bericht fort:

„Kaum war dies Abkommen unterzeichnet, als der Fürst sich seiner Freude und Dankbarkeit völlig überließ. Er küßte die Hände des Großgenerals, umfaßte seine Kniee und nannte ihn seinen Wohlthäter und Vater. . . Und obwohl er im Exzeß seiner Freude stark getrunken hatte, beging er doch keine Thorheit oder irgend eine Unschicklichkeit. Im Gegentheil, seine Lebhaftigkeit drückte aus, was in seinem Herzen vorging. Er lief auf den Bastionen umher, ermunterte seine Kanoniere und brannte selbst mit dem Rufe „es lebe mein General und mein Vater" eine Kanone ab. Zuletzt stieg er zu Pferde und gab dem Großfeldherrn über eine halbe Meile das Geleit". Der Bericht schließt mit den Worten: „Voilà le fruit de deux visites, qui étonneront certainement bien la Pologne et la Lithuanie et qui seront l'espérance des citoyens vertueux et désespoir des perturbateurs du repos public.

[1]) Morawski, Dzieje V. S. 16.

letzten Fall mußte er sich mit dem begnügen, was er von oben (z gory) dafür erhielt, daß er seine Ohren, auch wohl sein Leben aufs Spiel gesetzt hatte".

Mochte nun Radziwill wirklich, wie einige angeben,[1]) im Vertrauen auf den alten Einfluß seiner Familie und den mit den Massalskis geschossenen Vertrag, es versäumt haben, die für die Wahl nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, genug, er erlitt in den Hauptorten Lithauens, in Wilna, Kowno und Minsk, eine entschiedene Niederlage. Die Massalskis setzten ihre Kandidaten, welche zugleich die der „Familie" waren, sowohl zu Landboten als auch zu Capturrichtern durch. An anderen Orten kam es zu blutigen Raufereien und Doppelwahlen, wie z. B. in Wolhynien, wo der Großjägermeister der Krone, Fürst Czartoryski, mit fünf anderen, größtentheils Gleichgesinnten, trotz aller Gegenbemühungen Potockis, des Woiwoden von Kiew, und des Krongroßgenerals, welche sonst dort den größten Einfluß gehabt, von mehr als tausend Edelleuten gewählt ward, seine Gegner aber mit nur vierzig Edelleuten in einer besonderen Versammlung gleichfalls sechs Landboten und Capturrichter wählten.[2]) In Braclaw kam es dadurch zu einem Handgemenge, daß vierhundert Kosaken im Dienste Potockis den versammelten Adel plötzlich umzingelten. In dem Tumult ward der Woiwode, Fürst Jablonowski, so gewaltsam mit dem Kopf gegen eine Mauer geprellt, daß er ein paar Wochen darauf starb.[3]) Ueberhaupt fehlte es auch in den diesmaligen Wahlen nicht an zahlreichen Verwundeten und einzelnen Erschlagenen.[4])

In den Woiwodschaften der Krone verlief die Wahl im Ganzen ruhiger. In Warschau ward Stanislaw Poniatowski selbst, nebst einem Anhänger Szydlowski, einstimmig zum Land-

---

[1]) Schmitt, Panowanie I, S. 212.

[2]) Benoits Bericht vom 21. Februar 1764.

[3]) Benoits Bericht vom 25. Februar. Stolterfoth a. a. O. S. 1100.

[4]) Schrieb doch selbst Branicki in seiner Rechtfertigung: „In der allgemeinen Aufregung kam es hier und da zum Streit unter dem Adel; nach alter Gewohnheit griff man zum Säbel, aber im Ganzen kann man nicht mehr als vier erschlagene und zwölf verwundete Edelleute rechnen und das auf mehr als sechzig Landtagen". Vgl. Nabielak in der Bibliotheka Ossolińskich N. P. V. S. 68.

boten, und der alte Fürst Czartoryski, Woiwode von Rußland, zum Präsidenten des Capturgerichts erwählt. Alle die Tage, welche der Landtag dauerte, bewirtheten Oheim und Neffe den gesammten Adel auf das prächtigste im Augustinerkloster. [1]) Eben so einstimmig fielen die Wahlen in Zakroczin, Czersk, Rawa, Zator und Halicz aus, so daß von den hier gewählten sechzehn Landboten vierzehn der „Familie" anhingen. In Belz wollte der Woiwode von Kiew den jungen Grafen Brühl erwählen lassen, es ward aber Kasimir Poniatowski, der ältere Bruder Stanislaws, und in Sendomir Lubomirski, der Schwiegersohn des lithauischen Großkanzlers, mit anderen dieser Partei, wenn auch nicht ohne Widerspruch, gewählt. [2]) Desgleichen auch der jüngere Adam Czartoryski in Wisnia, wogegen in Cujavien, Dobrzyn und den Woiwodschaften Sieradz und Posen eine zwiespaltige Wahl stattfand. In Schroda erhoben der Bischof von Posen, Czartoryski, und der Woiwode Jablonowski beiderseits Anspruch darauf, den Landtag zu eröffnen, wovon die Folge war, daß der eine an einem Ende des Kirchhofs, der andere am anderen seine Anhänger wählen ließ. [3])

Welche von beiden Parteien im Ganzen die Mehrheit der Landboten für sich gewonnen hatte, ist schwer zu sagen; [4]) und wenn man erwägt, welche Menge der verschiedensten Einflüsse und Hebel sich bei den polnischen Wahlen geltend zu machen pflegten, so wird man Bedenken tragen, aus der etwaigen Mehrheit einen Schluß auf die vorwiegende Stimmung in der Nation zu ziehen. Bei dem Massenadel war überhaupt kein Bewußtsein,

---

[1]) Stolterfoth a. a. O. S. 1092—1095.

[2]) Benoits Bericht vom 11. Februar.

[3]) Stolterfoth a. a. O. S. 1096.

[4]) Benoit stellt in seinen Berichten den Verlauf der Wahlen als höchst günstig für die „Familie" dar. Am 15. Februar schreibt er: „jamais on s' étoit attendu à voir réussir les choses à un pareil degré." — Kitowicz (in seinen Pamietniki, Posen 1840 S. 73) schreibt, fast überall hätten Doppelwahlen stattgefunden, und viele Landtage seien zerrissen worden mit Vergießung von Bruderblut. — August Czartoryski sagte zu Monnet im Mai 1764, „mit uns geht der Primas, fast alle Bischöfe und 128 Landboten, d. h. in der That zwei Drittel aller Gewählten." Meinert im Przewodnik naukowy 1885, S. 317.

geschweige denn ein klares, darüber vorhanden, um was es sich in Wahrheit handelte. Der Strom der öffentlichen Meinung, der noch vor Kurzem (1762 und 1763) für durchgreifende Reformen die Nation erfüllt und bewegt hatte, schien völlig vorübergerauscht, und an dessen Stelle nur die Parteileidenschaft mit der Frage: „welche Wahl entspricht am meisten meinem eigenen persönlichen Interesse,“ getreten zu sein. [1])

---

[1]) Belehrend hierfür ist ein Schreiben des französischen Gesandten Paulmy vom 4. Januar 1764, mit welchem er die „Réflexions d'un gentilhomme polonais“ von Stan. Konarski an den Herzog von Choiseul sandte, und aus dem Nabielak a. a. O. VI. S. 80 eine längere Stelle in polnischer Uebersetzung veröffentlicht hat:

„Herr Hennin hat Ew. Excellenz bereits über das Projekt berichtet, welches einige der hervorragendsten Polen entworfen haben, nämlich dies Interregnum und den bevorstehenden Convocationsreichstag zu benutzen, um das liberum veto aufzuheben und Stimmenmehrheit einzuführen. — — Aber unglücklicherweise hat die polnische Nation zwei große Fehler: einen ungewöhnlichen Leichtsinn und eine sehr große Neigung zu kleinen Intriguen und Bestrebungen zum eigenen privaten Vortheil, welche ihr nicht gestatten, ihre Gedanken zu erhabeneren Gegenständen zu erheben, noch in einmal gefaßten Plänen auszuharren.“

„Aus diesen Ursachen ist auch jenes schöne Project jetzt schon wieder gänzlich vergessen. Die Leidenschaft, diesen oder jenen Thronprätendenten, welchen jeder von ihnen vom Standpunkt seines eigenen Interesses den anderen vorzieht, auf dem Throne zu sehen, ist an die Stelle des Strebens für das allgemeine Wohl getreten, und kaum giebt es heute noch einen, der daran denkt, daß es viel nützlicher für das Land wäre, auf dem nächsten Convocationsreichstage eine neue und gute Form der Regierung festzustellen, als alles der künftigen Königswahl zu opfern, welche ein paar Monate später stattfinden könnte. Das aber ist eine unbestreitbare Wahrheit: zur Beiseitesetzung des früheren Projektes hat nichts so viel beigetragen, als daß die Gesandten Rußlands und Preußens dagegen sind. Sie äußern sich zu jedem, der mit ihnen darüber spricht, abrathend. Rußland namentlich spricht es offen aus, es werde keine Veränderung in der polnischen Regierungsform gestatten, noch zugeben, daß der polnische Adel irgend eines seiner Privilegien beraubt werde. — — Die Häupter der Czartoryskischen Familie sprechen vor Vertrauten es aus, wie sehr es sie betrübe, daß sie auf dem bevorstehenden Convocationsreichstage nichts besonderes zur Befestigung der Regierungsform werden thun können, weil Rußland sich dem nachdrücklich widersetze. Dabei geben sie zu verstehen, daß, wenn sie zum Thron gelangen sollten, sie sich der nothwendigen Reformen eifrigst annehmen würden, da sie selbst bei ihnen am meisten interessiert wären.

Das Nachspiel aber, welches den Wahlen folgte, war, wenigstens in Lithauen, schlimmer als diese selbst. Fürst Radziwill gerieth in Folge der Niederlagen, die er erlitten, geradezu in Wuth. Er beschloß, die Gegner seine Rache fühlen zu lassen und die Capturgerichte derselben mit den Waffen in der Hand auseinander zu treiben. In Wilna, Rzeczyca, Orsza und Minsk gelang ihm das durch das Uebergewicht, welches er, da der lithauische Großfeldherr sich nicht entschließen konnte, die Truppen der Republik gegen ihn zu gebrauchen, augenblicklich hatte, vollkommen. In Wilna war er in Person dabei, drang zur Nachtzeit in den Palast des Bischofs und bedrohte ihn mit dem Märtyrerthum des heiligen Stanislaw, sofern er fortfahre, sich in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen. Er habe — soll er gesagt haben — 100 000 Dukaten in Vorrath, um in Rom seine Absolution zu erreichen. Gleichzeitig ließ er überall nach den ihm entgegengestellten Capturrichtern suchen, um ihnen einen Denkzettel auf ihren Rücken zählen zu lassen, und er wie seine Anhänger überließen sich seitdem allen möglichen Excessen. Sie überfielen die Güter ihrer Gegner und verübten gegen diese jede Art von Gewaltthaten. Ganz Lithauen gerieth in Aufregung, und die Anhänger der Familie, die sich zunächst schutzlos sahen, fingen an, den Muth für deren Sache zu verlieren. [1])

Aber Gott weiß, ob sie das dann leichter als jetzt werden thun können. Ich sehe das Ende klar, daß auf dem Convocationsreichstag die Stimmenmehrheit nicht durchgeführt werden wird; die Anarchie wird weiter fortdauern und mit irgend einer traurigen Katastrophe endigen. Die Réflexions werden ein Denkmal davon bleiben, was geschehen sollte und nicht geschehen wird."

Paulmy vergaß hierbei völlig, daß seine Regierung in Paris, ganz ebenso wie alle anderen, die Erhaltung der Anarchie in Polen in ihrem eigenen Interesse fand, wie sie das in der ihm selbst mitgegebenen Instruktion deutlich genug ausgesprochen hatte.*) Bekannt ist, daß die „Familie" die Reformidee niemals aufgegeben und mindestens zum Theil auch auf dem Convocationsreichstage ausgeführt hat.

[1]) Bereits Rulhiere a. a. O. II, 165 hat diesen Ueberfall erzählt. Der sogenannte sächsische Agent berichtet am 20. März von diesem Vorfall

---

*) Flassan, Histoire générale de la diplomatie française. Paris, 1811 VI. S. 134—141.

Als die Nachricht von diesem allen nach Warschau kam, war der Primas untröstlich und schrieb sofort an Radziwill. Schon

---

ausführlicher als Rulhiere. Er schreibt (a. a. O. S. 18.) — Le palatin de Vilna, Prince Radzivil, a rendu, je ne sais quel jour, une visite nocturne à l'Evêque de Vilna Massalski. La sentinelle s'opposant à son entrée dans une heure aussi indue (il étoit once heures passées) succombe au nombre. La porte enfreinte, ils donnent lui et ses compagnons le bon soir à l'Evêque stupefait, qui leur demandant le sujet d'une venue aussi inattendue, eut pour réponse, que S. A. le prince choit ses ennemis. „Ce n'est donc par ici, que Vous les trouverez.“ Voulez-vous Monseigneur, demanda l'un d'entr' eux au Palatin, que nous hachions ce maudit moine en morceaux? „Non, j'ai l'honneur de vous donner le bon soir et vous prier d' m'en excuser de ma liberté“; „et moi repartit l'Evêque je vous demande pardon de ma surprise et de ma frayeur; jusqu'au revoir! à dieu!“

Suivons ces athlètes et nous trouverons qu' ils ne s'empressent de sortir de chez l'Evêque, que puisque de plus grands exploits les appelloient ailleurs. Les voici entrer chez la castellane, amie de l'Evêque, où le vin entretenant leur fougue, ils renversent tout sans dessus dessous, armoires, chaises, miroirs, tout ce qu'il faut d'utensiles pour orner les appartements d' une dame de qualité, est brisé, dérangé ou même dépécé sans misericorde. —

Auch Benoits Bericht vom 7. und 17. März, sowie Solms Bericht vom 20. März im Sbornik 20. S. 223 und des Nuntius Bericht vom 14. März bei Theiner Monum. Pol. IV. 2, S. 26 sprechen hiervon. Der letztere schreibt: „ein solches furioses Vorgehen kann gewiß in keiner Weise entschuldigt werden — aber die Anwendung von Kirchenstrafen gegen den Fürsten sei nicht weniger unnütz als gefährlich in den gegenwärtigen gewaltthätigen Zuständen, da sie vielleicht Ursache größerer Skandale zum Nachtheile des Klerus werden würde.“ Dem Bericht Benoits vom 11. April liegt ein Brief des Bischofs, datirt Wilna d. 4. April bei, in welchem dieser mittheilt, daß die allgemeine Stimmung in Lithauen sich auf die Bildung einer Konföderation richte, afin de se garantir contre les outrages multipliés, les attentats inouies et les violances perpétuelles, que le prince palatin de Vilna fait depuis longtemps à nos personnes, à nos lois et nos tribunaux. Charakteristisch für das Parteitreiben ist, was Branicki in seiner sogenannten Rechtfertigung gegen die Anklagen, welche der Vicekanzler Galiczyn in Petersburg vor den fremden dortigen Gesandten erhoben hatte, über das Verhalten Radziwills schreibt: „Den Woiwoden von Wilna klagt der Vicekanzler unerhörter Mißbräuche an, in Betreff deren er sich selbst leicht rechtfertigen kann. Inzwischen hält es der Krongroßfeldherr für seine Pflicht, der Wahrheit gemäß auszusprechen,

längere Zeit vorher hatte sich Benoit, im Auftrage Friedrichs [1]) bemüht, die hauptsächlichsten Führer der Gegner, vornehmlich Branicki, wie man sich ausdrückte „zur Vernunft zu bringen." Allein alle Versuche der Art scheiterten. „Der Krongroßfeldherr" schrieb Benoit am 21. Februar „hat fortwährend die Krone im Kopf, worin er durch die sächsische Partei bestärkt wird, die ihn zum Könige erheben möchte, sobald Prinz Xaver keine Aussicht mehr hätte. Die russischen Minister sowie die Czartoryskis sind der Ansicht, daß man sich mit dem Versuch, ihn zu gewinnen, nicht überstürzen müsse. Er werde dadurch nur noch hartnäckiger werden und von seiner großen Wichtigkeit überzeugter, während, wenn man ihn eine Zeit lang vernachlässige und gleichsam vergesse, und er den ernsten Willen der beiden Mächte erkenne, ihren Kandidaten durchzusetzen, er von selbst auf andere Gedanken kommen werde." [2]) Auch jetzt (Anfang März) schloß Benoit sich den Bemühungen des Primas in Betreff Radziwills an und es schien ihm anfangs, als ob es ihm mit diesem und dem Woiwoden von Kiew besser glücken würde. Allein er täuschte sich hierin. Von Potocki schrieb er: „Zwanzigmal hat er mir gesagt, daß er sich nach den Wünschen Ihr. Majestät richten werde, und zwanzigmal hat er das System gewechselt. Es giebt zu viel Einbläser, welche zu viel Vergnügen daran finden, Unkraut zu säen." [3]) Ueber Branicki vermochte in dieser Beziehung selbst sein sonstiger Günstling Mokranowski nichts, der wenigstens Benoit versicherte, daß er sich in Bialystok alle Mühe gegeben habe, den

daß alle dem Fürsten zur Last gelegten Gewaltsamkeiten, obwohl sie thatsächlich sind, doch nicht von der Art sind, um den Einmarsch russischer Truppen in das Gebiet der Republik zu rechtfertigen. . . . Der Fürst hat sich mit einem der Senatoren geistlichen Standes, gegen den er zum Zorn gerechte Ursache hatte, etwas lebhaft ausgesprochen. Diesem Vorgange, der leicht durch die Vermittelung wohlwollender Personen hätte ausgeglichen werden können, ist nur deshalb eine so große Bedeutung beigelegt worden, um ihn als Grund zu einer Konfoederation unter dem Schutz fremder Waffen zu gebrauchen." Nabielak in der Bibl. Ossol. V. S. 69.

[1]) Benoits Bericht vom 7. März.

[2]) Friedrich schrieb mehrmals hierüber an Benoit, z. B. am 10. Februar.

[3]) Benoits Bericht vom 7. März.

alten Herrn milder zu stimmen. Dieser aber sei viel zu sehr gegen die „Familie" eingenommen, worunter seine Frau (die Schwester der Poniatowskis) unsäglich litte. Er selbst (Mokranowski) könne in den gegenwärtigen Umständen den Krongroßfeldherrn nicht verlassen, ohne in den Augen von aller Welt als ein undankbarer Mensch zu erscheinen. Von ganzem Herzen würde er alles mögliche thun, um den Alten zurückzubringen; das beste und sicherste Mittel aber würde sein, die Ankunft desselben mit seinen Freunden in Warschau zu erwarten, welche nächstens erfolgen werde; dann könnte man sich gegenseitig besprechen und in irgend eine Verhandlung eintreten. [1])

Während diese vergeblichen Versuche gemacht wurden, die Gegner des russischen Kandidaten für diesen zu gewinnen, trat unerwartet ein neuer auf, der Podstoly koronny, Fürst Stanislaw Lubomirski, einer der reichsten, aber auch verschuldetsten Männer des Landes. Er hatte sich bisher zur „Familie" gehalten, obwohl alle anderen Mitglieder seines Hauses zur sächsischen Partei gehörten. Jetzt jedoch kam er Anfang März mit dem Palatin von Kiew nach Warschau, meldete sich in Begleitung desselben beim Primas als Thronbewerber, und als dieser ausweichend antwortete, es sei hierzu noch nicht Zeit, man müsse den Convocationsreichstag abwarten, bis zu diesem werde er die Bewerbung geheim halten, erwiederte der Woiwode von Kiew, dies sei nicht nothwendig, die Nachbarmächte wünschten einen Piasten, der noch nicht alt sei. Er selbst sei nicht mehr jung genug, um nach der Krone zu streben, würde aber mit seiner ganzen Familie für Lubomirski eintreten und zugleich allen seinen Kredit aufbieten, dessen Wahl durchzusetzen. [2])

Alle Welt in Warschau war auf's Höchste hierüber erstaunt. Fürst Lubomirski, damals etwa vierzig Jahre alt, [3]) war ein Mann

---

[1]) Benoits Bericht vom 13. März.

[2]) Benoits Bericht vom 13. März. Nach dem sogenannten sächsischen Agenten (a. a. O. S. 16) meldete sich Lubomirski beim Primas am 5. März. Derselbe Agent bestätigt auch Benoits Meldung, daß auch Mercy d' Argenteau hierbei die Hand im Spiele gehabt habe, und daß das Ganze nichts weiter bezwecke, als pour contrecarrer la famille.

[3]) Er soll, wie in den „Sammlungen" 3. und 4. Stück S. 176 mitgetheilt wird, bevor er sich beim Primas meldete, die Czartoryskis aufgefor-

nicht ohne Geist, der den Scherz liebte, aber durch seine Leidenschaft für das Spiel und seine Neigung zum Trunk zwar Popularität, jedoch kein Vertrauen genoß. Die vorherrschende Meinung in Warschau war, seine Meldung sei die Frucht einer Intrigue des Palatins von Kiew in Verbindung mit dem österreichischen Gesandten, welche hierdurch der Familie einen „Matador" rauben wollten, während Lubomirski selbst weniger dabei an den Thron für sich selbst dachte, als daran, durch diese Bewerbung der Nothwendigkeit zu entgehen, sich für eine der beiden Parteien zu erklären, in welchem Falle beide, welche auch siege, ihn schonen würden. [1])

Inzwischen nahmen die Dinge von Tage zu Tage eine immer ernstere Gestalt an. Selbst in Warschau nahm die Unsicherheit der Straßen so zu, daß eines Abends der preußische Resident in seiner Karosse insultiert ward, und er sich in Folge hiervon von seinem König ein Dutzend Husaren erbat, nachdem die russischen Minister sich bereits zu ihrem persönlichen Schutz Kosaken hatten kommen lassen. [2]) In Lithauen aber dauerten die Excesse Radziwills fort. Außerdem rüstete er sich mit aller Macht. Er versammelte ein paar Tausend seiner Bauern und

---

dert haben, sich um die Krone für ihr eigenes Haus zu bewerben, und erst nachdem diese auf das bestimmteste abgelehnt, zum Primas gegangen sein.

[1]) Mit Benoits Bericht stimmt der des Nuntius vom 14. März bei Theiner Monum. Pol. IV, S. 26 vollständig, auch in der Charakteristik Lubomirskis, überein, nur daß der Nuntius noch hinzufügt, Lubomirski sei populär, „da die Masse der Nation nach solchen Dingen den wahren Compatrioten bemißt und sich leicht durch solche Gewohnheiten imponiren läßt.' Nabielak a. a. O. S. 47 nennt ihn dziwak, d. h. einen wunderlichen Heiligen, einen Sonderling, und setzt hinzu, daß Polen im letzten Jahrhundert an solchen reich gewesen sei. Hennin soll nach demselben Nabielak (S. 49), als er diese Candidatur seinem Hofe meldete, geschrieben haben: „Es giebt in Polen keinen etwas hervorragenden Edelmann, dem nicht einmal bei Lebzeiten des Königs der Gedanke in den Kopf kommt, selbst König zu werden, doch in der Zeit des Interregnums wagt er es nicht, sich zu melden, aus Furcht ausgelacht zu werden."

[2]) Benoits Bericht vom 24. März. Während des letzten Interregnums (1733) war in Warschau das Haus des russischen Gesandten überfallen, geplündert, demolirt 2c., das sächsische Palais angegriffen, und nur durch die Tapferkeit von etwa 100 sächsischen Offizieren und Leuten gerettet worden. Droysen IV. 3. S. 213.

ließ sie einexerzieren. Waffen hatte er freilich für dieselben nicht, aber er erwartete solche aus Schlesien oder Sachsen. [1]) Unter solchen Umständen war auch Friedrich, der bisher stets gerathen hatte, den Bogen nicht zu straff zu spannen, der Ansicht, daß Benoit im Verein mit den russischen Gesandten energischer mit den Branicki, Potocki rc. sprechen und sie auf die Folgen ihres Treibens für sie selbst aufmerksam machen müsse. Er hoffte noch, daß dies hinreichen werde. [2]) Der alte Keyserling aber und Repnin theilten nicht mehr seine Hoffnung. Sie waren vielmehr der Meinung, daß, wenn Rußland und Preußen das Ziel erreichen wollten, welches sie ins Auge gefaßt, sie dann auch vorbereitet sein müßten, der Gewalt der Gegner Gewalt entgegenzusetzen. Sie sagten Benoit, ihre Kaiserin sei schon zu weit gegangen, um jetzt noch zurückweichen zu können. Sie sei vollkommen entschlossen, ihre Freunde in Polen nicht von deren Gegnern unterdrücken und vernichten zu lassen, sondern sie mit allen Kräften zu vertheidigen. Schon drohe Branicki damit, mit den Krontruppen nach Warschau zu kommen, er sowohl wie Potocki und Radziwill würden in ihrer Hartnäckigkeit durch die Einflüsterungen der Gesandten von Frankreich und Oesterreich bestärkt, welche ihnen vorredeten, daß die Czartoryskis auf keine reelle Hilfe Rußlands zu hoffen hätten, dessen Versprechungen nur leere Worte bleiben würden. Hieran wären bisher alle ihre und seine Vorstellungen gescheitert, und schon beginne aus Furcht, schließlich nicht unterstützt zu werden, die eigene Partei zu schwanken. Demgemäß faßten sie den Entschluß, dem Fürsten Daschkow in Kurland die Weisung zu ertheilen, sich mit einem kleinen Korps von drei Schwadronen Husaren, drei Schwadronen Küraſſiere, einem Bataillon Grenadiere und zwei

[1]) Benoits Bericht vom 28. März. Unter dem 7. April schrieb Friedrich an Benoit, daß er jede Waffenausfuhr aus Schlesien nach Polen verboten habe, daß aber dergleichen Sendungen aus Sachsen dorthin gingen.

[2]) Rescript vom 19. März. Am 7. April Rescript an Benoit: „Au surplus tout ce que vous me mandez des apprêts, que les Polonais malintentionnés font pour s'armer, n'est autant que rien et un jeu tout pur, qui s'en ira en fumée, dèsque les ministres de Russie parleront à grosses dents à ceux qui s'en érigent en chefs.

Bataillonen Infanterie in Marsch nach Lithauen zu setzen und über Kowno und Grodno ziehend in Miendzyrzecz, an der Grenze zwischen den Palatinaten Podlachien und Brzesc Litewski Stellung zu nehmen, in der er nicht weit von Bialystok und Biala entfernt war.[1]) Gleichzeitig bemühten sich der Bischof Massalski von Wilna und dessen Freunde, in Lithauen eine Konföderation gegen Radziwills Gewaltsamkeiten zu Stande zu bringen, und wurden hierin durch 30 000 Dukaten unterstützt, welche Keyserling und Repnin ihnen sandten.[2])

Schon fing man in Warschau an, öffentlich von dem bevorstehenden Einmarsch der Russen zu sprechen, als die Gesandten Frankreichs und Oesterreichs nach dem Beispiel der Russen und Preußen auch ihrerseits dem Primas eine feierliche Erklärung übergeben zn müssen glaubten. Ob sie hierzu, wie Benoit meinte, durch jene Gerüchte bestimmt wurden, oder überhaupt nur den Zweck hatten, ihre Parteigänger neu zu beleben (animer), mag dahingestellt bleiben. Genug, sie fuhren an ein und demselben Tage (13. März) zum Primas und übergaben ihm, jeder im Namen seines Hofes, feierlich eine Erklärung. Beide stimmten darin überein, daß sie die lebhaftesten Wünsche für die Erhaltung der Rechte, Freiheiten und Besitzungen der Republik aussprachen, demgemäß eine vollkommen freie Königswahl, ohne irgend welche Ausschließung verlangten und den solchergestalt frei gewählten König anzuerkennen verhießen. Nur für den Fall, daß die Freiheit der Wahl von irgend einer Seite beeinträchtigt werden sollte, lautete die Erklärung Frankreichs etwas schärfer und verheißender als die Oesterreichs. Letzteres begnügte sich mit der Versicherung, es habe Grund zu glauben, daß man um so weniger etwas gegen die Freiheit der Polen unternehmen werde, als in diesem Falle alle Mächte, welche ein Interesse an der Erhaltung der Rechte der Republik hätten, sich verpflichtet sehen würden, sich einer solchen Unternehmung zu widersetzen. Die französische Erklärung aber sprach es deutlich aus, daß der König, wenn jener Fall eintreten sollte, der Republik auf alle Art und

[1]) Benoits Bericht vom 13. März.
[2]) Benoits Bericht vom 17. März.

Weise, welche in seinen Kräften stehe, beispringen werde, sie sicher auf diesen Beistand rechnen und ihn in vollem Vertrauen anrufen könne. [1])

Der Eindruck dieser Erklärungen auf die antirussische Partei der Polen war ein sehr verschiedener. Die einen sahen sich in ihren Hoffnungen auf den Beistand beider Höfe gestärkt und gehoben, den anderen, und unter ihnen selbst den besten Freunden Frankreichs, thaten sie nicht genug, zumal sie nicht förmlich unterzeichnet waren; ein Mangel, den die Gesandten beider Höfe durch eine in den öffentlichen Blättern eingerückte neue Erklärung vom 29. März gut zu machen versuchten. [2]) Der alte Kanzler aber sagte einige Tage nach der Uebergabe in einer Unterredung mit dem General Monnet zu diesem: „Sie versichern uns, daß ihre Deklaration in einem Tone gehalten ist, wie ihn jeder Patriot nur wünschen kann, und daß wir uns dabei beruhigen könnten. Dies würde wahr sein, wenn nicht Branicki nach Uebergabe der Deklaration sich für berechtigt hielte, durch die Krontruppen jede Art von Gewaltthaten unterstützen zu lassen, und nicht allen, die auf ihn hören, versicherte, daß ein österreichisches Heer zum Ein-

[1]) Beide Erklärungen in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen" 4. Stück S. 117—121, und bei Stolterfoth a. a. O. 1103—1109, welcher die Uebergabe auf den 13. März ansetzt, wogegen der Abdruck des französischen Textes der österreichischen Deklaration im Recueil des traités — — concernant la Pologne par le comte d'Angeberg S. 16 dieselbe vom 16. März datirt; ein Unterschied, der sich dadurch aufklärt, daß die Erklärungen zwar am 13. März dem Primas übergeben, aber erst am 16. März veröffentlicht wurden. Stolterfoth a. a. O. S. 1114. Auch weicht die deutsche Uebersetzung am Schluß des dritten Absatzes von dem französischen Text bedeutend ab. In jener heißt es: „wie aber dieselben der Nation bei der vorzunehmenden Wahl auf keinerlei Weise irgend Zwang anzuthun gesonnen sind, also werden sie es auch mit gleichgültigen Augen nicht ansehen können, wenn dawider etwas unternommen werden sollte. Der französische Text aber lautet: D'ailleurs Sa Majesté étant résolue de ne point gêner le suffrage de la nation, directement ni indirectement, elle ne voit pas, quels obstacles on serait fondé d'y apporter — Der originale Text der Deklaration Frankreichs, welcher auffallender Weise von d'Angeberg nicht abgedruckt ist, findet sich bei St. Priest, Etudes I. S. 122—124 und stimmt mit der deutschen Uebersetzung a. a. O. überein.

[2]) Abgedruckt in den „Sammlungen" 4. Stück S. 122 und bei Stolterfoth a. a. O. 1113—1114. Vgl. Benoits Bericht vom 21. März.

marsch in unser Land bereit stände, und daß Ihre Regierung diesem jede Hilfe zu leisten bereit sei." Als dann Monnet widersprach, entgegnete der Kanzler lebhaft: „Sie wünschen zu wissen, welchen Eindruck Ihre Deklaration auf die größere Zahl gemacht hat? Entweder Sie unterstützen Branicki und die Partei, welche Sie die sächsische nennen, ausreichend und geben hierdurch derselben, welche nicht zahlreicher als die unsrige ist, die Mittel, der Republik vielen Schaden zu thun, was möglicherweise die Losung zu einem allgemeinen Kriege in Europa werden kann, welchen gegenwärtig keine Macht wünscht; oder nur dem Branicki schmeichelnd, werden Sie hinterher doch gezwungen sein, den gewählten König anzuerkennen. In dem einen wie in dem anderen Fall werden Sie Niemanden gewinnen, sondern sich auch noch den Theil der Nation entfremden, welchen Sie für Ihnen anhänglich erachten. Es scheint mir, daß Ihre Regierung, da sie keinen Kandidaten der Nation empfehlen will, besser thun würde, wenn sie ihre Vertreter bei uns anweisen würde, für eine Versöhnung der verfeindeten Parteien bei uns zu arbeiten, d. h. diejenigen, welche uns bedrohen, zu einer Vereinigung mit uns zu bringen, als die Zerklüftung der Geister zu nähren, welche gegenwärtig herrscht und die Kräfte der Republik verzehrt." Als Monnet nochmals auf die Deklaration zurückkam, daß diese ja ausspräche, Frankreich werde jeden einstimmig erwählten König anerkennen, entgegnete der Kanzler: „Mein lieber General, nach Ihrer Deklaration müßten wir ernst, wenn wir nicht untergehen wollen, an eine uns unentbehrliche Unterstützung denken. Die Art, wie die Gesandten sich über die Hoffnungen aussprechen, zu welchen die Deklaration berechtige, erlaubt uns nicht, müßig dem Gang der Dinge zuzusehen. Die Gewaltthaten Branickis und Radziwills berechtigen uns vollauf, über sie dort, wo und bei wem es angebracht ist, Klage zu führen. [1])

Und in der That, während Friedrich II. durch jene Deklarationen doch etwas bedenklich ward und durch Benoit die Russen in Warschau warnen ließ, die Erklärungen der beiden

---

[1]) Nach einer Depesche Monnets vom 24. März 1764 bei Meinert im Przewodnik naukowy 1885, S. 228.

Höfe nicht auf die leichte Achsel zu nehmen, [1]) ließen sich Keyserling, Repnin und die Czartoryskis auf dem einmal betretenen Wege nicht aufhalten. Gegen Ende März oder Anfang April überschritt das Korps des Generals Fürsten Daschkow die Grenze Lithauens, worauf dann auch bald die inzwischen in den einzelnen Woiwodschaften durch Radziwills Gewaltthaten hervorgerufenen Konfoederationen in Wilna zu einer Generalkonfoederation zusammentraten (16. April). Mehr als 1500 Edelleute und Würdenträger, voran der Bischof Massalski von Wilna, unterschrieben die Akte dieser Generalkonfoederation, an deren Spitze als Marschall Brzostowski, Großstallmeister des Großherzogthums, trat, und der auch der Großfeldherr Massalski sich anschloß. [2])

Etwa um dieselbe Zeit, als die Russen einrückten, fand auch der Generallandtag des polnischen Preußens statt, auf welchem die Landboten zum Convocationsreichstage gewählt werden sollten. Herkömmlich folgte dieser Landtag erst nach allen anderen und hatte dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß diese Provinz das Vorrecht besaß, so viel Landboten zum Reichstage zu senden, wie ihr gut dünkte. Welche Partei hier den Sieg davontrug, konnte also auf das Stimmenverhältniß des Reichstages sehr bedeutend einwirken. Sehr natürlich daher, daß sich auch diesmal

---

[1]) Friedrichs Rescripte an Benoit vom 24. und 29. März.

[2]) Die Konfoederationsakte ist in den Konstytucye wielkiego xięstwa litewskiego gedruckt, welche sich unpaginirt hinter S. 108 der Konfederacya generalna omnium ordinum regni et magni ducatus Lithuaniae, na konwokacyi główney warszawskiey uchwalona, dnia 7 miesiąca Maji, roku panskiego 1764, w Warszawie, w drukarni rzeczypospolitey w Collegium X. X. Scholarum piarum o. J. finden, wie auch in der neuen Ausgabe der Volumina legum im VII. tom. In französischer Uebersetzung wurde sie gleich damals in Petersburg in einer Broschüre gedruckt, welche dort unter dem Titel: Exposé historique de la confédération générale du grand duché de Lithuanie, publié par autorité de la cour 1764 erschien, und von der sich ein Exemplar in den sogenannten Kabinetsakten des Geheimen Staats-Archivs in Berlin befindet. — Benoit giebt in seinem Bericht vom 21. April die Zahl der Unterschriften auf mehr als 1500 Edelleute und 4 Senatoren an. Im Bericht vom 25. April spricht er von dem Beitritt Massalskis mit der Armee und der raschen Ausbreitung der Konfoederation über eine Reihe von Distrikten; er nennt Ozmian, Lida, Troki, Smolensk, Starodub, Slonim, Mozyr Braclaw.

die Aufmerksamkeit Aller früh auf diesen Landtag richtete, [1]) zumal es auch dort an heimischen Gegensätzen und Hader nicht fehlte. Die Czapski, deren einer damals Woiwode von Marienburg war, verweigerten dem Woiwoden von Pommerellen, Mostowski, die Anerkennung, weil er kein indigena sei. Seit dem letzten Interregnum (1733) war in der Provinz kein Generallandtag, durch welchen solche Anerkennung ausgesprochen werden mußte, mehr zu Stande gekommen. [2]) Ueber diese Frage — die Czapski gehörten dort zu den angesehensten, einflußreichsten Familien — spaltete sich der gesammte Adel. Vergebens blieb die Bemühung des Primas, diesen Streit, der schon sieben Jahre dauerte, [3]) auszugleichen, so daß man einen stürmischen Landtag voraussehen konnte und voraussah, zumal bereits die kleinen Landtage, auf welchen die Deputierten zum Generallandtage gewählt werden mußten, und deren Wahlorte von den Russen geräumt worden, nicht ohne Streit, Doppelwahlen und Raufereien vorübergegangen, in welchen Blut geflossen und Leben verloren worden waren. [4])

Nun aber hatten die Russen in Graudenz, wo die Generallandtage der Provinz abgehalten zu werden pflegten, noch Magazine und zu deren Schutz eine kleine Garnison von 1496 Mann unter dem

---

[1]) Bereits am 18. Februar hatte Mercy d'Argenteau den Dresdener Hof darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr viel auf den Ausfall der Wahlen in Preußen ankommen werde. „Die Familie Czartoryski hat soeben 15000 Dukaten hingesandt, und wenn man nicht schnell das entsprechende Heilmittel anwendet, so glaube ich, und General Golz versichert mich, daß die Gegenparthei in jener Provinz unfehlbar siegen wird." — — Am 14. März meldete ein Anhänger des sächsischen Hauses, der Krongroßreferendar Podoski, nach Dresden: „Da die preußischen Landtage nahe sind, so haben wir Einrichtungen getroffen, um für uns die Mehrheit zu erlangen, und ich habe die Gemahlin des Woiwoden von Wolhynien (Ossolinski) bewogen, uns 40000 Dukaten zu borgen, welche dem Woiwoden von Kiew (Potocki) zur Verfügung stehen sollen, indem ich es auf mich genommen habe, Ew. Kgl. Hoheit zur Wiedererstattung zu gewinnen." Der Administrator, Prinz Xaver, antwortete, er könne nichts mehr geben. Reimann, im Archiv für sächsische Geschichte S. 223.

[2]) Vergleiche Stolterfoth a. a. O. S. 1109.

[3]) Das letztere nach Angabe der „Sammlungen" a. a. O. S. 137.

[4]) Stolterfoth S. 1110. Theiner Monum. Polon. IV. 2, S. 38.

General Chomutow. [1]) Solche Magazine und Garnisonen hatten sie während des ganzen siebenjährigen Krieges in Polen gehabt, und Niemand hatte selbst für die Zeit der Landtage daran Anstoß genommen. Jetzt aber, da während des Interregnums alle fremden Truppen gesetzlich das Land zu räumen hatten, ward sofort die Forderung laut, daß die Russen noch vor dem Generallandtage Graudenz verlassen sollten.

Bereits Anfang Januar 1764 fragte Benoit im Auftrage Keyserlings und Repnins in Berlin an, ob Friedrich nicht gestatten wolle, 1) daß die Truppen Chomutows, welche nur 20 Patronen pro Mann hätten, sich in Königsberg und Marienwerder Pulver kauften, 2) daß dieselben Truppen, wenn sie etwa das polnische Gebiet räumen müßten, Winterquartiere zwischen Willenberg und Goldap nehmen könnten, 3) daß sie, die keine Geschütze hätten, 6 oder 7 Feldkanonen geliehen erhielten, und preußische Artilleristen die zur Bedienung der Geschütze bestimmten russischen Mannschaften einexerzierten. [2])

Mitte Januar meldete dann Benoit weiter, daß General Chomutow von Petersburg Befehl erhalten habe, für die Zeit des Generallandtages von Graudenz unter der Bedingung abzuziehen, daß polnische Truppen inzwischen die Magazine bewachten. Da aber der polnische Generalmajor v. d. Goltz, der zunächst aufgefordert sei, hierzu die Mannschaft zu stellen, erklärt habe, daß er das aus Mangel an Menschen, und weil er Elbing nicht entblößen dürfe, nicht könne, so wären die Russen in Graudenz zunächst geblieben.

Hierauf ordnete der Krongroßfeldherr an, daß von den Krongarden in Warschau 300 Mann nach Graudenz gehen sollten, erhielt jedoch auf seine Mittheilung hiervon von den russischen

[1]) Benoits Bericht vom 4. Januar giebt diese Stärke an.

[2]) Benoits Bericht vom 4. Januar. Erst am 16. März schreibt der König an Benoit, daß er auf eine ihm durch Solms zugekommene Bitte Panins den General Lehwald angewiesen habe, den Mannschaften Chomutows für den Mann mindestens 60 Patronen zu liefern, Kanonen aber habe er dort nicht. Lehwald sei zugleich instruirt, daß die Russen, wenn sie durchaus abziehen müßten, in den kleinen preußischen Städten an der polnischen Grenze einquartiert werden könnten.

Gesandten die Antwort, sie könnten, ohne eine Antwort von Petersburg auf ihren Bericht in Betreff Golzens zu haben, den General Chomutow nicht anweisen, abzuziehen. Trotzdem setzten sich die 300 Mann Garde (21. Januar) nach Preußen in Marsch, [1]) wo man inzwischen die unglaublichsten Gerüchte absichtlich verbreitete. Es hieß -- und man nannte hierfür als Quelle den Woiwoden von Sieradz, Dombski, — daß Friedrich sich mit Oesterreich, Frankreich und Spanien verbunden habe, um den sächsischen Prinzen Xaver auf den Thron zu bringen, und daß Katharina, hierüber erschrocken, bereits dem Grafen Keyserling geschrieben habe, sie gäbe die Erhebung eines Piasten vollständig auf, worüber Keyserling und Poniatowski krank geworden.[2]) Der erstere aber gab gerade in diesen Tagen nach Graudenz die Weisung, daß die Russen, um in keiner Weise den Generallandtag zu hindern, Graudenz räumen und die Bewachung der Magazine dem Magistrat übergeben sollten. Jedoch ward Chomutow zugleich eingeschärft, daß er, sobald er sähe, daß Krontruppen dort einrücken wollten, um, wie es in Braclaw geschehen, einen Druck auf die Wahl auszuüben, sofort wieder, um das zu verhindern, die Stadt besetzen solle. [3])

Unter so drohenden Aussichten kam der Termin des Generallandtages (27. März) heran. Neben dem zahlreichen Adel der Provinz fehlten auch die Bürgermeister der großen Städte, Danzig, Thorn und Elbing, nicht. Aus der Krone und Lithauen kamen von der einen Seite der österreichische General Poniatowski,

---

[1]) Benoits Bericht vom 15. und 21. Januar.

[2]) Aus einem Briefe des Generallieutenants Ulrich Radziwill vom 1. März aus Thorn an Benoit, der ihn in Abschrift seinem Bericht vom 17. März beilegte und diesen Radziwill als connu sous le nom de gros Radzivil bezeichnete. Der Brief schließt mit der Bitte, ihn in Stand zu setzen, diese Ausstreuungen zu widerlegen, und fährt dann fort: „Au nom de Dieu, que le roi de Prusse ne nous abandonne pas, comme on nous appouvante; je me rende sous sa protection et suis avec une entière dévouement etc.“

[3]) Nach dem Bericht des Nuntius vom 4. April (Theiner a. a. O. S. 27) beruhte dies auf einer mit den russischen Gesandten getroffenen Verabredung, nach welcher zwar die russischen Truppen zur Wahlzeit Graudenz räumen, aber auch die Gegner keine Truppen in die Stadt führen sollten.

von der anderen der Woiwode von Kiew, Potocki, der von Posen, Jablonowski, und andere, welche Einzöglinge in Preußen waren. Die Czartoryskis hatten keine Haustruppen hingesandt, die anderen aber kamen alle mit bewaffnetem Gefolge, ohne welches auch die preußischen „Herren" nicht erschienen, so daß alle Welt mehr zum Kampfe gerüstet erschien, als zu friedlicher Berathung. [1])

Bereits am 23. März, mehrere Tage vor dem Wahltermin, verlegte der russische General sein Hauptquartier von Graudenz nach Cwerkoczine und Owszarka, etwa eine Meile nördlich von der Stadt. Gleich am folgenden Tage erhielt er die Nachricht von der Annäherung verschiedener Truppen, deren Zahl man auf 7000 angab, eine Nachricht, welche sich am 25. zum Theil bestätigte. Es waren theils Potockische theils Branickische theils Radziwillsche Truppen, letztere etwa 250 Mann, theils Dragoner, theils Husaren und Uhlanen. Sie verdrängten die Russen aus ihren Quartieren. An demselben Tage erschien ein polnischer Offizier im russischen Hauptquartier mit der Meldung, daß er mit zwei Compagnieen auf Befehl Branickis käme, um den Palatin von Kiew zu eskortiren, und forderte für sich und seine Leute Quartiere. Als man sie ihm abschlug, blieb er dennoch mit den Kosacken zusammen in Nitzwald nördlich von Engelsburg. An einem anderen Ort fand sich ein Regiment Dragoner und mehrere Compagnieen Husaren unter der Führung des Strażnik de la couronne, des uns bekannten Mokranowski ein, während auf Schloß Tarpen, welches dem Palatin von Marienburg gehörte, zwei Compagnieen Dragoner eintrafen, auch etwa 200 Mann von Stargard kamen, 50 Uhlanen den Starosten von Kosteritz und 40 den Bischof von Kaminiec begleiteten.

Am folgenden Tage fuhr General Chomutow, der inzwischen erfahren, daß auch in Graudenz selbst dergleichen polnische Truppen

---

[1]) Benoit bemerkt in seinem Bericht vom 31. März ausdrücklich, daß Radziwill, der Woiwode von Wilna, in Person nicht zugegen gewesen sei, wohl aber eine Abtheilung seiner Haustruppen. — Stolterfoth a. a. O. S. 1117—1118 spricht von 500 Husaren, welche unter dem Vorgeben, daß sie Czartoryskische wären, auf ihrem Zuge viele Gewaltthätigkeiten verübt hätten. Letzteres wird dadurch bestätigt, daß August Czartoryski, Woiwode von Rußland, gegen diese Ausstreuung ein eigenes Manifest erließ.

eingerückt waren, dorthin zurück und sandte seinen Adjutanten v. Saltza nach Tarpen [1]), woselbst inzwischen auch der Woiwode von Marienburg und der Starost von Tuchel eingetroffen waren, und ließ ihnen sagen, sie möchten jene Truppen entfernen, widrigenfalls er wieder in Graudenz einrücken müsse. Der Woiwode lehnte das rund ab. „Wir sind, sagte er, die Herren und Regenten des Landes. Unsere Freiheiten gestatten uns, zur Sicherung unserer Personen Truppen zu halten, und wer will uns verbieten, 1000 Mann oder nur einen einzigen zu haben. Wir bezahlen sie, und das hängt nur von uns selbst ab. Es genügt unsererseits die Versicherung, daß wir unsere Truppen nicht herbeigeführt haben, um den Herrn General zu beunruhigen (inquiéter), sondern nur zu unserer eigenen Sicherheit. Wir unterhalten sie auf unseren Gütern und denen unserer Freunde, gemäß unserer Mittel, und wenn einer von uns (Polen) über diese Truppen unzufrieden oder von ihnen verletzt sein sollte, so werden wir keine Genugthuung von dem Herrn General fordern, sondern uns bemühen, unter uns selbst uns wieder auszugleichen (s'accommoder)."

In Folge dieser Antwort besetzte Chomutow von neuem Graudenz. Die Polen aber unterhandelten in der That unter sich. Der Woiwode von Pommerellen, Mostowski, und der Starost von Mirchow, welche der Familie anhingen, schlugen vor, daß, da der Senat von Preußen nicht vollzählig wäre, die noch nicht vereidigten Würdenträger, zu welchen auch Mostowski gehörte, zunächst den Eid leisteten, und daß sodann in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Provinz nur der in ihr eingeborene und begüterte Adel znr Wahl zugelassen würde; als Marschall nannten sie den Grafen Prebendau. Würde man hierüber übereinkommen, so sollten alle Truppen, wie auch alle, welche nicht

---

[1]) In seinem Manifest vom 1. April hat der russische General statt Tarpen Dargenau genannt. Vergl. „Sammlungen' 2c. 4. Stück S. 151. Dies Manifest ist auch in der „Geschichte der Staatsveränderungen von Polen 2c." Aus dem Französischen. Leipzig 1777 I, 213 gedruckt, doch stimmt der Text mit dem in den Sammlungen nur im wesentlichen überein. Das Original erschien unter dem Titel „Histoire des révolutions en Pologne, à Varsovie 1776 in 3 voll. Verfasser soll ein französischer Offizier Joubert sein,

als geborene und ansässige Preußen das Recht hätten, an den Berathungen theilzunehmen, Graudenz verlassen und sich bis auf zwei Meilen von dort zurückziehen, damit der Generallandtag in vollständiger Freiheit abgehalten werden könne. Dies Abkommen solle schließlich von den hervorragendsten zum Landtage gekommenen Personen, namentlich denen, welche Truppen mitgebracht hätten, unterschrieben werden. Allein die Gegenpartei verwarf stolz (avec hauteur) diese Vorschläge. Ihre ganze Antwort war, vor allem sollten die Russen erst abziehen; sie fühlte sich ihren Gegnern überlegen. [1])

Am 27. März setzten sich die Radziwillschen und Potockischen Truppen, welche noch außerhalb der Stadt lagen, gegen dieselbe in Bewegung, wichen aber vor den russischen Patrouillen zurück. Um 9 Uhr Morgens erschien dann ein Graf Potocki, Starost von Smotrys, mit zwei Begleitern beim General Chomutow und forderte im Namen der Senatoren die Entfernung der russischen Truppen. Sie erhielten nochmals die Antwort, die Russen würden Graudenz räumen, sobald die polnischen Truppen in die Umgegend zurückgezogen würden. Hierauf gingen indeß die Polen nicht ein, ergingen sich aber in drohenden Reden der Art, daß der Kastellan von Brzesc, Dombski, äußerte, er werde die Russen in Stücke hauen, wenn man ihm das Kommando über die polnischen Truppen anvertrauen wollte, und dergleichen mehr. Unter großem Tumult ward der Landtag eröffnet, aber noch ehe es zur Wahl eines Marschalls gekommen war, zerrissen. Jede Partei legte beim Grodgericht ein Manifest zur Rechtfertigung ein. In der Nacht aber kam es noch zu blutigen Conflicten. Um 11 Uhr brach ein Haufe von etwa 150 Menschen aus dem Schloß hervor und griff die russischen Schildwachen, selbst die bei der Wohnung Chomutows an, von welchen sie drei erschossen. Ein anderer Haufe griff das Haus an, in welchem General Poniatowski

---

[1]) Diese Verhandlung habe ich aus einem Blatt der Petersburger Zeitung entnommen, welches Benoit seinem Bericht vom 11. April beigelegt hat. Sein übriger Inhalt stimmt im Wesentlichen mit Chomutows Bericht überein. Vergleiche Solms Bericht vom 1. Mai, im Sbornik 22, S. 249. Auch der Bericht des Nuntius vom 4. April (Theiner a. a. O. S. 28) spricht von dieser Verhandlung.

eingerückt waren, dorthin zurück und sandte seinen Adjutanten v. Saltza nach Tarpen [1]), woselbst inzwischen auch der Woiwode von Marienburg und der Starost von Tuchel eingetroffen waren, und ließ ihnen sagen, sie möchten jene Truppen entfernen, widrigenfalls er wieder in Graudenz einrücken müsse. Der Woiwode lehnte das rund ab. „Wir sind, sagte er, die Herren und Regenten des Landes. Unsere Freiheiten gestatten uns, zur Sicherung unserer Personen Truppen zu halten, und wer will uns verbieten, 1000 Mann oder nur einen einzigen zu haben. Wir bezahlen sie, und das hängt nur von uns selbst ab. Es genügt unsererseits die Versicherung, daß wir unsere Truppen nicht herbeigeführt haben, um den Herrn General zu beunruhigen (inquiéter), sondern nur zu unserer eigenen Sicherheit. Wir unterhalten sie auf unseren Gütern und denen unserer Freunde, gemäß unserer Mittel, und wenn einer von uns (Polen) über diese Truppen unzufrieden oder von ihnen verletzt sein sollte, so werden wir keine Genugthuung von dem Herrn General fordern, sondern uns bemühen, unter uns selbst uns wieder auszugleichen (s'accommoder)."

In Folge dieser Antwort besetzte Chomutow von neuem Graudenz. Die Polen aber unterhandelten in der That unter sich. Der Woiwode von Pommerellen, Mostowski, und der Starost von Mirchow, welche der Familie anhingen, schlugen vor, daß, da der Senat von Preußen nicht vollzählig wäre, die noch nicht vereidigten Würdenträger, zu welchen auch Mostowski gehörte, zunächst den Eid leisteten, und daß sodann in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Provinz nur der in ihr eingeborene und begüterte Adel zur Wahl zugelassen würde; als Marschall nannten sie den Grafen Prebendau. Würde man hierüber übereinkommen, so sollten alle Truppen, wie auch alle, welche nicht

---

[1]) In seinem Manifest vom 1. April hat der russische General statt Tarpen Dargenau gennannt. Vergl. „Sammlungen' 2c. 4. Stück S. 151. Dies Manifest ist auch in der „Geschichte der Staatsveränderungen von Polen 2c." Aus dem Französischen. Leipzig 1777 I, 213 gedruckt, doch stimmt der Text mit dem in den Sammlungen nur im wesentlichen überein. Das Original erschien unter dem Titel „Histoire des révolutions en Pologne, à Varsovie 1776 in 3 voll. Verfasser soll ein französischer Offizier Joubert sein.

als geborene und ansässige Preußen das Recht hätten, an den Berathungen theilzunehmen, Graudenz verlassen und sich bis auf zwei Meilen von dort zurückziehen, damit der Generallandtag in vollständiger Freiheit abgehalten werden könne. Dies Abkommen solle schließlich von den hervorragendsten zum Landtage gekommenen Personen, namentlich denen, welche Truppen mitgebracht hätten, unterschrieben werden. Allein die Gegenpartei verwarf stolz (avec hauteur) diese Vorschläge. Ihre ganze Antwort war, vor allem sollten die Russen erst abziehen; sie fühlte sich ihren Gegnern überlegen. [1])

Am 27. März setzten sich die Radziwillschen und Potockischen Truppen, welche noch außerhalb der Stadt lagen, gegen dieselbe in Bewegung, wichen aber vor den russischen Patrouillen zurück. Um 9 Uhr Morgens erschien dann ein Graf Potocki, Starost von Smotrys, mit zwei Begleitern beim General Chomutow und forderte im Namen der Senatoren die Entfernung der russischen Truppen. Sie erhielten nochmals die Antwort, die Russen würden Graudenz räumen, sobald die polnischen Truppen in die Umgegend zurückgezogen würden. Hierauf gingen indeß die Polen nicht ein, ergingen sich aber in drohenden Reden der Art, daß der Kastellan von Brzesc, Dombski, äußerte, er werde die Russen in Stücke hauen, wenn man ihm das Kommando über die polnischen Truppen anvertrauen wollte, und dergleichen mehr. Unter großem Tumult ward der Landtag eröffnet, aber noch ehe es zur Wahl eines Marschalls gekommen war, zerrissen. Jede Partei legte beim Grodgericht ein Manifest zur Rechtfertigung ein. In der Nacht aber kam es noch zu blutigen Conflicten. Um 11 Uhr brach ein Haufe von etwa 150 Menschen aus dem Schloß hervor und griff die russischen Schildwachen, selbst die bei der Wohnung Chomutows an, von welchen sie drei erschossen. Ein anderer Haufe griff das Haus an, in welchem General Poniatowski

[1]) Diese Verhandlung habe ich aus einem Blatt der Petersburger Zeitung entnommen, welches Benoit seinem Bericht vom 11. April beigelegt hat. Sein übriger Inhalt stimmt im Wesentlichen mit Chomutows Bericht überein. Vergleiche Solms Bericht vom 1. Mai, im Sbornik 22, S. 249. Auch der Bericht des Nuntius vom 4. April (Theiner a. a. O. S. 28) spricht von dieser Verhandlung.

wohnte. Er saß eben mit drei seiner Bekannten beim Abendessen, als einige Schüsse durch die Fenster kamen. Von dreien seines Gefolges, welche das Haus verließen, um zu sehen, was es gebe, wurden zwei getödtet,[1]) einer verwundet. Sofort allarmirten natürlich die Russen und jagten die Tumultuanten auseinander, welche in das Kloster flüchteten, in dem der Woiwode von Kiew wohnte. Ein Offizier Radziwills, der die vor der Stadt versammelten Truppen seiner Partei hereinrufen sollte, ward am Thore angehalten und festgenommen.[2])

Solchergestalt endete dieser Generallandtag in Graudenz, auf dessen Ausgang alle Parteien gespannt gewesen waren, ohne ein Resultat. Er zeigte der „Familie", was sie vom Convocationsreichstage zu erwarten hatte, wenn sie nicht gerüstet war, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen.[3]) Der Krongroßfeldherr hatte sich schon früher vernehmen lassen, daß er mit der Kronarmee zum Reichstage nach Warschau kommen wolle, und ein russischer Major, der an den Fürsten Radziwill abgesandt war, um ihn darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er in seinen Gewaltthaten fortfahre, er nicht allein mit seinen Gütern, sondern auch mit seiner Person für dieselben zu bezahlen haben werde, berichtete jetzt, daß der Fürst 200 Dragoner, 400 Husaren, 400 Chasseurs und etwa 1000 Mann schlechter Infanterie

---

[1]) Auch der Nuntius weiß im angeführten Bericht vom 4. April von zwei getödteten Polen und drei verwundeten Russen. In seinem Manifest vom 1. April spricht Chomutow von acht seiner, theils durch Pistolenschüsse, theils durch Säbelhiebe verwundeten Soldaten.

[2]) Für die Vorgänge in Graudenz haben mir die Berichte Benoits vom 31. März und 11. April, der dem letzteren in Abschrift beiliegende Bericht des Generals Chomutow, sowie desselben Manifest vom 1. April (in den „Sammlungen" a. a. O. S. 149) und der Bericht des Nuntius vom 4. April bei Theiner a. a. O. vorgelegen.

Stolterfoth a. a. O. S. 1113. „Man konnte den andern Tag an den Wänden und Fenstern der Häuser sehen, wie die Kugeln aus dem Gewehr herumgeflogen sein müssen". Vergl. A. Solms Bericht vom 24. April im Sbornick 22, S. 240.

[3]) In Dresden warf man, wie Friedrich am 13. April an Benoit schrieb, der Partei es als einen Fehler vor, daß sie den österreichischen General Poniatowski nicht gleich bei seiner Ankunft in Graudenz festgenommen hätte,

auf den Beinen halte. Auf seine Mahnung aber habe er geantwortet, er werde bei seiner Ankunft in Warschau sehen, was er zu thun habe, und nicht früher als auf dem Convocationsreichstage sich für die Partei entscheiden, die er zu ergreifen habe; er habe sicher nicht Lust, seine Güter auszusetzen, aber er müsse sich vorher mit seinen Freunden berathen. [1]) Diese Partei dachte jetzt daran, den Convocationsreichstag entweder nicht zu Stande kommen zu lassen, oder wenigstens so lange als möglich zu verschieben, um Zeit zu gewinnen, die allgemeine politische Lage zu verwickeln, in der Erwartung, daß irgend ein Thronwechsel in Rußland eintreten werde. Es war dies letztere ihr grand cheval de bataille, mit dem sie sich theils selbst, theils ihre Anhänger täuschte.

Allein je länger je mehr zeigte sich, daß von Frankreich und Oesterreich keine wirkliche Hilfe zu erwarten sei, und das sächsische Haus kaum noch auf die Krone zu rechnen scheine. [2]) In einer Unterredung des Bruders Poniatowskis, des Großkämmerers, mit dem französischen Residenten Hennin, sagte der letztere zwar sehr nachdrücklich, Frankreich werde nicht zugeben, daß Rußland jedesmal den König von Polen mache, setzte aber, als die Rede auf das Einrücken russischer Truppen kam, hinzu: „Nun wohl, gebrauchen Sie die Russen, wenn dies nicht anders sein kann, aber mögen diese nur schnell vollbringen, was sie zu thun haben, und rasch wieder abziehen". Auch der General Monnet sprach sich nicht viel anders aus. Als die Prinzeß Radziwill diesem sagte, jetzt, da die Russen eingerückt wären, sei es Zeit, daß der König von Frankreich die in seiner Declaration gemachten Versprechungen erfülle, antwortete er, dieses könne nur geschehen, wenn die gesammte Republik die Hilfe Frankreichs fordere. [3])

Solche Reden waren nicht geeignet, den Muth und die Zuversicht auf Seiten der sogenannten Patrioten zu steigern, am wenigsten ihnen ihre Anhänger in den Kreisen des mittleren und kleineren Adels zu erhalten, dessen Familien bei bescheidenem Besitz und Wohlstand vor allem Ruhe und Frieden liebten. In

---

[1]) Benoits Bericht vom 31. März.

[2]) Bericht des Nuntius vom 4. April bei Theiner a. a. O.

[3]) Berichte Benoits vom 24. und 28. März.

derselben Richtung wirkte der Vormarsch der Russen aus Lithauen nach der Weichsel, während General Chomutow mit seinen Truppen von Norden her in das Kronland einrückte und bereits gegen die Mitte April in Zakroczin unweit Warschau stand. [1]) Diesen Thatsachen gegenüber verloren alle die Ausstreuungen an Glauben, welche von den Patrioten ausgingen und von dem österreichischen und französischen Gesandten, namentlich dem ersteren genährt wurden, als ob die Kaiserin Katharina und König Friedrich es nicht ernst meinten, und ihre Drohungen doch nicht ausgeführt werden würden. [2]) Schon um diese Zeit meldete Benoit, daß einzelne Polen — er nennt den Grafen Dunin, Starosten von Zator, und die Kastellanin von Braclaw — sich an ihn mit der Bitte gewandt hätten, ihnen in den preußischen Staaten ein Asyl vor dem kommenden Sturm zu verschaffen. [3])

Da that Friedrich einen Schritt, der den Polen und aller Welt unzweifelhaft zeigte, welche Stellung er zur Throncandidatur Poniatowskis einnehme. Ende Februar hatte der letztere dem Könige geschrieben [4]) und dieser ihm um die Mitte März sehr

---

[1]) Bericht von Benoit vom 11. April. Chomutow zog nach Stolterfoth a. a. O. S. 1115 am 5. April mit ein Paar 1000 Mann Infanterie und 800 Kosaken von Graudenz ab, woselbst etwa 100 Kosaken zur Bewachung der Magazine zurückblieben. — In seinem Bericht vom 25. April schreibt Benoit: La facilité, avec laquelle la Lithuanie s'est conféderé pour la bonne cause, prouve ce que l'assurance d'un appuy d'argent et de troupes peut faire chez les Polonais, car à present ce n'est plus les Russes, mais les Polonais, qui agissent. — — Beaucoup de sénateurs ne sont encore d'aucun parti et veulent attendre l'évènement, pour se décider. Cependant la plus part panche déjà pour les Czartoryski, voyant qu'ils seront pourtant obligés d'en venir là au bout du compte.

[2]) Benoits Bericht vom 31. März und öfter.

[3]) Benoits Bericht vom 4. April. In dem vom 14. April meldet er, daß auch der Großmarschall Bielinski, der zur sächsischen Partei gehörte, die gleiche Bitte an ihn gerichtet habe.

[4]) Benoit sandte diesen Brief mit seiner Depesche vom 29. Februar ein. Den Wortlaut kennen wir nicht. Nur die „Geschichte der Staatsveränderungen in Polen" etc. I, 39 giebt an, daß Poniatowski in demselben den König gebeten habe, seinen Absichten nicht zuwider zu sein.

huldvoll geantwortet. [1]) Schon dieser Brief hatte, zumal er bald bekannt ward, einen großen Eindruck in Polen gemacht. Die alten Czartoryski wie ihr Neffe sagten dem preußischen Residenten, der Brief wiege schwerer als alle Declarationen der Welt, und daß ihre ganze Familie nicht dankbar genug für ihn sein könne. Indem der Resident dies mittheilte, fügte er hinzu, Repnin habe ihm gesagt, seine Kaiserin habe sich entschlossen, dem jungen Poniatowski den Orden des heiligen Andreas zu verleihen. Friedrich möge dasselbe mit seinem schwarzen Adler thun, um ihrem Candidaten den möglichsten Glanz zu geben und zugleich der ganzen Opposition Respect einzuflößen. [2]) Friedrich besann sich nicht lange. Bereits am 31. März schrieb er aus Breslau dem Residenten, er werde den Orden senden, sobald er nach Berlin zurückgekehrt sein werde, und begleitete die Verleihung mit einem schmeichelhaften Briefe an Poniatowski (5. April). Natürlich war die Freude der Familie groß, als Benoit Orden und Schreiben übergab (10. April). Poniatowski, welchem die Verleihung ganz unerwartet kam, brach in die Worte aus: „Mein Gott, wie süß ist es, die Zeichen der Achtung eines so großen Mannes zu empfangen, in meinem ganzen Leben habe ich nie empfunden, was ich jetzt fühle". [3])

Wie durch eine Ironie des Schicksals traf an demselben Tage noch vor Abend der Krongroßfeldherr der Krone und als Kastellan von Krakau der erste weltliche Senator des Reiches,

---

[1]) Es ist dies wohl der Brief Friedrichs, welchen Stolterfoth a. a. O. S. 1115 in deutscher Uebersetzung mit Weglassung des Datums hat abdrucken lassen. Er fehlt auch in der neuen Ausgabe der Werke Friedrichs, ist aber französisch, jedoch auch ohne Datum in dem Bericht des Nuntius vom 28. März abgedruckt bei Theiner Mon. Pol. IV. 2, S. 27.

[2]) Benoits Bericht vom 21. März, que cela valoit mieux que toutes les déclarations de l'univers. Sie hatten offenbar hierbei die am 13. März von den Botschaftern Frankreichs und Oesterreichs übergebenen Declarationen im Auge. Vgl. S. 316. — In dem Pamiętnik Moszczynskiego. Poznań 1867, S. 58 wird diese Verleihung als die Frucht einer Intrigue Benoits dargestellt, welcher den Czartoryski nicht günstig gesinnt, wohl aber Poniatowski befreundet war.

[3]) Das Datum der Uebergabe giebt Stolterfoth a. a. O. S. 1116. Der sogenannte sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 24. Benoits Bericht vom 11. April.

Branicki, mit seiner Frau und zahlreichem militairischen Gefolge in Warschau ein.[1]) Schon vorher hatten Repnin und Benoit dem Primas vorgestellt, daß es, um in Polen den öffentlichen Frieden, wie ihre Höfe es dringend wünschten, zu erhalten, nothwendig scheine, der Krongroßfeldherr käme nicht mit vielen Truppen, weil sonst auch die anderen Herren dasselbe beim Convocationsreichstage thun würden. Der Primas, der um diese Zeit schon ganz für Poniatowski gewonnen war, hatte den Bischof von Cujavien, Ostrowski, und den Woiwoden von Inowrazlaw, Zamoyski, mit dieser Mission an Branicki gesandt, von ihm jedoch die Antwort erhalten, er habe nicht die Absicht, gegen irgend Jemanden etwas feindliches zu unternehmen, noch die öffentliche Ruhe zu stören, er werde höchstens 30 Mann mehr als seine gewöhnliche Leibwache mitbringen; diese Vorsicht jedoch müsse er gebrauchen, da bereits so zahlreiche Haustruppen der Herren in Warschau ständen. So kam er denn, wie er gewollt, ward in Praga von mehreren „Herren" eingeholt, am Abend in seinem Palais von allen Würdenträgern der Republik begrüßt und machte gleich am folgenden Tage, von den Woiwoden von Posen und Kiew, Potocki und Jablonowski, begleitet, dem Primas seinen Besuch.[2]) Dann hielt er mit seinen Freunden mehrfache Berathschlagung, in deren Folge er sich am 13. April, Nachmittags, von einem Dutzend etwa der „Herren" begleitet, zum Primas begab. Sie forderten von diesem, daß er ein Schreiben an die russische Kaiserin unterzeichne, dessen Entwurf sie mitbrachten, und in dem sie sich über alles, was von ihren dortigen Gesandten gethan war, beklagten, als wenn diese ohne Wissen der Kaiserin die russischen Truppen hätten einrücken lassen. Außerdem verlangten sie von ihm, daß er den Zusammentritt des Convocationsreichstages um vier Monate vertage, inzwischen aber den allgemeinen Heerbann (pozpolite ruszenie) aufbiete, um nöthigenfalls die Russen aus dem Lande zu treiben. Es kam zu einer heftigen Scene. Der Krongroßfeldherr, der überhaupt

---

[1]) Stolterfoth a. a. O. S. 1117 und Benoits Bericht vom 11. April stimmen im Datum überein. Letzterer giebt noch an, daß Branicki von 124 Dragonern, 60 Janitscharen und 80 Husaren begleitet war.

[2]) Benoits Depesche vom 11. April. Stolterfoth a. a. O.

hierbei sich von dem Woiwoden von Kiew leiten und antreiben ließ, hielt sich meistens zurück, der letztere aber gerieth in Feuer und Flamme und drängte den Primas auf das lebhafteste, unterstützt von dem Bischof von Kaminiec, Krasinski. Als der Primas, der keinen seiner Freunde zur Seite hatte, fragte, was denn die Republik dazu sagen würde, — der Heerbann durfte gesetzlich nur von dem Reichstage aufgeboten werden — rief Potocki aus: „Ich bin die Republik". Schon hatte der Bischof von Kaminiec unterschrieben und der Krongroßfeldherr schickte sich eben dazu an, als schließlich der Woiwode von Volhynien, ein Freund Branickis, dazwischentrat, indem er den Bischof von Kaminiec fragte, wie er es wagen könne, ein Actenstück zu unterzeichnen, welches, obwohl der Primas von ihm nichts wissen wolle, dennoch als ein officielles der Republik gelten solle. Worauf Potocki seine Mütze aufsetzend sagte, es müsse so sein und wer von den Anwesenden ein Ehrenmann sei, würde unterzeichnen, da fiel Grodzki dem Krongroßfeldherrn mit den Worten in den Arm: „Nein, der Krongroßfeldherr wird nicht auf die dem Vaterlande verderblichen Rathschläge, die ihr ihm gebet, hören, er wird nicht unterzeichnen. Der Primas hat nicht unterzeichnet und ist der erste Ehrenmann unter uns, und obwohl ich auch nicht unterzeichnen werde, werde ich Euch zeigen, daß ich es auch bin". Das machte auf alle eine große Wirkung, zumal der Woiwode nun noch seine Haltung kurz, aber mit großer Energie rechtfertigte. Die Versammlung ging unverrichteter Sache auseinander. [1])

Nichtsdestoweniger entschloß sich der Primas, ein Schreiben an die russischen Gesandten zu richten, in welchem er sich auf seine Pflicht als Interrex berufend um Aufklärung über den Einmarsch der russischen Truppen bat, der nach den wiederholten Versicherungen der Kaiserin, durch nichts die Freiheiten und Gesetze der Republik stören zu wollen, die Nation beunruhige (16. April). Bereits am 17. antworteten die Gesandten. Nicht mit Unrecht wiesen sie darauf hin, daß auf keinem der Landtage russische Truppen zugegen gewesen oder gar sich in die Wahl eingemischt hätten, wohl aber die Haustruppen vieler „Herren"

[1]) Benoits Bericht vom 14. u. 18 April. Stolterfoth a. a. O. S. 1119 f.

auf ihnen erschienen und durch die Gewalt zu erzwingen versucht hätten, was sie durch eine freie Abstimmung nicht erreichen konnten. Dies sei allgemein bekannt und brauche nicht durch einzelne Beispiele bewiesen zu werden. Das Einrücken der russischen Truppen habe keinen anderen Zweck, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der Rechte und Wahlfreiheit der Repulik. Man wolle nur die Funken löschen, bevor aus ihnen eine Feuersbrunst entstehe, und werde die Berathungen des Reichstages ebensowenig, wie die der Landtage stören. [1]) Die Wahrheit war, wie Benoit in diesen Tagen schrieb, Rußland wollte und konnte, ohne sein eignes Interesse zu schädigen, seine vieljährigen Freunde in Polen der Gefahr nicht aussetzen, von ihren Feinden vernichtet zu werden. [2])

Es war eben nicht anders. Beide Parteien, in einem Kampf auf Leben und Tod begriffen, suchten, wie längst üblich war, ihre Stütze im Ausland. Fast unmittelbar nach dem

[1]) Beide Schreiben bei Theiner Monumenta histor. Poloniae. Romae 1864. IV. 2. S. 37 und 38. Bei Stolterfoth a. a. O. S. 1122—1126 in deutscher Uebersetzung.

[2]) Benoits Bericht vom 4. und 14. April. In dem ersteren schreibt er, die Leidenschaften wären so gestiegen, qu'ils parloient déjà de faire assassiner le Stolnik; im zweiten, man spräche von nichts anderem, als daß es zu Tumulten kommen werde. „Les méconteuts souhaitent, qu'on put se défaire à cette occasion de deux ou trois personnes, qui seront obligés de paroitre à la chambre des nonces, parce qu'elles sont élus telles et du nombre des quelles est le Stolnik. Plusieurs parmi les adversaires n'ont pas honte de parler d'un dessein aussi noir, qui pourroit leur coûter bien cher.“ Daß dergleichen Reden umliefen, wird durch Kitowicz bestätigt, der S. 71 seiner Pamiętniki es als einen Beschluß der antirussischen Partei darstellt, falls die gesetzliche Opposition nichts fruchte, mit offener Gewalt über die Familie herzufallen, den Poniatowski zu fangen, ihm den Kopf abzuschlagen, die Familie mit ihren Anhängern für Verräther am Vaterlande zu erklären, sie aus dem Lande zu verbannen, ihre Güter einzuziehen, und dann erst an einen Kandidaten für den Thron zu denken. — — Mit diesen Gerüchten wird die Erklärung wohl im Zusammenhang stehen, welche die russischen Gesandten in Warschau am 7. März erließen und in der sie im Namen Katharinas versicherten, daß diese, quand même quelque désastre, que dieu veuille empêcher, arriveroit à la personne du comte Stanislaw Poniatowski, Stolnik de Lithuanie, ihren mächtigen Schutz den Familien Czartoryski und Poniatowski und deren Anhängern nicht entziehen werde. Gedruckt bei Zaleski Żywot Adama Czartoryskiego S. 498.

Sturm auf den Primas versammelten sich die Führer der sogenannten Patrioten beim Großfeldherrn und richteten sowohl nach Petersburg und Berlin, wie nach Wien und Paris Briefe, welche sie aus dem Palais des Primas datierten, was der letztere dem preußischen Residenten gegenüber sofort für die größte Lüge erklärte. In dem Schreiben nach Petersburg und Berlin klagten sie über den Einmarsch der Russen und forderten die Neutralität beider Mächte, während sie die Höfe von Wien und Paris um Unterstützung baten. Gleichzeitig sandte Branicki an den Obersten Stankiewicz, seinen Agenten bei der Pforte, eine von 14 Herren unterzeichnete Schrift, welche der Oberst mit einer Denkschrift (13. März) dort einreichte. In dieser Denkschrift ward der Pforte aufs nachdrücklichste die Gefahr dargestellt, in welche sie selbst gerathen würde, wenn Polen gänzlich unter die Herrschaft Rußlands gerathe, und zugleich ihre Hilfe in Anspruch genommen (19. April [1]).

[1] Nach dem sogenannten sächsischen Agenten fand die Zusammenkunft der Herren bei Branicki am Sonntag vor dem 18., also am 15. April statt. Er giebt auch die Zahl der Unterschriften auf 14 an, und unterscheidet die représentations aux cours de Pétersbourg et de Berlin von einer Denkschrift, durch welche die Unterzeichner die Höfe von Wien und Konstantinopel zur Intervention aufforderten. Im Einklang mit diesem Bericht weiß auch Benoit bereits am 18. April von der Denkschrift nach Konstantinopel zu melden, während v. Hammer Geschichte des osmanischen Reichs, 2. Ausg. Pest 1840, IV. S. 550 als Datum für Branickis Schreiben den 19. April angiebt. Der sogenannte sächsische Agent versichert bestimmt, (je sçais bien) qu'on n'y demande aux cours respectives, qu'une neutralité sans tare. Benoit theilt noch mit, daß Keyserling das ihm überreichte Schreiben, obwohl rien d'offensant darin enthalten, dennoch nicht angenommen habe, parceque on y avoit omis le titre de toutes les Russies. Er (Benoit) habe das für Friedrich bestimmte angenommen, weil er aus der ihm zugleich eingehändigten Copie ersehen, daß es au reste nichts enthalte, qui puisse choquer. Von beiden dieser Actenstücke ist meines Wissens nur die Denkschrift an die Pforte, unter dem Datum des 13. April gedruckt in d'Angeberg Recueil etc. S. 18 mit 15 Unterschriften. Adam Korwin Krasinski, évêque de Kaminiec; Jean Clément Branicki, castellan de Cracovie, grand général de la couronne; Joseph André Zaluski, évêque de Kiovie; Antoine Prus Jablonowski, palatin de Poznanie; Jean de Hülzen, palatin de Minsk; Gostawicki, palatin de Sieradie; Antoine Dombski, palatin de Kujavie; François de Sales Potocki, palatin de Kijovie; Antoine Lubomirski,

Dieser Schritt rief indeß sofort von Seiten der Familie eine Gegenwirkung hervor. Am 20. April erließ sie mit einigen ihrer Parteigenossen ein Schreiben an die Kaiserin Katharina, in welchem sie unter Bezug auf das Schreiben Branickis und Genossen ihrerseits Klage über die Gewaltthaten der Gegner, namentlich bei den Landtagen erhob, der Kaiserin für die Unterstützung, welche sie durch den Einmarsch ihrer Truppen zum Schutz der Gesetze und Freiheiten geleistet, lebhaft dankte, und die dringende Bitte hinzufügte, sie möge bis zur gänzlichen Beendigung des Interregnums in ihrer bisherigen Haltung beharren. [1])

palatin de Lublin; François Bielinski, grand maréchal de la couronne; Michel Alexandre Sapieha, palatin de Polotsk, vice grand général de Lithuanie; Joseph Alexandre Jablonowski, palatin de Nowogrodeck; Adam Brzostowski, castellan de Polotsk; Alexandre Simon Dzierzbicki, castellan de Brzeżiny; Joseph Glembocki, castellan de Kruswica; vu et expédiée par Gabrien — Jean — Junosza Podoski, grand référendaire de la couronne, en absence du grand sécrétaire. —

[1]) Dieses Schreiben vom 20. April befindet sich, leider ohne die Unterschriften, in dem „Exposé de ce, qui s'est passé en Pologne, depuis de la rupture de la diétine général de Graudentz jusqu' à la diette générale de convocation à Varsovie, contenant les motifs, qui ont porté la cour impériale de Russie, à y prendre part" S. 7. Ein Exemplar dieser offenbar officiellen Schrift fand ich in den sogenannten Kabinetsacten des Geh. Staatsarchiv in Berlin. — In diese Zeit werden wahrscheinlich auch die von Monnet unter dem 25. April nach Frankreich gesandten Schreiben der Partei der Czartoryski an die Höfe von Paris und Wien gehören, deren Meinert (Przewodnik naukowy 1885 S. 314) gedenkt, und in welchen sich die Familie in Betreff des Einmarsches der Russen rechtfertigte. Sie waren, wie Meinert angiebt, von 27 Mitgliedern der Partei eigenhändig unterzeichnet, nämlich von Antoni Ostrowski, Bischof von Cujavien; Hieronym Szepticki, Bischof von Plock; Andreas Zamoyski, Woiwode von Inowrazlaw; August Czartoryski, Woiwode von Rußland; Ignaz Cetner, Woiwode von Belz; Joseph Sollohub, Woiwode von Witepsk; Anton Morski, Kastellan von Przemysl; Michael Czartoryski, Großkanzler von Lithauen; Joseph Massalski, Großfeldherr von Lithauen; Kasimir Poniatowski, Kronunterkämmerer; Roch Kossowski, Unterschatzmeister der Krone; Jeremias Wielopolski, Kronmundschenk; Stanislaw Czartoryski, Hofoberjägermeister; Stanislaw Poniatowski, lithauischer Tafeldecker; Stanislaw Lubomirski, Großgrenzaufseher der Krone; Gerwasius Oskierka, lithauischer Mundschenk; Adam Czartoryski, General von Podolien; Anton Potocki, Starost von Blonia; Franz Sulkowski, Starost von Cudno; Joseph Czartoryski, Starost von Luck;

In diesen Apriltagen, in welchen die öffentliche Meinung in Warschau so tief aufgeregt war, kam endlich auch das Bündniß zwischen Rußland und Preußen zum formellen Abschluß. Obwohl Kaiserin und König über die Hauptfrage längst einig geworden waren und demgemäß in Warschau eine übereinstimmende Haltung beobachtet hatten, ward der Tractat erst am 11. April unterzeichnet.

Am 12. Mai schrieb Friedrich, der von vornherein der Zuversicht gewesen war, daß die Wahl in Polen keinen Krieg hervorrufen werde, an Katharina: „wie ich es stets gesagt habe, wird Ihre Kaiserliche Majestät Ihren Plan so durchsetzen, wie Sie ihn sich vorgesetzt haben. Dieses Orakel ist sicherer als das des Calchas.“ [1])

4. Das russisch-preußische Bündniß vom 11. April 1764.

Der Tractat war zunächst ein Defensiv-Bündniß, durch welches sich beide Mächte ihren Besitz garantirten und sich gegen jeden Angriff dritter Mächte zu gegenseitiger Unterstützung verpflichteten. An dieses Bündniß, welches Friedrich aus der politischen Isolirung, in der er sich seit dem Hubertsburger Frieden befand, befreite, ihn gegen einen neuen Angriff von Seiten Oesterreichs menschlicher Berechnung nach schützte und zugleich den Frieden Europas sicherte, und dessen Dauer auf acht Jahre zunächst bestimmt war, schloß sich eine geheime Convention in Betreff Polens, durch welche sie sich gegenüber der Republik zu einer gleichen, von beiden gemeinsam einzuhaltenden Politik ver-

Hyacinth Malachowski, Starost von Petrikau; Stanislaw Kossowski, Starost von Sieradz; Anton Malachowski, Starost von Ostrolenka, Andreas Poniatowski, österreichischer General; Ignaz Przebendowski, Starost von Mirchau; Stanislaw Slugocki, Kastellan von Lublin; Xawer Korwin Kochanowski, Kastellan von Czersk. — — In seinem Begleitschreiben gab Monnet seiner Regierung den Rath, durch ihren Gesandten die französisch-österreichisch-sächsische Partei zur Wahl August Czartoryskis zu bestimmen, um den Stolnik vom Throne abzuhalten und Rußland im Schach zu halten. Er sei, schrieb er, überzeugt, daß die Czarin deshalb keinen Krieg beginnen, und der Woiwode annehmen werde, wenn er auch sicher keinen Schritt hierzu selbstständig thun werde.

[1]) Im Sbornik, 20, S. 203.

banden. Die Gesichtspunkte, von welchen sie hierbei ausgingen, die Ziele, die sie ins Auge faßten, Erhaltung der bestehenden Verfassung der Republik und Wahl eines ihnen genehmen Königs, waren keineswegs neu, oder gar nur Rußland und Preußen eigenthümliche. Vielmehr hatten alle europäischen Mächte seit länger als einem Jahrhundert auf jede Wahl eines Königs von Polen Einfluß zu gewinnen gesucht, um sie nach ihrem Interesse zu entscheiden, und es war nicht weniger ein ihnen allen gemeinsamer Grundsatz ihrer Politik gewesen, das Wahlkönigthum in Polen zu erhalten und mit ihm die bestehende Verfassung der Republik. [1]) Denn auf diesem Wahlkönigthum, dieser Verfassung und der aus ihr hervorgehenden Anarchie beruhte in letzter Instanz für jede Macht die Möglichkeit, einen erfolgreichen Einfluß in Polen zu gewinnen und die Republik dem eigenen Interesse dienstbar zu machen. Die Abschaffung des Wahlkönigthums, die Einführung der Erbmonarchie und eine hiermit im Zusammenhang stehende Erweiterung und Stärkung der Krongewalt gegenüber der Adelsfreiheit und -Herrschaft mußte nicht nur Polens unmittelbaren Nachbarn gefährlich, sondern auch den entfernteren Mächten bedenklich erscheinen, weil sie über kurz oder lang zu einer Erstarkung der Macht Polens und hiermit zu einer Selbstständigkeit seiner Politik führte. Wer die Machtstellung ins Auge faßt, welche die Jagellonen im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Welt einnahmen, wird einräumen, daß wenn diese Dynastie sich in derselben zu behaupten verstanden hätte, ein Emporkommen weder Oesterreichs noch Preußens noch Rußlands möglich gewesen wäre.

Für Brandenburg-Preußen war von Anfang an sein Verhältniß zu Polen von der höchsten Bedeutung, und im Hinblick hierauf ist es gewesen, daß der große Kurfürst zuerst in diplo-

[1]) Auch Oesterreich hatte bald nach dem Tode Augusts III. in Berlin durch seinen Gesandten erklären lassen, es wünsche zwar, daß der Kurfürst von Sachsen gewählt würde, sollte aber seine Wahl auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, so würde dem Wiener Hofe die Person au fond assez indifférent sein, pourvu que le choix tombât sur quelqu'un, qui ne changeât rien aux constitutions de la république et n'excitât d' ailleurs aucun trouble au dehors, wie Hertzberg an Solms am 22. Oktober 1763 schreibt. Sbornik 22, S. 124.

matische Beziehungen zu den Czaren von Moskau trat. Dann aber, als Polens Macht immer tiefer herabsank und dagegen seit Peter dem Großen Rußland je länger je mehr gegenüber Polen und Schweden emporkam, wurden die Beziehungen zwischen dem jungen Königreich Preußen und dem Czarthum immer häufiger und wichtiger. Im Bunde mit Peter dem Großen hat Friedrich Wilhelm I. Stettin und die Odermündungen für Preußen gewonnen und im Frieden mit Schweden behauptet. Gegenüber Polen aber hatten beide ein gleiches politisches Interesse. Wie man von Peter eine Aufzeichnung kennt, in welcher er neben anderm Rußland empfiehlt, dafür stets Sorge zu tragen, daß Polen in seiner gegenwärtigen Verfassung erhalten bleibe, [1]) so hat auch Friedrich Wilhelm I. in einem 1722 aufgesetzten politischen Testament die Erhaltung von Polen in seiner damaligen Staatsform für im Interesse Preußens erklärt. [2]) Ein zweites Moment, welches diese beiden Mächte gegenüber der Republik verband, war ein religiös-kirchliches. Im Frieden von Oliva (1660) und dem sogenannten ewigen Frieden (1686) hatte sie versprochen, ihre protestantischen wie griechisch-gläubigen Unterthanen in deren Rechten und Freiheiten zu erhalten, und hierdurch einerseits Preußen, andrerseits Rußland einen Rechtstitel in die Hand gegeben, auf welchen gestützt sie sich in die inneren Verhältnisse Polens einmischen konnten, falls jenes Versprechen nicht gehalten wurde.

Und es ward nicht gehalten. Als gegen Ende des 2. Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts ein frischer Zug katholischer Propaganda durch die Welt ging, wurden von ihm auch die Polen ergriffen. In dem sogenannten Warschauer Tractat, welchen der „stumme Reichstag" (1717 Februar) bestätigte, wurde bestimmt, daß die Akatholiken nur die vor 1632 besessenen Kirchen behalten, alle anderen, welche seitdem aufgerichtet wären, ohne weiteres niedergerissen werden sollten. Auf dem nächsten Reichstage zu Grodno (Ende 1718) verweigerte man bereits akatholischen Landboten das Recht, ihren Sitz einzunehmen, und als gleich damals der Gesandte Preußens bei August II. mit Bezug auf den

[1]) Im Archiv für sächsische Geschichte 4 Heft 1.

[2]) von Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte. 3. S. 32.

Frieden von Oliva forderte, daß der König deren Recht schützen solle, begnügte sich dieser damit, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß er, „wie einmal der Nation Gemüther seien", nichts thun könne. [1]) Die Folge aber war, daß, als Rußland und Preußen im Herbst 1719 über ein Concert unterhandelten, in dem Entwurf zu demselben, zum erstenmale, so viel ich weiß, neben einem die Erhaltung der polnischen Verfassung betreffenden Artikel auch ein solcher zum Schutz der Rechte der Dissidenten sich findet.

In Polen aber ward deren Verfolgung je länger, je allgemeiner und härter. Tumultuarische Angriffe auf die Kirchen und Schulen, Geistliche und Lehrer der Akatholiken, gewaltsame Wegnahme ihrer Kirchen, Verhinderung der Reparatur verfallender, Vorladungen aller Art vor die katholischen Consistorialgerichte, Aufhetzungen des Fanatismus des Adels und der Massen von Seiten des Klerus durch Wort und Schrift, waren an der Tagesordnung; ein Treiben, welches seinen Höhepunkt in der blutigen „Tragödie" in Thorn einerseits (November und Dezember 1724) und andererseits in dem Reichstagsbeschluß von 1733 fand, durch welchen alle Akatholiken unfähig erklärt wurden, zu Landboten, Mitgliedern der Tribunale und Commissionen gewählt oder mit Ehrenämtern betraut zu werden.

Die „Tragödie" in Thorn rief in der gesammten protestantischen Welt die tiefste Bewegung hervor. Friedrich Wilhelm sandte sofort nach Verkündigung des Bluturtheils die dringendsten Vorstellungen an den König nach Warschau, aber es war vergebens. Am 7. Dezember ward das Urtheil vollzogen. Zugleich mit seinem Schreiben nach Warschau hatte der König von Preußen auch die Geranten des Friedens von Oliva, die Höfe von London, Stockholm und Kopenhagen aufgerufen, sich der Sache anzunehmen. Sie zeigten anfangs alle den besten Willen, und auch der Czar versprach, sich ihnen anzuschließen. Aber er starb gleich darauf (1725 Februar 8.), und wenn nun auch Katharina I. zunächst dieselbe Haltung einnahm, sogar in Kurland Truppen sammelte, und Friedrich Wilhelm in den Verhandlungen,

[1]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik. IV, 2. S. 250.

welche zu seinem Tractat mit England (Hannover 1725 September 3.) führten, erklärte, daß man ohne ernste Mittel nichts erreichen werde, so kam es doch aus anderen politischen Gesichtspunkten nicht hierzu, obwohl der Primas von Polen im Verein mit vielen Bischöfen ihrem Könige eine Denkschrift überreichten, in der sie das „allgemeine Aufgebot“ gegen Preußen forderten. [1])

Sehr begreiflich daher, daß als es um die Mitte des Jahres 1726 zu neuen Verabredungen zwischen Rußland und Preußen in Betreff Polens kam, beide darin einverstanden waren, dahin zu wirken, daß bei der nächsten Thronerledigung ein Fürst aus der Wahl hervorgehe, welcher weder der polnischen Freiheit noch seinen Nachbarn gefährlich sei, und von dem sich erwarten ließe, daß er die alten Verträge der Republik mit Preußen und Rußland beobachten werde. Schon damals dachte man in Petersburg wie in Berlin, es werde am besten sein, einen polnischen Edelmann, Piasten, auf den Thron zu erheben, der den Mächten, welchen er seine Erhebung verdanke, sich verpflichtet fühlen würde. Selbst in Wien, wo der Hof alle Rücksicht auf das Haus Sachsen zu nehmen pflegte, war man hiermit einverstanden. [2])

Freilich nur für kurze Zeit. Bereits im Herbst des nächsten Jahres 1728 ließ Oesterreich in Dresden, um das Haus Sachsen zur Anerkennung der pragmatischen Sanktion zu bewegen, die Unterstützung der Wahl des Kurprinzen hoffen und versuchte auch Preußen hierfür zu gewinnen. Der Plan scheiterte jedoch an den hochgespannten Forderungen, die König August II. für seine Anerkennung der pragmatischen Sanction stellte, so daß 1729 wiederum zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland darüber verhandelt werden konnte, ob nicht die drei Mächte bei der eventuellen Neuwahl in Polen, wie den Stanislaw Leszczynski als Creatur Frankreichs, so auch den Kurprinzen von Sachsen namentlich

[1]) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 361 ff. 379. 384. Herrmanns Geschichte Rußlands IV. S. 478.

[2]) Stenzel, Geschichte von Preußen III S. 548 und 645. Ranke a. a. O. III und IV S. 190.

ausschließen sollten. [1]) Da Oesterreich jedoch, um einen Bruch mit Sachsen zu vermeiden, gegen diese namentliche Ausschließung sich sträubte, gaben die beiden andern nach und blieben bei den allgemeinen Ausdrücken des früheren Vertrages stehen, so daß der im Oktober 1729 geschlossene und von der Kaiserin Anna 1730 bestätigte Vertrag im wesentlichen nur eine Wiederholung des früheren blieb, nur daß der Artikel in Betreff der Dissidenten eine verstärkte Fassung erhielt. [2])

Neue Verhandlungen zwischen den drei Mächten in Betreff Polens führten dann Ende 1732 zu einem neuen Vertrage, der nach dem russischen Unterhändler, Grafen Loewenwolde, unter dem Namen des Loewenwoldischen in der Geschichte bekannt ist. In dessen geheimen Artikeln verpflichteten sich die drei Höfe, Alles, was mit dem freien Wahlrecht der Polen, das man erhalten wollte, nur irgend vereinbar sei, zu thun, um den Infanten von Portugal, Don Emanuel, nach dem Tode Augusts II. auf den Thron in Warschau zu erheben, für diesen Zweck eine gemeinschaftliche Kasse zu bilden und Truppen an der Grenze zusammenzuziehen. Dieser Vertrag kam zu keiner Ausführung, da die Kaiserin von Rußland ihn nicht ratificirte und der Wiener Hof, um Sachsen zur Anerkennung der pragmatischen Sanction zu bewegen, sich für den Kurprinzen als Nachfolger seines Vaters (gestorben 1. Februar 1733) erklärte, der dann auch von Rußland und Oesterreich kräftig unterstützt sich auf dem Throne erhielt.

Schon damals ist von den in dieser Krisis sich gegenüberstehenden Parteien, von Rußland wie von Frankreich, König Friedrich Wilhelm aufgefordert worden, sich des polnischen Preu-

[1]) In einer species facti, welche Friedrich Wilhelm selbst dictirt hat, findet sich folgende Stelle: „In Polen ließen wir den Kurfürsten von Sachsen schalten und walten, wie er wollte, ohngeachtet dessen Befestigung eine pernicieuse Sache vor uns und unsre ganze königliche Posterität wäre: derowegen auch vor erfolgtem Absterben des Königs von Polen der kaiserliche Hof uns allemal fest und beständig versichert hatte, es solle der damalige Churprinz, jetziger Kurfürst von Sachsen zu der polnischen Krone nie und in Ewigkeit nicht gelangen. S. Ranke a. a. O S. 232.

[2]) Ranke a. a. O. III IV S. 191.

ßens zu bemächtigen, und selbst König Stanislaus erbot sich ihm zu einer Landabtretung dort, um Ostpreußen und Pommern in unmittelbare Verbindung mit einander zu bringen. Der König lehnte das eine Angebot wie das andere ab und hielt an seiner Neutralität fest, obwohl seine Minister ihm in einer Denkschrift (1734 Februar 6.) sagten, es sei eine „ewige und unveränderliche Maxime des Hauses Brandenburg", die Verwandlung der Republik in ein souveränes Königreich nie zuzugeben, denn wenn ein souveräner König in Polen wäre, der noch dazu seine Macht recht zu gebrauchen wüßte, so würde derselbe mächtiger als alle seine Nachbarn und denselben insgesammt, absonderlich aber uns im äußersten Grade formidable und gefährlich sein. [1])

Seitdem lockerte sich das bisherige Verhältniß zwischen den drei Großmächten je länger, je mehr. Zwar kam es im Jahre 1743 noch einmal zum Abschluß eines Vertrages zwischen Friedrich II. und der Kaiserin Elisabeth, dann aber schloß sie sich aufs engste an Oesterreich und Sachsen an, und ward im siebenjährigen Kriege einer seiner gefährlichsten Gegner. Die Republik selbst als solche nahm keinen Theil an dem Kriege, aber sie duldete es und mußte es in ihrer Anarchie und Ohnmacht wohl dulden, daß die russischen Heere als Bundesgenossen ihres Königs durch ihr Gebiet zum Angriff gegen Preußen zogen, jahrelang ihre Winterquartiere dort nahmen, Magazine anlegten, Lieferungen ausschrieben, mit einem Wort als die Herren des Landes sich benahmen.

Kaum aber hatte die Kaiserin Elisabeth die Augen geschlossen und Peter III. den Thron bestiegen (1762 Januar 5.), so schloß er mit dem Könige von Preußen fast sofort (März 16.) einen Waffenstillstand, welchem nach wenigen Wochen der Friede (Mai 5.) und diesem ein Bündniß folgte (Juni 19.). In Betreff

[1]) Stenzel a. a. O. III S. 654. Ranke a. a. O. III IV. S. 218. Droysen a. a. O. IV, 3, S. 237. Auch Kaunitz erklärte sich in einer Depesche vom 31. Mai 1764 gegen die Abschaffung des liberum veto, weil hiedurch „der König von Polen zu einer sehr „formidablen" Macht gelangen könnte, welches mit unserm Staatsintresse auf keine Weis zu vereinbaren und von der allerschädlichsten Folge wäre." v. Arneth Maria Theresia. VIII S. 64 und 550.

Polens gingen beide hierbei von den alten Gesichtspunkten aus. Sie verpflichteten sich, gemeinsam jedem Versuche, von wem er auch ausgehe, das Wahlkönigthum in eine Erbmonarchie zu verwandeln oder zur Unumschränktheit zu erheben, selbst mit den Waffen sich zu widersetzen und die Dissidenten zu schützen. Für die nächste Thronerledigung nahmen sie zugleich einen Piasten in Aussicht, über dessen Person sie sich vereinbaren würden. Zwar ratificirte Katharina, als sie ihren Gemahl vom Throne gestürzt (9. Juli), nur den Frieden, den er geschlossen, nicht aber das Bündniß; der Tractat jedoch, den sie (11. April) mit Friedrich schloß, war im wesentlichen nichts als eine neue Formulirung von jenem. Man sieht, das eigene Intresse trieb beide Mächte, auch wenn sie eine Zeitlang auseinander gewichen waren, doch immer wieder gegenüber Polen in dieselben Bahnen zurück. [1])

[1]) Nach der Mittheilung Arnold Schäfers in Sybel Historische Zeitschrift 31 S. 507 forderte der russische Entwurf zu der Alliance von 1762, wie Goltz berichtete, que V. M. s' engageroit à donner son assistance à tel candidat au trône de Pologne, que cette cour proposeroit. Goltz nahm daran Anstand und faßte den Artikel in seinem Gegenentwurf, qu 'en cas de vacance du dit trône l' élection d' un Piast seroit la plus convenable au bien de la république et à l' intérêt des voisins. Friedrich war hiermit nicht zufrieden, er rescribirte (Juni 19.), Goltz solle nur auf den Ausschluß eines österreichischen Prinzen bestehen; unter Umständen könne dem Könige auch ein sächsischer oder anderer Prinz genehm sein, aber Rußland müsse sich verpflichten, sich mit ihm über den Candidaten zu verständigen. Als diese Weisung nach Petersburg kam, hatte Goltz den Vertrag bereits unterzeichnet, nachdem seine Fassung dieses Artikels von Rußland angenommen war.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. und 14. Jahrhundert.

Von
Emil Rummler.

Nach den Ausführungen Hubes in seinem „Prawo polskie w wieku trzynastym. Warszawa 1874, sind für das 13. Jahrhundert in Polen zwei Klassen der Bevölkerung zu unterscheiden: Edelleute und Nichtedelleute. Davon waren jene, welche mit der Zeit einen streng abgeschlossenen Stand bildeten, vor allen andern Bewohnern des Landes bevorzugt durch frei vererblichen Allodialbesitz und durch Befreiung von öffentlichen Lasten. Später traten zu diesen Vorrechten des Edelmanns noch hinzu die Gerichtshoheit über die Hintersassen und die Berechtigung, ihnen die staatlichen Lasten, welche der Landesherr von den letzteren zu fordern, jedoch zu Gunsten der Grundherrn nachgelassen hatte, zu seinem Vortheile aufzuerlegen. Endlich muß noch als eine Begünstigung des Adels angesehen werden, daß ein Vergehen oder Verbrechen härter bestraft wird, wenn es gegen die Person eines Edelmannes, als wenn es an einem Bauer begangen worden ist.

Dem Adel tritt die, die breite Masse des Volkes ausmachende nichtedle Bevölkerung gegenüber, die im wesentlichen in Freie und Unfreie zerfällt. Diese wie jene wohnen fast nur in Dörfern und werden bei dem Mangel einer andern zeitgenössischen Bezeichnung in den Urkunden nur „Leute, die auf den Dörfern wohnen," genannt. Von diesen waren die Unfreien,

für welche meist die Bezeichnung ascripticii gebraucht wird, im Besitze eines größeren oder kleineren Ackergrundstückes, das ihnen vom Grundherrn zur Bebauung überlassen war. Dafür waren sie dem Herrn zu mancherlei Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet, indem sie nämlich einen jährlichen Grundzins zahlen, den Acker des Dominiums bestellen, Getreide mähen u. a. verrichten mußten, oder jenem als Jäger, Köche, Brauer u. s. w. Dienste zu thun gehalten waren. Wegen dieser Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen wurden sie oft als „servi“, ihre Lage als „servitus“ bezeichnet, während sie doch nicht eigentlich Sklaven waren und im ganzen und großen den Hörigen in Deutschland zu vergleichen sind. An ihren Grundstücken hatten sie volles Nutzungs- und ein gewisses Eigenthumsrecht, welches ihnen gestattete, dieselben zu vererben; doch war es ihnen nicht erlaubt, das Gut zu verkaufen, ja sie durften es nicht einmal ohne Einwilligung ihres Herrn verlassen. Sie waren allerdings, wie erwähnt, Hintersassen des adelichen Grundherrn und ihm zu Diensten und Abgaben verpflichtet, doch standen sie im 13. Jahrhundert eigentlich noch direct unter dem Könige, welcher als Inhaber des Dominialrechtes sie beliebig versetzen, ja sie von Haus und Hof vertreiben konnte.[1]) Sehen wir von dieser letzteren, gewiß nicht oft angewendeten Berechtigung des Landesherrn ab, so erscheint uns die Stellung der unfreien Bauern zu Anfang des 13. Jahrhunderts als eine allerdings gebundene, doch nicht allzu ungünstige, da sie, um das noch hinzuzufügen, im Falle eines Rechtsstreites mit ihrem Grundherrn vor dem Fürsten zu Gericht stehen mußten.

Ungleich besser als die Unfreien (ascripticii) standen die freien Dorfbewohner, die coloni oder inhabitatores, für welche sich allmählich die Bezeichnung emethones einbürgerte. Sie waren mit wenigen Ausnahmen Ackerbauer. Auch sie mußten dem Grundherrn Zins zahlen und waren ihm zu gewissen Dienst-

[1]) Hube a. a. O. S. 46. „hominibus, quorum fuerunt predicte sortes, injungimus, quatinus infra quadragesimam proximo venturam de villa S. recedant et domos suas removere procurent, alioquin canonici ipsos ejiciant et domos eorum si voluerint faciant penitus demoliri. Cod. dipl. der Krakauer Kathedrale 1261.

leistungen verpflichtet, doch waren letztere geringfügig und beschränkten sich auf etwa drei Tage im Jahre. Ueber sein Gut hatte der freie Bauer uneingeschränktes Verfügungsrecht. Seinen Gerichtsstand endlich hatte er vor dem Landesherrn, bezw. vor dessen Beamten, dem Starosten oder Wojewoden.

Da trat in Polen ein völliger Umschwung ein. Um sein Seelenheil besorgt, wetteiferte der Adel mit den Fürsten in Stiftungen von Klöstern und reichen Vergabungen an Kirchen und Ordenshäuser. [1]) Aber den geistlichen Häusern und Stiftern wurden nicht nur Grundstücke überlassen, sondern man überwies ihnen auch Bezüge von mancherlei Art, die bis dahin den Fürsten zugekommen waren. Gleich eine der ältesten Großpolen betreffenden Urkunden, die Confirmationsbulle Innoncenz II. für den Besitz der Gnesener Kirche [2]) vom Jahre 1136 enthält die Bestimmung, das erwähnte Gotteshaus solle in einer ganzen Reihe namentlich aufgeführter Bezirke außer dem Zehnten von Getreide, Honig, Eisen, Marder- und Fuchsfellen auch den zehnten Theil des Ertrages der Schenken, der gerichtlichen Bußen (placitorum) und der Zölle erhalten. [3])

Trotz dieser Vergabungen war die Stellung der Kloster- und Weltgeistlichkeit immer noch eine bedrängte, denn sie unterlagen für ihre Grundstücke sowohl als für ihre freien und leibeigenen oder doch wenigstens hörigen Bauern der Jurisdiction

---

[1]) Recht charakteristisch für den Geist der damaligen Zeit ist die Urkunde des Codex diplomaticus Majoris Poloniae. Posnaniae 1877—1881. Nr. 9, in welcher die Herzogin Salome dem Kloster Mogilno ein Gut überträgt. Die fromme Ausstellerin der Schenkungsurkunde berichtet, es sei ihr im Traume ihr verstorbener Gatte erschienen, habe es beklagt, daß er bei Lebzeiten nichts für das Kloster in Mogilno gethan habe, und hinzugefügt, es würde ihm ohne Zweifel von großem Nutzen sein, wenn sie, die Herzogin, das Versäumte nachholte.

[2]) C. d. M. P. Nr. 7.

[3]) Daß unter „placita" hier Bußgelder zu verstehen sind, ergiebt sich aus der noch älteren Urkunde Nr. 3, in welcher Herzog Boleslaus den in Mogilno angesiedelten Benedictinern neben vielen andern Einkünften auch die gerichtlichen Bußen für Todtschlag überläßt. Denn dort heißt es: „Item homicidia tam inter duos ascripticios quam inter duos liberos, vel ex una parte liberi ex alia parte ascripticii villarum supradicte domus, per totum eidem ecclesie cedant.

der fürstlichen Beamten und waren außerdem zu der stetig wachsenden Fülle von Leistungen an den Staat verpflichtet, die unter dem Namen der Lasten des polnischen Rechtes um so drückender waren, je weniger genau ihr Umfang abgegrenzt war. Es sind das theils Leistungen, welche der Landesherr für seine Person fordert, wie die Verpflichtung, die jungen Falken aus den Nestern zu heben und aufzuziehen, sowie die Falken- und Biberjäger in die Häuser aufzunehmen und zu verpflegen, theils solche halb oder ganz staatlicher Art z. B. die Verpflichtung zum Brücken- und Burgbau, zur Gestellung von Vorspann für den Fürsten und seine Beamten u. s. w.

So lange die Stifter die erwähnten Lasten zu tragen hatten und dazu noch der Willkür der herzoglichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Richter preisgegeben waren, nützten ihnen die Schenkungen an Grund und Boden, wenn sie auch noch so reichlich waren, recht wenig, denn das durch stete Kriege beunruhigte Land war fast verödet, große Strecken lagen völlig unangebaut da, Kolonisten aber aus dem zu jener Zeit in gewissem Sinne übervölkerten Deutschland herbeizuziehen, was für die meist diesem letzteren entstammenden Mönche der großpolnischen Klöster am nächsten gelegen hätte, war unmöglich, so lange der erwähnte Druck auf den geistlichen Gütern lastete. Da kam ihnen auch des weiteren die oben erwähnte geistige Strömung der Zeit zu statten: Wie in Deutschland, so bewilligten auch in Polen die Fürsten dem Klerus für seine Güter Befreiung von jenen Lasten, „weil es sich nicht schicke, das Gott dargebrachte Geschenk den Gesetzen der Landesherren zu unterwerfen," wie Herzog Wladislaus gelegentlich der großen Landschenkungen an das Kloster Leubus in Schlesien sagt [1]) Mit diesen Bewilligungen wurden zunächst geistliche Häuser begnadigt, doch bald beschränkten sich die Herzöge von Polen nicht auf diese, denn schon im Jahre 1241 befreiten Herzog Przemislaus und sein Bruder Boleslaus die Güter des verdienten Grafen Predpelco von der Hofftättenabgabe, dem Wachtkorn und der Verpflichtung,

---

[1]) Nr. 152. quia donum deo collatum non expedit legibus principum subiacere.

Gütertransporte für die Landesherren zu übernehmen. [1]) Die Privilegien, mit denen Kirchen, Klöster und Edelleute beschenkt werden, sind ihrer Ausdehnung nach recht verschieden, denn bald wird ihnen nur diese oder jene Leistung oder Abgabe erlassen, bald gewinnen sie Befreiung von allen. In der zuletzt genannten glücklichen Lage scheinen diejenigen Grundherrn gewesen zu sein, von denen es heißt: sie, beziehungsweise ihre Dorfinsassen sollen frei sein von jeglichem Schoß, sowie von Geldabgaben und Diensten aller Art," [2]) oder wie in einem Generalpriviileg für Gnesen gesagt wird: „sie sollen frei sein von allen Lasten (angarie et perangarie) nämlich von jeglicher Geldabgabe, Schoß, Dienst und der Verpflichtung vor dem fürstlichen Beamten zu Gericht zu stehen.[4]) So ganz allgemein und umfassend befreiten nun allerdings die Fürsten in den älteren Zeiten wenigstens selten die Grundherrn von den erwähnten Leistungen und Abgaben: weder sprachen sie die Exemtion für die sämmtlichen Güter eines solchen aus, noch enthoben sie die einzelnen Güter desselben aller und eder Last. [4]) In den Urkunden finden sich, um mit ein paar Worten auf die Einzelheiten einzugehen, einige stets wiederkehrende Abgaben und Leistungen, die für sich allein oder in Verbindung mit andern nachgelassen werden: außer der oben erwähnte Hofstättenabgabe, dem Wachtkorn und der Verpflichtung zum Transporte fürstlicher Güter (podworowe, stroza und powoz) besonders

---

[1]) Nr. 231. stroze, podworowe, powoz.

[2]) Freibrief des Herzogs Conrad von Masovien für die Güter der Posener Kirche in dem Bezirk von Sochaczew, Czersk und Skrzynno hominos earum ab exactionibus, solutionibus et serviciis ad nos pertinentibus absolventes. Nr. 132. Vergl. auch Nr. 152.

[3]) omnes incolas ipsius ecclesie ab omnibus angariis et preangariis absolventes, videlicet ab omni solucione, exactione, servitute ac juridicione seu dominio totaliter liberantes Nr. 542.

[4]) Nr. 251. In dieser Urkunde, welche in das Jahr 1246 fällt, wird seitens des Herzoges Premislaus I. dem Bischof Bogufal von Posen das Recht eingeräumt, geringfügige Sachen selbst zu entscheiden oder durch seine Schulzen entscheiden zu lassen, schwere Fälle behält sich aber der Herzog für das Hofgericht vor. Und auch dieses Reservatrechts begeben sich die Fürsten später, wie die Urkunden 302, 369, 1300, 1301 zeigen.

prewod [1]) ferner narzaz, [2]) poradlne und aedificatio castrorum vel pontium d. h. Scharwerksdienst bei dem Bau von Burgen und Brücken. Weniger häufig tritt die Befreiung von Zöllen, von den Verpflichtungen des Districtsverbandes [3]), von den Bußen für einen in der Dorfmark geschehenen Mord [4]) sowie endlich von dem Zwange, die fürstlichen Hundewärter, Falkner und Biberfänger aufzunehmen und zu verpflegen, ein.

Endlich finden sich hier und da zerstreut Befreiungen von mancherlei Lasten, die entweder selten nachgelassen wurden oder nicht allgemein waren, wie z. B. die Abgabe von den Rauchfängen. [5])

Diese oft recht weit gehenden Begünstigungen sind nun meist noch mit der Loslösung von dem Gerichte der fürstlichen Beamten verbunden. [6]) Es gestatteten nämlich die Herzöge von Polen den Grundherrn, wie das oben angeführte Beispiel des Posener Dom= (vergl. S. 347 Anm. 4) zeigt, leichte Fälle vor ihr, beziehungsweise ihrer Beamten Gericht zu ziehen, gaben dann auch das Gericht über schwere Fälle preis [7]) und behielten sich nur die Berufung an das Hofgericht, sowie die Entscheidung in einigen Fällen, die weiter unten besprochen werden sollen, vor. Durch die Verleihung so ausgedehnter Privilegien an Grundherrn geistlichen und weltlichen Standes wurde die Stellung nicht nur der unfreien, sondern auch der freien Landbevölkerung wesentlich geändert. Denn infolge der Ausdehnung der Patrimonialgerichtsbarkeit bis zur völligen Exemtion vom landesherrlichen Gerichte unterstanden zunächst die unfreien Hintersassen der Edelleute u.

[1]) Nach Stenzel S. 17 hat man darunter die Verpflichtung zu verstehen, Geleitsmänner zu stellen.

[2]) narzaz ist wahrscheinlich eine Abgabe in Vieh, denn in der Urkunde Nr. 477 heißt es: absolvimus ab omnibus solucionibus ab equo, vacca videlicet porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur.

[3]) Opole lateinisch vicinia. Vergl. Roepell I 615.

[4]) glowa lateinisch caput oder auch solutio capitis.

[5]) Nr. 477 a fumigacione, quod podimne. Was das in derselben Urkunde erwähnte sron ist, weiß ich nicht; der lateinischen Uebersetzung nach heißt die Abgabe „pruina". Nach Nr. 1689 ist es eine Jagdlast.

[6]) Nr. 26, 33, 66, 81, 117, 148 und öfter.

[7]) Dr. 757, 761, 765 u. a.

s. w. in geringfügigen wie wichtigen Dingen dem Gerichte ihres Grundherrn, von dem sie allerdings an die öffentlichen Rechtsstätten Berufung einzulegen befugt waren. Ebenso fand eine Verschlechterung ihres Besitzrechtes statt, denn hatte früher nur der Fürst das Recht, den unfreien Mann von seinem Gute zu vertreiben, so maßte sich diese Befugniß bald auch der Edelmann an und gewöhnte sich an den Gedanken, unbedingtes Verfügungsrecht über den bäuerlichen Besitz zu haben.

Auch die freien Bauern verloren nun auch ihren Gerichtsstand vor dem Landesherrn bezw. vor den fürstlichen Beamten, und zwar ging dieser Verlust schrittweise vor sich, denn während in der ersten Zeit der Fürst oder sein Vertreter am Gericht theilnahm, welches der Edelmann abhielt, wurde letzterem eben später die Handhabung der hohen wie der niederen Rechtspflege gänzlich überlassen, und der Landesherr behielt sich nur einen Antheil an der erkannten Buße vor, auf den er schließlich auch noch zu Gunsten jenes verzichtete.

Sicherlich begaben sich die Landesherren mit den oben erwähnten ausgedehnten Privilegien eines erheblichen Theiles ihrer Rechte, doch wurden sie für diesen Verlust entschädigt durch die mannigfachen Abgaben, welche die nun in Polen einströmenden deutschen Kolonisten von den bisher keinen oder nur unbedeutenden Ertrag bringenden Aeckern zu leisten hatten, vor allem aber durch den mächtigen Aufschwung, den bei der verdichteten Bevölkerung Handel und Verkehr nehmen konnten. Richten wir unser Augenmerk auf die Zeit, in der die erwähnten Befreiungen von mancherlei Lasten und von der Verpflichtung, vor fürstlichen Beamten zu Gericht zu stehen, sowie die Begabung mit deutschem Rechte erfolgte, so stellt sich ungefähr folgendes heraus.

Den Anfang macht die Begnadung der Klöster und Domstifter mit allerlei Freiheiten, unter denen gleich im ersten hierhergehörenden Privileg die Befreiung vom Gerichte der Beamten eine große Rolle spielt (Nr. 3. 7. (für Gnesen) 11. 20. u. s. w. Doch sind das zum Theil nur Gnadenbriefe für ein bestimmtes Gut, während Generalprivilegien für den ganzen Besitz eines Stiftes erst im Jahre 1257 mit der Urkunde für Paradies beginnen (Nr. 350), von da an aber in rascher Folge

allen größeren geistlichen Häusern bewilligt werden. Viel weniger zahlreich sind die verdienten Edelleuten ausgestellten Privilegien gleichen Inhalts, auch treten sie erst später auf, denn das erste Beispiel einer solchen findet sich erst im Jahre 1238 (Nr. 214) Noch viel seltener sind Generalprivilegien für sämmtliche Güter eines Edelmanns. (Nr. 718 aus dem Jahre 1294.) Auch bezüglich der Erlaubniß, deutsches Recht einzuführen, gestattet das vorliegende Material in gewisser Beziehung einen Entwickelungsgang zu verfolgen. Während schon im Jahre 1210 (Nr. 66) dem Kloster Pforta in Thüringen für seine Güter in und bei Priment deutsches Recht bewilligt wird, vergehen 22 Jahre, ehe sich der Landesherr zu einem gleichen Schritte den Templern in Koschmin gegenüber entschließt (Nr. 142). Nachdem dann Herzog Premislaus dem Kloster Tremessen für das Dorf Wielatowo (Nr. 260) im Jahre 1247 die gleiche Berechtigung ertheilt hat, folgen zahlreiche Einzelbewilligungen, denen sich endlich die oben erwähnten Generalprivilegien anschließen, welche für alle Güter eines Stifts ausgestellt alle Freiheiten und Rechte desselben aufzählen. [1]) Hinsichtlich der adelichen Güter liegt die Sache ebenso, wie bei den Exemtionen: sie beginnen später als die Bewilligungen an geistliche Güter, — der erste Fall im Jahre 1238 (Nr. 214), — sind nicht allzu zahlreich und kommen verhältnißmäßig am häufigsten in der Zeit von 1250—1310 vor, werden dann aber viel seltener.

In Deutschland übte seit der Zeit, daß die Dorfgemeinden zum größten Theil in Abhängigkeit von einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn gekommen waren, der von diesem eingesetzte Dorfvorsteher, der gewöhnlich als Meier oder Schulze bezeichnet wurde, im Namen seines Herrn die Rechtspflege aus, und verband damit die Befugnisse des ehemaligen Vorstehers der freien Gemeinden, des sogenannten Bauermeisters. Dieser letztere hatte als Vorsteher der bäuerlichen Genossenschaft das Recht und die Pflicht, über Ordnung im Dorfe und in der dazu gehörigen Feldflur zu wachen und darauf abzielende Bestimmungen zu treffen. Indessen unterstanden dem herrschaftlichen

[1]) Nr. 350 für Paradies, (459 bestätigt) 396 für Gnesen, 473 für Fehlen, 1088 für Leubus, 1049 für Krone a. B. u. s. w.

Schulzen nur geringfügige Sachen, während schwere Fälle dem Gerichte des vom Grundherrn eingesetzten Vogtes überlassen werden mußten, der fast überall die Functionen des Grafen im Landgericht an sich gezogen hatte. [1]) Als diese Gemeinde- und Gerichtsverfassung den von deutschen Bauern bewohnten Dörfern in Polen bewilligt wurde, erhielten die Vorsteher der neuen Gemeinden, die Schulzen, sämmtliche Rechte der grundherrlichen Meier oder Schulzen in Deutschland. Sie wurden, wie in den Beilagen zu den Osterprogrammen des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen von 1891 und 1892 von dem Verfasser dieses Aufsatzes ausführlich dargelegt worden ist, bezw. dargelegt werden wird, dem deutschen Gebrauche entsprechend als Schulzen bezeichnet und waren angesehene Männer, die bisweilen sogar das Kriegsdienstrecht besaßen, wodurch sie in gewisser Beziehung den Edelleuten zur Seite gestellt werden konnten. Handelte es sich um die Anlage eines neuen Dorfes, so war der Schulze zugleich der „locator", d. h. der Mann, welcher als Generalunternehmer das ganze für das zu gründende Dorf ausgeworfene Land vom Grundherrn vorläufig in Pacht nahm, die nöthige Anzahl von Bauern herbeischaffte und diesen je nach ihrem Vermögen die einzelnen Parcellen, die er vorher sorgfältig vermessen hatte, zutheilte. Für seine mit der Anlage und Verwaltung des Dorfes verbundene Mühewaltung erhielt der Schulze ein oft recht ansehnliches, bisweilen 6—7 Hufen umfassendes Gut, für welches von ihm in der ersten Zeit der Colonisation ein Kaufpreis nicht gefordert wurde, während im Verlaufe des 14. Jahrhunderts die Schulzen für ihre Güter bis zu 100 Mark zahlten. Außer dem Grund und Boden wurde dem Schulzen häufig noch die Berechtigung der freien Hütung für eine ziemliche Anzahl — bis zu 400 — Schafe sowie die Benützung einer Wiese und bisweilen freier Holzschlag im herrschaftlichen Forste bewilligt. Endlich stand ihm das nicht zu unterschätzende Recht zu, eine Schenke, ferner eine Fleisch-, Brot- und Schuhbank anzulegen und zu verpachten oder

[1]) Nach dem Sachsenspiegel II 13, 1. durfte der Bauermeister nur Streitigkeiten über Objecte, die weniger als drei Schillinge werth waren, vor sein Gericht ziehen.

in eigenen Betrieb zu nehmen. Und alle diese Grundstücke und Gerechtigkeiten wurden dem Schulzen in älterer Zeit als völlig freies, verkauf- und vererbbares Eigenthum überlassen, späterhin jedoch machte sich seitens der Grundherren das Bestreben geltend, das volle Eigenthumsrecht der Schulzen an ihren Gütern zu schmälern, die freien Grundbesitzer in Erbzinsleute zu verwandeln. Für sein Gut mußte, wie schon erwähnt, der Schulze eine entsprechende Summe zahlen, war aber außerdem noch zu mancherlei Leistungen verpflichtet, die eben in seiner Stellung als Oberhaupt eines grundherrlichen Gutes lagen; so hatte er vor allem den Getreide- und Geldzins der Bauern einzusammeln und dem Herrn zu überbringen. Bei dem allgemeinen Landaufgebote zog er mit seinem Herrn zu Felde in einer genau vorgeschriebenen Ausrüstung und auf einem Pferde, dessen Werth im Kaufbriefe des Schulzen mit peinlicher Genauigkeit bestimmt wurde, weil er ihm im Falle des Verlustes ersetzt werden mußte. Hierbei ist zu bemerken, daß die Verpflichtung zum Kriegsdienst keine grundherrliche sondern eine staatliche Last ist, die auf dem Grund und Boden des Dorfes ruht. Als im Laufe der Zeit die Stellung des Schulzen eine gedrücktere, als ihr Besitzrecht geschmälert, als, wie weiter unten gezeigt werden soll, ihre rechtliche Stellung wesentlich verschlechtert wurde, da mußten sich die Schulzen auch zu Diensten herbeilassen, die man vorher freien Männern nicht zugemuthet hatte: sie mußten, wenn ihr Herr eine Reise unternahm, den Wagen desselben zu Pferde begleiten, ja es findet sich sogar in einem Schulzenbriefe die Bestimmung, daß der Schulze, wenn er mit seinem Herrn zu Felde zieht, diesem die Waffen nachtragen müsse. — Alle diese Dinge sind in den erwähnten Programmabhandlungen ausführlich dargelegt worden, so daß, um ein vollständiges Bild eines mittelalterlichen Schulzen einer deutsch-rechtlichen Gemeinde Großpolens zu gewinnen, nur noch die Darstellung seiner richterlichen Befugnisse und seines Gerichtsstandes übrig bleibt. Diesem Zwecke sollen die folgenden Zeilen gewidmet sein. —

In ihrer Eigenschaft als genossenschaftliche Gemeindevorsteher hatten die Schulzen zunächst das Recht, Ortsstatuten zu erlassen, welche für alle Dorfinsassen verbindlich waren. Weil dies eine

dem deutschen Rechte entstammende allgemein gültige Befugniß war, [1]) mußte der Herzog Premislaus II. allen Schulzen und Bürgermeistern seines Reiches erst ausdrücklich verbieten, Satzungen oder Verordnungen ergehen zu lassen, die den von ihm in Schutz genommenen Mönchen des Dominikanerklosters in Wronke nachtheilig sein könnten. [2])

Während dies die einzigen Dokumente in der ganzen Urkundensammlung des „Codex diplomaticus Majoris Poloniae" sind, in denen eine der genossenschaftlichen Stellung des Schulzen entspringende Function desselben erwähnt wird, ist von ihrer Berechtigung, Gericht zu halten, fast überall die Rede. [3]) Ja es wird dieselbe geradezu als die wesentlichste Seite des Schulzenamtes bezeichnet [4]) und sogar als eine Pflicht des Gemeindevorstehers hingestellt.[5]) Denn als der Bischof Johann von Posen im Jahre 1335 den beiden Brüdern Paul und Michael das bischöfliche Gut Plewiska zur Aussetzung nach deutschem Rechte über-

---

[1]) Sachsenspiegel II. 55. Swaz (so) der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebure, des en mac die minnere teil nicht widerreden.

[2]) Nr. 493. Ut autem hii, qui domino famulantur in prefata domo, vivant pacifice et quiete, precipimus et statuimus, ut nullus scolthetorum vel consulum seu rectorum civitatum terre nostre nunc et in perpetuum aliqua statuta in gravamen eorundem fratrum presumat statuere ausu temerario vel nefando. Eine ähnliche Bestimmung Nr. 626. liberos fecimus . . . ab aratura et omni servitute villana de concilio sculteti dicte ville. Ferner Nr. 423 Absatz 5. Diesen Beweisstellen kann noch hinzugefügt werden das folgende Citat, welches entnommen ist dem „Prawo polskie w wieku trzynastym" von R. Hube Warschau 1874 S. 30. Anmerkung 1: omnes illos, qui statuta ediderunt contra libertatem ecclesie, excommunicamus. Antiquiss. constitutiones synodales, Petropoli 1856 S. 62.

[3]) Eine Ausnahme bilden die Urkunden Nr. 672. 690. 1070, in denen vom Gericht des Schulzen gar nicht gesprochen wird. Indessen wird in der Urkunde Nr. 1070 wenigstens auf die Einrichtung anderer Dörfer hingewiesen, in denen der Schulze die niedere Rechtspflege auszuüben berechtigt war.

[4]) Nr. 1019 scultecia sive judicium.

[5]) Nr. 1152. Et si quos kmetones in mansis suis, aut eciam nos in nostris mansis, locaverimus seu locaverint, ipsi eos judicare tenebuntur.

gab, erklärte er ausdrücklich, die beiden Schulzen seien gehalten, die Bauern, die der Bischof oder sie selbst in ihren jeweiligen Antheilen ansetzen würden, zu richten.

Was nun diese Berechtigung, beziehungsweise Pflicht des Schulzen, Gericht zu halten, anbelangt, so werden wir zu unterscheiden haben, ob es sich um den Schulzen eines fürstlichen Privatgutes, oder um einen solchen eines mit allerlei Immunitätsrechten ausgestatteten Grundherrn geistlichen oder weltlichen Standes handelt; auch werden sich vielleicht Unterschiede, welche veränderte Zeitverhältnisse, d. h. eine Verschiebung des Angebots und der Nachfrage hervorrufen, bemerken lassen.

Betrachten wir zunächst die Schulzen solcher Dörfer, deren Grundherr zugleich der Landesherr ist. Nachdem die Herzoge von Polen längst den Ansiedelungen der großen Stifter deutsches Recht bewilligt und den Nutzen, welchen deutsche Colonisten dem Lande brachten, wahrgenommen hatten, entschlossen sie sich zum gleichen Schritte für ihre eigenen Besitzungen. Der erste urkundlich überlieferte Fall gehört in das Jahr 1243. Damals übergab nämlich der Herzog Boleslaus, des Wladislaus Odonicz Sohn, einem gewissen Balduin 56 Hufen Land in Powidz, um auf diesem Grund und Boden eine Stadt deutschen Rechtes anzulegen. Wir wollen jedoch von diesem Falle absehen, da er eine Stadtgründung betrifft, so viele Berührungspunkte auch die Gründungen von Städten und Dörfern mit einander haben, und uns denjenigen Urkunden zuwenden, welche die Einrichtung einer Dorfgemeinde deutschen Rechtes zum Gegenstande haben. Zwar ist der Zeitfolge nach die erste diejenige, welche der schon erwähnte Herzog Boleslaus für den Schulzen des neu zu gründenden Dorfes Pniewo ausstellt,[1]) doch lassen wir auch diese aus gewissen Gründen zunächst außer Acht und wenden uns der unter Nr. 416 im Codex diplomaticus Majoris Poloniae verzeichneten Urkunde zu. Es ist wiederum Boleslaus, welcher dem Schulzen — es müßte eigentlich heißen Vogte — Rithwin von Kalisch seine Dörfer Tyniec und Cobilnic zur Besiedelung übergiebt. Ueber den Punkt, der uns hier am Herzen liegt, über die ge-

[1]) Nr. 412.

richtlichen Functionen, welche der Schulze der neuen Dörfer haben soll, läßt sich der Herzog gar nicht aus, sondern sagt mit dürren Worten, er solle die Dörfer nach dem Rechte einrichten, welches die Ortschaften im Gebiete von Neumarkt in Schlesien hätten, und fügt hinzu, der Schulze solle den dritten Theil der Gerichtsgefälle beziehen, wobei stillschweigend vorausgesetzt wird, daß zwei Drittel in die herzogliche Kasse fließen. Er bezieht sich also auf die in Schlesien seit fast 150 Jahren übliche und auch in Polen seit geraumer Zeit eingeführte Art der Selbstverwaltung eines Dorfes, nach welcher dem Schulzen das Recht zustand, geringe Rechtsfälle in erster Instanz zu richten. In ähnlicher Weise unbestimmt und doch in gewissem Sinne den Zeitgenossen verständlich, läßt er sich in einigen anderen den Locatoren ertheilten Urkunden aus. [1]) In wieder anderen Schulzenbriefen äußert sich der fürstliche Verleiher rücksichtlich der Amtsbefugnisse des Schulzen deutlicher, indem er die Bestimmung hinzufügt, es werde dreimal im Jahre ein fürstlicher Commissar im Dorfe erscheinen, um an des Herzoges Statt Gericht zu halten. [2]). Welche Fälle diesem sogenannten Dreidinge vorbehalten waren, ersieht man, von unzähligen anderen Schulzenbriefen abgesehen, gleich aus der Urkunde Nr. 419, worin es heißt, dem Schulzen von Jerzeń (bei Pudewitz) sei es während der Freijahre gestattet, leichte und schwere Sachen zu richten. [3]) In einer größeren Anzahl von Fällen wird die Befugniß des Schulzen negativ ausgedrückt, indem es heißt, die Aburtheilung dieses oder jenes Verbrechens, oder die Verhängung dieser oder jener Strafe ist ihm verboten. So sagt z. B. der oft erwähnte Boleslaus, der Schulze von Pniewo dürfe ohne Mitwirkung des herzoglichen Commissars alle möglichen Straffälle vor sein Forum ziehen und nach den Grundsätzen des

[1]) Nr. 392a. 682.

[2]) Nr. 448. Item per circulum anni tribus vicibus noster procurator aut noster nuncius loco nostri habere debet judicium in villa prenotata.

[3]) Nr. 419. Insuper omnes causas magnas et parvas, ut decolationes et suspensiones, membrorum mutilaciones, durante libertate, sine nostro assessore, qui alio nomine lanthwoyd dicitur, habeat judicare.

deutschen Rechts aburtheilen mit Ausnahme solcher, auf welche Hinrichtung und Verstümmelung gesetzt sei. [1])

In allen diesen Fällen hat sich also der Landesherr nicht zu Gunsten seines Schulzen seiner Gerichtshoheit begeben, sondern sich dieselbe urkundlich vorbehalten. Doch finden wir endlich auch Privilegien, in denen der Herzog einem seiner Schulzen auch die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. die Berechtigung, Criminalsachen vor seinen Stuhl zu ziehen, ertheilt. Ein solcher Fall liegt in der Urkunde für den Schulzen Zdislaw von Kamień vor. [2]) In derselben überträgt Premislaus II. dem erwähnten Schulzen gegen die Erlegung von 40 Mark Silber die Location seines Gutes Kamień, stattet ihn mit je der sechsten und siebenten Hufe des zum Dorfe gehörigen Ackerlandes, sowie mit mancherlei Bezügen aus und setzt endlich fest, er solle leichte und schwere Sachen richten. Daß er ihm wirklich die sonst dem fürstlichen Commissar übergebene Machtbefugniß überträgt und nicht etwa nur an den Bezug der Gerichtsgefälle denkt, ergiebt sich daraus, daß der Vogt der benachbarten Stadt Kalisch im Dorfe gar nichts zu sagen haben solle. Es handelt sich also hier offenbar um eine an erblichen Grundbesitz — dieser wird ihm in der Urkunde ebenfalls zugestanden — geknüpfte Verleihung der Gerichtshoheit, welche den Schulzen dem Stadtvogte gleichstellt und ihn für seinen Bezirk dem Grafen der Karolingerzeit vergleichen läßt. Noch deutlicher bezeichnet die volle Gerichtsbarkeit des Schulzen das im Jahre 1365 dem Martin von Pietrowiec seitens des Königs Kasimir ausgestellte Privileg für Stawki.[3]) Hier heißt es nämlich: Eximimus insuper et perpetue liberamus scultetum, kmethones et quoslibet incolas supradicte ville ab omnibus judiciis et potestatibus omnium palatinorum . . . In causis autem capitalibus et criminalibus supradicto sculteto memorate ville judicandi, sentenciandi et condemnandi plenam et omnimodam

[1]) Nr. 412. Judicia causarum omnium secundum jus Novi fori judicanda, exceptis ultimis suppliciis et mutilacione membrorum quorumlibet, non presente nostro nunctio sentenciabuntur.

[2]) Nr. 642. . . . parvas et magnas causas judicet, eorundem judicorum (sic) tertium denarium cum suis successoribus integraliter percipiendo.

[3]) Nr. 1551.

tribuimus facultatem. Indem es an einer anderen Stelle des Privilegs heißt ... ita quod coram eis (den herzoglichen Beamten) vel eorum aliquo pro causis tam magnis quam parvis, puta furti, sanguinis, homicidii, incendii et aliis universis cittati, minime respondebunt, sed tantum kmethones et incole coram iporum sculteto ... tunc de se querulantibus non alio nisi suo jure Theutonico, scilicet Sredensi respondere si(n)t astrictus (i), wird dem Schulzen die hohe Gerichtsbarkeit, welche die vier sogenannten hohen Rügen umfaßte, ertheilt. [1])

Ueberblicken wir das Gesagte, so ergiebt sich, daß die Landesherren ihren Schulzen zunächst nur die Befugnisse einräumten, welche die Gemeindevorsteher auch anderwärts hatten, daß sie aber im Laufe der Zeit — die zuletzt erwähnte Urkunde fällt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts — den Schulzen größere Berechtigungen gaben, ja sie zu selbständigen Richtern machten, die das hohe Gericht suo jure als ihr patrimonium besaßen. — Es nahm alles in allem gerechnet die Stellung der Schulzen auf herzoglichen bezw. königlichen Gütern eine Entwickelung, die wir fast eine aufsteigende zu nennen versucht sind. Wesentlich anders gestaltete sich die gerichtliche Machtbefugniß derjenigen Schulzen, die einem adelichen oder geistlichen Grundherrn unterworfen waren. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß die Regenten Polens

---

[1]) Zöpfl: Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Leipzig und Heidelberg 1860 I S. 66: Regelmäßig waren noch im XIV. Jahrhundert die vier sogenannten hohen Rügen „notnunfte, furtum, homicidium et vulnera fluentia von der Jurisdiction der Dinghofherrn ausgenommen." Jacob Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 872. rechnet dazu eigentlich nur drei Dinge: tuft (Diebstahl), notnunft und todschleg, aus einer andern als der vorstehend herangezogenen Urkunde führt er aber auf: vehtat, notnunft, nahtprant, heimsuochunge et furta. Nach Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte VIII. S. 62 fällt auf Grund einer Urkunde Heinrichs V. für das Kloster Johannisberg unter die hohen Rügen furtum, rapina, incendium. homicidium. Vgl. auch das Stadtrecht von Löwenberg in Schlesien (Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte der Städte... in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832 4°. S. 277. Urkunde Nr. 4. He (der Herzog) gap in (den Vögten Thomas und Hartlieb) ouch daz Recht, was Not si antrete, von Dube, von Roube, von Luiunge (hinterlistige Nachstellung auf der Heerstraße), von Mortbrande, ab si den nachvolgen wolden mit Rechte.

nicht unähnlich den deutschen Kaisern mit dem Kronlande und den Rechten der Krone ziemlich verschwenderisch umgingen und besonders Domstifter und Klöster mit großem Grundbesitze ausstatteten. Doch gingen auch verdiente Edelleute nicht leer aus, und die Sammlung des Codex diplomaticus Majoris Poloniae enthält eine Reihe von Urkunden, die Landschenkungen an den Hofadel zum Gegenstande haben. Die neuen Inhaber dieser Güter wurden nun, wie ebenfalls bereits erwähnt, mit allerlei Privilegien ausgestattet, die ihre Hintersassen vor allem dem Gerichte der fürstlichen Beamten entzogen. Indessen eben nur dem Forum der Beamten, denn der Landesherr behielt sich mindestens die Berufung an seine eigene Person vor, und diese Beschränkung wurde sogar dem hoch begünstigten Bischofe von Posen gegenüber zur Anwendung gebracht. „Die freien Insassen der Domgüter", sagt Herzog Wladislaus im Jahre 1237,[1]) „sollen dem Gerichte der Kastellane u. s. w. entzogen sein und nur auf besondere gesiegelte Ladung vor mir sich verantworten." Und noch deutlicher wird in dem Generalprivileg für Gnesen vom Jahre 1234 bestimmt, daß die freien Hintersassen des Domcapitels, nicht die deutschen Colonisten (hospites), sondern die freien Polen (indigene), vor ihm, dem Herzog, zu Gericht stehen sollen,[2]) und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze: zum Zeichen der fürstlichen Oberhoheit.[3]) Bisher handelte es sich nur um Uebertragung des landesherrlichen Vorrechtes der Rechtspflege nach polnischen Gesetzen; bald trat die ebenfalls schon oben kurz berührte Erlaubniß hinzu, Deutsche oder auch freie Polen nach deutschem Rechte anzusiedeln. Da hiermit eine einschneidende Aenderung der gesammten Rechtsverhältnisse Hand in Hand ging, so ist es erklärlich, daß die Landesherren mit Bewilligungen nach dieser Richtung hin sehr

[1]) Nr. 203. Liberi vero villas ecclesiarum inhabitantes hac gaudeant libertate, quod coram nullo officialium vel castellanorum conveniantur, nec coram me compareant nisi meo sigillo evocati speciali.

[2]) Nr. 174. ... eo tamen excepto, quod liberi homines, non hospites sed indigene, villas ecclesiarum inhabitantes, coram me tantum citati respondeant, et hoc in signum dominii.

[3]) Aehnliche Festsetzungen: Für den Bischof Christian von Oliva 77; für Lekno 79, 87, Lubin 119, Lond 148, Leubus (bezüglich seiner Besitzungen in Nakel) 152.

sparsam waren, woraus sich auch die S. 350 dargelegte Verschiedenheit der Privilegien in verschiedenen Zeiten erklärt. —

Mit der Erlaubniß polnisch-rechtliche Dörfer in Gemeinden deutschen Rechts umzuwandeln, war selbstverständlich auch den adelichen und geistlichen Grundherren die Befugniß ertheilt, auf ihren Gütern die niedere Gerichtsbarkeit durch Schulzen ausüben zu lassen. Doch blieben die freigebigen Fürsten dabei nicht stehen, sondern entäußerten sich bisweilen auch des Rechtes, die Criminalgerichtsbarkeit vor ihren Stuhl zu ziehen. Schon im Jahre 1233 gestattet Herzog Wladislaus Odonicz gelegentlich der reichen Schenkung an das Kloster Leubus in der Gegend von Nakel den Mönchen, schwere Criminalfälle aller Art durch ihre Vögte richten zu lassen, [1]) und dieser Vergünstigung folgt die gleiche Berechtigung für Olobok seitens der Herzoge Boleslaus und Premislaus. [2]) Aber durchaus nicht immer begab sich der Landesherr damit aller seiner Macht hinsichtlich der Rechtspflege, sondern er behielt sich eine Art Oberaufsicht vor, indem er oft festsetzte, daß schwere Fälle trotzdem vor ihn gebracht, [3]) oder vor ihm in Beisein des geistlichen Grundherrn erledigt würden. [4]) Natürlich konnten die vielen Fälle schwerer Verbrechen nicht dem Spruche des Herzogs selbst unterstellt werden; sie wurden deshalb an Ort und Stelle in dem sogenannten Dreiding verhandelt, in welchem ein herzoglicher Commissar, von dem in den Urkunden so vielfach die Rede ist, den Vorsitz führte. Das ist nun zwar für ein geistliches Gut nur an einer einzigen Stelle und hier auch nur mit halben Worten bestimmt, [5]) aber wenn der Grundherr die Befugniß, schwere Fälle zu richten nicht hat, wer anders als der Commissar soll es denn thun, falls dieselben

---

1) Nr. 152.

2) Nr. 311. Desgleichen für Dobrilug 387, Lubin 467, Fehlen 473, Posen 504, Gnesen 396.

3) Nr. 251. 281. 298.

4) Nr. 177. 744.

5) Nr. 311. Concedimus etiam dictis dominabus (den Nonnen von Olobok) in predictis villis per suos judices in omnibus judicandi causis et utilitates ex hiis provenientes percipiendi potestatem, preter quod in decollatione capitis et suspensionis actionis nostri assessores cum memoratarum dominarum judice percipient portionem.

nicht vor den Herzog selbst kommen? Solche Commissarien müssen besonders auf den zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern des Adels das Dreiding abgehalten haben, und diese Einrichtung muß die allgemeine gewesen sein, denn wir finden mehrfach ausdrücklich eine Befreiung adelicher Grundherren von dieser ohne Zweifel mindestens unbequemen Bevormundung ausgesprochen. [1]) Was sich der Landesherr aber in jedem Falle ausbedang, war das Recht der Appellation an sein eigenes Gericht. [2]) Ferner war der Rechtszug an den Herzog vorgeschrieben für die Fälle, in denen die Grundherren eine vor sie gebrachte Klage nicht zu entscheiden vermochten, [3]) und endlich, wenn sich letztere einer Rechtsverweigernng schuldig machten. [4])

Wenn wir nun fragen, in welcher Weise sich der Grundherr der ihm übertragenen Gerichtsbarkeit bediente, so ergiebt sich bei genauer Durchforschung des urkundlichen Materials Folgendes: In der älteren Zeit erbitten sich Grundbesitzer vom Landesherrn die Vergünstigung, daß er ihren Schulzen das Recht verleihe, schwere Criminalfälle so gut wie Bagatellsachen im Dorfgerichte zu entscheiden. Im Jahre 1257 ertheilt Herzog Premislaus den Mönchen von Paradies ein Schutzprivileg, [5]) in welchem er von vielen anderen Bewilligungen abgesehen, den durch das Kloster einzusetzenden Schulzen das Recht einräumt, Diebe und Landes-

---

[1]) Nr. 549. Privileg für den Grafen Stephan: nullo assessore nostri dominii sive cujuslibet dignitatis mediante vel contradicente. Desgl. 568, 639, 641, 680, 718, 807.

[2]) Nr. 347, 367, 497, 501 u. s. w.

[3]) Nr. 367, 488. Si vero in prememorata villa tam enormis causa orta fuerit, que congrue diffiniri non poterit nisi in audiencia nostra, nullus omnino aliquam inde porcionem extorquere presumat.

[4]) Nr. 532. Privileg für Gnesen bezüglich des Gutes Polanowo: ipsos in causis ... jurisdictioni sui domini tantummodo relinquentes: excepto dumtaxat casu negligencie in reddenda justicia: ut tantum per nostrum sigillum ad nostram citati presentiam debeant comparere... Eine gleiche Bestimmung findet sich in dem Locationsprivileg für den Stadtvogt von Mrotschen. Nr. 1937.

[5]) Nr. 350. Preterea scoltetis villarum, quas fratres supradicti cenobii jure Teutonicali locaverint, fures et malefactores puniendi et majora judicia cum minoribus exercendi potestatem perpetuo conferimus.

schädiger (malefactores) bestrafen und hohes wie niederes Gericht ausüben zu lassen, und giebt im Jahre 1278 dem Kloster für das auf den neuerworbenen Gütern des erst zu errichtenden Tochterklosters Fehlen dieselbe Berechtigung. [1]) Erinnern wir uns nun, daß wenigstens in den ersten Zeiten der Colonisation das deutsche Recht, welches den geistlichen Besitzungen gewährt wurde, auf die Erlaubniß, geringfügige Dinge im Dorfgericht selbst zu entscheiden, beschränkt war, und daß erst allmählich die Stifter eine weitergehende Gerichtsbefugniß erhielten, daß endlich schwere Fälle auch später noch dem Spruche der von Geistlichen bestellten Richter entzogen waren, so gewinnen wir ein Verständniß für die Bestimmungen der erwähnten beiden Urkunden. Es ist nicht anders: die Fürsten mußten erst ausdrücklich gebeten werden, sich eines so wichtigen Theiles ihres Hoheitsrechtes zu entschlagen, und das Resultat der Bitte ist das Privileg der hohen Gerichtsbarkeit. Dieselbe aber wird nun nicht den Grundherren, sondern den Schulzen derselben bewilligt, ihnen als Eigenthum übertragen. Es ist wohl unzweifelhaft, daß der Wortlaut der vorliegenden Urkunden eine andere Auffassung ausschließt. Denn warum hätte, wenn etwa der Aussteller des Privilegs die Absicht hatte, die Grundherren mit der vollen Gerichtsgewalt auszustatten, jener das Verständniß des Documents durch Einschieben der Mittelsperson des Schulzen verdunkelt? Warum findet sich in keiner der noch heranzuziehenden Urkunden der später so häufig auftretende Satz: wir verleihen dem Kloster oder dem Bischofe das Recht, schwere wie leichte Fälle selbst oder durch ihre Richter entscheiden zu lassen? Und endlich ist nicht zu übersehen, daß in dem Privileg für das Kloster Byssowo (Krone a. B.) sich der Herzog ausdrückt: „dantes facultatem per scoltetum et scabinos omne judicium nomine abbatis pro causa qualibet exercendi [2]). Wollte also wie in dem vorliegenden Falle der Herzog bestimmen, daß der Schulze nicht ganz selbständig richten sollte, so standen ihm auch hierfür gebräuchliche Formeln zu Gebote, deren Nichtanwendung uns eben zu dem Schlusse zwingt, daß ausgedrückt werden solle, der Abt u. s. w. habe keinen Antheil an der Aus-

[1]) Nr. 473.
[2]) Nr. 637.

übung der Rechtspflege. Allzu zahlreich sind die Urkunden, welche die genannte Bestimmung haben, daß die Schulzen berechtigt seien, hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, grade nicht, denn es enthält das dieser Untersuchung zu Grunde gelegte Urkundenwerk deren überhaupt nur vier,[1]) die sich auf Schulzen geistlicher und drei, [2]) die sich auf Schulzen weltlicher Grundherren beziehen. Von diesen ist besonders die zuletzt angeführte Urkunde wichtig, weil sie durch ihren klaren, nicht mißzuverstehenden Wortlaut, beweist, daß dem Schulzen das Richteramt vom Könige als Eigenthum übertragen werde, denn dieser sagt: „In allen Capital- oder Criminalsachen geben und übertragen wir den Schulzen der vorgenannten Dörfer (der Brüder Andreas und Peter, Erbherren von Drzeczkowo) volles und allseitiges Recht zu richten, ein Urtheil zu ertheilen und zu strafen".

Bisher handelte es sich um Fälle, in denen Grundherren für ihre Schulzen das volle Recht, Gericht zu halten, erwarben; bald erwarben sie, wie mehrfach erwähnt, für sich die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit mit der Beschränkung, daß sie gezwungen waren, die Berufung an das herzogliche Gericht zuzulassen. Nun waren sie in der Lage, ihrerseits dieses Recht den Schulzen zu übertragen. Und das kam in der That vor, denn im Jahre 1291 stellte Graf Johann, des Czechoslaus Sohn, dem Martin von Staniewo eine Locationsurkunde für sein Erbgut Radlin aus, in welcher er ihm erlaubte, alle, die im Dorfe gefrevelt haben würden, vor sein Gericht zu ziehen und nöthigenfalls auf Tod oder Verstümmelung zu erkennen, [3]) und ebenso weit geht Graf Hector von Lanczko in seiner Bewilligung für den Schulzen Bogutha, [4]) indem er mit kurzen Worten erklärt, der Schulze solle alle vorkommenden Fälle, schwere wie leichte Sachen der Civil- wie der Criminalgerichtsbarkeit, nach Culmer Recht entscheiden. Daß ein dritter Grundherr weltlichen Standes [5])

---

[1]) Außer den oben erwähnten Urkunden noch 492, 1211.

[2]) Nr. 549, 680, 1474.

[3]) Nr. 667. Concedimus M. sculteto et sue posteritati facultatem judicandi capitis truncationem et membrorum mutilacionem in his, qui in villa deliquiverint memorata.

[4]) Nr. 1393.

[5]) Nr. 934.

die Entscheidung über Todtschlag dem Schulzen vorenthält, liegt vielleicht daran, daß sie ihm selbst nicht zugestanden war.

Aber nur wenige Edelleute gewannen es über sich, ihren Schulzen ein so ausgedehntes Recht einzuräumen, die weitaus überwiegende Mehrzahl wollte von einer so bedeutenden Stellung ihrer Dorfvorsteher nichts wissen, und der Klerus endlich hat, nach Ausweis der im Codex Diplomaticus Majoris Poloniae gesammelten Urkunden wenigstens, auch nicht in einem Falle die ihm verliehene Gerichtsgewalt einem Schulzen übertragen. In nach Hunderten zu zählenden Fällen sind die Schulzen der Immunitätsbesitzer auf die Entscheidung geringfügiger Dinge in erster Instanz beschränkt, während sich die Herren das Gericht über schwere Fälle selbst vorbehielten.

Es waren also die Schulzen der geistlichen und weltlichen Grundherren mit wenigen Ausnahmen bezüglich ihrer richterlichen Functionen recht dürftig ausgestattet. Auch ist nicht zu verkennen, daß sich mit der Zeit eine Verschlechterung in der Stellung der Dorfvorsteher bemerkbar macht, denn während in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Kloster Paradies seinen Schulzen vom Könige große Machtbefugnisse auswirkt, hört man mit einer einzigen Ausnahme später von solchen Privilegien der Schulzen grundherrlicher Dörfer gar nichts mehr, und die Klöster u. s. w. behalten die ihnen im Laufe der Zeit eingeräumte Gerichtsgewalt für sich selbst. Auch der Adel wandelt in diesen Bahnen, wenngleich die Uebertragung hoher Gerichtsbarkeit an Schulzen seitens adelicher Grundbesitzer häufiger ist und sogar noch im Jahre 1357 vorkommt.

Wie weit aber auch die Competenz der Schulzen in vielen Fällen ausgedehnt wurde, so gab es doch einige Dinge, welche abzuurtheilen jenen, und um es gleich hinzuzufügen, auch den Stadtvögten, ja sogar den Immunitätsherren nicht gestattet war. Es sind das Gesetzesübertretungen, die sich als Verbrechen gegen den Staat als solchen kennzeichnen. Diese werden ihnen meist stillschweigend oder durch die ganz allgemein gehaltene Bemerkung: „ausgenommen sind alle herzoglichen Rechte“, entzogen, bisweilen aber auch mit Aufzählung der einzelnen Fälle dem

fürstlichen Gerichte vorbehalten. [1]) Darunter gehört die Klage gegen ein Mitglied des regierenden Hauses, Uebergabe einer Burg an die Feinde und Landesverrath im allgemeinen. [2]) Auch Falschmünzerei und Nichttheilnahme an einem allgemein angesagten Kriegszuge unterstanden dem Gerichte des Landesherrn, so daß es als eine außergewöhnliche Vergünstigung angesehen werden muß, wenn dem Bischof von Wloclawek seitens des Herzogs gestattet wird, daß der Schulze den säumigen Krieger um eine Mark Silber strafe, den Falschmünzer aber auf die Klage eines herzoglichen Commissars in des letzteren Gegenwart richte. [3]) Schließlich waren den Schulzen auch Erbschaftssachen entzogen, die überhaupt nur am herzoglichen Hofe zur Erledigung kommen konnten. [4])

Nach deutschem Brauche richtete der Schulze nicht selbständig, sondern hegte das Gericht mit Schöffen. Da aber diese Antheilnahme der letzteren an der Rechtspflege vom deutschen Rechtsverfahren untrennbar war, so darf es uns nicht wundern, daß die Mitwirkung derselben zunächst am Schulzen- bezw. Dorfgerichte nur selten erwähnt wird. Ich kann im ganzen nur drei derartige Zeugnisse herbeibringen: Nr. 419. 637. 1169. [5]) Ueber die Anzahl dieser Beisitzer findet sich nur eine einzige Angabe, [6])

---

[1]) „Salvo jure ducali" heißt es in dem Privileg des Herzogs Boleslaus für den Bischof von Breslau. Nr. 606. Aehnlich Nr. 698.

[2]) Nr. 302. Nec a quoquam nisi coram episcopo vel suis dominis in jus evocentur, exceptis eis que (sic) aut in tradicione castri convicti fuerint, aut familias nostras eduxerint, vel hostes in terram duxerint.

[3]) Nr. 608. qui si venire neglexerit (der vertragsmäßig seitens der Dorfgemeinde zu einem Kriegszuge zu stellende Bewaffnete) marcam argenti usualis nobis solvet, si sue absencie sufficientem non ostenderit causam, quam scultetus loci illius, si fuerit, et si non fuerit, discutiet procurator. Sed si quis inventus fuerit falsam habens monetam, per scoltetum loci illius causa judicabitur ad querelam nostri nuncii.

[4]) Nr. 477. 787. Vgl. auch Rzyszczewski und Muczkowski, Codex diplomaticus Poloniae II. Nr. 445.

[5]) In Nr. 419 werden die Schöffen als seniores bezeichnet. Der Ausdruck ist ungewöhnlich, doch ist nicht zu zweifeln, daß hier damit die Schöffen gemeint sind.

[6]) Nr. 1169.

nach der es ihrer nur zwei gegeben haben müßte. Da nun nach Waitz [1]) stets eine größere Zahl derselben erforderlich war, so könnte man die Worte der Urkunde: „ad tria generalia judicia unusquisque scultetus cum duobus scabinis tenebitur adstare" auch so auffassen, daß der Schulze zu dem in Gostyn abzuhaltenden Dreidinge zwei Schöffen mitbringen solle, was dann eine Reihe weiterer Schöffen in jedem Dorfe nicht ausschlösse.

Das Gericht wurde im Hause des Schulzen abgehalten; [2]) wahrscheinlich auch in dem Falle, wenn die Schulzen gar nicht im Dorfe wohnten, [3]) sondern Bürger einer Stadt waren.

Für seine Mühewaltung erhielt der Schulze stets eine Entschädigung, die aber nicht in einer förmlichen Besoldung, sondern der Gewohnheit des Mittelalters entsprechend, in einem Antheil an der erkannten Geldbuße und den sogenannten Eidpfennigen bestand. Letztere, welche dem Richter bei Abnahme oder Erlaß eines Eides gezahlt werden mußten, [4]) werden einmal ausdrücklich aus dem Magdeburger Rechte abgeleitet [5]) und fielen, von einer einzigen Ausnahme (Nr. 1230) abgesehen, dem Schulzen ganz zu, während er von den Bußgeldern stets ein Drittel bezog, zwei Drittel aber dem Grundherrn überlassen mußte. Wenn in einer Reihe von Urkunden Bezüge der Schulzen an Bußgeldern u. s. w. gar nicht erwähnt werden, so scheint das auch nach der angezogenen Stelle (Nr. 1365) nicht erforderlich gewesen zu sein und sich von selbst verstanden zu haben. [6]) Wenn ferner in zwei

---

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte VIII. 58 und 77 Anmerkung.

[2]) Nr. 1834. Habent eciam facere magna tria judicia quolibet anno in domo sua.

[3]) So ohne Zweifel der unten erwähnte Schulze von Gurtschin, gewiß auch die Nr. 933, 1004, 1897 erwähnten Dorfvorsteher.

[4]) Tzschoppe und Stenzel S. 278. Anmerkung 1.

[5]) Nr. 1365. Preterea damus dicto sculteto de omni judicio judicato in eadem villa tercium denarium; et totum juramentum, si, quod absit, fuerit, pro se habebit, sicut est juris Magdeburgensis. Nr. 1153. Preterea scultetorum quilibet, bestimmt die Aebtissin von Owinsk in einem Locationsprivileg für die Schulzen des Klostergutes Dembagora, suo anno (das Dorf war an zwei Brüder vergeben) juramentales denarios de judicio percipient, sicut ubique est consuetudo scultetorum.

[6]) Einige Beispiele für den Antheil des Schulzen am Bußgelde: Nr. 448. 453. 461. 699. 789. 1124. 1415. 1525., und für die Berechtigung

Fällen (Nr. 639 und 761) dem Grundherrn die gesammte Buße überlassen wird, so will der Herzog, der hier jenem ein Immunitätsprivileg ertheilt, damit nur sagen, daß er auf den ihm sonst zustehenden Antheil an der Buße verzichte und ihn dem Grundbesitzer überlasse, nicht will er aber bestimmen, daß der von dem letzteren eingesetzte Schulze von dem Bezuge eines Antheils ausgeschlossen sein solle. Ganz von der sonst geübten Praxis abweichend, überläßt der Herzog Premislaus II. im Jahre 1284 dem Posener Bürger Heinrich von Thonch die Scholtisei von Gurtschin mit dem Vorrechte, daß derselbe auch von solchen Straffällen, die nicht seiner Gerichtsbarkeit unterstanden, — er hatte nur das niedere Gericht —, wie Mord u. s. w., wo sie auch abgeurtheilt würden, den dritten Theil der Buße beziehen sollte. [1]) In Gurtschin besaßen auch die im Dorfe angesessenen Polen das deutsche Recht, wie man das ja sehr häufig findet. Bisweilen gab es aber in einer mit deutschem Rechte begabten Dorfgemeinde einzelne Leute, welche an dieser Vergünstigung keinen Antheil hatten. Es hätten dieselben also der Jurisdiction der zuständigen fürstlichen Beamten unterliegen sollen, doch haben sich die Immunitätsherren geistlichen und weltlichen Standes anscheinend mit Erfolg bemüht, auch diese Einmischung abzuwehren, indem sie, natürlich mit herzoglicher Erlaubniß, ihren Schulzen das Recht, auch jene vor ihren Stuhl zu ziehen, übertrugen und ihnen für diese Bemühung gleichwie vom deutschen Gerichte den dritten Theil der erkannten Bußen überließen. [2]) In Dörfen königlichen Dominiums scheinen die Schulzen diese Vergütigung

---

der Schulzen, die Eidpfennige zu erheben: Nr. 506. 690. 1153. 1239. u. a. m.

[1]) Nr. 547. Nihilominus earundem causarum et aliarum omnium, ubicunque locorum in ipsa villa vel alibi determinate fuerint, dictus Henricus et sua posteritas tercium denarium percipere teneantur: ut est suspensio, homicidium et sentencia capitalis.

[2]) Nr. 1789. ... tercium denarium de omnibus judiciis tam in Theutonico quam in Polonico per ipsum in dicta hereditate judicatis. Aehnlich Nr. 1867. Totum juramentum pro se percipiet, et qualicunque judicio judicabit, Theutonicali seu Polonicali, tercium denarium habebit. Weniger bestimmt drücken sich die Urkunden Nr. 1353. 1441. 1524. 1558. 1570. 1648. 1742. 1751 aus.

nicht immer erhalten zu haben, wenigstens glaube ich dies aus dem Wortlaute der schon mehrfach erwähnten Urkunde für Heinrich von Thonch schließen zu dürfen. [1])

Wenn dem Schulzen nicht gestattet war, eigentliche Criminalfälle zu richten, ihm also nur die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit zustand, so erschien regelmäßig dreimal im Jahre der Grundherr entweder in Person oder sein Abgesandter im Dorfe, um das sogenannte Dreiding abzuhalten, [2]) welches als judicium bannitum, [3]) provinciale, [4]) generale [5]) oder magnum [6]) bezeichnet wird. Gehörte das Dorf dem Könige oder der Krone, so wurde von ihm zur Hegung des Gerichtes ein Commissar entsendet, der in einigen Fällen als Landvogt bezeichnet wird. [7]) Stand dagegen das Dorf unter einem geistlichen oder weltlichen Grundbesitzer, so hielt dieser das Dreiding ab oder entsendete dazu einen Vertreter. Besaß ein Edelmann mehrere Güter, die womöglich um eine ihm gehörige Stadt herum gelegen waren, so waren die Schulzen verpflichtet, sammt den Schöffen sich zum Dreidinge in der Stadt einzufinden. [8]) Dasselbe war der Fall bei den Kämmereidörfern, welche den Städten bei ihrer Gründung zugewiesen worden waren. So sind die Schulzen der Stadtdörfer

---

[1]) Nr. 547. Polonus ibidem existens incola, sicut alter Theutonicus subjacere juri Theutonico teneatur; ita ut nullus nostrorum castellanorum seu aliorum superiorum, cujuscunque condicionis fuerint, aliquem respectum habeant ad eandem (villam?).

[2]) Hat der Schulze die hohe Gerichtsbarkeit, so wird in den Urkunden vom Dreiding überhaupt nicht geredet.

[3]) Nr. 1306. 1543.

[4]) Nr. 511. 1315.

[5]) Nr. 1335.

[6]) Nr. 1449. Der Schreiber der Urkunde hat die polnische Uebersetzung hinzugefügt „woytowo vyecze."

[7]) Nr. 419.... assessor noster (qui alio nomine Lanthwoyd dicitur, fügt eine andere Stelle derselben Urkunde erklärend hinzu) in tribus colloquiis ter in anno interesse debebit.

[8]) Nr. 864. Insuper statuimus (der Palatin Nicolaus von Kalisch, Grundherr von Kobylin) quod ville nostre dicte Cobilino, Rambechowo et Starcowecz ter in anno judiciis generalibus debent interesse. Nr. 1169. Ad tria generalia judicia unusquisque scultetus (der Dörfer der Herrschaft Gostyn) cum duobus scabinis tenebitur astare.

von Kalisch zum Besuche des in der Stadt abzuhaltenden Dreidinges verpflichtet. [1]) Hatten die Stadtdörfer keine eigenen Schulzen, so übte der Stadtvogt zugleich die Schulzenrechte in ihnen aus, wie wir das z. B. in Moschin (Nr. 848) und Posen (Nr. 321) finden. In Kolo lag die Sache insofern etwas anders, als dort zwei Dörfer der neuangelegten Stadt deutschen Rechtes einverleibt wurden. Daß der Stadtvogt zugleich die Functionen eines Schulzen in einem zur Stadt gehörigen Dorfe ausübt, findet sich von andern Landschaften abgesehen auch in Schlesien, wo ein gewisser Walter in Ujest die Vogtei über die Stadt und die Machtvollkommenheit eines Schulzen über die zu jener gehörigen Dörfer besitzt. Er verwaltet also beide Aemter; aber seine Stellung ist hier und dort nicht die gleiche, denn er bezieht als Stadtvogt den dritten, als Schulze aber nur den vierten Theil der erkannten Buße. [2]) Auch das Stadtoberhaupt von Wansen war Vogt und Schulze in einer Person, wie aus der bei Stenzel S. 335 abgedruckten Urkunde hervorgeht, doch ist hier von einer Unterscheidung der verschiedenen Aemter, wie bei dem vorher erwähnten Falle, nicht die Rede. Noch merkwürdiger ist es, wenn wir in Neumarkt in Schlesien zu gleicher Zeit einen Schulzen und einen Vogt vorfinden, [3]) von denen Stenzel jenen dem wahrscheinlich zuerst angelegten deutschen Dorfe unter der Burg, diesen der erst später entstandenen Stadt zuweist und annimmt, es hätten zwei Gemeinden verschiedener rechtlicher Stellung neben einander bestanden, die später miteinander vereinigt worden seien. Etwas dem Aehnliches könnte in Grätz stattgefunden haben, denn im Jahre 1303 erklärt der Grundherr, der Graf Prandota, daß der Schulze Hermann von

---

[1]) Nr. 511. Ville vero que in districtu predicte civitatis sunt sitte, videlicet Tlokina, Tyniec, Borkowo, Russowo, Kokanino, Maykowo, Piwonice, Dobrzec et adhuc omnes situande intererunt provinciali judicio ter in anno. Nr. 684 wird der Schulze von Jersitz durch ein Urtheil Herzog Premislaus II. ausdrücklich von der Verpflichtung, das Dreiding des Vogtes von Posen zu besuchen, befreit.

[2]) Tzschoppe und Stenzel. S. 283. Urkunde Nr. 7. . . . tertiam partem judiciorum eidem cum suis heredibus, nomine advocati, et quartam partem nomine sculteti concedimus et confirmamus.

[3]) Tzschoppe und Stenzel. S. 96.

seinem, des Grafen, Vater Petrico die Vogtei und das Schulzenamt zugleich mit einer gewissen Mühle gekauft habe. [1]) Die Vereinigung beider Aemter, die also möglicherweise vorher in verschiedenen Händen gewesen waren, bot jedenfalls bei der Thatsache, daß Stadtrecht und Dorfrecht im Grunde genommen dasselbe [2]) waren und jenes sich aus diesem entwickelt hat, keine Schwierigkeiten.

Der zum Dreidinge ins Dorf kommende Grundherr bezw. sein Vertreter mußte sammt seiner Begleitung von der Gemeinde aufgenommen und beköstigt werden. Daher ist in zahlreichen Urkunden diese Aufnahme, in deren Kosten sich Schulze und Bauern im Verhältniß von 1:2 theilen, vorgesehen und festgesetzt, wie viele Leute der Richter mitbringen dürfe und was für den Fall, daß Ablösung dieser Last gewünscht wird, jede Partei dem Herrn zu zahlen habe. [3])

Wenn der Schulze, um das zu wiederholen, die Obergerichte nicht hatte, so kam zum Dreiding ein grundherrlicher Abgesandter, der den Vorsitz führte. Diese Einschränkung ihrer Machtbefugnisse mußten sich aber nicht nur die Schulzen, sondern auch bisweilen Stadtvögte gefallen lassen, [4]) denen für gewöhnlich allerdings freie Ausübung auch der höheren Gerichtsbarkeit zugestanden wurde. Indessen führte, während der Schulze thatsächlich das Gericht abhielt, jener Vertreter der Grundherrschaft oft bei dem Dreiding eben nur den Vorsitz, griff wohl nur ein, wenn das Verfahren nicht ordnungsgemäß war oder wenn sein Urtheil

---

[1]) Nr. 879. ... a patre nostro Petricone comite antedicto et a nobis cum scultecia et advocacia sua emptum.

[2]) Vgl. Nicolaus Wurm in Tzschoppe und Stenzel S. 229: Eynen Burger und eynen Gebawer czweit nicht mehr wenne Czawn und Mawer.

[3]) Nr. 1335. Deinde scoltetus cum suis posteris ter quolibet in anno judicium generale celebrabit, quibus in judiciis nobis et nostris successoribus communitas de duobus, scultetus tamen de uno prandio providebunt. Nr. 1333 der Grundherr will mit einem, 1469 mit zwei, 1348 mit vier, 1353 mit fünf Begleitern erscheinen. In den beiden zuletzt angeführten Fällen ist es dem Schulzen gestattet, die Verpflegung des Richters und seiner Begleiter mit sechs Skot abzulösen, wogegen Nr. 1424 sechs Groschen als Abfindungssumme bestimmt werden.

[4]) Nr. 615. 1299.

gescholten wurde, und war hauptsächlich nur deshalb anwesend, damit bei der Bemessung der Bußen, an denen er oder sein Herr ja einen gewissen Antheil hatte, letzterer nicht zu kurz kam. Daher wird auch vom Schulzen gesagt, er solle das Dreiding halten in Gegenwart unseres (des Grundherrn) Vertreters. [1]) Bisweilen war es sogar während des Dreidinges dem Schulzen, der überhaupt nach den vorstehenden Ausführungen auch im Obergerichte große Befugnisse hatte, erlaubt, ganz selbständig aufzutreten, wie sich zunächst aus einer Urkunde des Herzogs Boleslaw vom Jahre 1266 für den Schulzen des bei Pudewitz gelegenen Dorfes Jerzeń ergiebt [2]) Derselbe gestattet nämlich dem erwähnten Dorfvorsteher, während das Dreiding abgehalten wird, selbständig und ohne Hinzuziehung des fürstlichen Kommissars Straffachen zu erledigen. Obwohl diese Bestimmung, da dieselbe Urkunde noch manch andere, von allem sonstigen Brauche abweichende Festsetzung enthält, auffällig ist, so muß das Document doch für echt gehalten werden, da eine ähnliche Abmachung in dem Locationsprivileg des Bischofs Gerward von Wloclawek zu finden ist. [3]) Nachdem nämlich darin von dem Dreidinge gesprochen worden ist, an dem des Bischofs Vertreter zugegen sein soll, fährt der Aussteller fort, es solle (doch sicher eben bei Gelegenheit dieses Obergerichtes) bei leichten Fällen, deren Object vier Schillinge nicht überschreite, der Schulze berechtigt sein, Erlaß der Strafe eintreten zu lassen.

Nach deutschem Gebrauche stand es den Schöffen, die das Urtheil zu finden hatten, frei, sich anderwärts Raths zu erholen,

---

[1]) Nr. 568. noster (des Herzogs Premislaus II.) interesse non debebit procurator aut lantwoith, sed dominus Thi (lo) ipsas (schwere Fälle) cum suo judicans sculteto, judicata optinebit. Nr. 412 non presente nunctio. Nr. 684 nostro cum advocato .. judicare debet. Nr. 419 assessor noster in tribus colloquiis ter in anno interesse debebit.

[2]) Nr. 419. Durante hujusmodi colloquio scultetus ville, irrequisito nostro assessore, gratiam quam voluerit faciet cum delinquente.

[3]) Rzyszczewski und Muczkowski Codex diplomaticus Poloniae II Nr. 223 (vom Jahre 1317.) Hoc addito quod in causis precipuis et colloquiis noster procurator vel nuncius generalis seu specialis, quem ad hoc miserimus, presens erit. Et admisimus sibi in actu judicandi existenti, in minutis causis, que ad quatuor solidos se extendunt, penam parcere, cui voluerit, vel graciam facere de eadem.

falls sie in der vor sie gebrachten Sache ein Urtheil zu fällen nicht im Stande waren. Sie wandten sich dann in herkömmlicher Weise an ein benachbartes Gericht, von dem sie unentgeltlich die gewünschte Rechtsbelehrung erhielten.[1]) Diese um Rath angegangene Schöffenbank bildete sich häufig, doch nicht immer, für die Fragesteller zum Oberhofe aus, an den sich zu wenden sie im Laufe der Zeit geradezu gezwungen waren.[2]) Dementsprechend waren sicher auch in Großpolen die Schulzen verpflichtet, sich im gegebenen Falle an ein anderes Gericht um Rechtsbelehrung zu wenden, doch lassen uns die Urkunden hier im Stiche, denn in dem ganzen Codex diplomaticus wird eine derartige Einrichtung nur zweimal erwähnt. Das erste Mal handelt es sich um den Schulzen von Jerzeń, der von dem Herzoge Boleslaus im Jahre 1266 angewiesen wird, in dem benachbarten Pudewitz Rechtsbelehrungen nachzusuchen,[3]) und das andere Mal betrifft eine ebendahin gehende Festsetzung die Schulzen der bischöflichen Dörfer um Slupce, welche im Falle, daß sie eine Streitsache nicht entscheiden können, gehalten sein sollen, sich an die Schöffenbank der Bezirkshauptstadt Slupce zu wenden und dort um ein Urtheil zu bitten.[4]) Aber wenn auch nur zwei urkundliche Festsetzungen vorliegen, so genügen sie doch, um uns ein Bild der Sachlage zu geben, denn sie scheinen viel Typisches zu enthalten. Da ist zunächst das Verfahren bestimmt, welches die Schöffen eines königlichen Dorfes einzuschlagen haben, indem sie die Weisung erhalten, sich an die Schöffenbank der Bezirkshauptstadt zu wenden, die in diesem Falle ja auch dem Könige direct unterstand. Diese Anordnung ist der Sachlage durchaus entsprechend und wird daher sicherlich für alle königlichen Dörfer ähnlich gewesen sein. Allerdings könnte man fragen, warum denn nur in dem einzigen vorliegenden Falle eine ausdrückliche Verfügung getroffen worden ist. Aber es ist ja be-

---

[1]) Jacob Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer S. 793.

[2]) Grimm S. 835.

[3]) Nr. 419. Jus si dubium fuerit, in civitate nostra Pobedisc requiratur.

[4]) Nr. 757. Item omnes ville nostre Theutonicales, jure Theutonico locate vel locande .... sententias, quas apud se invenire non possunt, ibi requirant.

kannt, daß in den Urkunden sehr häufig viele Dinge, die sich von selbst verstanden, gar nicht berührt, dagegen diejenigen ausführlich behandelt wurden, die etwa einer verschiedenen Auffassung unterliegen und daher zu Streitigkeiten Anlaß geben konnten. Für die Unterthanen der großen geistlichen und weltlichen Immunitäten ist dagegen typisch sicherlich die Bestimmung der an zweiter Stelle citierten Urkunde. Es bleiben daher nur die Schulzen bezw. die Schöffenbänke der zerstreut liegenden und keinem größeren Verbande angehörigen herrschaftlichen Dörfer übrig, von denen nun freilich garnichts gesagt ist.

Ohne Zweifel bestanden ähnliche Einrichtungen auch in anderen Theilen des polnischen Reiches, denn die Dörfer um Radziejewo in Cujavien waren gehalten, sich an die Schöffenbank der erwähnten Bezirksstadt,[1] und die Stadtschöffen von Argenau (Gniewkowo) an diejenige von Inowrazlaw zu wenden, während Vogt und Schöffen von Schulitz im gegebenen Falle in Wloclawek Auskunft über zweifelhafte rechtliche Fragen erbitten sollten.

Von dem Rechtsspruche des Schulzen konnte man, falls derselbe die Obergerichte nicht hatte, an das Dreiding des Grundherrn bezw. des königlichen Landvogts, im entgegengesetzten Falle aber an das Hofgericht des Landesherrn Berufung einlegen. Ueber die Zusammensetzung der Berufungsinstanz findet sich in der ganzen Urkundensammlung für Großpolen nur eine einzige Stelle. Der Herzog Premislaus II. bestimmt nämlich im Jahre 1280, daß Unterthanen des Vinzenzklosters in Breslau, welche mit dem Urtheile ihrer Schulzen unzufrieden wären, befugt sein sollten, sich an das Hofgericht zu wenden. Dieses letztere soll der Urkunde nach aus Schulzen der Klostergüter und herzoglichen Vögten zusammengesetzt sein[2], und es saß ihm der Starost vor,

[1] Rzyszczewski und Muczkowski II 556, 591.

[2] Nr. 492. Quicunque vero, contempto judicio scultetorum sepius dictorum, ad nostram presenciam recursum habere voluerit de ipsis querulando, per litteram nostro sigillo roboratam citati coram nobis comparebunt, nichilominus scultetorum eorum et nostrorum advocatorum Theutonico judicio judicandi. Vgl. auch Nr. 744. abbas (von Lubin) circa nos (Premislaus II.) sedens eosdem homines judicabit.

„des Königs wegen“, wie es in einer späteren kleinpolnischen Urkunde heißt.[1]) Dementsprechend dürfte der Schluß nicht allzu gewagt erscheinen, daß in Prozeßsachen von Eingesessenen herzoglicher Güter ein aus fürstlichen Schulzen und Vögten zusammengesetztes Gericht als Berufungsinstanz seines Amtes gewaltet haben wird. Und dieses fürstliche Gericht muß auch für die Berufungen von den Schulzengerichten derjenigen Edelleute, die wegen der geringen Ausdehnung ihres Grundbesitzes kein aus eigenen Schulzen oder Vögten zusammengesetztes Gericht bilden konnten, bestimmt gewesen sein. Ob nun in Großpolen ein ständiges Gericht dieser Art vorhanden gewesen, ist, trotzdem die Existenz derartiger Gerichte in Kleinpolen feststeht, zweifelhaft, da sich nirgends auch nur eine Andeutung eines solchen findet und bekanntermaßen jenes Land in mancher Beziehung andere Einrichtungen als das letztgenannte hatte.[2]) Ja, ich möchte behaupten, gerade die Zusammensetzung des oben erwähnten Gerichtes schließt mit Nothwendigkeit eine ständige Thätigkeit desselben aus. Daher bin ich geneigt, mit Piekosiński,[3]) der sich auf eine Urkunde König Wenzels für das Kloster Mogila stützt, anzunehmen, daß, wo eben wie in Großpolen kein festes Gericht höherer Instanz vorhanden war, der Starost die Befugniß hatte, Rechtsfälle zu entscheiden, die eigentlich vor das fürstliche Hofgericht kommen sollten, an welches zuletzt doch noch die Berufung offen stand. Dafür spricht auch der Umstand, daß in mehreren Urkunden, in denen Unterthanen von Edelleuten der Gerichtsbarkeit polnischer Beamter entzogen werden, bestimmt wird, sie sollen coram nobis vel capitaneo de se querulantibus respondere.[4])

---

[1]) Kod. Mał. I. 204.

[2]) Caro: Geschichte Polens II. S. 520 Anm.

[3]) Fr. Piekosiński: O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wiekow średnich. In Rozprawy i Sprawodzania z Posiedzeń wydziału historyczno-filozoficznego Akademii Umiejętnósci tom XVIII. W Krakowie 1885. S. 29 Anm. „ut nullus judex dictos incolas judicet, nisi eorum domini, fratres ordinis supradicti, aut tunc solum noster capitaneus, cum iidem essent negligentes in justitia querulantibus de prefatis facienda“. Zbiór dypl. Klaszt. Mogilskiego Nr. 42.

[4]) Nr. 1188. Privileg für Maczko, den Sohn des Pribislaw. Nr. 1215 für Targowa Górka.

Es bleibt nun noch die Frage des Gerichtsstandes der Schulzen selbst zu erörtern. Aus der Betrachtung ist dabei von vornherein auszuscheiden der in der Urkunde Nr. 722 vorliegende Fall, in welchem eine Anzahl von Bürgern von Kalisch, sowie von Müllern und Schulzen verschiedene Dörfer und Ortschaften des Gnesener Kapitels mit Mord und Brand heimgesucht hatten. Sie wurden vor das Gericht des Herzogs geladen und zum Verluste ihrer Güter verurtheilt. Da hier offenbar Landfriedensbruch vorliegt, scheint ein anderes als das gewöhnliche Verfahren eingeschlagen worden zu sein, und es scheint das Verbrechen der Uebelthäter unter die oben erwähnten Fälle, welche dem Gericht aller anderen Instanzen entzogen und dem Fürsten selbst vorbehalten waren, gerechnet werden zu müssen.

Sehen wir von diesem ganz besonderen Falle ab, so ergiebt sich zunächst aus den Urkunden, daß die Schulzen nicht königlicher Dörfer vor ihrem Grundherrn zu Gericht stehen mußten. So wird in dem Schulzenbriefe, welchen im Jahre 1291 der Graf Johannes, des Cechoslaus Sohn, dem Martin von Staniewo für sein Dorf Radlin ausstellt, [1]) ausdrücklich bestimmt, der erwähnte Martin solle, falls er verklagt werde, von einem anderen Schulzen unter seinem, des Grundherrn Vorsitz gerichtet werden.

Ferner setzt der König Kasimir in der Urkunde Nr. 1474 [2]) fest, daß sämmtliche Schulzen der Edelleute Andreas und Peter, Erbherren von Drzeczkowo, welche die Obergerichte zu halten befugt waren, vor ihren Herren oder vor dem Könige, bezw. vor des letzteren Hofgericht sich verantworten sollten. Auch der Schulze des dem Probste der Laurentiuskirche vor Kalisch gehörigen Gutes Pietrowo untersteht dem Gerichte des Grundherrn, vor welchem er auf eine gesiegelte Ladung erscheinen muß. [3]) Das Gericht, dem

[1]) Nr. 667. si de sculteto coram nobis questio facta fuerit vel querela, nonnisi coram sculteto alio jure Teutonico respondebit.

[2]) scultetus vero cujuslibet ville prenotate coram domino suo aut coram nobis vel judicio nostro generali . . . de se querulantibus jure sibi competente respondere sunt astricti.

[3]) Nr. 1070: Excipimus insuper ipsos scultetos (es hatten drei Brüder gemeinschaftlich die Scholtisei erworben) ab omnibus citationibus, que fieri possunt (vacuum) annulo domini regis seu nostro sigillo fue-

sich der Schulze unterwerfen mußte, fand unter dem Vorsitze des Grundherrn oder dessen Vertreters statt, Schöffen aber waren des Verklagten Standesgenossen, welche nach deutschen Rechtsgrundsätzen entschieden. Einen solchen Fall führt uns die Urkunde Nr. 2040 (910a) aus dem Jahre 1307 vor. [1]) Der Schulze Zdetha von Komorniki hatte sich eines nicht weiter bekannten Verbrechens schuldig gemacht und wurde auf Antrag des Posener Domherrn Muthina, der als Anwalt für den Grundherrn auftrat, in einem von Schulzen gebildeten Gerichte (in judicio ipsorum Theutonico) zum Verluste seines Gutes, welches dem Bischof wieder zugesprochen wurde, verurtheilt. Das Verfahren in diesem Gerichte läßt sich aus einer Urkunde für den Schulzen des Tremessener Klostergutes Lysinin [2]) in Verbindung mit einem Schulzenbriefe, den der Bischof Johannes von Wloclawek im Jahre 1437 ausstellte, [3]) ersehen. Begeht der Schulze von Lysinin ein schweres Verbrechen, so wird in seinem Dorfe — das ist hier nicht offen ausgesprochen, wird aber in einer Reihe cujavischer Urkunden ausdrücklich hervorgehoben: Rzyszczewski und Muczkowski II. Nr. 271. 281. 289. 296. 325. — unter dem Vorsitz eines herrschaftlichen Kommissars von einem Standesgenossen gerichtet. Bemerkenswerth dürfte es sein, daß das so oft vorkommende Wort „de se querulantibus respondebit" in der cujavischen Urkunde durch eine genauere Bestimmung ersetzt

---

rint evocati. Der Zusatz „nostro sigillo" ist ganz ungewöhnlich und daher auffällig, während die Citation vor den König stets als mittels gesiegelten Briefes erfolgend erwähnt wird.

[1]) Nr. 2040. (910a) Gerthramo .. sculteciam in villa nostra dicta Komornyky, nobis pertinentem et ad nos de jure devolutam ex eo, quod Zdethe cum fratibus suis ipsam, domino Muthina quondam nostro procuratore canonico Poznaniensi contra ipsos pro culpis quibusdam agente in judicio ipsorum Theutonico, per sentenciam perdiderunt, que nobis extitit adjudicata . . . conferimus.

[2]) Nr. 1353. quod si idem scoltetus vel aliquis de sua familia aliquod homicidium, furtum, incendium vel aliud quodcunque vicium perpetraverit, licet ipse vel alter suo nomine judicet. . . .

[3]) Rzyszczewski und Muczkowski a. a. O. II. Nr. 389. et si nos querulari de ipso sculteto contingat, secundum jus privilegii posita ydonea persona loco sui, tenebitur respondere.

wird. Er soll nämlich, falls er ein Verbrechen begangen, gerichtet werden von einem Richter, der an seiner Stelle (im Dorfe) das Gericht abhält. Handelt es sich aber nur um eine Appellation, so will der Grundherr einen Kommissar ins Dorf senden, der bei dem vom Schulzen abzuhaltenden Gerichte nur den Vorsitz führt. [1])

Derartige Gerichte waren, wenn auch die Zeugnisse fehlen, ganz gewiß auf allen geistlichen Gütern zu finden. Ohne Zweifel hatten Inhaber größerer geistlicher Besitzungen auch besondere Beamte, die für sie den Vorsitz in den Lehnsgerichten über Schulzen übernahmen. In cujavischen Urkunden wenigstens wird vielfach von einem Generalbevollmächtigten gesprochen, den der Bischof von Włocławek zum Gericht über einen Schulzen absenden will, und es wird dieser Beamte eben so oft einem besonders zu ernennenden Kommissar gegenübergestellt. [2]) Als einen solchen Vertreter des Grundherrn möchte ich im Bereiche von Großpolen den Landvogt ansehen, den der Besitzer von Kobylin eingesetzt hat. [3])

Da nämlich der erwähnte provincialis in der Stadt selbst gar keine richterliche Amtshandlung vornehmen darf, so hätte er ja, da noch dazu die Stadtdörfer zum Dreiding ihre Schulzen nach Kobylin schicken mußten, außer dem Vorsitze im Lehensgerichte gar keine Amtsgeschäfte gehabt.

Aus kleinpolnischen Urkuuden ergiebt es sich ganz unzweifelhaft, daß nur Standesgenossen die Richter des Schulzen sein

---

[1]) So verstehe ich den Satz der Urkunde de se querulantibus coram nobis vel quem nos loco nostri ponemus jure suo tenebitur respondere. Darauf folgt die weiter oben herangezogene Stelle. Nach den obigen (S. 369) Ausführungen über die Stellung des Schulzen im Dreidinge gegenüber dem herrschaftlichen Kommissar ist nur die hier beliebte Auffassung der Urkunde möglich.

[2]) Rzyszczewski und Muczkowski II 223. procurator noster vel nuncius generalis vel specialis.

[3]) Nr. 864.... provincialis noster ibidem non abeat (!) aliquid judicare. Als Zeuge in einer Urkunde erscheint Nr. 934 neben dem Vogte Lutold von Gostyn ein gewisser Jasco dictus de Smogorow tunc provincialis.

konnten.[1]) Daher muß es auffällig erscheinen, daß der Schulze von Jerzeń durch Gemeindevertreter gerichtet werden soll.[2]) Diese eigenthümliche Bestimmung erfährt nun freilich eine Stütze durch ein Privilegium, welches der Erzbischof von Krakau dem Schulzen von Jaworsk ausstellt,[3]) in dem er anordnet, daß derselbe nur in letzterem Orte durch seine eigenen Schöffen gerichtet werden solle.

Aber das Original der zuletzt erwähnten Urkunde ist, wie Piekosiński bemerkt, nicht mehr vorhanden, und so fällt denn auch ihre Beweiskraft.

Gerichte von Schulzen und Vögten über Schulzen sind ohne Zweifel in ganz Großpolen zu jeder Zeit abgehalten worden, doch muß die Frage, ob ständige Gerichtshöfe dieser Art in den Immunitäten vorhanden waren, eine offene bleiben, da kein einziges direktes Zeugniß dafür vorhanden ist. Indessen dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die großen Immunitäten, wie die Gnesener und Posener Domcapitel, derartige Einrichtungen gehabt haben werden, da bei der Ausdehnung ihrer Besitzungen das Bedürfniß derselben sich geltend gemacht haben wird, und da ferner ähnliche Grundherren, wie der Bischof von Cujavien und der Abt von Tiniec, hoch entwickelte Lehensgerichtshöfe, letzterer sogar deren zwei hatten.[4])

Daß schließlich Schulzen von adelichen und geistlichen Gütern an das Hofgericht zu appellieren befugt waren, ist an sich selbstverständlich, außerdem aber auch direct bezeugt. Der schon oben erwähnte Schulze von Drzeczkowo[5]) soll, falls er sich eines

[1]) Piekosiński a. a. O. S. 22. Privileg für das Dorf Brzecnica vom Jahre 1282: Eciam et ipsum (scultetum) in nullo judicare permittimus, nec suos heredes, nisi fiat de ipso novem feodalium presencia mediante.

[2]) Nr. 419. Scultetus vero et villani de dicta villa Gyrzyno, etiamsi in civitate Pobedisc deliquerint, per suos seniores in villa eadem judicentur.

[3]) Piekosiński a. a. O. S. 33.

[4]) Rzyszczewski und Muczkowski a. a. O. II Nr. 324. Piekosiński 29.

[5]) Nr. 1474. coram domino suo aut coram nobis vel judicio nostro generali ... respondere sunt (der Schulze und auch der Grundherr) astricti.

Verbrechens schuldig macht, von seinem Grundherrn oder dem Könige, bezw. dem Hofrichter zur Verantwortung gezogen werden. Achtet man auf den Unterschied der Synonyma aut und vel, so kann man nur zu vorstehender Erklärung des lateinischen Textes kommen, die ja aber auch nur allein richtig sein kann. Denn es will der König sicherlich nicht bestimmen, daß der Schulze beliebig vor dem Edelmanne oder dem Könige seinen Gerichtsstand habe, sondern er will durch den Zusatz aut coram nobis nur andeuten, daß jenem der Recurs an das Hofgericht offen stehen solle, also den Instanzengang, den der Schulze im gegebenen Falle einzuschlagen habe, vorzeichnen.

Verweigerte der Grundherr, dem die Gerichtsbarkeit über den Schulzen zustand, demselben das Recht, so stand letzterem ohne weiteres der Zug an den König frei.

In cujavischen Urkunden ist das Hofgericht als Berufungsinstanz für Vögte mehrfach erwähnt [1]); daß es für Schulzen nicht ausgesprochen wird, liegt daran, daß Privilegien zur Gründung einer Stadt deutschen Rechtes stets besonders vom Landesherrn ausgestellt werden mußten, während das vielen adelichen und geistlichen Immunitätsbesitzern ausgestellte allgemeine Locationsprivileg zur Gründung deutschrechtlicher Dorfgemeinden ausreichte. Aber wenn es sich auch in allen den angezogenen Urkunden um Stadtvögte handelt, so wird es doch erlaubt sein, sich auf dieselben zu berufen, da ja Stadtrecht und Dorfrecht, wie schon erwähnt, durchaus nicht prinzipiell verschieden sind.

Einen weiteren Beleg für meine Behauptung liefert die Urkunde Nr. 1989. Als nämlich im Jahre 1398 der König Wladislaus dem Kloster Mogilno erlaubte, das gleichnamige Dorf in eine deutschrechtliche Stadt zu verwandeln, setzte er fest, daß der Vogt der neu zu gründenden Stadt vor ihm zu Gericht stehen sollte, wenn der Grundherr [2]) ihm nicht zu seinem Recht verhelfen wolle. Es bezieht sich nun freilich auch diese Urkunde

---

[1]) Rzyszczewski und Muczkowski. I. S. 169. II. 386, 547.

[2]) Nr. 1989: advocatus vero... coram abbate... vel coram nobis vel nostro judicio generali, dum per literam nostram nostro sigillo sigillatam evocatus fuerit, si idem abbas conventus vel substitutus ab eis vel eorum successores in reddenda ju-

auf einen Stadtvogt, doch zweifle ich im Hinblick auf die im Grunde genommen gleiche Stellung der Vögte nicht, daß dem durch Rechtsverweigerung geschädigten Schulzen eben so gut Hülfe geschafft wurde, wie er ja auch an den Herzog zu appellieren befugt war.

Handelte es sich um eine Erbschaft, so unterstanden die Schulzen niemals dem Gerichte des Grundherrn, denn diesen Fall behielten sich die Landesherren fast stets vor. So nimmt Herzog Premislaus II. in dem Generalprivilegium, welches er im Jahre 1290 dem Kloster Tyniec für dessen Besitzungen ausstellte, gerade die Jurisdiction in Erbschaftssachen für sich in Anspruch und entzieht sie dem Kloster bezw. dessen Beamten. [1]) Einen hierher gehörigen Fall enthält anscheinend eine Eintragung in das Grodbuch von Kosten vom Jahre 1397. [2]) Die Tochter und der Sohn des Vorbesitzers der Scholtisei von Gnyno verklagen den gegenwärtigen Besitzer wegen dieses Gutes, erscheinen aber in dem Termine, welcher unter dem Vorsitz des Königs selbst abgehalten wird, nicht und verlieren deshalb den Prozeß. In ebendieselbe Kategorie gehört anscheinend das Protokoll des Grodgerichtes zu Gnesen vom 14. März 1398. [3]) Der Schulze

---

stitia negligentes forent vel remissi, tunc non aliter quam suo jure Teutonico Maydeburgensi predicto cuilibet ad objecta respondere sit adstrictus. Vgl. auch Nr. 1937.

[1]) Nr. 650. exceptis hereditariis questionibus.

[2]) Lekszycki II Nr. 2001. Janna, relicta Johannis olim de Gnyno, et Adam filius suus de Pnevy (Pinne) et Martinus ac Margaretha, mater ipsius eciam de Pnevy, Hanconem de Gnyno et Hedwigem, uxorem ejus, ac Johannem, filium ipsius, citaverant pro scultetia. Tandem predicti, scilicet Hanco de Gnyno cum uxore et filio comparuerunt, illi autem, scilicet Janna cum filio et Martinus cum matre comparere minime curaverunt. Ex tunc memorati terminum suum pro eadem scultecia et alia objicienda astiterunt.

[3]) Lekszycki II Nr. 1111. Item veniens ad nos totam zuppam Szandzivogius, scultetus de Stawani, ostendit privilegium ipsius super sculteciam ibidem in Stawani. Et ipsa filia ipsius nomine Magdalena ostendit similiter privilegium secundum. Nos auditis tenoribus privilegiorum et perlectis adjudicavimus dicto Zandzivogyo prefatam sculteciam in villa prenominata Stawani et justo judicio mansit circa ipsam.

Szandziwogius von Stawani (bei Wongrowitz) streitet mit seiner (Stief?)-tochter Magdalena um den Besitz der Scholtisei. Beide zeigen Besitzurkunden (privilegia) vor. Der Rechtsstreit endet damit, daß dem Vater das Gut zugesprochen wird. Endlich führen wir noch das Protokoll des Grodgerichtes in Peisern vom 27. Oktober 1397 an (Lekszycki II 389), welches den Vermerk einer Besitzklage gegen den Schulzen Stasszo von Wola enthält.

Streitigkeiten zwischen Schulzen und Grundherrn endlich gehörten vor das Hofgericht, wofür die Urkunde Nr. 684 zum Beweise diene. Der Schulze von Jersitz bei Posen hatte sich beharrlich geweigert, das Dreiding des Posener Stadtvogtes zu besuchen. Er wurde daher von dem Vogte Rinold bei dem Hofgerichte belangt, jedoch von jeder Verpflichtung gegen jenen ledig gesprochen.

Bei der Erwähnung des Streitfalles, welchen der Schulze von Jersitz mit dem Stadtvogte von Posen hatte, habe ich schon den Gerichtsstand der Schulzen landesherrlicher Dörfer berührt. Sie standen also zunächst vor des Landesherrn Vogte, dem sogenannten Landvogte. [1]) Letzterer war aber ein Beamter, der im Namen des Fürsten in einem gewissen Bezirke die obere Gerichtsbarkeit ausübte und in seinen Befugnissen einem mit vollem Gericht ausgestatteten Grundherrn gleichkam. Vor ihm hatte sich der Schulze zunächst zu verantworten; Beisitzer des Vogtgerichts waren aber ohne Zweifel fürstliche Schulzen und Vögte, wie es das Lehnsgericht erforderte. War der Schulze mit dem Urtheile des Landvogtes nicht zufrieden, so stand es ihm frei, an das Hofgericht zu appellieren, wie das aus den Worten der herangezogenen Urkunde „vor uns oder vor unserem Vogte" hervorgeht.

Während nun aber derartige niedere und höhere Lehnsgerichte deutschen Rechts für Vögte und Schulzen in Kleinpolen und Cujavien nicht für den einzelnen Fall einberufen wurden, sondern nach Piekosińskis Untersuchungen ständig waren und ihre Sitze in Krakau, Sandecz, Sendomir und Belsk, bezw. Łagowo

---

[1]) Nr. 684. ita quod idem Petrus et successores ejus non nisi coram nobis nostro sigillo vel annulo nostro provocati de se conquerulantibus tenebuntur respondere, vel coram nostro advocato.

hatten, ist für Großpolen eben so wenig ein ständiges Lehnsgericht nachzuweisen, als es ein ständiges Appellationsgericht giebt [1]).

[1]) Im Jahre 1283 ertheilte Herzog Premislaus II. der Stadt Kalisch ein Privileg (Nr. 528), inhaltlich dessen alle Städte und Dörfer des Kalischer Distrikts nur in der genannten Bezirkshauptstadt Urtheile holen, und die Sentenzen der Kalischer Schöffen durchaus und ohne Widerrede Geltung haben sollten. Dieses Privileg wurde in den Jahren 1297 und 1314 bestätigt (Nr. 760, 973). Da es aber offenbar nicht überall beachtet worden war, sah sich Köhig Kasimir im Jahre 1365 veranlaßt, den Bürgern von Kalisch einen neuen Gnadenbrief auszustellen, nach welchem der Rechtszug an eine auswärtige Schöffenbank verboten wurde (Nr. 1519), weil das den Armen viele Kosten mache: „omnibus civibus et incolis civitatis supradicte utriusque sexus tam juvenibus quam adultis, et universis, qui ad gremium civitatis predicte ab antiquo pertinere dinoscuntur, qui hactenus ad jura seu leges Noviforenses suis pecuniis emenda vel emendas judicium civitatis postponendo se traxerunt, concedimus, damus, tribuimus et incorporamus perpetuis temporibus omnia jura ipsorum civilia, dum et quando seu quociescunque opus et necessarium fuerit, nullas alibi querere, petere, invenire nec emere, nisi inter se ipsos intra murum civitatis supradicte. Impertimur eciam aliud consolacionis salubre remedium civitati et civibus nostris prelibatis, statuentes ac precipientes hoc inviolabiliter observari: quod omnes tractatus, evocaciones seu appellaciones, quibus se placitantes extra ipsorum judicium civile ad nostrum conspectum, curiam, cameram, lectum vel sinum, quibuscunque nominibus vocentur, evocaverint, nullas alias, quam in nostro castro regali Kalissiensi, quociens hoc opportunum fuerit, judicentur judicio Thewtonicali; et sedes seu scampna hujusmodi per civiles scabinos decernimus possideri, ab hujusmodi temeraria acquisicione seu empcione legum extranearum nec non placitacionis evocacione, presumptores frivolos, per has pauperibus gravamina plurima inferentes, revocando verbo nostre regie majestatis". Aus dem Wortlaute des Privilegs ergiebt sich, daß hier nicht von einer bloßen Rechtsbelehrung die Rede ist, sondern von dem Einholen eines rechtsverbindlichen Spruches einer höheren Instanz. Positiv wird in derselben Urkunde die Errichtung einer Schöffenbank für Berufungssachen auf dem Schlosse von Kalisch angeordnet, welche nach Bedürfniß (quociens hoc opportunum fuerit) Gericht abhalten soll; ein ständiger Gerichtshof höherer Instanz ist aber dem Texte der Urkunde nach ausgeschlossen. — Als eine Berufungsinstanz möchte ich ferner trotz der Bedenken Piekosińskis das Gericht des Stadtvogtes von Posen für den Distrikt dieser Stadt ansehen, denn wenn gesagt wird, kein deutscher Insasse des letzteren solle (sich unter Verschmähung der hier etwa zu ertheilenden Rechtssprüche Nr. 321. Et cives prenominate civitatis jus secundum formam Mayde-

Dagegen findet sich eine Spur, wonach es scheint, als ob an verschiedenen Orten die königlichen Hauptleute (Starosten) gelegentlich über Vögte und Schulzen Gericht zu halten befugt gewesen wären. Im Jahre 1326 bestimmt nämlich König Wladislaus, daß der Hammermeister von Ruda (Rogasen), dem er volle Gerichtsbarkeit im Bezirke des Hammerwerkes verliehen hat, nur vor dem Landesherrn oder seinem Starosten sich verantworten solle. [1]) Gerade der letztere Zusatz ist ungewöhnlich, da sich neben der häufigen Formel „coram nobis“ (vor uns, dem Fürsten) sonst nur noch die Bestimmung findet, der Schulze oder der Vogt solle vor dem Herzoge oder dem obersten Landesgerichte (judicium generale) zur Verantwortung gezogen werden. Wir können um so unbedenklicher eine derartige Einrichtung auch an anderen Distriktshauptstädten annehmen, als sie sich, wie bereits oben erwähnt, auch in Kleinpolen findet. Wir würden indessen fehlgreifen, wenn wir glauben wollten, die Lehnsgerichte der Starosten, die natürlich nur im gegebenen Falle in Wirksamkeit traten, wären überall in Großpolen zu finden gewesen, denn einer solchen Annahme widerspricht die mehrfach herangezogene Urkunde für den Schulzen von Jersitz.

Indessen könnten wir uns trotz alledem einer dahin gehenden Ansicht zuneigen, wenn wir mit Sicherheit die Eintragungen in die Grodbücher, die, wie erwähnt, J. v. Lekszycki herausge-

burgensis civitatis ... perpetue gaudeant possidere, ea racione mediante, ut ullus Theutunicorum in districtu dominii nostri constitutus, ipsa iura vilipendendo, preter jam dictam civitatem alias requirere non presumat) in irgend einer anderen Stadt Recht holen, so kann sich diese Vorschrift nicht auf eine erste Klage, die ja für die Bürger von Posen und der Städte des Distriktes bei den Stadtvögten, für die Insassen der zugehörigen Dörfer bei ihren Schulzen anzubringen gewesen wäre, sondern nur auf eine Berufung beziehen. Ob aber in Posen eine besondere Schöffenbank für solche Sachen eingerichtet werden soll, ist aus dem Document nicht ersichtlich, und daher ist die Existenz einer solchen ständigen Berufungsinstanz in Posen vorläufig noch anzuzweifeln.

[1]) Nr. 1068. Si vero predictus magister Johannes in malleo sive alias personaliter excesserit vel delinquerit (!), coram nullo alio, nisi coram nobis vel coram capitaneo nostro seu wlodario tenebitur respondere.

geben hat (I. Band Leipzig 1887. II. Band ebenda 1889.) zu interpretieren im Stande wären. Es sollen nachstehend einige Eintragungen in dieses Gerichtsbuch vorgeführt werden, ohne daß der Anspruch erhoben wird, ihre Bedeutung für die vorliegende Frage festzustellen.

Am 2. November des Jahres 1400 wurde vor dem Starosten von Peisern verhandelt gegen den Schulzen Radost von Podstolice, welcher der verübten Gewaltthätigkeit angeklagt war [1]). Er hatte sich nämlich der Pfändung gewaltsam widersetzt. Im nächsten Termine erfolgte der Spruch des Gerichtshofes, welcher den Angeklagten verurtheilte. Das ist die urkundlich beglaubigte Thatsache. Wie es möglich war, den Schulzen, der zu deutschem Rechte auf seiner Hufe saß, vor ein doch offenbar polnisches Gericht zu ziehen, dürfte schwer zu erkären sein. Vielleicht handelte es sich gar nicht um die Scholtisei, sondern um ein anderes Besitzthum, welches er nicht nach deutschem Rechte besaß. Und noch ein Fall, der ebenfalls schwer zu deuten ist. [2]) Vor dem Landgerichte in Gnesen wird eine Klage des Probstes von Tremessen gegen die Schulzen Stanislaus und Sbilut von Szarley (Dorf im Distrikte von Inowrazlaw) verhandelt. Letztere haben einen Tremessener Bürger erschlagen und sind flüchtig geworden, worauf man ihr Hab und Gut mit Beschlag belegt hat. Die gesammte Habe der Frevler wird nun dem Probste zugesprochen. Leider ist die Eintragung in das Gerichtsbuch so lakonisch, daß wir auf ein wirkliches Verständniß des Sachverhaltes verzichten und zugestehen müssen: wir wissen nicht, wie die Sache zusammenhängt.

Weil nun anscheinend wenigstens keine völlig durchgeführte Einheitlichkeit des Rechtsverfahrens vorhanden war, weil ferner direkte Zeugnisse fehlen, weil endlich die Landschaft Großpolen insbesondere in mancher Beziehung eine Sonderstellung einnahm, fällt es sehr schwer zu glauben, daß Klagen gegen großpolnische Schulzen in letzter Instanz an das von Kasimir eingerichtete höchste Gericht auf der Burg zu Krakau sollen verwiesen worden

[1]) Lekszycki II Nr. 957.

[2]) Lekszycki II Nr. 1235.

sein, ja das Privileg für Kalisch vom Jahre 1365 scheint anzudeuten, daß der König selbst an der Möglichkeit, das nach Piekosiński 1361 errichtete Krakauer Gericht zum obersten Gerichtshofe für das ganze Reich zu machen, zweifelte und daher der Stadt Kalisch jene weitgehende Vergünstigung ertheilte.

In der Untersuchung besonders der richterlichen Functionen der Schulzen kamen wir zu dem Endergebniß, daß den Schulzen der königlichen Güter im Laufe der Zeit immer bessere Bedingungen gestellt wurden, daß dagegen die Befugnisse der grundherrlichen Schulzen immer geringfügiger wurden.

Und dieser gar nicht wegzuleugnenden Verschlechterung läuft, wie oben erwähnt, parallel eine Verringerung ihres Besitzrechtes, die sie aus erblichen und völlig unabhängigen Eigenthümern in Männer emphyteutischen Besitzes umwandelt, [1]) die sich mancherlei Beschränkungen der freien Erbfolge sowie des Verkaufsrechtes gefallen lassen müssen. Was der Grund dieser Erscheinung ist, liegt auf der Hand: es ist die steigende Macht der Edelleute, welche ganz wie ihre Standesgenossen in Deutschland sich energisch bemühten, die weniger begüterten Freien sowie auch die der Hörigkeit noch nicht unterworfenen Kmethen in den Stand der Unfreiheit hinab zu drücken, sich selbst aber zu einer Genossenschaft umzubilden, die alle politischen und wirthschaftlichen Vorrechte zu beanspruchen berechtigt wäre. Dies Bestreben richtet sich auch gegen die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer und macht sich ihnen gegenüber schon im 14. Jahrhunderte geltend. Schon damals wurden Schulzen bisweilen, ich möchte fast sagen, als Inventarienstücke der Güter, als Sachen angesehen und demgemäß behandelt. Denn anders ist es wohl nicht aufzufassen, wenn wir in den Protokollen des Grodgerichts zu Kosten vom 2. November 1396 [2]) die Eintragung finden: Johannes Lodzky erschien im Termine als Kläger gegen Peter Bodzeszefski bezüglich seines

---

[1]) Vgl. Programm des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen. Ostern 1892.

[2]) Lekszycki II 1933: Johannes Lodzky astitit terminum super Petrum Bodzeszefsky pro sculteto suo quem sibi depulit, wlgariter otbyl.

Schulzen, welchen ihm jener vertrieben hatte. Oder wenn in einem anderen Falle ein Schulze seinem Grundherrn bei Nacht entläuft und von einem anderen Edelmanne aufgenommen wird, worauf denn der eigentliche Besitzer gegen jenen klagbar wird. [1]) Oder wenn endlich ein Grundherr vor Gericht Klage führt, daß sein Nachbar seinen Schulzen ohne Berechtigung gefangen gesetzt habe. Der eine thut einem Schulzen Gewalt an, und der Grundherr jenes reklamiert vor Gericht seine Rückgabe. Macht das nicht ganz den Eindruck, als wenn sich zwei Nachbarn um irgend ein nicht ganz klares Besitzrecht stritten? [2])

Wie man sieht, wurden die Schulzen in der Praxis schon längst nicht mehr den umfangreichen Privilegien ihrer Vorgänger entsprechend behandelt. Aber diese Behandlung war noch immer eine gesetzwidrige, denn noch schützte sie in der Theorie wenigstens das deutsche Recht, nach welchem sie angesiedelt waren. Ob inzwischen eine Veränderung in dem Besitzrechte der Schulzen eingetreten ist, ob sie etwa durch Auskauf seitens der Grundbesitzer zu Setzschulzen herabgedrückt worden sind, läßt sich allenfalls vermuthen, keineswegs aber nachweisen. Doch entbehrt selbst diese Vermuthung der rechten Begründung, denn um die traurige Lage, in der wir die Schulzen später finden, zu erklären, reicht der Hinweis auf die Willkür der Grundherren vollkommen aus, zeigt sie sich doch in den durchschnittlich sehr verringerten Bedingungen, die den Erwerbern eines Schulzengutes im Laufe des 14. Jahrhunderts gestellt werden. Endlich wurde auch noch der Schein einer unrechtmäßigen Behandlung seitens des Adels beseitigt, wurde die Willkür legalisiert durch gesetzliche Bestimmungen, die sich freilich der Adel selbst machte. Es wurde 1423 auf dem Reichstage zu Wartha, der unter dem Vorsitze des Königs Wladislaus abgehalten wurde, das Gesetz erlassen, [3]) daß ein Grundherr berechtigt sei, einem untauglichen und auffässigen Schulzen das Gut zu entziehen und zu verkaufen. Finde sich kein Käufer, so solle er mit dem Schulzen vor das Landgericht gehen und sich

[1]) Lekszycki I 1616.

[2]) Lekszycki I 1672.

[3]) Statut Wartski bei Helcel S. 322. Nr. 24 und 23.

zwei kluge und unparteiische Männer erwählen, denen die Abschätzung der Scholtisei übertragen wurde. Gegen Erlegung der Taxe solle dem Herrn das Schulzengut einzuziehen erlaubt sein.

Einen durchaus in dem Rahmen dieser Bestimmung sich bewegenden Fall, der bei dem Landgerichte in Peisern verhandelt wurde, enthält das Grodbuch (Leksz. II. 392). Da dieser Rechtsfall in das Jahr 1394 gehört, das Statut von Wartha aber erst im Jahre 1423 erlassen wurde, so sieht man recht deutlich, wie die Praxis der gesetzlichen Feststellung vorauseilte.

Die General-Privilegien der polnischen Judenschaft.

Von

Dr. Philipp Bloch.

(Schluß.)

Sechs Paragraphen, von 32 bis 37 einschließlich, beschäftigen sich mit dem Rechtsverhältniß der Juden bei Darlehnsgeschäften mit den Adelichen, und ordnen dasselbe in einem den Juden durchaus günstigen Sinn; sie behandeln den Gegenstand überhaupt so eingehend und lebhaft, als sollten entgegenstehende Bestrebungen beiseite geschoben werden, so daß diese Bestimmungen ihr Hinausgehen über Boleslaus offen und unverhohlen kundgeben, ja daß sie fast aus dem Rahmen eines Privilegienstatuts herauszutreten scheinen. § 32 verordnet unter Betonung der hierbei eingreifenden königlichen Machtvollkommenheit, daß die Juden an jeden Adelichen ohne Unterschied Darlehen geben dürfen, daß es ihnen frei steht, eine Schuld durch Eintrag in ein beliebiges amtliches Buch beurkunden zu lassen [1]), und daß bei Dar-

[1]) Hube hat (Biblioteka Warszawska S. 438 Anm. 1) den Inhalt des § 32 nicht genau angegeben, wenn er denselben dahin zusammenfaßt, daß er den Juden das Leihen auf unbewegliche Güter gestattet. Es kommt wohl in der Hauptsache darauf hinaus, aber im Grunde erlaubt dieser Paragraph nur das Leihen auf Schuldbrief oder auf Eintrag, während der folgende § 33 von Darlehen auf liegende Gründe handelt. Im § 33

lehen auf Pfand der Zinsfuß nicht höher sein darf, als wöchentlich 1 Groschen auf 1 Mark (= 48 Groschen). § 33 ertheilt den Juden die Befugniß, adeliche Güter zu beleihen und das Pfandrecht an ihnen auszuüben; hierbei ergeht ein eindringlicher Aufruf an alle hohe und niedere Beamte, die Juden mit aller Macht in diesem Recht zu schützen, welcher Aufruf für einen Gesetzesparagraphen höchst überflüssig ist, weil er sich ja von selbst versteht. § 34 verpflichtet den Schuldner, dessen Erbgut in die Hand des jüdischen Gläubigers übergegangen, noch überdies zureichende Bürgen zu stellen, welche dem Juden den ruhigen, unanfechtbaren Besitz des Landgutes gewährleisten sollen. § 35 gewährt dem Schuldner zur Einlösung seines Gutes eine dreijährige Frist, nach deren Ablauf das Gut in das volle Eigenthum des jüdischen Gläubigers übergeht. § 36 befreit den Juden, der in das Gut seines Schuldners eingewiesen worden, von der sonst an Gutsbesitz geknüpften Verpflichtung, bei einem Krieg mitzuziehen oder mitzusteuern. § 37 bestimmt, daß die minderjährigen Erben eines mit dem Tode abgegangenen Schuldners auf Grund ihrer Unmündigkeit das verpfändete Gut dem jüdischen Gläubiger nicht vorenthalten können [1]).

Durch diese sechs Paragraphen werden die Juden in gewisser Beziehung, soweit es eben angeht, unter Adelsrecht ge-

heißt es an der wichtigen Stelle: „denn wir haben den Juden nachgegeben, daß sie ihre Gelder den Landsassen leihen können super bona obligatoria u. s. w." Statt bona obligatoria, was ebenso wohl bewegliches, wie unbewegliches „Pfandgut" bezeichnen kann, erwartet man hier bona hereditaria „Erbgüter", wie es sonst in diesem und den folgenden Paragraphen stets heißt. Vielleicht hat bona obligatoria auch speziell die Bedeutung von „Erbgüter", jedenfalls kann es in diesem Paragraphen dem ganzen Zusammenhang nach nichts anderes bedeuten.

[1]) Gumplowicz (Prawodawstwo etc. S. 149) hält dafür, daß diese Paragraphen — er nennt zwar nicht gerade 6, aber er meint sie wohl — als ein besonderes Ganzes sich aus dem Boleslaus-Kasimir'schen Statut herausheben. Einzelerlasse Kasimirs seien hier zu einem Ganzen vereinigt und dann dem genannten Statut einverleibt worden. Es trifft dies eigentlich nur auf § 33 zu, allenfalls noch auf § 32 (vgl. o. S. 158 Anm. 3, wo S. 129 ein Druckfehler statt 149 ist.)

stellt[1]), denn es wird ihnen die Fähigkeit zuerkannt, Landgüter erwerben und besitzen zu dürfen, allerdings nur solche, welche ihnen hypothekarisch verpfändet und zur Verfallzeit nicht eingelöst wurden. Dieselbe Fähigkeit, Landbesitz in solcher Weise zu er-

[1]) Die Fähigkeit, Landgüter zu erwerben, war ein Vorrecht des Adels, und mußte an Leute anderen Standes vom König verliehen werden. Durch dieses den Juden zugebilligte Recht wurde also der Satz ergänzt und verwirklicht, der in § 43 bei Strafurtheilen ausgesprochen wird: quia remansimus dictos Judeos nostros circa jura nobilia nostrorum terrigenarum (o. S. 162). Das Kasimirsche Privileg von 1367 hat in § 11 (o. S. 84), wo von dem Niederschlagen eines Juden die Rede ist, einen ähnlichen Ausspruch: daß der Niederschlagende büßen soll, quemadmodum in terra nostra pro nobili est consuetum. Aus jenem Satz in § 43 des großpolnischen Judenstatuts ist, wie wir vermuthen möchten, ursprünglich der Brauch entstanden, daß die Juden in Polen durch die Taufe den Adelsstand erhielten. Diesem Satz zufolge mußte der Jude, der aus dem Judenthum ausschied, adelich werden, sobald er den für den Adelsstand erforderlichen Grundbesitz hatte. Er verlor den Stand und die Gerichtsbarkeit des Juden, in welche Gerichtsbarkeit sollte er nun übertreten, falls er nicht gerade in einer Stadt wohnte, welche ihn als Bürger aufnahm? Im 17. Jahrhundert wurde das circa jura nobilia durch fahrlässige Schreiber in die sinnlosen Worte: circa jura mobilia verwandelt; auch das kleinpolnische Privileg gerieth um diese Zeit etwa in Vergessenheit, da das Boleslaus-Kasimir'sche Statut für alle Kronländer Geltung gewann. Als nun die Quelle, der nach unserer Vermuthung dieser Brauch seine Entstehung verdankt haben kann, verschüttet war, berief man sich auf einen Paragraphen im Lithauischen Statut, wie die Konstitutionen des Konvokations-Reichstages von 1764 (Volumina legum T. VII fol. 73) bezeugen. Gegenüber von Bandtkie (Prawo Prywatne Polskie Warschau 1851 S. 22) u. a. hat Marcelli Janecki (Vierteljahrsschrift für Heraldik u. s. w. 1888 Jahrg. XV Heft 4) nachzuweisen gesucht, daß dies kein alter Brauch war, sondern nur eine Zeit lang im 18. Jahrhundert ein solcher Unfug herrschte. Die thatsächlichen Gründe, die hiefür beigebracht werden, sind, daß „das schärfste Späherauge unter den bis zum Jahre 1764 Geadelten weder einen Juden... noch einen Neophyten zu entdecken vermag“, daß „wir unter den Neophyten, denen nachmals d. i. in den Jahren 1764 und 1768 auf Grund des eingerissenen Usus der Adelstand bestätigt oder vielmehr ertheilt worden ist, kein bereits ausgebreitetes Geschlecht finden, u. s. w.“ „Ja wir finden unter den Geadelten nur direkte Neophyten und Kinder solcher. Wohl ein schlagender Beweis dafür, daß der Usus nicht alt war.“ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Täuflinge ihre Abstammung nicht besonders zu betonen

werden, wird auch von der gesammten Privilegiengruppe des 13. Jahrhunderts, welche auf die Judengesetze des Herzogs Friedrich von Oesterreich zurückgeht, bereits anerkannt und ausgesprochen. Mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit darf man voraussetzen, daß auch das Boleslaussche Statut von 1264 diesen Grundsatz nicht verleugnet habe[1]), aber erst Kasimir macht damit vollen Ernst und trifft die oben angegebenen Bestimmungen, um diese Rechtsanschauung zu verwirklichen und durchzuführen. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut unterscheidet sich überhaupt von dem Boleslausschen Statut nicht etwa durch die Aufstellung neuer Grundsätze[2]) betreffs der Juden, sonderu nur dadurch, daß es die Konsequenzen aus den bereits gegebenen allgemeinen Sätzen nicht scheut, daß es sie auf die derzeitigen Verhältnisse anwendet und durch Ausführungsbestimmungen im Einzelnen wirksam macht. Wird auch als hierbei leitender Gedanke angegeben, daß die Juden als ein Steuerobjekt betrachtet werden, dessen ungeschmälerte Verwerthung die Krone und der Staat sich für ihre besonderen Bedürfnisse vorbehalten, das daher in seiner Ertragsfähigkeit geschont werden muß, so wurden sie doch niemals vom polnischen Staatsrecht auf die Stufe von Kammerknechten herabgedrückt, deren Leben und Eigenthum, wie das von Sklaven, der unbeschränkten Willkür und Laune ihres Herrn überantwortet war. Die Kasimirsche Gesetzgebung bezeichnet vielleicht das höchste

---

pflegen, vielmehr alles aufbieten, um dieselbe vergessen zu machen und in die Gesellschaft, die sie aufnimmt, ganz aufzugehen; allenfalls erhält sich die Erinnerung noch zuweilen bis zum dritten Geschlecht, über dieses hinaus erlischt das Gedächtniß daran völlig, wobei die Verschwägerung mit angesehenen, als alt anerkannten Geschlechtern das ihre thut. Es ist daher schon an sich kein Wunder, wenn unter den 1764 und 1768 Geadelten „nur direkte Neophyten und Kinder solcher" genannt werden; als „schlagenden Beweis" für die Jugend des Brauches, durch die Taufe den Adel zu erhalten, kann man es durchaus nicht gelten lassen.

[1]) Dieser Punkt soll weiterhin eingehend erörtert und begründet werden.

[2]) Das im Mittelalter so wichtige Näherrecht zum Eide wird bereits von Boleslaus den Juden fast durchweg eingeräumt, Kasimir dehnt es nur insofern aus, als er das Beweismittel des Eides häufiger zur Anwendung bringt.

Maaß von Vergünstigungen, welches während des Mittelalters und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in irgend einem Lande einer jüdischen Gesammtheit zugestanden wurde. Jedes politische Recht blieb den Juden freilich versagt, auch die Bewegungsfreiheit ließ viel zu wünschen, aber die Sicherheit ihrer Person, die Eigenthümlichkeiten ihres religiösen Lebens und die Bedingungen ihres Erwerbs werden durch das Boleslaus-Kasimirsche Statut mit so umfassendem Rechtsschutz umgeben, wie es nirgends anderwärts mehr der Fall war, so daß die polnische Judenschaft in dieser Richtung fast dem niederen Adel gleichgestellt erscheint.

Jedoch grade das hohe, ungewöhnliche Maaß von Freiheit und Rechtsschutz weckt ein gewisses Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit des besagten Statuts. Der Argwohn steigert sich noch bei der Betrachtung der äußeren Umstände, unter denen dasselbe in der Bestätigung Kasimirs IV. für uns zu Tage tritt. Die Originalurkunde geht infolge einer Feuersbrunst zu Grunde; bei Kasimir IV. wird nur eine Kopie eingereicht, die der König allerdings anerkennt und bestätigt. Konnten die Juden nicht aus dieser Gelegenheit Nutzen gezogen haben? haben sie vielleicht zu ihren Gunsten ein Statut fabrizirt und es als Kasimirsches untergeschoben? oder haben sie mindestens vortheilhafte Verordnungen in die Abschrift hineingeschmuggelt? Solche Erwägungen haben zuerst den Geschichtsschreiber der Juden, Grätz, dazu geführt [1], die Echtheit der Urkunde in Frage zu stellen und Zweifel dagegen zu äußern, ob das Privileg in der uns vorliegenden Gestalt aus der Hand Kasimirs des Großen hervorgegangen sei. Möglicherweise dürfen wir uns gegen diesen Verdacht auf das Zeugniß des Kardinals Olesnicki berufen, der jedenfalls bekundet, daß mehrere von Kasimir IV. bestätigte Privilegien, welche auf den Namen Kasimirs des Großen hin gefälscht sein sollten, mit den schon bei Wladislaus Jagiello eingereichten, die der Kardinal

[1] Geschichte der Juden, B. VIII Kap. 8 S. 208 ff., S. 440 Note 5, wo auch nachgewiesen ist, daß man um jene Zeit unter den Juden die Folgen von Kapistranos Eintreffen in Polen mindestens fürchtete.

selbst gesehen und gelesen, identisch sind; es spricht viel für die Vermuthung, daß darunter auch unser Statut sich befunden habe, vielleicht gar, daß es überhaupt damit gemeint sei.[1]) Sicherlich klingt es wenig glaubhaft, daß um 1453, zu einer Zeit, wo der Mönch Kapistrano, der die Verfolgung der Juden gewerbsmäßig betrieb, auf eine Einladung Kasimirs lauerte, um seine Wirksamkeit auf Polen zu übertragen, die Juden, denen alle diese Dinge genügend bekannt waren, ein so gefährliches Spiel mit dem König gewagt haben sollten. Damit ist freilich noch immer nichts für die eigentliche Frage gewonneu, ob das Statut nicht eine Fälschung ist, welche schon zur Zeit des Wladislaus Jagiello oder gar vor seiner Zeit hergerichtet ward. Da alle Nachrichten darüber versagen, und Olesnickis Aeußerungen keinen bestimmten Stützpunkt gewähren, so bleibt eben zur Beantwortung dieser Frage nichts weiter als das, was das Statut selbst bei einer Prüfung nach Form, Wortlaut und Inhalt ergiebt.

Form und Wortlaut der Urkunde sind nicht geeignet, das Mißtrauen zu zerstreuen, es zeigen sich vielmehr dabei so bedenkliche Unregelmäßigkeiten, daß sie das Vorhandensein dunkler Punkte unverkennbar andeuten. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß zwischen Einleitung und Ausführung ein Mißverhältniß besteht, indem die erstere die Bestätigung der Boleslausschen Freiheiten verheißt, während die letztere ein grundverschiedenes Statut darbietet; ferner werden am Schluß der Urkunde, wie wir ebenfalls bereits vermerkt haben, der Ort, das Datum und die Zeugen der Ausstellung vermißt. Von der-

[1]) So oft ein Privilegium Kasimirs zum Vorschein kommt, gehört es einer der drei Gattungen an, die wir hier schildern; wenn dieselben in größerer Zahl gefälscht worden wären, so würde doch eines oder das andere zu unserer Kenntniß gelangt sein. Wir dürfen daher unter Berücksichtigung dessen, was oben S. 142 Anm. 1 dargelegt wurde, wohl vermuthen, daß die Privilegien, die Olesnicki bei Wladislaus Jagiello gesehen und für gefälscht erklärt, auch unter diese Gattungen fallen, und wahrscheinlich das kleinpolnische Privileg und das großpolnische Statut Kasimirs waren. Das letztere war durch den Schutz, den es den Juden gegen geistliche Willkür angedeihen ließ, allerdings geeignet, den ganzen Zorn Olesnickis zu entflammen.

artigen Gesichtspunkten ausgehend, hat Hube die Frage nach der Echtheit untersucht, wobei er dem Bericht Olesnickis trotz dessen leidenschaftlicher Voreingenommenheit insoweit Glaubwürdigkeit zuerkennt, als er daraufhin die Existenz gefälschter Judenprivilegien als zweifellos betrachtet. Das Ergebniß, zu dem Hube gelangt, ist die entschiedene Erklärung, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut durchweg nichts weiter sei, als eine pure Fälschung, und daß Kasimir der Große an dem Machwerk nicht Theil noch Schuld habe. Außer den beiden verdächtigen Anzeichen, die wir eben angeführt, bringt Hube folgende Beweisgründe vor, die zumeist der Einleitung entnommen sind: [1]

1) Bei der Aufzählung der Titel wird Kasimir zum Schluß als heres Posnaniensis „Erbherr von Posen" bezeichnet. Diese Bezeichnung, welche von sämmtlichen uns überlieferten Texten wiedergegeben wird, ist so sonderbar und ungewöhnlich, daß sie eben nur von einem Fälscher herrühren kann.

2) Kasimir trägt in der Urkunde noch nicht den Titel heres oder dominus Russie, was darauf hinweist, daß dieselbe vor 1360 ausgestellt worden, weil dieser Titel nach 1360 in den Kasimirschen Urkunden ständig wird. Nun hat Kasimir 1364 an Falk von Kalisch eine Bestätigung nach dem alten Boleslaus'schen Statut ausgegeben (vgl. oben S. 76 ff.), was ganz unerklärlich wäre, falls der König vorher der großpolnischen Judenschaft ungleich größere Freiheiten ertheilt hätte.

Diese beiden Begründungen haben keine sonderlich zwingende Kraft. In der Titulatur macht sich ohnedies ein Mangel fühlbar, der wohl schwerlich einem Fälscher zur Last gelegt werden dürfte; es fehlt die Bezeichnung als dominus Pomeranie, welche sonst die bedeutenderen Kasimirschen Urkunden fast ausnahmslos aufzeigen. [2]) Obschon sämmtliche vorhandene Texte im „heres Posnaniensis" übereinstimmen, so kann dieser Irrthum ebenso gut wie andere Mängel der Fahrlässigkeit amtlicher Schreiber auf Rechnung gestellt werden; keinesfalls bietet die Titelaufzählung einen genügend festen Anhalt, um daran eine

[1]) Hube, Biblioteka Warszawska a. a. O. S. 437 ff.

[2]) Vgl. oben S. 147 Anm. 1.

Vermuthung zu höherer Gewißheit zu erheben. Auch die an Falk von Kalisch verliehene Urkunde gestattet keine weiteren Schlußfolgerungen; dazu ist sie zu allgemein gehalten, und außerdem kennen wir weder die Gesichtspunkte, noch die Veranlassungen, welche für eine Abzweigung von Privilegien in Betracht kamen. Ueberdies läßt sich über die Zeit, in der unser Statut ausgegeben wurde, schlechterdings nichts ermitteln. Viel gewichtiger fällt dagegen der Umstand in die Wagschale, daß

3) in der Einleitung sich Ausdrücke wiederholen, welche dem Kanzleistyl Kasimirs völlig fremd zu sein scheinen. Wenn es daselbst heißt: Quia ad nostre majestatis nostrorumque nobilium terrigenarum presenciam venientes etc., ferner: nostra regalis majestas nostrorumque dominorum ac nobilium terrigenarum providentia etc., endlich zum Schluß: majestatis nostre ac nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum maturo cum consensu etc., so sind das Ausdrücke, nach denen man sonst in Kasimirschen Urkunden vergebens sucht, und welche dafür zeugen, daß hier Leute ihre Hand im Spiele hatten, welche mit den Verhältnissen und Kanzleiformeln jener Zeit unbekannt waren.[1])

[1]) Wiewohl das letzte Urtheil „von der völligen Unbekanntschaft mit den Kanzleiformeln jener Zeit" beträchtlich einzuschränken ist, so muß man doch zugeben, daß der Einwand vom ungewöhnlichen Kanzleistyl zutrifft und zu denken giebt. Indeß sind Kanzleiformeln keine Naturgesetze, welche mit ausnahmsloser Regelmäßigkeit eintreten. Die Formeln der Kasimirschen Kanzlei wechseln immerhin; z. B. dem gewöhnlichen barones gegenüber heißt es Codex diplomaticus Majoris Poloniae III. S. 221 Nr. 1493: quomodo veniens ad nos et nostrorum consiliariorum presenciam etc.; das. S. 254 Nr. 1527: quod accedentes ad nostram procerumque presentiam etc.; das. S. 313 Nr. 1596: quod accedentes ad nostram, baronum, procerum et aliorum nobilium presenciam etc. u. a. m. Allerdings läßt sich der Ausdruck terrigena in solcher Verbindung nicht auffinden, sonst kommt er bei Kasimir doch vor; so findet er sich im großpolnischen Statut Cod. dipl. Maj. Pol. III S. 592 § 37 zweimal und fehlt auch anderwärts nicht. In unserem Judenstatut kommt er überaus oft vor, wie sonst nicht bei Kasimir. Dagegen wird terrigena verhältnißmäßig häufig in einem Privileg des Königs Wladislaus, 1388 zu Petrikau ausgegeben, angewendet (Bandtkie, Jus Polonicum S. 191). Terrigena scheint besonders den niederen Adel zu bezeichnen.

4) Den schlagendsten Beweis für die Fälschung, mit dem wir uns eingehend beschäftigen müssen, erblickt Hube in den Verordnungen, welche den Gebrauch von Schuldscheinen und das Beleihen von Grundstücken den Juden gestatten. Wir setzen daher seine Ausführungen wörtlich her: „Noch größere Zweifel „betreffs der Authentizität des Kasimirschen Privilegs erzeugt „in uns sein Inhalt; andere, obwohl überaus wichtige Einzel„heiten beiseite lassend, wollen wir einen von den wichtigsten „hervorheben. — Wir besitzen über das Aufnehmen von Darlehen „bei den Juden eine Verordnung. Das Originalprivileg des „Boleslaus — sowohl dieses selbst, als auch die Privilegien, „aus denen es geschöpft ward — verstattet, nach dreimaliger „Bestätigung durch Kasimir den Großen, keine andere Darlehen „bei den Juden, als nur solche auf bewegliche Pfänder. Auf „solche Weise wollte man einerseits dem leichtsinnigen Schulden„machen vorbeugen, und anderseits den Juden den Weg, sich in „den Besitz unbeweglicher Güter zu setzen, abschneiden. Diese „Maßnahme verstärkte Kasimir der Große noch durch eine Auf„stellung des großpolnischen Statuts, in der ausdrücklich gesagt „wird: daß die Juden gemäß einer längst geübten Gepflogen„heit (secundum consuetudinem antiquitus observatam) Geld „auf Verschreibungen (super literarum obligationes) nicht leihen „dürfen, sondern nur auf Pfänder (ad pignus). — Das gerade „Gegentheil bestimmt das großpolnische Judenprivileg, von dem „wir sprechen; was um so mehr die Aufmerksamkeit erregt, da „es in seiner Einleitung heißt, daß infolge der Vergleichung der „zuzusichernden Freiheiten mit den Statuten und infolge der ge„wonnenen Ueberzeugung, daß selbige in Nichts dem bestehenden „Recht Abbruch thun, ihnen die Bestätigung ertheilt wird."

Ob diese Darlegung Stich hält, oder nicht, hängt von der Beantwortung der Frage ab: wie stand es nach alter Gepflogenheit um das Recht der Juden, verpfändete Grundstücke, wenn die Schuld nicht getilgt wurde, in Besitz nehmen zu dürfen? Das Boleslausche Statut spricht in seinem § 25 den Juden ein solches Recht ab; wir haben indeß bereits oben (S. 75) nachgewiesen, daß dieser Paragraph einen anderen Wortlaut

gehabt hat, als er uns gegenwärtig in der Ueberlieferung Laskis vorliegt. Wie verhielt sich nun das Boleslaussche Statut und die Kasimirsche Zeit in Wirklichkeit zum Beleihen von Grundstücken seitens der Juden? Zur Lösung dieser Frage ist es nothwendig, die gesammte Privilegiengruppe über den betreffenden Punkt zu Rathe zu ziehen.

Da befindet sich Hube in einem auffälligen Irrthum, wenn er behauptet, daß „die Privilegien, aus denen das Boleslaussche Statut geschöpft ward, keine anderen Schulden verstatten, als nur solche auf bewegliche Pfänder." Das grade Gegentheil ist der Fall; sie geben insgesammt den Juden das Recht, verpfändete Grundstücke sich aneignen zu dürfen, um sich für die unbezahlte Schuld schadlos zu halten. Das österreichische Statut von 1244, das allen übrigen zu Grunde liegt, verfügt in § 25: [1]) Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violenciam defendemus. Das ungarische Judenprivileg Belas von 1251, welches das in Rede stehende Recht noch am meisten beschränkt, bestimmt gleichwohl in demselben Paragraphen: [2]) Item si Judeus super possessionem aut literas magnatum regni pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessionem assignabimus obligatam, et eos contra violenciam defensabimus et faciemus eum percipere fructus provenientes, donec Christianus appareat, qui velit redimere omnes possessiones taliter obligatas. Super Christianis tamen in eisdem possessionibus existentibus Judeum aliquam jurisdictionem nolumus exercere. Der Jude darf also die Güter, die ihm wegen einer unbezahlten Schuld verfallen waren, nur so lange besitzen, bis ein Christ sie ihm abkauft, d. h. es wird ihm nur der Nießbrauch solcher Grundstücke ge-

---

[1]) Stobbe, die Juden in Deutschland S. 300. Oesterreichisches Statut von 1244 § 25.

[2]) Endlicher, Rerum hungaricarum monumenta arpadiana S. 473 ff.; Jireček, Codex juris Bohemici I S. 139 ff. contextus Fridericianus et Belaenus.

währleistet; er darf auch über die auf solchen Gütern befindlichen Christen keine Gerichtsherrschaft üben. Das böhmische Judenprivileg Ottokars von 1254, das für uns um so bedeutsamer ist, da ihm das polnische Statut entlehnt ist, lautet in § 25:[1]) Item si Judaeus super possessiones aut literas magnatum terrae pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit: nos Judaeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eis eas contra violentiam defendemus. Dieselbe Fassung des böhmischen Statuts kehrt nun in den schlesischen Judenprivilegien wieder, was für die vorliegende Frage noch belangvoller wird, weil die schlesischen Schutzbriefe, wie wir nachgewiesen haben (oben S. 71), aus dem polnischen Statut unmittelbar geflossen sind, und dieselben von Bandtkie (Jus Polonicum S. 1 ff.) geradezu als Varianten dieses Statuts betrachtet werden. Der Schutzbrief Bolkos besagt:[2]) Item si Judeus super possessionem aut litteras magnatum terre aut aliorum, cujuscunque conditionis fuerint, pecuniam mutuavit et per suas litteras et sigillum mutuum probavit, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas,

[1]) Jireček Codex juris Bohemici I S. 139 ff. Contextus Otocarensis et Brunensis. Rößler, das altprager Stadtrecht, böhmisches Judenstatut S. 184 zeigt einen lückenhaften Text, der aber schon durch Vergleichung mit dem österreichischen Privileg, wie durch Anwendung der philologischen Methode leicht zu heilen und herzustellen ist. Die Uebersetzung desselben Statuts durch König Wenzel II. in deutscher Sprache lautet: Ist daz ein jude eim lantherren oder eim ainvoltigen herren sein guet leicht auf erbe oder auf hantveste und bewert er daz mit seim prief und mit seim insigel, demselben Juden, get im sein not, so geantwurt wier im ander erbe vur die andern phant und di selben erbe gelub wir im cze schirmen vor aller gewalt. (Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. 370.) Die Wenzelsche Uebersetzung ist verstümmelt oder hat einen verstümmelten lateinischen Text zur Unterlage gehabt, welcher mit Auslassung des jure etwa gelautet hätte: nos judeo aliorum pignorum alias possessiones assignabimus obligatas etc. Da „Erbe" soviel wie „Landgut" bezeichnet, so geht auch daraus jedenfalls klar hervor, daß dem Juden in der Noth einer sonst nicht einzutreibenden Schuld der Besitz von Landgut gewährleistet wird.

[2]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. Tom III S. 93 § 25 (fälschlich 24).

ei easdem contra violentiam defensuri: non inficians debitum contra suas litteras audietur, sed condemnabitur ad solutionem ejus quod invenitur expressum, nec nisi suo juramento poterit se purgare, quin ad solutionem debiti contenti in litteris teneatur. Der Wortlaut dieses Paragraphen bringt neben leichten Abänderungen noch den Zusatz, daß bloßes Läugnen einem Schuldschein gegenüber nichts hilft, sondern erst ein Eid den Schuldschein beseitigt; hingegen bietet der Paragraph im Schutzbrief Herzog Heinrichs von Glogau fast genau dieselben Worte, wie das böhmische Statut, er lautet: [3]) Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probavit, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus. Sämmtliche Privilegien also, aus denen das Boleslaussche Statut mittelbar und unmittelbar geschöpft ist, sprechen den Juden das Recht zu, verpfändete Landgüter in Besitz nehmen zu dürfen; ebenso erkennen die Schutzbriefe, welche wiederum aus dem Boleslausschen Statut geschöpft haben, dieses Recht in vollem Umfang an. Da wir überdies bereits dargelegt haben, daß der gegenwärtige Wortlaut dieses Paragraphen im Boleslausschen Statut nicht der ursprüngliche sein kann, muß da nicht jeder Zweifel schwinden, daß Boleslaus das Recht, verpfändetes Landgut sich aneignen zu dürfen, den Juden ebenfalls bewilligt habe? Die höchste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Boleslaus dem Paragraphen dieselbe Fassung gegeben hat, wie sie im Schutzbrief Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Glogau gleicherweise zu lesen ist; denn im Kasimirschen Privileg von 1367, welches troß einiger Erweiterungen im Grunde doch nur das Boleslaussche Statut von Großpolen auf die Juden von Kleinpolen überträgt (vgl. o. S. 104), kommt eben diese Fassung zum Vorschein (o. S. 93): Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre mutuaverit et hoc si per suas litteras et sigillum probaverit, nos Judeo [jure] aliorum pignorum possessiones assignabimus

---

[3]) Daselbst III S. 106.

obligatas ei eas contra violentiam defendendo. Also hat auch Kasimir der Große das Recht der Juden, sich an den Gütern ihrer Schuldner schadlos zu halten, nicht angetastet; oder sollte er wirklich den Juden Großpolens abgesprochen haben, was er den Juden Kleinpolens zugebilligt hat? Noch 1388, als Witold den lithauischen Juden ein ähnliches Privileg ertheilte, wobei er doch gewiß polnisches Recht zu Grunde gelegt haben wird, heißt es in dem betreffenden Paragraphen 24 [1]): „Ferner, wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Schuldbriefe vornehmer Herren Geld leihen und dies durch ihre Schuldbriefe oder Siegel beweisen wird, so werden wir dem Juden an Stelle anderer Pfänder die verpfändeten Grundstücke zuerkennen und ihm diese Grundstücke gegen Anwendung von Gewalt schützen."

In Widerspruch mit dem nun gewonnenen Ergebniß steht einzig und allein der Paragraph des großpolnischen Statuts, der besagt [2]): „Ferner, da das Ziel jüdischer Schlechtigkeit sich darauf „richtet, die Güter und die Reichthümer der Christen nieder„zudrücken und an sich zu reißen, so hat man es für nicht un„gebührlich befunden, zu bestimmen, daß kein Jude fernerhin sein „Geld irgend einem Christen in unserem eben geordneten Reich „auf Schuldbriefe darbiete oder leihe, sondern er wird nur auf „zureichendes Pfand gemäß einer von altersher beobachteten „Gepflogenheit leihen dürfen." Das Verbot von Schuldbriefen trifft natürlich auch das Beleihen von Landgütern, Beides wird also den Juden untersagt. Indeß ist es mit dem großpolnischen Statut eine eigene Sache; es scheint fast, als sei dieser Paragraph gar nicht ernst gemeint gewesen, zumal nichts darüber verfügt wird, wie es mit denen gehalten werden soll, welche

---

[1]) Działyński, Zbiór Praw Litewskich, S. 106; Sternberg, Geschichte der Juden in Polen, S. 75 § 24.

[2]) Codex diplom. Majoris Poloniae III S. 593 § 43; Bandtkie, Jus Polonicum S. 116 Nro 139. Wenn in diesem Paragraphen das Leihen auf Pfand als „eine von altersher geübte Gepflogenheit" bezeichnet wird, so ist es insoweit richtig, daß die Juden zwar nicht ausschließlich, jedoch zumeist auf Pfänder zu leihen pflegten; andererseits scheint es der polnischen Gesetzgebung eigen, sich beim Erlaß eines Gesetzes mit Vorliebe auf altes Herkommen zu berufen, auch wenn es, wie in diesem Fall, durchaus nicht ganz berechtigt ist.

bereits vor dem Erlaß dieses Verbots in den Besitz von Schuldbriefen gekommen waren. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut will vielleicht gar, indem es den § 32, woselbst den Juden das Leihen auf Eintrag in die amtlichen Bücher gestattet wird, mit den Worten eröffnet: Ferner verordnen und wollen wir ganz besonders kraft unserer königlichen Majestät u. s. w. (Item de speciali consensu majestatis nostre statuimus et volumus habere etc.), die Rechtsgültigkeit dieses Paragraphen aufheben! Auch die Praxis der Gerichtshöfe scheint dem fraglichen Paragraphen kein Gewicht beigelegt zu haben. In den ältesten großpolnischen Grodbüchern, herausgegeb. von J. v. Lekszycki, Band I Posen 1386—1399, findet sich bei Klagen von Juden gegen Edelleute fast regelmäßig der Vermerk: pro eo, ut littera cantat „gemäß dem, was der Schuldbrief besagt." Nro. 832 (S. 98) ist ein solcher Schuldschein abgedruckt, den die Frau des Posener Juden Bienaß(=Baruch) i. J. 1390 einklagt, der allerdings mit Grundstücken nichts zu schaffen hat. Nro. 116 (S. 17) ist es sogar ein jüdischer Schuldschein, auf Grund dessen der Jude Markel i. J. 1387 gegen die Wittwe des Bodzantha aus Wreschen vorgeht. Nro. 53 (S. 8) wird dem Juden Aaron aus Posen i. J. 1386 bezeugt, daß er sämmtliche Termine gegen Johannes von Lodza, betreffend die Schuld, die Zinsen, und was der Schuldschein besagt, wahrgenommen habe; auch erhält der Jude das erste Recht an besagtem Landgut. Nro 1224 (S. 137) wird dem Laurencius Lodza i. J. 1392 angedroht, falls derselbe nicht zum anberaumten Termin erscheint, so würde der Jude Abraham in seine Landgüter eingewiesen werden, u. a. m. Dieselbe Thatsache, daß die Juden im ordnungsgemäßen Besitz von Schuldbriefen und Landverschreibungen gewesen, bestätigt auch das unter Wladislaus Jagiello 1420 erlassene Statut von Wartha in seinem § 20. Das Statut von Wartha erneuert nämlich und verschärft in § 19 die Bestimmung unseres Paragraphen aus dem großpolnischen Statut, welche die Juden vom Gebrauch der Schuldbriefe und Verschreibungen ausschließt und ihre Darlehnsgeschäfte auf bewegliches Pfand beschränkt; es trifft alsdann in § 20 die nöthigen Vorkehrungen, um das Verbot wirksam zu machen, indem es eine amtliche

Feststellung der Schuldbriefe und hypothekarischen Eintragungen anordnet, welche sich zur Zeit thatsächlich in Händen von Juden befinden, und alle derartigen Rechtsgeschäfte nach dieser Zeit für unverbindlich erklärt.[1])

Wir glauben damit klar gestellt zu haben, daß Boleslaus wie Kasimir in ihrem Judenstatut den Juden die Befugniß gewahrt haben, Darlehen hypothekarisch sicher zu stellen, und falls die Schuld nicht heimgezahlt wird, das verpfändete Landgut sich anzueignen; hierbei unterscheidet sich das Boleslaus-Kasimirsche Statut im Prinzip durchaus nicht von den anderen Privilegien. Damit wird jedoch der Einwand, den Hube für den durchschlagenden hält, in seiner Beweiskraft völlig erschüttert. In diesem Kernpunkt des ganzen Statuts, bei dem der König aus der Rolle der Bestätigung fällt, und seinen eigenen Willen in den Vordergrund stellt, ist ein eigentlicher Widerspruch zu anderen und beglaubigteren Urkunden nicht zu entdecken.

Recht unbequem empfindet Hube für seine Fälschungshypothese den Umstand, daß zum Schluß Ort, Datum und Zeugen der Ausstellung fehlen. Schelme, welche mit Vorbedacht und Ueberlegung auf Täuschung ausgingen, würden durch eine so gefährliche Lücke ihr Werk nicht bloßgestellt, würden solchen Mangel zu verdecken gesucht haben! Hube hilft sich mit der gewiß schwächlichen Erklärung, daß es theilweise leichter war, den Inhalt eines Privilegs umzuarbeiten, als Datum und Namen der dazu gehörenden Würdenträger der Wirklichkeit anzupassen.[2])

---

[1]) Bandtkie, Jus Polonicum S. 213 § 19. § 20: Sed ex quo jam de facto aliqui Judaei habent literas et inscriptiones contra multos, dominus rex petatur, quod palatinis praecipiat, eosdem Judaeos, qui tales literas obtinent, avisare, quod easdem in colloquiis generalibus proximioribus vel coram palatinis producant etc. Um jene Zeit ist man wohl in dieser Sache mit Nachdruck vorgegangen; es wäre nicht unmöglich, daß man damals dem § 25 des Boleslausschen Statuts die uns heute vorliegende Gestalt gegeben, um ihn mit den gesetzlichen Bestimmungen des Statuts von Wartha, welche den Juden nur die Darlehen auf bewegliches Pfand erlaubten, in Uebereinstimmung zu bringen.

[2]) Hube a. a. O. S. 438: bo w części łatwiéj było treść przywileju podrobić, jak dobrać do rzeczywistości datę i imiona właściwych dostojników. — Interessant ist, daß auch beim großpolnischen

Waren denn nicht zahlreiche Ausfertigungen Kasimirs im Umlauf, die dazu benutzt werden konnten, so daß die Hinzufügung von Datum und Namen keine allzu großen Schwierigkeiten zu verursachen brauchte? Konnte man nicht derartige Erfordernisse aus dem Kasimirschen Privileg von 1367 theilweise ausschreiben? Wenn es Fälscher waren, sollten sie wirklich so blöde und ängstlich gewesen sein, soll es ihnen so sehr an aller Erfahrung gemangelt haben, daß sie an die Fabrikation der erforderlichen Daten und Zeugen sich nicht herangetraut hätten?

Nehmen wir trotzdem einmal an, daß die ganze Urkunde nichts weiter sei, als ein Machwerk, mit der Absicht fabrizirt, sie als Boleslausches Statut unter Kasimirscher Bestätigung einzuführen und durchzustecken, so muß vor allem auffallen, warum die Schwindler auch nicht einmal den Versuch machen, dem

---

Statut Ort und Datum zum Schluß fehlen (Codex diplomaticus Majoris Poloniae III S. 584 Nr. 1261). Hube stellt die Vermuthung auf, daß die Juden die in Rede stehende Urkunde gefälscht und sich lange vergebens bemüht haben, sie einem König zur Bestätigung unterzuschieben; da dies nicht gelang, hätten die Posener Juden unter Sigismund I. die Bestätigung Kasimirs IV. des Jagiellonen aus dem von eben diesem Kasimir bestätigten kleinpolnischen Privileg von 1367 ausgeschrieben, der Urkunde hinzugefügt und sie solcher Gestalt auf dem Grod eintragen lassen. Die so hergerichtete Urkunde sei in dieser Form alsdann dem Könige Sigismund August eingereicht worden, und erst dieser habe sie arglos bestätigt und dadurch in Kurs gesetzt. Die Uebereinstimmung zwischen den genannten Schriftstücken ist noch größer, als Hube wissen konnte, da auch die ungewöhnliche Bestätigungsweise Sigismunds I. durch einfache Unterzeichnung seines Namens, wie wir nachgewiesen haben, in beiden Urkunden die gleiche ist. Trotzdem liegt gar kein triftiger Grund vor, warum wir gerade die eine Bestätigung eher als die andere für echt oder gefälscht erklären sollen. Wir brauchen nicht einmal großes Gewicht auf das Zeugniß der Grodrichter zu legen, die doch die Originalbestätigung Kasimirs IV. mit der beigefügten Unterschrift Sigismunds I. vor Augen gehabt, ohne an dieser Bestätigungsweise etwas auszusetzen. Hube stützt seine Vermuthung darauf, daß er das kleinpolnische Privileg von 1367 für einerlei mit dem Boleslauschen Statut hält, und daß Kasimir der Große über die Freiheiten des letzteren nicht hinausgegangen ist. Wir aber haben das Gegentheil (o. S. 101 ff.) dargethan; man könnte daher allenfalls auch nachweisen, daß das kleinpolnische Judenprivileg gefälscht und das großpolnische Judenstatut echt ist, oder daß Beide eine freie Erfindung sind, wie wahrscheinlich der Kardinal Olesnicki behauptet hat.

Styl und Wortlaut des Boleslausschen Textes, der ihnen offenbar vertraut war, und wahrscheinlich bei Abfassung des gefälschten Schriftstückes vorgelegen hatte, sich irgendwie anzupassen. Der äußere Unterschied zwischen den beiden Urkunden verräth sich auf den ersten Blick und ist weit größer, als der innere, wie wir es bereits dargelegt haben. Mit einer Unbekümmertheit und Selbstverständlichkeit, über die man sich nicht genug verwundern kann, wird Neues hinzugefügt und Altes weggelassen, es wird zusammengezogen und gestrichen, es werden polnische Worterklärungen eingeschoben, es wird geändert, wo es nicht nöthig ist und nur Anlaß zum Argwohn bietet;[1]) kurz, es wird mit einer Freiheit geschaltet und gewaltet, als wenn man sich völlig sicher fühlte und keine Entdeckung zu scheuen brauchte. Von dem Bemühen, den Boleslausschen Ausdruck nachzubilden und irgend welchen Schein in dieser Richtung erregen zu wollen, ist auch nicht die Spur zu entdecken. Das ist doch nicht die Weise von Leuten mit bösem Gewissen, selbst wenn sie ihrer Sache noch so sicher sind! Unzweideutig läßt sich dabei ersehen, daß Juden bei der Anfertigung der Urkunde unmittelbar betheiligt waren. Salvirende Formeln, wie in § 6 und § 13: quod absit „was nicht geschehen möge!" bei Erwähnung einer Feuersbrunst und eines Mordes, existiren zu Gunsten der Juden in keinem andern Privileg, sie können hier eben nur von Juden herrühren. Ebenso weist die Begründung in § 41, daß Pfänder an jüdischen Feiertagen darum von Christen nicht ausgelöst werden dürfen, weil die Juden an ihren Festtagen Geld nicht berühren und nicht

---

[1]) § 38 dieses Statuts würde vielleicht doch richtiger zu übersetzen sein: „Ferner, wenn sich ereignen sollte, daß jemand von den Christen zu irgend Einem ein junges Kind oder einen jungen Menschen von den Juden hinweg hinbringt, gleichsam in diebischer Weise, ohne Wissen selbiger Juden, so soll ein solcher Christ, wer es auch sei, nicht anders bestraft werden, wie sonst ein Dieb." — Nach dieser Auffassung des Paragraphen fallen die S. 168 Anm. 3 und S. 171 Anm. 1 gemachten Bemerkungen fort. Er würde dann dem Sinn nach vollständig mit § 26 des Boleslaus sich decken und einen neuen Beleg dafür liefern, mit welcher Freiheit die Verfasser des Boleslaus-Kasimirschen Statuts den Boleslausschen Text selbst dort behandelt haben, wo die Abweichung von Boleslaus ganz unnöthig war, wo der Sinn durchaus derselbe bleibt, und durch die Weitläufigkeit die Absicht des Gesetzgebers nur verdunkelt werden konnte.

von der Stelle rücken dürfen, auf Juden als Urheber hin; eine solche Bemerkung war ganz überflüssig, da ja auch Boleslaus dasselbe verbietet, ohne sich auf eine Begründung einzulassen, warum tauchen denn gerade hier dafür Gründe auf und in so feiner Begriffssonderung! Hätten wirklich die jüdischen Fälscher ihre Harmlosigkeit so weit getrieben, gar nicht zu bedenken, wie sehr sie durch derartige höchst überflüssige Zusätze ihr ganzes Werk, zumal in jener Zeit, auf das Aeußerste gefährden? [1]) Diese Wahrnehmungen sind einer Fälschungshypothese entschieden ungünstig. Ihr Gewicht wird noch dadurch verstärkt, daß bei aller Verschiedenheit der äußeren Form zwischen beiden Urkunden im eigentlichen Inhalt, in den Grundsätzen Uebereinstimmung herrscht. Nach ungebührlichen Vorrechten, das Maaß des Zulässigen überschreitenden Zugeständnissen, [2]) welche einen Verdacht rechtfertigen könnten, wird man im Boleslaus-Kasimirschen Statut vergebens suchen. Das müßten doch gar geschickte Fälscher ge-

[1]) Sobald man eine berechtigte und amtliche Mitarbeiterschaft der Juden an der Abfassung dieses Paragraphen annimmt, fällt jede Schwierigkeit fort. Die königlichen Kommissare wollten vielleicht gar denselben trotz Boleslaus streichen, weil ihnen das Verbot einer so einfachen Handlung unverständlich war, und verlangten Aufklärung. Die Juden erwiderten, daß es ihnen an Sabbath und Feiertagen nicht gestattet sei, Geld zu berühren. Dagegen mögen die Kommissare eingewendet haben, daß der das Pfand auslösende Christ das Geld auf eine Platte oder ein Brett niederlegen könne, und der Jude dann das Brett mit dem Gelde, ohne letzteres zu berühren, verwahren möge. Darauf haben die Juden in ihrem Sinne korrekt geantwortet, daß es auch nicht gestattet sei, solches Geld, ohne es zu berühren, zu erheben und von der Stelle zu rücken (et pecuniam eandem tollere). Die Kommissare wollten nun über das Unverständliche dieses Zugeständnisses, das den Leuten wunderlich und unberechtigt schien, öffentlich Aufklärung geben und nahmen die Begründung in den Paragraphen auf.

[2]) Als Uebertreibung muß man es bezeichnen, wenn in § 12 eine dem Juden geschlagene Wunde, bei der Blut geflossen, mit dem Verlust des ganzen Vermögens gebüßt werden soll; vorausgesetzt, daß dieser Paragraph ganz in Ordnung ist, so schafft er doch kein eigentliches Vorrecht, sondern will wohl in diesem Punkt durch die Androhung der harten Strafe und der jedenfalls daraus entstehenden Weitläufigkeiten abschrecken. Schwerlich ist diese Bestimmung jemals ausgeführt worden, das mittelalterliche Rechtsverfahren bot Handhaben genug, um die Ausführung hinzuhalten und zu vereiteln. In § 18, wo dem Steuerbeamten, der von der

wesen sein, welche das Kunststück zu Stande brachten, so gefährliche Klippen glücklich zu vermeiden! Freilich sind uns die sozialen und rechtlichen Zustände der großpolnischen Judenschaft aus jener Zeit zu wenig bekannt, um ein zuverlässiges Urtheil darüber fällen zu können; was uns indeß bekannt ist, beispielsweise der Zinsfuß von einem Groschen wöchentlich für eine Mark, befindet sich mit unserem Statut in Einklang. Am wenigsten darf außer Acht gelassen werden, wie in demselben das Recht des Königs voll gewahrt wird; über die an ihn zu leistenden Verpflichtungen, welche gewiß öfters drückend genug empfunden worden sind, enthält es sich jeder beschränkenden Aeußerung. Es betont vielmehr wiederholt, daß die Juden zu des Königs Schatz gehören. Dahingegen weist es den Hochadel und die Geistlichkeit in ihre Schranken zurück; dem ersteren wird Enthaltsamkeit in seinen Erpressungen den Juden gegenüber auferlegt, der letzteren wird die Gerichtsbarkeit und jeder amtliche Einfluß auf die Judenschaft entzogen. Sowohl der Adel wie die Geistlichkeit hatten daher ein wesentliches Interesse daran, eine derartige Urkunde nicht zuzulassen oder sie unwirksam zu machen.

Die dargelegten Erwägungen dürften wohl geeignet sein, in die Wagschale des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ein erhebliches Gewicht zu Gunsten seiner Echtheit zu werfen, jedenfalls lassen sie es nicht recht glaubhaft erscheinen, daß das ganze Statut durchaus nichts anderes als eine Fälschung sei. Wenn wir das Schriftstück aufmerksam durchlesen und den Ton und Zug seiner Worte frei auf uns wirken lassen, so bekommen wir

---

Ueberführung einer jüdischen Leiche Zoll erhebt, die Einziehung seiner Güter angedroht wird, mag diese Strafe der Bestimmung des Boleslaus in § 13 entsprechen: ut praedo volumus puniatur. Eine seltsame Uebertreibung scheint § 34 zu enthalten, wonach ein adelicher Schuldner, der sein verpfändetes Gut nicht einlösen konnte, so daß der jüdische Gläubiger darin eingewiesen wurde, noch überdies begüterte Bürgen stellen sollte, um dem Juden den ruhigen Besitz seines Landgutes zu gewährleisten; vielleicht hat diese Bestimmung wohlhabende, aber böswillige Schuldner im Auge. Im Laufe der Zeit mag wohl auch Einzelnes, was ungehörig ist, sich in den Text eingeschlichen oder eingeschmuggelt haben; keinesfalls ist es so erheblich, daß das Statut im Ganzen davon berührt wird.

den Eindruck eines unvollendeten Werkes, welches vor seinem endgültigen Abschluß unterbrochen wurde, so daß es ohne die feilende Hand und ohne die letzte Weihe in die Welt ging.[1]) Die verdächtigen Anzeichen, die uns stutzig machen und unser Mißtrauen hervorrufen, ruhen zumeist doch nur in der Einleitung und am Schluß, und treffen im Grunde die formale Seite der Urkunde. Ein innerer, sachlicher Grund, der uns dazu zwingen würde, Kasimir dem Großen die Urheberschaft abzusprechen, läßt sich nicht auffinden — wir dürfen freilich dabei die Einschränkung nicht vergessen, daß wir über die Lage und Behandlung der Juden in jener Epoche nichts Näheres wissen. Kasimir hatte jedoch für die Juden Kleinpolens die Freiheiten des Boleslausschen Statuts im Privileg von 1367 immerhin erweitert, warum sollte es für die Judenschaft Großpolens unterblieben sein? Die Juden von Krakau und Sandomir — so äußert sich Hube bei dieser Gelegenheit — standen dem königlichen Hof schon räumlich nahe und waren eher in der Lage, auf den König einzuwirken. Aber in Großpolen waren die Juden doch zahlreicher, sie hatten auch für die wirthschaftlichen Verhältnisse, deren Fürsorge sich Kasimir stets mit vollem Herzen angelegen sein ließ, eine ungleich größere Bedeutung. Schon im 12. Jahrhundert waren großpolnische Juden von König Mieczyslaus damit betraut worden, Brakteaten zu schlagen. Man vergleiche auch einmal die ältesten polnischen Grodbücher mit den gleichen Veröffentlichungen aus Kleinpolen, und schon ein oberflächlicher Blick lehrt, wie unverhältnißmäßig zahlreicher und gewichtiger die Juden Großpolens gegenüber denen von Kleinpolen mit allerlei Rechtsgeschäften verzeichnet sind. Wie in allen Gebieten der polnischen Krone hatte sich auch in Großpolen während der hundert Jahre von Boleslaus bis zu Kasimir ein gewaltiger Umschwung vollzogen. Die staatlichen und wirthschaftlichen Zustände hatten eine völlige Wandlung erfahren, die Geistlichkeit hatte einen großen Machtzuwachs gewonnen, das

[1]) Damit würden die Wiederholungen und Unebenheiten im Styl, wie in § 1 und sonst (vgl. oben S. 169), sich ehestens erklären lassen; es ist namentlich die Einleitung, welche durch ihren holperigen und geschraubten Styl auffällt.

städtische Wesen mit Magdeburger Recht hatte an Ausdehnung immer mehr zugenommen. Nur die Juden mußten sich mit den vor hundert Jahren ihnen zugewiesenen Rechten begnügen, welche für die Praxis in ihren kurzen Formeln eine sehr vieldeutige Auffassung gestatteten, dem Belieben der Gerichtsherren oft einen weiten Spielraum überließen und eben nur das Nothdürftigste zum Schutz des Lebens und des Eigenthums leisteten. Werden die Juden aus Großpolen niemals den König mit der Bitte angegangen sein, diese veränderten Umstände zu berücksichtigen und zu ihren Gunsten hierin Wandel zu schaffen? Vielleicht thaten sie es bei einer Gelegenheit, die es ihnen ermöglichte, ihrem Ansuchen einen angemessenen Drücker aufzusetzen? Es ist bekannt, wie Kasimir in seiner duldsamen und menschenfreundlichen Gesinnung sich der gedrückten Stände hilfsbereit annahm, wie er auch fremden Bekenntnissen bereitwillig entgegenkam, wobei er stets den wirthschaftlichen Aufschwung seines Landes zu fördern suchte. Er verfügte über ein großes organisatorisches Geschick und besaß einen scharfen Blick für die realen Vorgänge und die daraus sich entwickelnden Rechtsverhältnisse, er scheint überhaupt an der Gesetzgebung, der er sich mit großer Vorliebe zugewandt, seine besondere Freude gehabt zu haben. Unbillig kann er das Verlangen der Juden nicht gefunden haben, er ist darauf eingegangen, und mag eine Kommission aus seinen Juristen nnd Judenältesten zusammengesetzt haben, um eine Neugestaltung der Boleslausschen Statuten nach den Erfordernissen jener Zeit vorzunehmen. Daß er keinen neuen Schutzbrief auf seinen Namen hin ausstellte, daß er den Boleslausschen in groben Umrissen beibehielt und umarbeiten ließ, daß er ihn als eine Bestätigung des alten Statuts unter dem Namen des Boleslaus eingeführt und verkündet hat, mag zum Theil der Neigung Kasimirs entsprochen haben, der als Gesetzgeber gerne an Eingelebtes und Altbestehendes anknüpfte, mag zum Theil durch die Rücksicht auf Elemente geboten worden sein, welche einem ganz neuen Judenprivileg wahrscheinlich widerstrebten. Der Hochadel und die Geistlichkeit — doch hiermit betreten wir das Gebiet der Vermuthungen, wir weilen bereits im Lande der Träume. Aber es giebt ja auch Träume, die zutreffen; vielleicht gehören dazu die

hier ausgesprochenen Vermuthungen, welche anderweitig beglaubigter Nachrichten zu ihrem Rückhalt zwar ermangeln, jedoch das für sich haben, daß sie alle Schwierigkeiten in der einfachsten Weise lösen, und mit dazu helfen können, in der einen oder anderen Richtung festen geschichtlichen Grund aufzuspüren.

Nur als Vermuthung sprechen wir es aus, daß Kasimir auf die Bitten der Juden einging, und daß er durch seine Kommissare im Verein mit den Juden das Boleslaussche Statut umgestalten ließ. Aber die Magnaten und Geistlichen versagten ihre Mitwirkung zur Verwirklichung dieser Judenfreiheiten und verweigerten ihre Unterschrift als Zeugen, welche wohl damals einer Billigung und Anerkennung des Schriftstückes gleichkam, so daß die feierliche Uebergabe desselben unterbleiben mußte. Kasimir, der sich möglicherweise bereits zu tief darauf eingelassen hatte, begnügte sich damit, die Urkunde unvollendet, wie sie gerade war, mit seinem Siegel zu versehen und sie in solcher Gestalt den Juden auszufolgen, ihnen überlassend, die Zustimmung der einzelnen Würdenträger, vornehmlich der Woiwoden, auf die es hierbei hauptsächlich ankam, nachträglich zu erlangen.[1]) Dafür

[1]) Man könnte diese Vermuthung noch weiter fortspinnen und aus den sehr ungelegenen Kanzleiformeln der Einleitung herauslesen, daß vielleicht schon in jener Zeit die colloquia generalia aus Senatoren, den sogenannten Baronen, und aus einer Art Landboten, dem niederen Adel, den nobiles terrigenae sich zusammensetzten. Die Barone, welche die hohen Würden trugen, waren reich, brauchten die Juden nicht, und suchten daher dieselben vom Landbesitz auszuschließen. Die nobiles terrigenae, der niedere und ärmere Adel, konnten für ihre Geschäfte die Juden nicht entbehren und mögen ein wesentliches Interesse daran gehabt haben, durch Verpfändung ihrer Güter Darlehen zu erlangen. Während die Barone das neu umgearbeitete Statut bekämpften, haben also die nobiles terrigenae ihre Zustimmung dazu gegeben, und vielleicht auch einige vornehme Höflinge oder die von Kasimir zur Ausarbeitung des Statuts berufenen Kommissare, die aber als Zeugen eines solchen Privilegs nicht in Betracht kamen. Darum kann sich Kasimir nur auf den consensus nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum berufen. Eine Träumerei, um die eigenthümlichen Kanzleiausdrücke nicht unerörtert zu lassen! sie stützt sich einzig und allein auf den regen Geschäftsverkehr, welcher nach dem Zeugniß der ältesten großpolnischen Grodbücher gegen Ende des 14. Jahrhunderts und zu Anfang des 15. Jahrhunderts zwischen Juden und Edelleuten bestanden hat.

spricht auch der Umstand, daß Kasimirs Name viel zu sehr mit einer günstigen Judengesetzgebung in Beziehung gebracht wird, als sich's durch die bloße Bestätigung des Boleslausschen Statuts erklären ließe; denn selbst eine Fälschung auf den Namen Kasimirs hin, wenn derartiges existirt haben sollte, setzt voraus, daß man diesem Fürsten derartiges mit Recht zumuthen durfte, und daß man erwartete, unter Aufsteckung seiner Flagge Glauben zu finden. Auch die Erzählung von der schönen Esterka und ihrem politischen Einfluß, welche Caro, der Verfasser der bedeutendsten Geschichte Polens in deutscher Sprache, mit guten Gründen in das Gebiet der Sage verweist,[1]) kann dafür angeführt werden. Wenn man erzählt, daß sie die Gunst Kasimirs dazu benutzt habe, um „einzelnen Juden", was auch soviel heißen kann als „den Juden Großpolens", vortheilhafte Privilegien auszuwirken, so beweist dies eben, daß der Volksmund eifrigst nach Gründen suchte, um sich die Thatsache zurechtzulegen, wie Kasimir gegen alle Erwartung und trotz vorhandener Schwierigkeiten den Juden so günstige Privilegien gewähren konnte. Sehr möglich, daß die Fäden, aus denen die Sage von der schönen Esterka sich gewebt hat, ihren Einschlag vom Boleslaus-Kasimirschen Statut erhalten haben!

Allerdings wird jegliche Logik vergebens sein, und muß alles Vertrauen selbst auf die vorsichtigsten Schlußfolgerungen schwinden, falls bereits im 14. und 15. Jahrhundert solch wunderliche und unmögliche Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen im Schwange waren, oder doch vorgekommen wären, wie wir sie aus dem 16. Jahrhundert zu hören bekommen. So deutlich und klar die Bestimmungen über den Judeneid in § 1 unseres Statuts gefaßt sind, man ist doch bestrebt, das Seltsamste hineinzuspinthisiren. Schon während des Mittelalters bis in die neuere Zeit ließ man sich's angelegen sein, den Juden bei ihrer Eidesleistung allenthalben die widersinnigsten und widerwärtigsten Prozeduren vorzuschreiben, um ihnen den Eid, dieses wichtige Beweismittel im mittelalterlichen Prozeßverfahren, zumal noch überdies den Juden das Näherrecht zum Eide meist zustand,

---

[1]) Caro, Geschichte Polens, II S. 541 Anm. 2.

dadurch zu erschweren und zu verleiden.[1]) Nur in den Gebieten der polnischen Krone hatte die einfache Praxis des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ihre Geltung behauptet, daß man auf hohe Summen beim Rodale d. h. bei der Torahrolle, bei geringeren Summen am Thürring oder der Thürkette der Synagoge den Schwur leistete. Auch hier wurde von mancher Seite versucht, dem Paragraphen durch Auslegungskünste beizukommen. Bei einem Prozeß über eine größere Summe, der in der ersten Regierungszeit Sigismund Augusts zu Posen spielte, erklärte der Gegner des zum Eide zugelassenen Juden: Rodale sei ein dreibeiniger Schemel, auf dem man mit einem Fuß stehen müßte, und er bestand darauf, daß die Vereidigung des Juden in solcher Weise vor sich zu gehen habe. Der ganze Instanzenzug wurde erschöpft und die Sache vor den König gebracht. Es scheint nun, als wenn irgend eine Instanz die betreffende Auslegung für zulässig befunden und gegen die Juden entschieden hätte, weil der königliche Erlaß sich an die Juden richtet, welche demnach an den König appellirt haben müssen. Sigismund August erachtet nun in seinem Erlaß vom Jahr 1551 die Auslegung des Rodale allen Ernstes für richtig und zutreffend, wonach es einen Dreifuß bedeutet, auf dem der Jude mit einem Fuß zu stehen habe, meint aber, eine solche Stellung sei unmöglich und unerträglich, sei auch bislang nicht üblich gewesen; er lasse daher Gnade walten und verordne, daß der alte Brauch, der nach seiner sicheren Kenntniß von der Sache sich stets einer milderen Auffassung zugeneigt habe, auch fernerhin beibehalten werde und ein Jude bei hohen Summen auf die zehn Gebote in der Torahrolle zu schwören habe.[2]) Da scheint doch Stephan Bathory

---

[1]) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 153 ff.

[2]) Wir geben hier den ganzen Erlaß wieder, der auch sonst für die Rechtsverhältnisse der Posener Judengemeinde nicht ohne Interesse ist: Sigismundus Augustus dei gratia Rex Poloniae magnus dux Litwaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae etc. dominus et haeres Significamus praesentibus litteris nostris quibus expedit universis et singulis tam praesentibus quam futuris harum noticiam habituris, quod tametsi statuto serenissimi Boleslai ducis praedecessoris nostri constitutum sit, quod nullus Judaeus juret super rodale ipsorum,

seinen Vorgänger an Sprachgelehrsamkeit entschieden übertroffen zu haben. Bei diesem König wurde vorgebracht, daß Rodale eine „Schweinshaut" bedeute, auf welche der schwörende Jude sich zu stellen habe; der aber hat diese Worterklärung als falsch zurückgewiesen. In dem Spezialprivileg, das er der Posener Judengemeinde am 9. Februar 1580 ertheilt, heißt es: „Wir

---

nisi sit pro magnis causis, quae se extendant usque ad quinquaginta marcas argenti vel sit ad nostram praesentiam cittatus. Sed quoniam hoc ipsum statutum nunquam hactenus vel in usu vel ad exequutionem aliquam deducendum fuisse constat, impossibile enim videtur ut quisquam hominum super rodali seu tripode uno pede stans juramentum aliqua ratione praestare possit, proinde nos pro benignitate et clementia nostra regia quam non modo Christianis sed et infidelibus exhibere consuevimus, quod neminem ad quidvis impossibile aut intollerabile obligatum et astrictum reddere et cogere soliti sumus, statutum hoc in mitiorem partem interpraetantes ex certa scientia et gratia nostra regia tum supplicationibus quorundam consiliariorum nostrorum pro communitate Judaeorum civitatem nostram Posnaniensem commorantium nobis factis annuentes decrevimus et statuimus decernimusque et statuimus per praesentes, quod si quando cuipiam Judaeorum Posnaniensium contigerit causas magnas ad quamcunque personam status et condicionis cujuscunque pro summa hujusmodi, quae se ad quinquaginta aut ultra marcas argenti extenderet habere non aliud jusjurandum praestare tenebitur et obligatus erit, quam juxta antiquam et usitatam consuetudinem ac praescriptum privilegiorum et jurium ipsorum ad decem praecepta legis Mosaicae porro in minoribus causis ad hostium Synagogae suae de veteri more jurabunt. Et quamvis etiam statuto Piotrcoviensi serenissimi parentis nostri cautum sit, quodsi Judaei pro re furtiva ad se delata evictorem statuere non possent aut nolent, in judicio ad hoc cittati ipsi ut culpae participes et facti conscii poena furea puniantur, quaquidem constitutione quum ipsi Judaei Posnanienses se praeter equum gravatos conquererentur, cum nemo vel fur vel quicunque alius, qui nomine illius res furtivas Judaeo vendit aut oppignorat, reperitur, ut ejusmodi res pro furtivis se vendere aut oppignorare fateatur quin id constantissime neget, atque adeo, cum Judaeus facti non sit conscius, periculum vitae aut damnum aliquod ea de re ut subire debeat. Itaque hoc ipsum statutum itidem in benigniorem partem interpraetantes decernimus et statuimus, qui si unquam acciderit, ut Judaeus quispiam Posnaniensis pro re quacunque furtiva ad se delata evictorem statuere non possit, si res illae secundum veterem consuetudinem per Judaeum in libros Judaeorum inscriptae non fuerint, Judaeus is tenebitur et astrictus erit, res illas huic cujus fuerint

„verbieten siebentens, daß von den Juden Eide mit ver-
„ächtlichen Formen darüber hinaus verlangt werden, als sie „schließlich von den Büchern unserer Statuten und dem Magde- „burger Recht gefordert werden können, d. i. entweder auf das „Rodale, wenn es einen hohen Geldbetrag betrifft, oder an den „Synagogenthüren bei einem geringeren Betrag, entsprechend den „Erlassen, welche sowohl von unseren Vorgängern, den Königen „von Polen, wie auch von uns selbst über dieselbe Angelegenheit „ergangen sind. Weil nun aber einige spitzfindige Leute, um die „Juden von den Eiden abzuschrecken, jenes Rodale fälschlich „als Schweinshaut auslegen und sie, auf jener stehend, „zu schwören nöthigen, so erachten wir dies für unbillig und er- „klären, daß unter Rodale das Buch Mosis oder die zehn Ge- „bote zu verstehen sind, und darauf von den Juden der Eid zu „leisten sei, wie diese Angelegenheit schon längst durch einen „königlichen Erlaß von uns erklärt und beigelegt worden.“ [1]) Ob

citra quamvis pecuniae solucionem integrae restituere. Qui si vero hujusmodi res Judaeus in librum inscripserit, ex tunc probato eo quod in librum Judaeorum juxta statutum serenissimi parentis nostri inscriptae sint tenebitur is cujus res fuerint judaeo pecunias illas in quibus oppignoratae vel venditae sunt restituere resque suas accipere, a poena vero furea ac quavis alia judaeus prorsus liber et immunis erit. Harum quibus sigillum nostrum appensum est testimonio litterarum. Datum Vilnae feria VI pridie festi Assumptionis gloriosissimae virginis Mariae anno domini 1551 regni vero nostri anno 22. Sigismundus Augustus rex significat. Posener Staatsarchiv, Libri Civium 1566—1583 f. 57.

[1]) Wir geben auch dieses für die Verhältnisse der Posener Judengemeinde lehrreiche Spezialprivileg Stephan Bathorys hier wieder. Die Vollständigkeit seines Wortlautes hat durch die Beschädigung des amtlichen Buches gelitten, in das es eingetragen worden, nicht aber das Verständniß seines Inhaltes. Zur Ergänzung der lückenhaften Stellen lassen wir deren deutsche Uebersetzung folgen aus einem Schriftstück, welches 1793 bei der Preußischen Regierung eingereicht wurde (vgl. oben S. 69 Anm. 1) Den Eintrag des königlichen Erlasses in die libri civium hat Namens der Posener Judenschaft der Jude Markus (wahrscheinlich Markus Meier, ein hervorragender Judenältester) bewirkt; er lautet: Stephanus dei gratia rex Poloniae magnus dux Litwaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiaeque etc. nec non Transilvaniae princeps. Significamus praesentibus litteris nostris, quorum interest universis et singulis. Quod etiam si Judei Posnanienses in statutis regni ac in

es den Juden bis zuletzt und in ganz Polen stets gelungen ist, die Bedeutung ihres Rodale zu retten?

---

privilegiis suis peculiaribus, a divis antecessoribus nostris regibus Poloniae obtentis, et a nobis confirmatis sparsim descriptos habeant infrascriptos articulos, tamen quia magis necessarios quosdam ex illis selectos, ac in unum hoc diploma congestos extradi et confirmari sibi a nobis humillime supplicassent faciendum id nobis censuimus praesertim vero cum haec nemini praejuditio sint futura, atque ad retinendam tranquillitatem ipsorum, merito sint comparata et referenda. Et primo loco quia vigore jurium, ac privilegiorum suorum coequati sunt civibus Posnaniensibus, atque earundem libertatum et praerogativarum sunt participes, quibus universis cives Posnanienses gaudent et fruuntur, propterea volumus, etiam ut in causis et actionibus universam praefatorum Judeorum communitatem attingentibus veluti ipsi cives Posnanienses a nemine alio (Exceptis causis inter privatas personas, quas judicio palatinali decidendas reliquimus) quam a nobis ipsis judicentur. Secundo loco quoniam praefati Judei Posnanienses in seorsiva quadam platea, seu vico habitant, in qua domos suas et mansiones proprias habent, neque ratione ejusmodi domicilii jurisdicionem aliam preter palatinalem agnoscunt; ne deinceps (uti aliquando accidit) a magistratu civili, ab extructione domorum arceantur, neve fabris lignariis muratoribus aliisque id genus mechanicis quos ad suscitanda aedificia conducunt, opera interdicatur, illis specialiter cavemus. Aequum est enim ut unusquisque pro ratione facultatum suarum domum sibi aptam vel ex lignea materia vel ex .... aedificet.... fundo de latitu.... nostrarum, et id genus.... judicio palatina.... ex legum praescript........ consuetudine.... palatino seu ipsius vicesgerente nunquam causae Judeorum judicantur nisi etiam adsint seniores judeorum, suffragiaque et sententias suas ordine dicant et exponant. Idcirco aequum etiam est, ut ipsis volentibus et consentientibus ad conscribenda decreta et causas illorum judiciarias nemo ipsis in notarium assignetur vel assignatus a notariatu deponatur, nisi quem seniores judeorum dignum et fidelem sibi existimarent, ejusque electionem calculo suo approbarent, praesertim vero, cum ab illis certam pensionem annuam is ipse notarius habeat operamque suam in eorum ponat negotiis. Quarto loco quia hisce temporibus ob caritatem annonae difficilior est victus ratione eam ob causam liberum esse volumus Judaeis uti hactenus liberum semper fuit, artes mechanicas exercere victumque et amictum labore manuum querere, nullius impedimento, contradictione et prohibitione obstante. Quinto loco quoniam plerique judeorum sacro baptizmatis lavacro abluuntur Christianamque religionem suscipiunt et profitentur, fit aliquando quod liberi eorundem baptizatorum Judeorum in judaico

Darf man auch solche Versuche, dem Wortsinn gesetzlicher Urkunden Gewalt anzuthun, nicht ganz aus einer Betrachtung

---

errore perseverant neque salutiferis parentum suorum vestigiis insistant, propterea difficultatibus et rancoribus ex diversa religione promanantibus obviam eundo cavemus, ne vita; functo Judeo baptizato liberi ejus Judaismum profitendae(!) facultatis morte ejus derelictis(!) usurpare aut liberos alios, ex Christiana uxore susceptos atque in Catholica religione educatos, in adeunda successione turbare aut impedire audeant. Itidemque viceversa prospicimus ne Judeus baptizatus liberorum suorum judaismum amplectentium atque circa baptismum emancipatorum facultates morte eorundem derelictas vendicare sibi ullo modo possit. Verum Christianus Christiano Judeus Judeo succedat. Sexto loco ex lege et recepta consuetudine tenentur Judei res oppignoratas quae scilicet suspitione furti non carent, in acta palatini seu juditii illius inscribere eam ob causam, ut furticinorum authores innotescant et captiventur ac condignis afficientur(!) poenis neve scelerum ....petranda.... notoriis et..... cessitate oppigno.... lis aut mercatoris ..... ne aliquando ..... piam insimulentur et ad poenarum exol.... m.... adigantur. Cavemus sexto (!) loco juramenta a Judeis ulterius contemptis formulis exigi non debent, qua(!) denique ex statutorum libris et jure Maidemburgensi peti possunt, hoc est vel supra rodale si est summa aliqua pecuniara insignis vel ad valvas sinagogae si minor est summa, alias juxta decreta tam praedecessorum nostrorum regum Poloniae quam nostra propria super eodem negocio promulgata. Quoniam vero quidam ingeniosi homines ad deterrendos Judeos a juramentis rodale istud perperam corillum suillae explicant eosque super istud jurare adigant nos hanc rem iniquam esse censentes: rodale librum Moisi vel decem praecepta Decalogi intelligendum super iisque juramento a Judeis praestandum declaramus, veluti quidem negotium hoc, decreto nostro regio, jam dudum declaratum et sopitum est. Octavo loco die sabbato aliisque festis diebus a nemine Christianorum in jus vocari judicarique debent, quandoquidem et eorum supersticiosa lex prohibet et statutorum regni dispositione disertis verbis id cautum est. Nono loco quod si contigerit Judeum mori uxor ejus derelicta morte dotem sibi a marito, coram offitio seniorum legittime inscriptam et reformatam, (quam aeque ac castrensem inscripcionem valere, in hoc passu sensimus) ex facultatibus ipsius priusquam alii creditores accipient (!) residuum creditoribus juridice repetendum aut vero successoribus demortui cedere debet. Ultimo loco ex transactione pristina Judeorum, quam cum civibus Posnaniensibus fecerunt, manifeste apparet, eos in platea seu vico suo peculiari, quem inhabitant, habere tres cisternas seu aquae ductus subterraneos communi eorum usui destinatos, ratione cujus quidem opportunitatis aquae

der verschiedenen Möglichkeiten ausscheiden, so kann man doch voraussetzen, daß solch kühne Handstreiche gegen Sprache und

---

vigore ejusdem transactionis praefati Judei annuatim statutis temporibus praefatis civibus quadraginta florenos tricenis grossis computatos solvere tenentur. Idcirco et quoniam propter varios incendii casus, communemque vitae .... si inquam in eorum possessione hactenus exercuerunt legibusque regni non contrariantur, authoritate nostra regia approbamus ratificamus et confirmamus illisque robur debite firmitatis apponimus. Quod ad universorum quorum interest notitiam deducimus et mandamus ut praefatos Judeos nostros Posnanienses circa praefatos articulos conservent et manu teneant aut labefactare ullo pacto praesumant pro gratia nostra. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscripsimus sigilloque nostro communiri mandavimus. Datum Warschowiae die nona mensis Februarii anno domini 1580 regni vero nostri 4. Stephanus Rex.

Posener Staatsarchiv L. C. 1566 f. 675b ff.

In der deutschen Uebersetzung ist, wo im Text die Lücken klaffen, Folgendes zu lesen:

zu 2) .....und soll in dem Bau desselben von Niemanden gehindert werden, solten aber etwa, wegen des Grundbodens, der Breite, der Höhe, des Hauses Benehmungs des Lichts und dgl. mehr Differenzen entstehen, so unterziehen Wir solche Sachen unter das Gericht des Woyewoden.

3) Da vermöge der Vorschrift der Gesetze und des alten Gebrauchs die Rechts-Sachen der Juden von den Woyewoden oder seinem Substitut ohne Beysein der jüdischen Aeltesten, und ohne Einziehung ihres Ausspruchs und Meinung der Reyhe nach nicht gerichtet werden, daher ist es billig u. s. w.

zu 6) .... und die bösen Leute durch die Unsträflichkeit der Verbrechen zur Ausübung derselben nicht verleitet werden könnten, da es aber oft geschiehet, daß einer von hohen Adel oder auch Kaufmann in bringenden Fällen genöthigt werden, Sachen zu versetzen, so präcaviren wir, daß kein Jude in offenbahren Fällen beschuldigt und zur Zahlung der Strafe genöthigt werden soll.

zu 9) .... und da Wir bemerken, daß diese Wasserbrunnen, sowohl wegen Feuers-Gefahr, als auch zu den allgemeinen Lebens Bedürfnißen, aldort angelegt sind, so behalten Wir sie bey diesen Waßerbrunnen zu ewigen Zeiten, jedoch mit Vorbehalt des jährlichen Zinßes.

Diese nun oben angeführten Artikuln, die sowohl aus den Statuten als auch aus den Privilegien der Juden ausgezogen in dieses Privilegium auf Unseren Befehl eingerückt sind (: wenn sie in deren Genuß gewesen, und den Reichs-Constitutionen nicht zuwider sind :) u. s. w.

Posener Staatsarchiv, Posen C 84.

Vernunft immerhin vereinzelt geblieben sind, und daß das Spiel unberechenbarer Vorkommnisse bei der Entstehung des großpolnischen Judenstatuts sich nicht bunter gestaltet hat, als es eben überall zu geschehen pflegt. Wir können also das Ergebniß unserer Untersuchung dahin zusammenfassen, daß Kasimir der Große der Urheber des Boleslaus-Kasimirschen Statutes ist, wie es im Grunde das Schriftstück besagt. Er stieß dabei wahrscheinlich auf den Widerstand der Magnaten und der Geistlichen, und hatte entweder nicht die Lust oder nicht die Macht, denselben zu überwinden. Aus dem Gegensatz zwischen dem König und den hohen Staatswürdenträgern erklären sich die Unregelmäßigkeiten, mit denen die Urkunde behaftet ist. Selbst für den Fall, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut aus einer groben Fälschung hervorgegangen wäre, seit Sigismund I. ist es als zu Recht bestehend von allen aufeinander folgenden Königen Polens bestätigt und anerkannt worden, und hat dann von dieser Zeit ab für alle polnischen Lande volle Rechtskraft erlangt. Inwieweit diese Rechtskraft stark genug war, sich vom Papier loszulösen und auf die lebendige Wirklichkeit überzugehen und die thatsächlichen Verhältnisse zu beherrschen, hing von der Machtstellung ab, welche die jeweiligen Träger der Krone im Reiche einnahmen. Den Königen Polens muß nachgerühmt werden, daß sie möglichst bemüht waren, den Rechtsschutz dieses Statuts für die in immer größere Bedrängniß gerathenden Juden zur Geltung zu bringen. Wenn namentlich im 18. Jahrhundert der Adel und die Geistlichkeit sich durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften des Statutes nicht beeinflussen ließen, so theilte das Statut hierin eben nur das Schicksal, dem auch die anderen Staatsgesetze in Polen verfallen waren. Diese seine Scheinexistenz ist mit dem Jahr 1793, nicht blos für Posen, endlich völlig erloschen.

Der Ueberfall von Bromberg durch die Schweden am 16. Mai 1658.

Von

Franz Schwartz.

Das in den nachfolgenden Zeilen zu schildernde Ereigniß, der Ueberfall der von den Polen besetzten Stadt Bromberg durch schwedische Truppen am 16. Mai 1658, führt uns in die Zeit des Krieges des Schwedenkönigs Karls X. Gustav gegen den letzten polnischen Wasa, Johann II. Kasimir. Die großen Züge dieses Kampfes sind ja allgemein bekannt. Zuerst die beispiellosen Erfolge der mit Brandenburg verbündeten Schweden, durch welche fast ganz Polen in die Hände Karl Gustavs gerieth; dann der Rückschlag, das Sichaufraffen der Partei Johann Kasimirs, welchem in Holland, Oesterreich, Dänemark und Rußland Bundesgenossen und Helfer erstanden, der Parteiwechsel des Kurfürsten von Brandenburg, welcher noch vor Kürzem mit den Schweden Schulter an Schulter bei Warschau gefochten und sich nun mit Johann Kasimir zu Wehlau vertrug. Während Karl Gustav inzwischen nach dem Westen geeilt war, um das ihm verhaßte Dänemark zu demüthigen, und dies zum Frieden von Roeskilde zwang, ging ihm hier im Osten, wo sein Bruder für ihn den Befehl führte, ein Theil der eroberten polnischen Lande nach dem anderen verloren, so daß nur noch einige wenige Punkte, unter ihnen Thorn, von den Schweden besetzt gehalten werden konnten.

So war die Lage der Dinge im Frühjahr 1658: Die Polen fast schon wieder ganz Herren ihres Landes, die an Zahl

sehr geringen schwedischen Truppenabtheilungen überall, wo sie noch Stand hielten, in Vertheidigungsstellung gedrängt; aber darum noch keineswegs muthlos oder in verzweifelter Stimmung, wie eine Reihe kleinerer, von ihnen ins Werk gesetzter Unternehmungen bewies.

Unter diesen verdient nun hier, wie bereits angedeutet, unser besonderes Interesse ein kecker Handstreich der schwedischen Garnison von Thorn auf das benachbarte, bereits wieder von polnischen Truppen in Besitz genommene Bromberg. Wir haben über diesen Vorfall, welcher in der neueren Litteratur so ziemlich ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist,[1]) von beiden Seiten ausführliche Berichte, die es uns ermöglichen, denselben im Einzelnen zu verfolgen, und welche uns ein ganz dramatisches Bild bieten.[2])

In Bromberg befanden sich damals als polnische Besatzung zwei Kompagnien zu Fuß — etwa 300 Mann — von dem Regimente des Obersten Buttler, Kommandant der Stadt war der polnische Hauptmann von Völkersahm. In Thorn kommandierte der schwedische Generalmajor von Bülow.

---

[1]) Man vergleiche z. B. Kühnast, historische Nachrichten über die Stadt Bromberg. (Bromberg, Berlin, Posen 1837) und Wuttke, Städtebuch des Landes Posen (Leipzig 1864) in dem Abschnitte über Bromberg (S. 280).

[2]) Von polnischer Seite kommt, außer dem unten zu erwähnenden Protokoll in Betracht der Bericht im „Neuen Polnischen Florus von den Kriegen König Johannis Kasimiri in Polen" (Nürnberg 1666) S. 763 f., welchen durch eine Reihe von einzelnen Notizen erweitert wir alsdann im Theatrum Europaeum Bd. VIII (Frankfurt a. M. 1693) S. 622 f. wiederfinden; endlich wären hier zu erwähnen die Angaben in den Lettres de Pierre des Noyers pour servir à l'histoire de Pologne et de Suède de 1655 à 1659 (Berlin 1859) S. 412 f. — Einen ausführlicheren, eigentlichen schwedischen Bericht über diesen Ueberfall haben wir allerdings, abgesehen von der kurzen Notiz bei Pufendorf, De rebus a Carolo Gustavo Sueciae rege gestis (Nürnberg 1696) Bl. 469, nicht auffinden können, doch vertritt den schwedischen Standpunkt durchaus die Darstellung dieser Begebenheit in der Schrift des bekannten Thorner Bürgermeisters und Geschichtschreibers Zernecke: „Das bekriegte Thorn" (Thorn 1712) S. 71 f., die augenscheinlich auf einen gleichzeitigen Bericht zurückgeht.

Nach polnischen Berichten [1]) soll nun dieser durch Kundschafter davon benachrichtigt worden sein, daß gerade in Bromberg eine vornehme polnische Hochzeit stattfände, und Bülow habe sich diesen günstigen Umstand nicht entgehen lassen wollen, um auf die von diesen Festlichkeiten vermuthlich ganz in Anspruch genommene Stadt einen Handstreich zu unternehmen.

Nachdem der General das Kommando in Thorn während seiner Abwesenheit dem Oberst Skitte übertragen, machte er sich selbst mit einem Korps von etwa 800 Mann, Infanterie und Kavallerie, nach Bromberg auf, wo er in der Nacht vom 15. zum 16. Mai anlangte. In der ersten Morgendämmerung geschah der Angriff und zwar von verschiedenen Seiten gleichzeitig. Nach den polnischen Berichten [2]) hätte eine List den Schweden das Thor geöffnet. Es heißt hierüber in dem einen derselben ausführlich: „Nach Mitternacht... kamen von vorgedachter Thornischen Parthey 2 Reuter vor die Stadt Bromberg, so Polnisch redeten, und begehreten, man möchte sie einlassen, sintemaln Seine Königl. Majestät zu Polen herunterkäme, [3]) es würden ihre Kameraden, derer noch 20 wären, bald folgen und den Paß vorzeigen. Diese waren kaum eingelassen, so meldeten sich die andern gleich an, und wie sie miteinander reden und den Paß zeigen sollten, krochen sie unter dem Schlagbaum hinein und machten die Wache caput“ u. s. w.

Der feindliche Bericht (Zernecke) erwähnt diese List nicht; er erzählt nur: die Reiterei hätte die Thore berannt; die Infan-

---

[1]) Im Florus und im Theatrum Europaeum a. a. O.

[2]) Florus und Theatr. Europ. a. a. O. Dort nur eine kurze Notiz, hier die genaue Beschreibung der angewendeten List.

[3]) Wenn diese List wirklich gebraucht worden ist — was ja garnicht unwahrscheinlich — so zeigt sie eine sehr geschickte Benutzung der thatsächlichen Verhältnisse. Johann Kasimir hielt damals im Frühjahr und Vorsommer in Czarnikau Hof und unternahm von dort aus häufig ausgedehnte Jagdzüge in die Umgegend, ohne sich um die Nähe des Feindes zu kümmern, so daß er einmal vier Meilen von Bromberg fast einem nach ihm ausgesandten Streifzuge der Graudenzer Garnison in die Hände gefallen wäre. (Theatr. Europ. Bd. VIII, S. 604). Warum sollte ihn ein Jagdausflug nicht auch jetzt in die Nähe von Bromberg führen!

terie aber wäre unter Führung des Obersten Zöge beim [Bernhardiner-Kloster] hinabgegangen, hätte die aus 14 Mann bestehende Besatzung des Schlosses vollkommen überrumpelt und sei durch die dort befindliche Pforte in die Stadt eingedrungen.

Die Ueberraschung war eine so vollkommene, daß von einem planmäßigen und energischeren Widerstande nirgends die Rede war. Wer solchen zu leisten versuchte, wurde einfach niedergehauen; ein kleiner Theil der Polen entkam oder konnte sich irgendwie verstecken, der Rest wurde gefangen genommen, darunter der Kommandant, Hauptmann von Völkersahm. Zernecke nennt außer diesem als Gefangene noch einen Lieutenant, einen Fähnrich, einen Ingenieur und beinahe 50 Gemeine.[1]) Ferner fielen zwei Fahnen in die Hände der Sieger, und endlich kam dazu eine sehr beträchtliche Kriegsbeute, indem nicht nur eine Heerde Rindvieh, welche der polnische Kommandant an Stelle rückständiger Kontribution aus dem Lande hatte zusammentreiben lassen, sondern auch noch ein größerer Transport von spanischen Weinen und Spezereien, den Danziger Kaufleute nach Warschau hatten senden wollen, und der gerade in Bromberg die Nacht geblieben war, als gute Prise erklärt wurde;[2]) auch die Zurüstungen zu der großen Hochzeit scheinen den Schweden manches Willkommene geboten zu haben.[3])

Was Bülow wollte, hatte er erreicht; die Stadt dauernd besetzt zu halten, lag garnicht in seiner Absicht, konnte auch bei seinen schwachen Kräften und der Nähe des polnischen Feldherrn Czarnecki leicht gefährlich werden, und so wurde denn, wie es scheint noch an demselben Tage, der Rückmarsch nach Thorn angetreten. Die Polen haben denselben in keiner Weise zu stören versucht, und Bülow langte wohlbehalten mit Gefangenen und Beute wieder in seinem Standquartier an. Das Ergebniß war — abgesehen von dem moralischem Eindruck — dieses, daß man

---

[1]) Pufendorf a. a. O. spricht sogar von 80 Gefangenen.

[2]) Der Florus und das Theatrum Europaeum sprechen von dreißig Wagen, Zernecke weiß nur von zehn, des Noyers beziffert den Werth der erbeuteten Kaufmannswaaren — nach ihm nur Wein — auf 20,000 Franks.

[3]) Florus a. a. O.

dem Feinde einen nicht unbedeutenden Schaden zugefügt, für die eigenen Truppen aber eine reiche Menge sehr willkommener Lebensmittel auf billigstem Wege erlangt hatte.

Soweit der Ueberfall an sich. Wie wir sahen, hatte sich die polnische Besatzung vollkommen überraschen lassen. Die Verantwortlichkeit dafür mußte natürlich in erster Linie, wenn ein anderer Schuldiger nicht auszumitteln war, den Kommandanten Hauptmann von Völkersahm, treffen, der es vielleicht doch verabsäumt hatte, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Einstweilen befand er sich freilich in schwedischer Gefangenschaft, da man ihn wie alle anderen Gefangenen mit nach Thorn genommen hatte; wurde er aber ausgewechselt, so harrte seiner doch wohl eine kriegsgerichtliche Untersuchung. Die Anfänge einer solchen können wir noch heute verfolgen. Als nämlich bald darauf im Juni wieder polnische Truppen in Bromberg eingerückt waren, sind von Seiten der polnischen Heeresverwaltung Nachforschungen über den Thatbestand der Ueberrumpelung und insbesondere über das Benehmen des Stadtkommandanten angestellt worden, und wir besitzen noch heut ein Schriftstück, in welchem derzeit eine Anzahl Bromberger Bürger, was sie über die Sache wußten, an amtlicher Stelle zu Protokoll gegeben haben.[1])

Dieses wegen mancher Einzelheiten nicht uninteressante Protokoll lautet in deutscher Uebersetzung — das Original ist polnisch, Einleitung und Schluß lateinisch — folgendermaßen:

„Verhandelt auf dem Schlosse zu Bromberg Montag nach dem Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus [1. Juli] im Jahre des Herren 1658."

„Bromberger Bürger legen Zeugniß ab für Felkiersant.[1])"

„Auf Bitten und amtliche Veranlassung des edlen Johannes Berg, Hauptmanns oder Kapitäns von dem Fähnlein des erlauchten und vieledlen Johannes von Zamosc Zamoyski, Palatins von Kiew, Starosten von Caminiec, Caluszin u. s. w.,

---

[1]) Königl. Staatsarchiv Posen, Relationes Bidgostienses 1657 ff. Bl. 39.

[1]) Wir geben die Namen in der Schreibweise des Originals, dieses schreibt Felkiersant statt Völkersahm, Denoff statt Dönhoff u. s. w.

welcher zur Zeit in der Stadt Bromberg auf Anordnung Sr. Königlichen Majestät, seines allergnädigsten Herren, in Besatzung zurückgeblieben ist, — erschienen persönlich der ansehnliche Rathsherr Albert Lochowski und die wohlbeleumdeten Bürger von Bromberg Johannes Moryson, Johannes Czechowicz, Johannes Balinski, Jakob Mylde und der achtsame Ignaz Szoszyc, welcher zur Zeit bei den dem erlauchten und vieledlen Theodor Denoff, Hofschatzmeister des Großfürstenthums Litthauen, gehörigen Kähnen in Dienst steht und sich seit einigen Monaten in der Stadt Bromberg aufhält. Und alle diese sagten insgesammt einstimmig und nach bestem Wissen und Gewissen aus."

„Zuerst gab sein Zeugniß ab der angesehene Lochowski und bekannte: Ich habe am 16. Mai dieses Jahres zu der Zeit, als die Schweden von Thorn aus in Bromberg und mitten ins Rathhaus hinein eindrangen, mit eigenen Augen gesehen, wie Seine Gnaden der Herr Jakob Friedrich Felkiersant, damals Kommandant in Bromberg sich zurückzog, mit einem Paar Pistolen, die eine unter dem Arm, die andere schußfertig in der Hand haltend, und den Soldaten zurief: „Sammelt Euch, Kinder!" Die Soldaten aber waren seinem Befehle ungehorsam und folgten ihm nicht, sondern liefen fort. Dann weiterhin, als Seine Gnaden hinter das Rathhaus ging, habe ich nicht gesehen, was vorging."

„Auf die Sr. Majestät dem König, unserm allergnädigsten Herrn, gegenüber gemachte falsche Darstellung, daß man Seine Gnaden, den genannten Herrn Kommandanten, habe in seiner Herberge aus dem Bette holen müssen, sagten die obengenannten Zeugen einstimmig aus, sie hätten gesehen, wie er sich vertheidigt und sich in die Herberge geflüchtet habe, und hätten gesehen und gehört, daß aus der Herberge heraus etwa dreimal geschossen worden sei."

„Dann fügte Herr Moryson allein folgendes hinzu und bekundete, er hätte gesehen, wie sich ein Haufe einzelner schwedischer Soldaten vor der Herberge eben dieses Herrn Kommandanten von Bromberg angesammelt habe und dort stehen geblieben sei, und hätte gehört, wie sie ihm etwas zuriefen, was auf polnisch „Willst Du Quartier?" heißt. Darauf hätte er den Kom-

mandanten sagen hören: „Was seid ihr für Soldaten, ist es ein Offizier, welcher dies sagt, oder ein gemeiner Soldat?“ Und einer von den Soldaten antwortete: „Ich bin ein gemeiner Soldat.“ Da meinte der Herr Kommandant: „Euch gemeinen Leuten ergebe ich mich nicht, wenn nicht irgend ein Offizier kommt.“ Nun kamen einige schwedische Offiziere, die riefen auch: „Willst Du Quartier?“ Der Herr Kommandant fragte: „Was seid Ihr für ein Offizier?“ und als der Schwede antwortete, er sei Kapitän, sagte er: „Ich bin auch Kapitän, ich ergebe mich“; und er öffnete das Haus und gab seine Waffe ab.“

„Diese ihre vorliegende Aussage erbieten sie sich und erklären sie, wenn nöthig, jederzeit und an jedem Orte durch einen körperlichen Eid bekräftigen zu wollen, und bitten dieselbe in die vorliegenden Akten eintragen zu lassen, wie es denn auch geschehen ist.“

Danach standen die Sachen für Völkersahm, wenn er wieder frei kam, noch nicht gar so schlecht; er hatte sich wenigstens nicht unehrenhaft oder feige benommen, wieweit sonst seine Verantwortung ging, war immerhin noch eine Frage. Jedenfalls sah man, als er nach längerer Gefangenschaft, am 10. August an seine jetzt vor Thorn liegenden Landsleute ausgewechselt wurde, polnischerseits davon ab, ihn sofort in Verhaft zu nehmen. Wenn man trotzdem noch beabsichtigte, ihm einen Prozeß zu machen, so sollte es dazu nicht mehr kommen: Kapitän Völkersahm ist noch an demselben 10. August, wenige Stunden nach seiner Auswechselung einen ehrlichen Soldatentod gestorben, er wurde bei einem Ausfalle, den die Schweden gerade jetzt unternahmen, im Gefecht von einer feindlichen Kugel getödtet.[1])

[1]) Zernecke a. a. O. S. 81 f.

Die Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden im mittelalterlichen Posen.[1]

Von

Adolf Warschauer.

Wenn man die Verfassung einer heutigen Stadt mit der einer mittelalterlichen vergleicht, so tritt sofort ein schwerwiegender Unterschied hervor. Die heutigen Städte nämlich werden meist nach allgemeinen gesetzlichen, für ein ganzes Land geltenden Bestimmungen regiert und verwaltet, während im Mittelalter jede Stadt ein öffentlich-rechtliches Sonderganzes bildete mit besonderen Gerechtsamen und Einrichtungen, die nur in den allgemeinsten Grundsätzen einander glichen und die nunmehr einen um so interessanteren Gegenstand des Studiums bilden, als ja in jener Zeit die Machtbefugniß der städtischen Gewalten sich nicht nur auf die innere städtische Verwaltung, sondern auch auf die polizeilichen Einrichtungen, ferner auf die gesammte Gerechtigkeitspflege, gewöhnlich mit Einschluß des Blutbanns, und auch auf militärische Befugnisse erstreckte. Eine ganz besondere, von der Wissenschaft allerdings bisher noch nicht genügend beachtete Stellung nehmen die älteren Städte des ehemaligen Polens,

[1]) Nach einem in der Generalversammlung der Historischen Gesellschaft am 29. Mai 1891 gehaltenen Vortrage. Eine weitere Ausführung und Begründung des hier meist nur in den Ergebnissen Aufgeführten beabsichtige ich in dem in nächster Zeit erscheinenden 1. Bande des „Posener Stadtbuches" zu geben.

also auch die unseres Landes, bezüglich ihrer mittelalterlichen Verfassungsgeschichte ein. Sie waren als politische Gemeinwesen meist entstanden im Laufe des 13. Jahrhunderts unter dem Einfluß der großen Einwanderung aus Deutschland, hatten mit dieser Einwanderung einen starken Bruchtheil deutscher Bevölkerung empfangen und zugleich Verfassungen nach dem Muster deutscher Städte, besonders Magdeburgs, Neumarkts in Schlesien und Culms angenommen. Aber diese Verfassungen haben bald in Polen bedeutende Aenderungen erfahren, und es entstanden hier entsprechend dem kräftigen rechtsschaffenden Triebe des Mittelalters originelle Sonderbildungen von Städteverfassungen, die man in ihrer Gesammtheit — wenn die Forschung sie erst genügend in allen ihren Theilen wird beleuchtet haben — als einen besonderen, deutsch-polnischen Zweig der mittelalterlichen Städteverfassungen wird zu betrachten haben.

Die Historische Gesellschaft hat das Studium dieser Städteverfassungen, welche zwar in Deutschland geboren aber in Polen großgezogen worden sind, an denen also beide Nationalitäten ein gleich großes Interesse nehmen können, in den Kreis der von ihr zu lösenden Aufgaben gezogen. Das Stadtbuch von Posen, dessen Erscheinen in naher Aussicht steht, soll zur wissenschaftlichen Lösung dieser Aufgabe beitragen, und diese Mittheilungen sollen über einen Punkt derselben, nämlich über die Art und Weise, wie in dem mittelalterlichen Posen die städtischen Behörden gewählt wurden und wie sie zusammengesetzt waren, einigen Aufschluß geben.

Es war die Leitung der städtischen Angelegenheiten in Posen während des ganzen Mittelalters in der Hand zweier jährlich neu gewählter Kollegien und eines ebenso jährlich wechselnden Bürgerausschusses. Die beiden Kollegien waren der Rath, an dessen Spitze der Bürgermeister stand, und das Schöffenkollegium mit dem Vogte an der Spitze. Der Rath war im wesentlichen die Verwaltungs-, das Schöffenkollegium die rechtsprechende Behörde. Bevor wir uns näher mit diesen Behörden beschäftigen, sei es gestattet, dem Bürgerausschuß einige Worte zu widmen. In den mittelalterlichen Urkunden unserer Stadt heißt dieser Bürgerausschuß lateinisch meist communitas, deutsch die Gemeine

oder die ganze Gemeine. Als der polnische Historiker Szujski die Einleitung zu dem Urkundenbuch der Stadt Krakau schrieb, in welcher ganz ähnliche Verfassungsverhältnisse obwalteten, wie bei uns, gestand er nicht recht zu wissen, was unter diesen Ausdrücken eigentlich zu verstehen sei. Unsere Posener Urkunden aber geben darüber den bündigsten Aufschluß. Es ist ja im Allgemeinen bekannt, daß die Bürgerschaft einer jeden mittelalterlichen Stadt sich in Innungen, also gewerbliche Genossenschaften, gliederte. An der Spitze einer jeden Innung standen zwei Aelteste, welche jährlich von dem Rathe, gleich nachdem dieser selbst ernannt worden war, aus dem Kreise der Innungsgenossen gewählt wurden. Die Versammlung aller Innungsältesten nun bildete die sogenannte Communitas, also den Bürgerausschuß. Da in Posen die Anzahl der Innungen im 15. Jahrhundert anfänglich 15 betrug und sich dann bis auf 22 vermehrte, so zählte damals dieser Bürgerausschuß 30 bis 44 Mitglieder. Es war seine Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten von dem Rathe um seine Meinung befragt zu werden, bei sehr wichtigen Sachen mußten die Aeltesten vor der Rathssitzung, jeder seine Innung in ihre Zunftstube zusammenberufen und dort mit den Innungsgenossen die vorliegende Angelegenheit durchberathen. In weniger wichtigen Fällen gaben sie ihre Stimme ohne vorherige Rückfrage bei den Innungsgenossen ab. Die Entscheidung, wann das eine oder das andere geschehen solle, oder wann überhaupt der Bürgerausschuß zuzuziehen sei, stand allein dem Rathe zu.

Die eigentliche Verwaltungsbehörde der Stadt war, wie erwähnt, der Rath. Derselbe scheint gleich nach der Einführung des deutschen Rechtes in die Stadt (1253) als eine selbstverständliche Folge desselben, entstanden zu sein. Die erste städtische Urkunde, welche des Posener Rathes erwähnt, stammt vom Jahre 1280, also aus dem 27. Jahre nach der deutsch-rechtlichen Gründung. Wie jedoch im 13. Jahrhundert in Posen der Rath gewählt wurde, wissen wir nicht. Die Stadt war zwar nach Magdeburgischem Recht gegründet, aber der in Magdeburg selbst eingeführte Brauch, wonach der abgehende Rath den neuen kürte, ist für Posen nicht nachweislich. Auch aus dem 14. Jahrhundert, der Zeit des Königs Kasimir des Großen, wissen

wir nur, daß die Wahl des Rathes frei war, d. h. sich ohne jegliche Mitwirkung der staatlichen Behörden unter ausschließlicher Antheilnahme der städtischen Bürgerschaft vollzog. Aber schon kurz nach dem Tode Kasimirs des Großen scheint dieses Freiheitsrecht der Stadt ins Schwanken gekommen zu sein, und es mußte am 11. November 1378 von der Königin Elisabeth erst ausdrücklich anerkannt und bestätigt werden, daß die Gemeinde uneingeschränkte Machtvollkommenheit habe, die Rathsherren, welche sie wolle, ohne Beisein und Beistimmung des Generalstarosten, also des obersten Staatsbeamten des Landes, zu wählen, wie es zur Zeit des Königs Kasimir Gewohnheit gewesen. Während des letzten Viertels des 14. oder in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts ging die Stadt der Freiheit der Wahl verlustig, d. h. die Wahl des Rathes erfolgte nicht mehr selbständig durch die Bürgerschaft, sondern erhielt erst durch die Bestätigung des Generalstarosten bezw. des Königs selbst, wenn er in der Stadt war, ihre Gültigkeit. Es ist nach unseren Quellen unmöglich, den Grund oder auch nur eine genauere Zeitbestimmung für diese wichtige Verfassungsänderung anzugeben. Eine Vermuthung wollen wir in einem späteren Zusammenhange äußern. Die erste urkundlich zu belegende unfreie Rathswahl datirt vom Jahre 1416, und sie blieb unfrei für die ganze Folgezeit. Nur in den Jahren 1444—1449 und 1456—1458 wurde durch besondere königliche Gnadenerweisung, welche in den Kriegsjahren 1444 und 1456 gewiß durch nicht unbedeutende Geldopfer erkauft werden mußte, der Stadt die Wahl freigegeben. Die betreffenden Verleihungen von 1444 auf 6 Jahre und von 1456 auf 3 Jahre befinden sich noch jetzt im Original im Posener städtischen Archive; sie lauten fast wörtlich einander gleich und sind deshalb so sehr wichtig, weil sie zuerst einen Einblick darin verschaffen, wie die Rathswahlen zu Stande kamen. Es heißt in der Urkunde: der König wolle den dringenden Bitten der Bürger nachgeben und sie für ihre Verdienste gegen seine Person belohnen und für die Zukunft ihren Eifer durch Entfernung jeder inneren Zwietracht und Vermehrung ihrer Liebe zu einander noch erhöhen. Demzufolge sollen von nun an die Schöffen und Geschworenen (d. h. die Aeltesten der Innungen, der früher erwähnte Bürger-

ausschuß), denen die Lage der Stadt und die Stellung der einzelnen Persönlichkeiten besser bekannt sind, als den Starosten, Bürgermeister und Rathsherren selbständig wählen. Die Wählenden sollen vor der Wahl auf dem Rathhause einen körperlichen Eid ablegen, daß sie nicht Unfähige aus Gründen der Verwandtschaft, Freundschaft, Gunst oder Liebe wählen und Fähige aus Feindschaft, Zorn oder Zwietracht übergehen, sondern geeignete Männer von reifem Urtheil, welche in Treue für den Vortheil der Stadt sorgen könnten, ernennen würden. Nach der Wahl sollten sie den Starosten oder dessen Stellvertreter auf das Rathhaus bitten und hier die Gewählten vorstellen. Vor demselben sollten dann die Gewählten den Eid ablegen, daß sie dem Könige in allen Dingen die Treue wahren und das Heil der Stadt treulich fördern wollten. Sollte der Starost oder sein Stellvertreter die Beistimmung zu der vollzogenen Wahl nicht geben wollen, so sollte dies die Gültigkeit der Wahl nicht hindern.

Die beide Male gegebene Zusicherung des Königs, daß der so angeordnete freie Wahlmodus für alle Zeit beibehalten werden solle, falls er sich dem königlichen und allgemeinen Interesse nützlich erwiese, hatte nicht die erwarteten Folgen. Vielmehr wurden nach Ablauf der 6 bezw. 3 Jahre die Wahlen wiederum in der alten Weise vorgenommen.

Ueber die Form, in welcher die unfreien Rathswahlen stattfanden, sind wir allerdings nicht durch besondere Urkunden unterrichtet. Er ist aber trotzdem nicht zweifelhaft, daß sie insofern der freien Rathswahl glich, als auch hier die Wahl durch die Schöffen und den Bürgerausschuß der Innungsältesten erfolgte. Während aber bei den freien Wahlen der Generalstarost nur von der geschehenen Wahl in Kenntniß gesetzt wurde, stand ihm bei der unfreien Wahl die Bestätigung der Gewählten zu, bezw. mußte die Wahl wiederholt werden, wenn er die Gewählten verwarf.

Die Zeit der jährlichen Rathswahl fiel im Mittelalter auf die Tage um Michaelis. Der Michaelistag (29. September) selbst wurde selten gewählt, häufiger ein Tag in der Woche vor ihm. Sehr selten wird ein Termin nach dem Michaelistage gewählt; nachweisbar ist für einzelne Jahre der 4. Oktober, der 6. Oktober, der 18. Oktober, der 22. November und sogar

einmal der 22. und einmal im Jahre 1495 der 23. Dezember. In dem letzten Falle wird als Grund der Verschiebung des Wahltermins die Pest angegeben, welche wohl einen großen Theil der Bewohner aus der Stadt vertrieben hatte und erst mit dem Eintritt des Winters nachließ.

Eine besondere Berücksichtigung erfordert das Jahr 1454, da in demselben kurz hintereinander zwei Rathswahlen stattgefunden haben. Was wir über diese merkwürdige Angelegenheit wissen, ist das Folgende: Die Rathsherren des Amtsjahres Michaelis 1453—54 wurden, nachdem ihre Amtszeit bereits nahezu abgelaufen war, des Hochverraths angeklagt und beschuldigt, an vier auf einander folgenden Nächten, durch Geld von den Feinden bestochen, die Stadt ihnen geöffnet zu haben. Durch ausreichende Zeugnisse bewies der Rath seine Unschuld und wurde, nachdem am 19. September der Bürgerausschuß in persönlicher Gegenwart des Königs und geistlicher und weltlicher Würdenträger, welche das Gericht bildeten, dem Rath über seine Amtsführung das beste Zeugniß ausgestellt hatte, freigesprochen. Acht Tage darauf — am 27. September — erfolgte nun eine Neuwahl des Rathes durch den König selbst, bei welcher dieselben Persönlichkeiten wie im Jahre 1452 wieder gewählt wurden. Weitere acht Tage später, am 4. Oktober, nahm der König wiederum eine Rathswahl vor, bei welcher mit Ausnahme des früheren Bürgermeisters, der wieder Rathsherr wurde, keine Wiederwahl eines früheren Rathmannes stattfand. Mit vollkommener Sicherheit wird dieser Vorgang wohl kaum jemals erklärt werden können. Vermuthen kann man jedoch, daß während der Untersuchung der Rath des Jahres 1453/54 für abgesetzt erachtet und nach der Freisprechung als Zeichen des Vertrauens vom Könige neu gewählt wurde, um noch eine kurze Zeit zu amtieren, und daß dann, allerdings etwas verspätet, die Neuwahl für das Amtsjahr 1454/55 erfolgte.

Ueber die Anzahl der Mitglieder des Rathes läßt sich für die älteste Zeit, das 13. Jahrhundert, genaueres kaum angeben. Die älteste uns erhaltene Rathsliste, von 1280, weist fünf Namen auf. Im Anfange des 14. Jahrhunderts aber hat der Rath schon aus acht Mitgliedern bestanden, und diese Zahl blieb bis

zum Ausgang des Mittelalters stehend. Nur am Anfang des 15. Jahrhunderts, von 1402—1408, trat eine kurze Periode ein, in welcher der Rath aus neun Mitgliedern bestand, ohne daß wir übrigens über die Gründe der Einführung und Abschaffung dieses Brauches irgendwelche Nachrichten hätten.

Die Rathsherrn nannten einander Eidgenossen und Brüder, dennoch hatte regelmäßig einer von ihnen eine das Ansehen der anderen weit überragende Machtstellung, der Bürgermeister, lateinisch preconsul, proconsul, prothoconsul, in älterer Zeit auch magister civium. Bis zum Jahre 1443 stand immer für je ein Amtsjahr eine und dieselbe Persönlichkeit in dieser Würde an der Spitze des Rathes, ohne daß indessen bekannt ist, ob sie von der Bürgerschaft, dem Rathe oder dem Generalstarosten hierzu erwählt wurde. Durch die Machtfülle, welche so für längere Zeit in die Hand eines einzelnen gelegt wurde, scheint aber das Wohl der Stadt gelitten zu haben. Wenigstens urtheilt Wladislaus IV. in der Urkunde, durch welche er im Jahre 1444 der Stadt das Recht verlieh, ihre Rathsherren ohne Mitwirkung des Generalstarosten zu wählen, sehr streng darüber, indem er sagt: „Aus dem Grunde, daß der Bürgermeister ein volles Jahr in seinem Amte blieb, entstanden viele Uebel, welche die Ursache zum Verderben der Stadt wurden; denn sie übten theils aus lange gehegtem Haß, theils auch aus Gefälligkeit gegen ihre Freunde verschiedene ungerechte und räuberische Handlungen, es entstand Zwietracht und Nachlässigkeit in der Förderung der städtischen Angelegenheiten.“ Der König ordnete somit an, daß für die 6 Jahre der Wahlfreiheit das Bürgermeisteramt abwechselnd je eine Woche von jedem Rathsherrn verwaltet werden sollte. Trotz des vom Könige ausgesprochenen Tadels aber finden wir in den Jahren der unfreien Rathswahl die alte Einrichtung wieder eingeführt. In den Jahren von 1456—1458, in denen wieder Wahlfreiheit stattfand, wechselte das Bürgermeisteramt auch wieder unter den Rathsherren ab. Vom Jahre 1459 an wurden regelmäßig zwei Rathsherren zu Bürgermeistern ernannt, von denen jeder ein halbes Jahr das Amt führte. So blieb es bis zum Ende des Mittelalters.

Bestimmte Besoldungen bezogen weder die Bürgermeister noch die Rathsherren, vielmehr sollte die Ehre des Amtes den Lohn desselben bilden. Doch erhielten die Herren, wie uns eine Aufzeichnung vom Jahre 1462 erzählt, eine kleine Anzahl bestimmt feststehender Ehrengaben und sonstiger kleiner Einnahmen. So mußten die Bäcker jedem Rathmann alle Neujahr „yn besderbe stroczel“ und zum grünen Donnerstag „vor zwei groschen essepreczel“ geben „czu ere.“ Von den Fleischern gebührte jedem Rathmann zu Ostern „ein halb tochtig kalb“, von den Keßlern zu Pfingsten je ein Topf des besten Weines. Wenn einer sich eine Fuhre Wein zum Ausschank kommen ließ, so mußte er dem Rathe ein Frühstück geben. Dasselbe mußte bestehen aus einem einzigen Gang Gesottenem oder Gebratenem und für jeden aus einem halben Topf des eingeführten Weines. Aus der städtischen Kasse selbst bezog jeder Rathsherr zu Weihnachten, Pfingsten und Ostern je einen Groschen zum Bade.

Als zweite städtische Behörde erscheint das Schöffenkollegium, an dessen Spitze der Vogt stand: diejenige Körperschaft, welcher in erster Reihe die Pflicht der Rechtssprechung zufiel. Der Vorsitzende des Schöffenkollegiums, der Vogt (foyt, scholtis, schultheiß, lat. advocatus und scultetus) ist derjenige Beamte, dessen Stellung im Laufe der Zeit ihren Charakter am wesentlichsten geändert und die Natur der städtischen Verfassung am meisten beeinflußt hat. Sein Amt war überhaupt das erste, welches mit der Gründung der Stadt zu deutschem Rechte im Jahre 1253 in derselben eingeführt wurde, und es ist ebenso nicht zweifelhaft, daß es auch der Würde und dem Ansehen nach lange Zeit das erste war. Der Vogt war ursprünglich kein eigentlich städtischer Beamter, da er von der Bürgerschaft weder gewählt wurde noch auch ihr für seine Amtsverwaltung verantwortlich war. Nachdem vielmehr die Vogtei durch fürstliche Verleihung zunächst dem Gründer der Stadt, Thomas von Guben, übertragen worden, blieb sie mit ihren Rechten und Pflichten erblich, und sowohl er, wie alle Erbvögte walteten ihres richterlichen Amtes im Namen und Auftrag des Landesherrn, dessen Genehmigung auch eingeholt werden mußte, wenn ein Verkauf der Vogtei an eine andere Familie stattfinden sollte.

Die Posener Vogtei hatte einen ausgebreiteten Landbesitz, ferner gehörte ihr ein Drittel sämmtlicher Gerichtsgefälle und eine Reihe von Einnahmen von gewerblichen Baulichkeiten in der Stadt. Die Posener Erbvögte des 13. und 14. Jahrhunderts waren vornehme Leute, die sich wohl auch für berechtigt hielten, in der hohen Politik eine thätige Rolle zu spielen. Einer von ihnen gehörte zu der nächsten Umgebung des Herzogs Heinrich von Glogau, der am Anfange des 14. Jahrhunderts Ansprüche auf die polnische Krone machte, und bot mit kecker Stirn dem Wladislaus Lokietek, nachdem derselbe schon von dem Adel und der Kirche anerkannt war, den Widerpart.

Der Uebergang der Vogtei aus dem erblichen Besitz einer Familie in das Eigenthumsrecht der Stadt ist für die mittelalterliche Geschichte einer jeden Stadt mit deutschrechtlicher Verfassung von epochemachender Bedeutung gewesen. Die Gemeinde gewann dadurch nicht nur die beträchtlichsten Einnahmen aus Grundbesitz, gewerblichen Baulichkeiten und Gerichtsgefällen, sondern wurde auch Herrin der Gerechtigkeitspflege, da sie den Vorsitzenden ihres Richterkollegiums selbst ernennen konnte, und gewann so einen wesentlichen Zuwachs an Selbständigkeit. In Posen, wo nach Ausweis der Gründungsurkunde der Vogt auch die Marktpolizei handhabte, kam dieser wichtige Zweig städtischer Verwaltung auch erst durch den Erwerb der Vogtei an den Magistrat. Freilich waren von Seiten der Stadt zur Erringung dieser Vortheile gewöhnlich große Geldopfer nothwendig. So wissen wir, daß die Stadt Kalisch, welche die Vogtei 1360 erwarb, für dieselbe 360 Mark Silber bezahlte.

Es ist nun eine der bedauerlichsten Lücken in der Ueberlieferung betreffend die Geschichte unserer Stadt, daß uns weder genauer bekannt ist, wann noch unter welchen Verhältnissen noch auch für welchen Preis sie die Vogtei an sich gebracht hat. In Bezug auf die Zeit steht allerdings so viel fest, daß die Erwerbung nicht vor 1380 — da der Vogt dieses Jahres noch ausdrücklich Erbvogt heißt — und nicht später als 1386 erfolgt sein kann, da von diesem Jahre an ein häufiger Wechsel in der Person der Vögte eintritt, auch gewesene Vögte nach der Amtsverwaltung anderer wieder auftreten, wie dies eben nur bei einem

durch Wahl immer neu besetzten, aber nicht ständig in derselben Hand bleibenden und in derselben Familie forterbenden Amte möglich ist. Wir haben vorhin nun aber gesehen, daß die Stadt um etwa dieselbe Zeit die Freiheit der Rathswahl verlor. Es liegt deshalb sehr nahe, diese beiden wichtigen Verfassungsänderungen: den Gewinn der Vogtei auf der einen und den Verlust der Wahlfreiheit des Rathes auf der anderen Seite miteinander in Verbindung zu setzen. Man könnte wohl vermuthen, daß die Staatsregierung der Stadt den Ankauf der Vogtei nur unter der Bedingung gestattete, daß die Bürgerschaft ihr einen Einfluß auf die Wahl des Rathes zugestand, um so die Selbständigkeit der Stadt nicht allzu groß werden zu lassen. Doch ist dies nur eine Vermuthung, für welche ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann.

Von dem Zeitpunkt an, wo die Vogtei in den Besitz der Stadt überging, stand das Recht, den Vogt zu wählen, den Rathsherren zu. Es wurde dies in der Weise ausgeübt, daß alljährlich zu Michaelis, sogleich nachdem der neue Rath gewählt und vereidigt war, derselbe den Vogt wählte, so daß von nun an auch dieses Amt ein jährlich wechselndes wurde.

Sowohl der Erbvogt, wie der Wahlvogt aber konnten in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht selbständig verfahren, sondern mußten hierzu das Schöffenkollegium zuziehen. Ein solches wird schon 1288 in den Urkunden erwähnt, also nur ein paar Jahre nach der ersten Erwähnung des Rathes. Wem die Wahl des Schöffenkollegiums zustand, als die Vogtei noch erblich war, ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich. Nach der Erwerbung der Vogtei durch die Stadt erfolgte die Wahl der Schöffen ebenso wie die des Vogtes alljährlich durch den neu ernannten Rath sogleich als erste Amtshandlung desselben. Die Anzahl der Schöffen war wohl während des ganzen Mittelalters acht, also gleich der Anzahl der Mitglieder des Rathes. Während aber bei den acht Rathsherren der Bürgermeister schon mit einbegriffen ist, tritt bei den Schöffen der Vogt als neunter hinzu, offenbar, weil er ursprünglich als fürstlicher lebenslänglich und erblich angestellter Beamte gar nicht mit in das gewählte Kollegium gehörte.

Auch das Amt der Schöffen und des Wahlvogtes galt als Ehrenamt. Sie standen so hoch in Ansehen, daß selbst gewesene Rathsherren und Bürgermeister sich nicht schämten, auf der Schöffenbank zu sitzen oder den Vogtschemel zu besteigen. Pekuniären Vortheil bot das Amt allerdings nur sehr geringen. Es haben sich einmal die Schöffen einer Stadt mit magdeburgischem Recht bei dem Schöffenstuhl in Magdeburg deshalb beklagt, daß sie von ihrem Schöffenamte wenig Nutzen hätten. Da haben ihnen die Magdeburger eine Antwort gegeben, die auch unsere Posener Schöffen — ihnen zur Ehre sei es erwähnt — in ihr Rechtsbuch eintragen ließen: „Liebe Freunde, dazu können wir Euch nichts sagen. Denn wer sich in den Städten eines ehrlichen Amtes annimmt, wenn er dazu geheischt und gekoren wird, der muß Arbeit und Sorge haben, daß er dem Amte wohl und getreu vorstehe. Sonst wollen wir Euch wohl gönnen, daß ihr viel Frommen und Nutzen habet!"

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr noch einmal in einem kurzen Rückblick den Wahlmodus der städtischen Behörden, wie er sich im 15. Jahrhundert herausgebildet hatte. Alljährlich im September, um Michaelis, erschienen auf dem Rathhause in feierlicher Versammlung der Rath mit dem Bürgermeister, der Vogt mit den Schöffen und die Aeltesten aller Innungen, eine Versammlung also, die aus 8 + 9 + 30 bis 44, also aus 47 bis 61 Personen bestand. Dort legte der Rath zunächst als seine letzte Amtshandlung vor den Schöffen und den Innungsältesten über das abgelaufene Amtsjahr Rechnung, hierauf wählten die Schöffen und Innungsältesten einen neuen Rath, wobei die gewesenen Rathsherren wieder berücksichtigt werden konnten, andererseits aber konnten auch Schöffen, frühere Innungsälteste oder auch Bürger, die früher noch in keinem Ehrenamte gestanden hatten, der Versammlung also gar nicht beiwohnten, gewählt werden. Nachdem die Wahl vollzogen war, wurde auf das Schloß zu dem Generalstarosten eine Deputation gesandt, um ihn oder seinen Vertreter auf das Rathhaus zu bitten. Weilte der König selbst in der Stadt, so erschien er persönlich in der Versammlung, denn der Generalstarost galt nur als Vertreter und handelte, wie es in den Urkunden regelmäßig heißt, auctoritate regiae majestatis.

In den Jahren der freien Rathswahl wurden die Gewählten dem Starosten lediglich vorgestellt, bei der unfreien Rathswahl aber übte er das wichtige Recht der Bestätigung. Verwarf er einen oder mehrere der Gewählten, so mußten an ihre Stelle andere gewählt werden. War die Bestätigung erfolgt, so wurde der Rath zur Treue für den König und den Staat, sowie zur Gerechtigkeit gegen Reich und Arm vereidigt. Hierauf wählte der Rath nun seinerseits zuerst den Vogt, dann die Schöffen und zuletzt für jede Innung zwei Aelteste, also den Bürgerausschuß, ohne bei der Auswahl der Persönlichkeiten an irgend ein bestimmtes Gesetz gebunden zu sein, die Gewählten vereidigte der Rath dann zur Treue gegen sich. Hiermit war der Wahlakt abgeschlossen.

Der Sorgfalt der mittelalterlichen Stadtschreiber von Posen haben wir es nun zu danken, daß wir für eine große Anzahl Jahre die Namen der Magistratspersonen kennen, da sie dieselben meist sorgfältig in die von ihnen geführten Rathsbücher eintrugen. Sie ahnten dabei wohl kaum, welchen Gefallen sie damit uns, den Nachlebenden, ein halbes Jahrtausend nach ihnen erwiesen haben. Denn wir sind jetzt im Stande, durch Verwerthung dieser Namenreihe als Quellmaterial alle wesentlichen Fragen über die Zusammensetzung jener Behörden mit Gewißheit zu beantworten, und da ja, wie heute jeder weiß, die Zusammensetzung der Wahlkörper lediglich der Ausdruck der allgemeinen Verhältnisse und Anschauungen ist, so sind diese Listen für den Geschichtsforscher des Weiteren eine Quelle ersten Ranges für die gesellschaftlichen und nationalen Zustände unserer mittelalterlichen Stadt überhaupt.

Es ist dies der Grund dafür gewesen, daß in dem ersten Bande des Stadtbuches von Posen die mittelalterliche Magistratsliste, als das erste Kapitel dieses Bandes, der Oeffentlichkeit wird übergeben werden.

Von den historischen Folgerungen, welche aus diesen Namenreihen für die Zusammensetzung der städtischen Behörden gezogen werden können, beschränken wir uns hier auf die Skizzirung der wesentlichsten. Es erscheinen aber als solche besonders: 1) die Frage nach dem Stande der Magistratsmitglieder, 2) die

Frage über die Wiederwahl derselben Persönlichkeiten oder von Personen aus derselben Familie in die Aemter d. h. also die Frage über die Ausbildung eines städtischen Amts-Patriziats und 3) die nationale Frage d. h. die Vertheilung der Aemter unter den deutschen eingewanderten Familien und der eingesessenen polnischen Bevölkerung.

Wie überall in den Städten, so zerfiel auch in dem mittelalterlichen Posen die Bevölkerung vornehmlich in zwei Stände: in die Handwerker und Kaufleute. Die ersteren, zu denen man dem Stande nach auch die Kleinkrämer und Büdner rechnete, bildeten zwar die Hauptmasse der Bevölkerung, standen aber an Bildung, Vermögen und Einfluß den letzteren nach. In den größeren deutschen Städten war häufig der Handwerkerstand von dem städtischen Regiment von vornherein völlig ausgeschlossen, und die Straßen dieser Städte wissen von blutigen Kämpfen zu erzählen, durch welche die Zünfte sich das Recht erzwangen, Mitglieder aus ihrer Mitte in den ihnen sonst verschlossenen Rath zu bringen. Fragen wir unsere Posener Listen nach der Betheiligung dieser beiden Stände an den städtischen Ehrenämtern, so finden wir zwar auch bei uns den Kaufmannsstand sehr bevorzugt. Besonders häufig finden wir die Tuchhändler im Magistrate, und es weist dies darauf hin, daß die wirthschaftliche Bedeutung Posens in jener Zeit in erster Linie auf den Betrieb der von der blühenden großpolnischen Tuchindustrie gefertigten Fabrikate beruhte. Den Gelehrtenstand übrigens finden wir fast gar nicht vertreten, da die Gelehrsamkeit damals sich fast ausschließlich noch in den Händen der Geistlichkeit befand. Deutlich aber ergiebt sich aus den Listen, daß der Handwerkerstand niemals vollkommen ausgeschlossen war. Schon in einer der ältesten uns erhaltenen Listen, der vom Jahre 1302, sind Handwerker nachweisbar. Und so findet man für das ganze 14. und 15. Jahrhundert unter den 17. Personen, die alljährlich zusammen das Raths- und Schöffenkollegium ausmachen, fast regelmäßig etwa 3 oder 4 Handwerker. Es sind hierbei die Vertreter folgender Handwerker berücksichtigt: Bäcker, Brauer, Goldschmiede, Tuchscheerer, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Maler, Schlosser, Kürschner, Armbrustmacher, Weber und Tischler.

Erwägt man nun noch, daß in dem Bürgerausschuß die Aeltesten der Handwerkerinnungen gegenüber den Aeltesten der Kaufmannsinnungen eine 4- bis 5=fache Majorität hatten, und daß dieser von ihnen beherrschte Bürgerausschuß wesentlich die alljährlichen Magistratswahlen beeinflußte und für alle besonders wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens zur Berathung herangezogen wurde, so erklärt es sich sehr leicht, warum es bei uns niemals zu einem politischen Handwerkeraufstande gekommen. Zwar fehlt es auch in der Zunftgeschichte unserer Stadt nicht an ernsten Katastrophen, aber diese hatten regelmäßig wirthschaftliche Gründe. Politisch war der Handwerkerstand in dem mittelalterlichen Posen in seiner Stellung befriedigt und hatte Grund, es zu sein. Ein klarer Beweis dafür ist, daß als im Jahre 1444 die Wahl des Rathes durch königliches Privileg auf 6 Jahre der Bürgerschaft völlig frei gegeben wurde und hierdurch gerade die Handwerkerinnungen einen besonders großen Einfluß auf die Zusammensetzung der städtischen Behörden gewannen, man doch nach Ausweis unserer Listen die Handwerker in den beiden Kollegien des Rathes und der Schöffen nicht wesentlich zunehmen sieht.

Wenn nun die politische Stellung des Handwerkerstandes allerdings auch zeigt, daß der städtische Kaufmannsstand es zu einem die Handwerker niederdrückenden Ansehen nicht gebracht hatte, so zeigen doch andererseits die Listen wieder, wie sich aus diesem Kaufmannsstande im 14. und 15. Jahrhundert ein städtisches Patriziat entwickelte, indem nicht nur einzelne besonders angesehene Männer immer und immer wieder in die städtischen Ehrenämter gewählt wurden, sondern auch einzelne Familien verschiedene Mitglieder, manchmal geradezu in der Erbfolge, in dieselben hineinzubringen wußten. Beamtenlaufbahnen von 30—40 Jahren finden sich durchaus nicht selten. So war Caspar Haida in den Jahren von 1454—1488 26 mal im Amte, nämlich 16 mal Rathsherr, 8 mal Bürgermeister und 2 mal Schöffe; Peter Kupferschmidt, ein Tuchhändler, wurde in 40 aufeinanderfolgenden Jahren 40 mal, 18 mal zum Rathsherrn, 15 mal zum Bürgermeister und 7 mal zum Schöffen gewählt, der Kaufmann Georg Bok war 20 mal Bürgermeister.

Den größten Zeitraum aber, nämlich 47 Jahre, umfaßte die Amtsführung des Tuchhändlers Georg Merkel, der hintereinander alle Aemter, des Schöffen, Rathsherrn, Vogtes und Bürgermeisters bekleidete. Freilich entpuppte sich dieser Mann schließlich — man kann sich wohl denken, zu welchem Entsetzen der ganzen Stadt — als Falschmünzer und Dieb und fand in Krakau ein schmähliches Ende, wahrscheinlich am Galgen. Es zeigen die Listen, daß ein gewisser konservativer Zug das politische Verhalten der Bürgerschaft charakterisirte. Denn ohne daß ein Gesetz zur Aufrechterhaltung der Ständigkeit in der Verwaltung die Wiederwahl einer bestimmten Anzahl bereits gewesener Rathsherren und Schöffen vorschrieb, sehen wir doch fast durchweg etwa vier Fünftel der Beamten wiedergewählt werden. Und es war dies nicht etwa dem Einflusse des die Wahl schließlich bestätigenden Generalstarosten zuzuschreiben; denn in den Jahren, in welchen die Wahl vollkommen frei war, erfuhr dies Verhältniß in keiner Weise eine Aenderung. Derselbe Zug begünstigte auch die Vererbung der Aemter und dadurch die Bildung des Patriziats, ganz entsprechend dem allgemeinen Zuge mittelalterlicher Weltanschauung, welche den Unterschied und die Gerechtsame der einzelnen Stände willig anerkannte und in ihnen eine der Grundlagen für die Sicherheit des Lebens und Eigenthums sah. Hatte der Vater im Ehrenamte sich bewährt, so wählte man gern auch den Sohn oder ein anderes Familienmitglied, und später wohl auch den Enkel. So sehen wir in unseren Listen, wie eine ganze Reihe von Familien durch 2, 3, 4 oder 5 Mitglieder neben und nach einander in den städtischen Kollegien vertreten ist. Zu den älteren Familien gehörten beispielsweise die Lamprechts, von denen wir bis zum Jahre 1402, wo sie zum letzten Male auftritt, schon 3 Mitglieder in den Listen finden, die Jawer, die 1410 und die Klinkener, die 1447 verschwinden. Zu den jüngeren Familien gehören die Biedermann, die 1440, die Abe, die 1441, die Grodzicki, die 1475 zum ersten Male auftreten, u. a. Manche Familien aber hielten sich ein Jahrhundert und länger in den städtischen Ehrenämtern und in ihnen haben wir den hohen städtischen Bürgeradel zu sehen; zu ihnen gehörten die Falkenhain (1387—1467), die Sitte

(1394—1494) und die vornehmste Familie der Stadt die Strosberg, die fast während des ganzen Mittelalters in den städtischen Ehrenämtern saßen und sich durch Reichthum, Landbesitz und Gelehrsamkeit — ein Strosberg ist eines der wenigen Posener Magistratsmitglieder, welche den Titel Magister führten, — auszeichneten.

Ein ganz besonderes Interesse erhalten unsere Listen aber auch deshalb, weil sie über die nationale Abstammung des führenden Theiles der Posener Bürgerschaft im Mittelalter einen merkwürdigen Aufschluß geben. Im Allgemeinen ist es ja bekannt, daß an der Gründung der Stadt Posen im Jahre 1253 Deutsche einen wesentlichen Antheil genommen haben. Aus unseren Namenreihen aber erfahren wir zum ersten Male, bis zu welchem Grade die aus Deutschland eingewanderten Familien für die Leitung der städtischen Verhältnisse maßgebend waren. Die Einsichtnahme in die Listen überzeugt, wie sehr die Namen deutscher Abstammung die polnischen überwiegen; zugleich aber erkennt man auch ein allmähliches Vordringen der polnischen Namen im 15. Jahrhundert, in welcher Zeit auch Familien mit deutschen Namen diese in polnische verwandeln, so nennt sich die Patrizierfamilie Falkenhain in späterer Zeit Ponieczki, die Familie Jopenbecker heißt Pieczikabat. Faßt man die ganze Zeit von 1253 bis 1504 zusammen, so ergiebt sich folgendes Verhältniß bezüglich der nationalen Abstammung der raths- und und schöffenfähigen Familien. Im Ganzen geben die Listen die Namen von 256 Familien, von denselben lassen sich 78 ihrer nationalen Abstammung nach nicht bestimmen. Von den 178 übrigbleibenden aber gehören 119 der deutschen Einwanderung und 59 der polnischen eingesessenen Bevölkerung an. Ganz vorzüglich sind aber gerade die Patriziergeschlechter diejenigen, bei denen ihren Namen nach deutsche Abstammung angenommen werden muß. Stellt man nämlich aus unseren Listen die Namen aller derjenigen Familien zusammen, welche mehr als einen Vertreter in die städtischen Ehrenämter entsandt haben, deren Gesammtheit man also als das städtische Patriziat zu betrachten berechtigt ist, so erhält man ein Ergebniß, welches sich übrigens nach den Veröffentlichungen der Krakauer Akademie für die Stadt

Krakau ähnlich herausstellt. Es lauten diese Namen der Posener Patrizierfamilien im Mittelalter: Ade, Berger, Biedermann, Böhme, Bruscow, Buchwald, Burchard, Christophorus, Elise, Eros, Czeppel, Czeschmir, Czeuchner, Falkenhain, Fyob, Gerlin, Götz, Gratz, Grodziczki, Heffter, Heide, Hoffmann, Jawer, Jopenbecker, Jost, Klinkner, Kupferschmied, Lamprecht, Lantmann, Linde, Lindner, Maier, Naramowski, Pechno, Peschel, Pfaffe, Schulz, Sitte, Schmiedel, Strosberg, Schwanch, Ute, Walker und Winter. Es sind im Ganzen 44 Familien, von denen etwa 34 deutsche Namen tragen, während bei etwa 10 wohl slavische Abstammung angenommen werden kann.

Wir gingen von dem wesentlichsten Unterschiede unserer heutigen Städteverfassungen von den mittelalterlichen aus: zum Schluß dürfen wir aber doch wohl auch darauf hinweisen, wie sehr wir noch heute von der durch das Mittelalter zubereiteten Kost zehren. Man glaubt gewöhnlich, die moderne Zeit habe von der alten nur fesselnde und beengende Einrichtungen erhalten, und wie man wohl die Mauern alter Städte abbricht, weil sie dem nach freier Ausbreitung strebenden Triebe der neuen Stadt hindernd in den Weg treten, so hat die neue Rechtsbildung nicht selten die ihrem Geiste widersprechenden Gebilde der alten zertrümmert. In Bezug auf die Städteverfassungen aber ist die moderne Entwickelung den umgekehrten Weg gegangen. Sie hat auf das Mittelalter zurückgegriffen und mit dem Geiste der Selbstbestimmung und Bürgerfreiheit der alten Städteverfassungen zum Theil auch ihre Formen übernommen So sehen wir noch heute Bürgermeister und Rathsherren unsere städtische Verwaltung leiten, in unserer Stadtverordneten-Versammlung sehen wir eine Abart des alten Bürgerausschusses, dem wie in alter Zeit die Wahl des Rathes zusteht, allerdings — auch wieder wie im Mittelalter — unter Mitwirkung der staatlichen Macht, und das alte Schöffenkollegium finden wir in den heutigen Schöffen- und Geschworenengerichten wieder, welche freilich der städtischen Selbstherrlichkeit entzogen worden und unter die Autorität des Staates gekommen sind.

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. **Der Schilling bei Posen.** Der den meisten Posenern und den Besuchern der Stadt bekannte Vergnügungsort „Schilling“ wird zuerst, soweit sich ermitteln ließ, im Jahre 1557 erwähnt. Damals gestattete der König Sigismund August dem Posener Bürger Nikolaus Schilling, einige kleine Stücke Acker, welche von den Bürgern der Stadt wegen ihrer Werthlosigkeit nicht geschätzt wurden, zu erwerben und zu benutzen. Die Familie Schilling war eine alteingesessene in der Stadt Posen. Schon im 15. Jahrhundert ist sie vertreten, und ein Hans Schilling gehörte im Jahre 1502 dem Magistrate als Schöffe an. König Sigismund August sagt in seiner Urkunde vom 8. Januar 1557, daß ihm die Studien und Versuche derer sehr angenehm seien, welche in der Kriegskunst die Rathschläge und Beispiele von Anderen befolgten, vielmehr noch aber diejenigen, welche für die Wahrung des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Ruhe etwas Besonderes ausdächten. Von diesen nun habe er den achtbaren Nikolaus Schilling, Bürger zu Posen, welcher zur Herstellung des wunderbaren und blitzschnellen Zündstoffes oder Pulvers, das für die Bedienung der Kriegsmaschinen nothwendig sei, eine Werkstatt sowie eine Mühle mit Wasserleitung unter großen Unkosten eingerichtet und auch anderes in der Stadt Posen bisher Unbekanntes ins Werk gesetzt haben solle, unter seine Diener aufgenommen, und er fordere nun seine Getreuen auf, dieses ausgezeichneten Mannes Versuch auf jegliche Weise zu unterstützen, besonders aber den Erwerb einiger kleinen Ackerstücke ihm zu erleichtern, damit er seine Werkstatt besser einrichten könne. Denn damit werde nicht seine, sondern des Königs und des Staates Sache geführt.[1])

---

[1]) Sigismundus Augustus dei gratia rex Poloniae magnus dux Lituaniae, Russiae, Prussiae, Mazouiae etc. dominus et haeres. Famatis proconsuli et consulibus civitatis nostrae Posnaniensis fidelibus dilectis

Eine weitere Urkunde [1]) des Königs Stephan vom 13. März 1577 bringt noch genauere Einzelheiten über die Erwerbung und die Unternehmung Schillings. Dieser hatte sich nämlich an den König gewandt, mit

gratiam nostram. Famati fideles dilecti et si nunquam tam quieta et tranquilla ulli fuerunt omnia, ut non se fere ad sustinendas belli necessitates pacis tempore instruere et parare debuerit: tamen nunc vel maxime is est apud nos rerum status, ut omnino posthabenda securitas omnis et negligentia excutienda sit. Itaque non possunt nobis non grata eorum studia et conatus accidere, qui in re bellica vel salubria aliorum consilia exemplaque sequantur, vel quod majus rariusque est, ipsi publicae salutis et tranquillitatis retinendae causa quidpiam singulare excogitant. Ex quorum numero cum famatum Nicolaum Schilling civem Posnaniensem esse accepissemus (quippe qui artificiosa et subita quaedam ignis fomenta sive pulverem machinarum bellicarum usui necessarium officina ipse et mola constructa aque ductibus magno sumptu factis et aliis quibusdam aute eam diem in civitate Posnaniensi incognitis conficere ac suppeditare dicitur) in servitorum nostrorum numerum illum retuleramus et fidelibus nostris commendaveramus hortatique illas fueramus aliquoties, ut tam praeclarum hominis conatum, quibus rationibus possent, adjuvarent. Praesertim vero adjungendis aliquot agri particulis et iis quidem per civitatis agricolas contemptis atque neglectis, quas tamen ille justo praecio emere voluisset, quas commendationes adhortationesque nostras et si ne antea quidem non proficere aequo animo tulimus, tamen nunc quum hostibus undique septi et cincti esse videamur, multo nobis hoc molestius esse necesse est omninoque jam tandem fidelitatibus vestris mandamus, ut ne obsistant neve impediant, quo minus Nicolaus Schilling exiguas quasdam et agricolis inutiles agri particulas justo praecio emere officinamque suam instructiorem facere possit, aut certe nobis consilii sui, quo ad impediendum illum duci dicuntur, aequam rationem perscribant. Neque enim illius jam, sed nostra et reipublicae res agitur neque tam sibi illeque nobis et praecipue regni nostri parti conficiendis istis pulveribus instruendaque hoc sua officina potest commodare. Haec paulo prolixius sed necessario ad fidelitates vestras scribimus, quas literarum nostrarum rationem habere omnino jam tandem arbitramur oportere. Pro gratia nostra aliter non fiat. Datum Varssouiae VIII Januarij anno domini M. D. L. VII. regni vero nostri anno XXVII. Ad mandatum sacrae majestatis regiae proprium.

Besiegelte Original-Urkunde auf Papier im Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Stadt Posen (Dep.) Nr. 286.

[1]) Stephanus dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Kijouiae, Wolhiniae, Podlachiae etc. Transyluaniaeque princeps. Significamus presentibus

der Bitte, ihm die Erwerbung der oben genannten kleinen Grundstücke zu bestätigen. Dies thut nun König Stephan, indem er sagt, daß sein treuer Nikolaus Schilling, Bürger zu Posen, eine Wassermühle, mit Namen Po-

---

litteris nostris in universum omnibus et singulis, expositum esse nobis per certos consiliarios nostros nomine famati Nicolai Schiling civis Posnaniensis et servitoris nostri, ipsum certum molendinum aquaticum Podolni dictum in haereditate Bunino situm, penes quod etiam officinam ad coquendum sal nitrum atque molam in usum conficiendorum pulverum tormentis bellicis necessariorum pro usu et necessitate publica maximo suo sumptu aedificasse atque certas portiones sive particulas fundi eidem molendino adjacentis cum illorum rivulis sive aquae ductibus ob commoditatem ejusdem officinae majorem a nobili olim Stanislao Pawlowski alias Kokoszczycz dicto, tum et ab aliis vicinis ejusdem molendini possessoribus subditis civium meorum Posnaniensium modo perpetuo emisse, quod reproductum coram nobis ejusmodi resignationem litteris autenticis comprobavit petiitque a nobis ipse Nicolaus Schiling, ut (quandoquidem bona eadem jurisdictioni civili Posnaniensi subesse dicantur ac ob id consensus noster regius ad praemissa requiritur) ex spetiali gratia et authoritate nostra regia, qua nobis ad bona eadem competit, ad eandem molendini praefati et vicinarum portionum venditionem seu resignationem tam earum, in quarum nunc est possessione, quam etiam ad alias, si in posterum perficiendi coepti operis causa a vicinis possessoribus coemere velit: consentire et eam approbare ac confirmare dignaremur. Nos itaque attendentes dictorum fundorum emptionem et hanc ipsius officinae locationem ad communem regni utilitatem maxime pertinere eamque et hoc ipsius studium et operam quam maxime promovere cupientes, ejusmodi petitioni uti justae et consentaneae benigne annuentes duximus ipsamque resignationem praefati molendini et ei adjacentium fundorum eidem Nicolao Schiling modo quocunque factam et in futurum a quibuscumque possessonibus vicinis fiendam ex autoritate nostra regia approbamus, ratificamus et confirmamus in eaque omnia, prout ex nunc ita ex tunc consentimus, decernentes ea omnia robur debitae firmitatis obtinere debere. Quod ad universorum et singulorum, quorum interest, nominatim vero proconsulis et consulum civitatis Posnaniensis nunc et pro tempore existentium noticiam deducentes serio mandamus, ut eundem Nicolaum Schiling ejusque posteros in pacifica possessione et usufructu horum omnium per ipsum emptorum et in posterum emendorum conservent conservarique ab aliis faciant nullumque impedimentum occasione praemissorum faciant, immo hoc ipsius studium et opus caeptum sua opera et auxilio aliisque rebus necessariis promoveant pro gratia et suorum erga nos officiorum debito secus non facturae. Harum testi-

dolni, auf dem Erbe Bonin belegen, erworben, neben welcher er auch eine Werkstatt zum Salpeterkochen und eine Mühle zur Anfertigung von Pulver für die Kriegsmaschinen zum öffentlichen Bedarf mit großen Kosten errichtet habe. Auch habe er kleine Landstücke in der Nähe der Mühle mit ihren Rinnsalen und Wasserläufen zur besseren Einrichtung der Werkstatt von dem edlen Stanislaus Pawlowski, genannt Kołoszczycz, und von anderen der Mühle benachbarten Grundbesitzern gekauft.

Es kann also nach diesen Urkunden keinem Zweifel unterliegen, daß „der Schilling" seinen Namen von dem Posener Bürger Nikolaus Schilling erhalten hat. Er unterstand der städtischen Gerichtsbarkeit, denn das Dorf Bonin, auf dessen Grund und Boden er angelegt war, gehörte schon im Mittelalter der Stadt Posen.

Im Jahre 1759 wurde er nach Lukaszewicz durch die Heere der Verbündeten vollständig vernichtet, welche die Bäume im dortigen Obstgarten, sowie die uralten Eichen und Birken niederhieben, die Scheune zerstörten, das Holz der Schweineställe und der Brauerei zur Heizung verwandte und das massive Wohnhaus in ein Dampfbad verwandelten.

Nach der offiziellen Ausmessung im Jahre 1779 umfaßte das Grundstück 7 Morgen 39 Quadratruthen, die Ruthe zu 15 Fuß gerechnet. 1780 ging es durch Verkauf Seitens der Stadt zu emphyteutischem Rechte an die Gradzkischen Eheleute über, welche sich zur Zahlung eines jährlichen Kanons von 70 fl. Poln. verpflichteten. Sie erhielten die Befugniß, beliebig Gebäude auf dem Grundstücke aufzuführen. Der Kaufmann Peter Gradzki errichtete hier eine Walkmühle. Als nun er sowohl, wie seine Frau Kunigunde, geborene Willandt, gestorben war und der Administrator der Kämmerei-Güter, Adalbert Mathäus Willandt, als Vormund der Gradzkischen Kinder die Walkmühle mit allen Gebäuden und Aeckern übernommen

---

monio litterarum, quibus sigillum nostrum est appensum. Datae Bydgostij die decima tertia mensis Martij anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo septimo, regni vero nostri anno primo. Stephanus rex subscripsit. Litterae suprascriptae titulo ejusdem sacrae regiae majestatis et sigillo regni communitae sanae salvae omnique nota supitionis uti ex eis apparebat, carentes, sunt in acta praesentia ad petitionem pro parte successorum praefati olim Nicolai Schiling juxta suum tenorem prefatum ingrossatae, super quo est meritum officio solutum.

Inscriptiones Posnanienses 1584 Vol. I. f. 267 v (im Königl. Staats-Archiv zu Posen).

hatte, wußte er den Rath der Stadt Posen zu bestimmen, daß dieser ihm die Mühle in Erbpacht gab, nachdem er seinen Mündeln Alles bezahlt und die baufällige Mühle mit Zubehör auf seine Kosten ausgebaut hatte. Das wird auch bestätigt durch die Erläuterung zum Kämmerei-Etat von 1795, wonach „ein Stück Land, der Schilling genannt, bei Bonin belegen, auf 40 Jahr an den Rathmann Wieland jährlich für 11 Thlr. 16 gr. verpachtet war." Gegen Ende der 90er Jahre aber stellte der Magistrat die Vindikationsklage an, weil der Schilling zu Unrecht erkauft sei, in deren Begründung er ausführt, daß am 23. März 1792, als der Magistrat seine gewöhnliche Sitzung hielt, auch die mündliche Bitte des Willandt um die Erbpacht des Schilling zur Sprache kam und daß an demselben Vormittag sogleich brevi manu, ohne daß die Bürger-Repräsentanten oder die Bürgerschaft selbst etwas davon gewußt hätten, in einem Protokoll dem Gesuche des Willant stattgegeben sei, der denn auch, ohne daß ein anderes Instrument ausgefertigt wurde, de facto das Vorwerk als sein erbliches Eigenthum in Besitz nahm. Ja, der Polizei-Direktor Bredow berichtet sogar unter dem 25. Dezember 1797 an die Regierung: „Man will mir, zum Beweise der ehemaligen vortreflichen Kämmerey-Wirthschaft sagen, daß dies Grundstück, der Schilling, für einen alten Wagen abgelassen worden."

Am 22. Juni 1795 wurde der Stadtsyndikus Ernst Gottlieb Menzel für einen Kaufpreis von 5000 fl. Poln. Besitzer. Da er jedoch nicht über ausreichende Mittel verfügte und von seinen Gläubigern überlaufen wurde, so suchte er schon im Jahre 1797 eine Hypothek von 2000 Thlr. aufzunehmen. Vielleicht war er durch die Bauten in Verlegenheit gerathen, welche er auf dem Schilling hatte aufführen lassen. Der Werth desselben war dadurch bedeutend erhöht, denn im Jahre 1797 wurde er zu 8561 Thlr. 19 Gr. 5 Pfg. und laut Rezeß vom 16. 19. und 21. Juli 1798 zu 7850 Thlr. 11 Gr. 7 Pfg. abgeschätzt. Menzel hatte einen englischen Garten mit mehreren tausend Bäumen, ein weitläuftiges Gebäude zur Fabrikation von Essig, eine Papiermühle u. a. angelegt und die Essigfabrik an einen Herren Degrain verpachtet. Das erfahren wir aus einer Anzeige in der „Posener Zeitung", die folgendermaßen lautet: Avertissement: Einigen Lieblosen hat es gefallen, meinen Pächter der Essigfabrik, Herrn Degrain, zu warnen, sich nicht mit der Kultur des Schillings zu übereilen, da nach einem jüngst ergangenen Hofrescript der Schilling des baldigsten vindicirt — und für mich verlohren gehen sollte. Den Ausspruch verzeihe ich dem Unwißenden, ich warnige aber jeden bey

Nachsuchung der gesetzlichen Untersuchung, künftig Amtsgeheimnisse beßer zu bewahren und sich nicht in Privat-Sachen zu mischen, die für ihn wie für jeden einen unangenehmen und beschämenden Ausgang nehmen werden. Schilling, den 11. Dezember 1799. Menzel als Besitzer des Schillings.

Laut Hypothekenschein vom 12. Februar 1800 umfaßte damals das Grundstück ein Wohnhaus, Gärtnerhaus, Viehstallungen, Scheune, noch ein besonderes Wohnhaus, Walkmühle, Garten mit zwei Teichen, sämmtlich von 6 Morgen Flächeninhalt, und dazu noch 16 Morgen 157 Quadratruthen Ackerland, endlich auch die Gerechtsame einer Windmühle. Der Vindikationsprozeß des Magistrats, auf welchen sich das Avertissement Menzels bezieht, nahm unterdessen seinen Fortgang, bis am 25. Januar 1802 der I. Senat der Südpreußischen Regierung zu Posen für Recht erkannte, daß Menzel dem Magistrat den Schilling mit allen seit dem 2. Mai 1800 genossenen Rechten nach vorheriger Ersetzung aller Verbesserungen als Kämmerei-Eigenthum zurückgeben müsse. Von den Kosten wurden ein Viertel dem Magistrat, drei Viertel jedoch dem Stadtsyndikus Menzel auferlegt. Letzterer aber beruhigte sich nicht bei diesem Erkenntniß, und wenn auch das Urtheil des II. Senats der Südpreußischen Regierung vom 14. Juli 1803 das erste Erkenntniß bestätigte, ja sogar noch darüber hinaus den Menzel zur Erstattung der Einkünfte seit dem 22. Juni 1795, also dem Zeitpunkte seiner Erwerbung, verurtheilte, so verfolgte er sein Recht doch weiter. Er selbst jedoch sollte seinen Sieg nicht mehr erleben, da er vor dem 17. September 1803 mit Hinterlassung einer Wittwe sowie einer minorennen Tochter verstarb und erst am 28. Juni 1804 die endgiltige Tribunals-Entscheidung der Kgl. Südpreußischen Regierung dahin ausfiel, daß die Menzelschen Erben von aller Fruchterstattung freizusprechen und berechtigt seien, vermöge des Gradzkischen Zeitpachtkontrakts vom 6. Oktober 1780 im Nutzungsbesitze des Schilling bis zum Jahre 1820 zu verbleiben. Die Kosten wurden kompensirt.

Später aber verblieb der Schilling doch nicht in städtischem Besitz, wurde vielmehr an Private verkauft und hat in diesem Jahrhundert oftmals die Eigenthümer gewechselt. Prümers.

---

2. **Julius Max Schottky.** Im V. Jahrgang Seite 423 ff. dieser Zeitschrift wurde Schottkys Persönlichkeit und literarische Bedeutung für unsere Provinz im Anschluß an Heines Bemerkungen über ihn des Näheren

gewürdigt. Ueber seine Lebensschicksale nach der Posener Zeit konnte dort nur wenig mitgetheilt werden. Es war nur bekannt, daß er längere Zeit in München gelebt habe. Der bekannte Heineforscher, Herr G. Karpeles zu Berlin, hat mich nunmehr darauf aufmerksam gemacht, daß Karl Gutzkow Schottky während jener Münchener Periode gekannt und in seinem Buche „Rückblicke auf mein Leben“ geschildert habe. Da bei den Lesern dieser Zeitschrift ein Interesse für den um das literarische Leben in unserer Provinz wohlverdienten Mann vorausgesetzt werden darf, so theile ich im Folgenden einiges aus Gutzkows Bemerkungen mit.

Wenn Gutzkow richtig beobachtet hat, so scheint die Neigung Schottkys zum Sammeln von Notizen jeglicher Art, um derentwillen ihn Heine preist, später zu einer an das komische streifenden Manie ausgeartet zu sein. In dem Kreise, in welchem Schottky und Gutzkow verkehrten und zu dem u. a. auch Frau Charlotte Birch-Pfeiffer, sowie der Schauspieler und Regisseur August Lewald, Oheim der Fanny Lewald, gehörten, ist er deswegen mannigfach verspottet worden, und Gutzkow erzählt eine Anzahl charakteristischer Züge dieser Sammel- und Schreibewuth Schottkys, welche er bei Gelegenheit eines längeren gemeinschaftlich in größerer Gesellschaft unternommenen Ausfluges in das Gebirge Sommer 1833 beobachtet hat. Wir geben einige dieser Beobachtungen Gutzkows hier wieder, wenn auch freilich nicht zu verschweigen ist, daß Schottky in denselben nicht gerade wohlwollend behandelt wird. „Die Gebirgswonne übermannte uns alle.“ — erzählt Gutzkow — „Für Julius Max kam noch die überraschende Begegnung mit einem königlichen Gestüt hinzu. Welche Gelegenheit zu einem Artikel in einem bayerischen Provinzialblatt: Das königliche Gestüt bei Murnau?! Er ließ sich Milch geben. Wir versicherten ihn, er hätte Stutenmilch getrunken, und so gut war er aufgelegt, uns diesen Scherz nicht übel zu nehmen, ja uns zu versichern, ein Kalmück würde ihn um sein Labsal beneidet haben. Wieviel Pferde stehen hier, mein Freund? — fragte er einen Bereiter. Der Mann nannte einige Hundert. Schottky rasch mit der Schreibtafel heraus. Wieviel Stuten darunter? — fuhr er fort. Sind Sie verheirathet? ließ er einfallen. — Die Stuten? lachte der Bereiter. — Nein, nein, mein wohlgeborener Freund, das ist drollig; ich meine Sie, Sie, wie heißen Sie doch? — Kaspar Müchler. — Der Tausend? Doch nicht verwandt mit dem Kriegsrath Müchler in Berlin? Aber Sie haben Kinder, guter Freund? — Drei, einen Knaben und zwei Mädchen. — Zwei Mädchen; das ist allerliebst, ja grüßen Sie doch die

kleinen Damen von mir. Ich bin der Professor Schottky aus München. Doch nun noch Eins. Wieviel Bereiter sind hier? Wieviel Beschäler? Wie groß ist der Consum an Stroh? An Heu? Aha! die Wiesen ringsum!... Die letzten Fragen folgten nach längeren Pausen. Wir hatten schon einen beträchtlichen Vorsprung gewonnen, als Schottky noch immer mit dem Stallknecht sprach, der ohne Zweifel darauf rechnete, dieser vornehme Mann würde ihm in München Fürsprache leisten für eine Aufbesserung seines Gehaltes. In dieser Art verbreitete Schottky auf seinen Wanderungen Himmel von Glück, die ihm nichts kosteten. Am Kochelsee würde doch kein Kind gewesen sein, dem er nicht, kam es uns gerade in den Weg, eine herrliche Weihnacht, keine Dirne, der er nicht für die Erntezeit die schmuckſten Tänzer versprochen hätte. Alle seine Gaben streute er in reichem Maße aus; es waren nur Worte, die er gab, aber die bezauberndsten. Beim Besteigen des Kochelberges fand sich für Schottky eine lange Inschrift am Wege, die ihn so beschäftigte, wie nur Lepsius von einer Inschrift an den Pyramiden gefesselt sein konnte. Bis auf den Gipfel des Berges schrieb er die Inschrift ins Reine, die sich auf die Wegbesserung bezog. Er ruhte oben aus, aber die Bank, auf die er sich setzte, brach unter den Hoffnungen, die er darauf für seine Zukunft zu entwickeln begann, zusammen. Noch soeben citirte er ein Buch über die Inschriften des deutschen Mittelalters, das er noch nicht geschrieben hatte, und konnte auf ein Haar jählings in die Tiefe gestürzt sein. Entsetzt raffte er sich auf; vollends lag der düstere melancholische Wallersee vor uns. Auch dieser bildete eine Parthie seiner Collectaneen unter der Rubrik: „Unglücksfälle.“ Im Folgenden schildert Gutzkow Schottkys stereotype und die Parodie herausfordernde Art, mit den Bauern zu verkehren und sie auszufragen, wobei er einmal beinahe wäre durchgeprügelt worden. „Als sich dies Gewitter und unser Beileid über den Mann, der mit dem Volke umzugehen wisse, verzogen hatte, übergab sich der gerettete Schottky der muntersten Ausgelassenheit. Er klatschte in die Hände, hüpfte, sang, erbot sich einen Theil unseres Gepäcks zu tragen, und war so liebenswürdig wie immer, wenn er bei guter Laune war. Als wir unsern Weg fortsetzten, machte er ihn vor Beweglichkeit zweimal; in jedes Haus rief er den Frauen Grüße von ihren Männern zu, von ihren Männern, die ihn vor einer halben Stunde hatten durchprügeln wollen. Es war ihm genug, wenn ihm die Frauen dafür ein Glas Milch gaben und ihm sagten, in welchem Jahre das von ihnen bewohnte Haus gebaut war; er hätte den Zweck seiner Reise zu verfehlen geglaubt, würde er auch

nur eine gewöhnliche Notiz unbenutzt am Wege haben liegen lassen. Alle fünfhundert Schritt lag an dem anmuthigen Wiesenpfade eine Kapelle mit einigen vom Tüncher herrührenden Bildern, die aber Schottky, ein „Kenner der Malerei", nicht unberücksichtigt lassen konnte. „Ich sammle", sagte er, „Materialien zu einem Werke: „Ueber die Kirchenmalerei im Gebirge." Keine Inschrift an einem Giebeldache blieb unaufgenommen, keinen Reim traf er an, dem er nicht eine poetische Seite abgewonnen hätte. Was sich durch eine Bleifeder wiedergeben ließ, mußte in sein Portefeuille." Schließlich verlor sich Schottky von der Gesellschaft, er kehrte auch nicht nach München zurück, sondern reiste nach Tyrol weiter. Gutzkow schließt seine Bemerkungen über Schottky mit einer Nachricht, die — falls sie zuverlässig ist — über den Ausgang des in seinen jüngeren Jahren so vielversprechenden Mannes einen traurigen Aufschluß geben würde: „Plötzlich sollte er — gestorben sein. Die Nachricht ging durch alle Blätter. Doch bestätigte sie sich nicht. Noch öfter wurde der unheimliche Mann vom südlichen Frankreich uud vom Genfersee aus genannt. Leider — als ein gefürchteter Berauber der Bibliotheken und Kupferstichsammlungen! Man warnte vor ihm und es ist nicht unmöglich, daß er im Gefängnisse gestorben ist." Warschauer.

---

3. **Von der Schützengilde zu Rogasen.** Im zweiten Heft dieses Jahrgangs S. 231 berichtet Herr Regierungsrath Skladny, daß den Schützengilden mehrerer kleiner Städte der Provinz wegen des ruhmvollen Verhaltens dieser Orte bei dem plötzlichen Ausbruche des Polenaufstandes im Jahre 1848 ehrende Auszeichnungen zu Theil geworden seien. Zu diesen Städten gehört auch Rogasen: für die musterhafte Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erhielt die hiesige Schützengilde vom König Friedrich Wilhelm IV. als besondere Auszeichnung das Hohenzollern-Ordensband an die Fahne. Die betreffenden Schreiben lauten: „Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. habe ich der Schützengilde zu Rogasen, Regierungsbezirk Posen, dem anbeigehenden Gesuche ihres Vorstandes entsprechend, in Anerkennung ihrer in den Jahren 1847 und 1848 bewährten vorzüglichen patriotischen Haltung zur Ausschmückung ihrer Fahne ein Band in den Hohenzollernschen Landesfarben in Gnaden bewilligt, welches Ich Ihnen zur weiteren Beförderung hierbei zustellen lasse. Charlottenburg, den 23. März 1853. gez. Friedrich Wilhelm. An den Minister des Innern."

„Seine Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. März d. J. der Schützengilde zu Rogasen, in Anerkennung ihrer in den Jahren 1847 und 1848 bewährten vorzüglichen patriotischen Haltung, zur Ausschmückung ihrer Fahne, ein Band in den Hohenzollernschen Landesfarben in Gnaden zu verleihen. Den Vorstand der Schützengilde benachrichtige ich davon mit dem Bemerken, daß der Herr Landrath v. Reichmeister nach seiner Rückkehr die Insignien dieser Allerhöchsten Verleihung dem Vorstande selbst aushändigen wird. Posen, den 2. Mai 1853 Der Oberpräsident der Provinz Posen. v. Puttkamer."

Im Jahre 1852 hatte Prinz Friedrich Karl auf Bemühen des damaligen Ehrenmitgliedes, Landraths von Reichmeister in Obornik, das Protektorat der Rogasener Schützengilde übernommen, und im folgenden Jahre schenkte er derselben eine Fahne. Das beifolgende Schreiben lautet: „Der Schützengilde zu Rogasen verleihe Ich als ein Zeichen meiner Huld diese Fahne. Die Lebenden und das kommende Geschlecht soll sie ermahnen, in Treue zu verharren für den König und das preußische Vaterland, dann wird für ewige Zeiten das Wappen der Stadt Rogasen eine Zierde der schwarz und weißen Fahne bleiben. Berlin, den 28. Mai 1853. Friedrich Karl."

Im Jahre 1885 übernahm Prinz Friedrich Leopold das Protektorat der Schützengilde, welches sein Vater mehr als dreißig Jahre inne gehabt hatte. O. Knoop.

---

4. **Antikritik.** Der Herausgeber der Generalprivilegien der polnischen Judenschaft bemängelt meine in Heft 2 S. 225 enthaltene Erklärung des § 1 in einer Fußbemerkung mit drei Einwendungen: 1) müßte bewiesen werden, daß testmonimum deducere „ein Zeugniß beseitigen" bedeuten könne u. s. w.; 2) der Fall widersprechender Zeugengruppen werde in keinem Judenprivileg berücksichtigt: 3) der Auffassung widerspreche der Text von Bandtkie, welcher also lautet: in casu vero criminis solummodo duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilacione aut aliqua alia disposicione testimonium deducatur. —

Ich erwidere ad 1: Aus einem Buche, welches unter dem Titel „Civilrecht der Pohlnischen Nation u. s. w." von Th. v. Ostrowski 1797—1802 in Kalisch herausgegeben worden ist, Th. 2 S. 145 ist ersichtlich, daß vom Gerichte mit der Formel Judicium partibus negotium inducere mandat die Vorlegung und Klarstellung einer Rechtssache gefordert wurde. Wenn aber Inductio negotii der technische Ausdruck für Vor-

legung einer Rechtssache war, so konnte sehr wohl die Beiseitesetzung, Beseitigung eines klägerischen Zeugnisses, einer Anklage mit testimonium deducere wiedergegeben werden.

ad. 2. In demselben Werke Th. 1 S. 308 findet sich folgende Anmerkung: In unserem Lande ereignen sich oft Vorfälle, daß Juden wegen Kindermord belangt werden und zwar in Gefolge der allgemein angenommenen Meinung, daß sie Menschenblut zu ihren Getränken und Osterkuchen brauchen. Unsere Gesetze bestimmen aber auf Grund päbstlicher Decrete, daß diese Nation eines solchen Verbrechens nicht beschuldigt werden kann, weil sie nach ihrem Gesetze und der Lehre der Talmudisten alles Blutvergießens sich enthalten muß. Hatte sich indessen ein Jude aus Aberglauben eines solchen Verbrechens verdächtig gemacht, so mußte er durch sechs Zeugen, und zwar drei christliche und drei jüdische, überführt werden oder seine Unschuld darthun. Wurde er des Verbrechens schuldig gefunden, so sollte er wie ein Mörder bestraft werden. Um aber jeden Denuncianten von einer solchen schweren Verläumbung abzuhalten, setzt eben dieses Gesetz fest, daß ein Christ, der einen solchen Vorwurf nicht darthut, eben die Strafe verwirkt haben soll, die der Jude verdient haben würde."

Als Quelle dieser an sich interessanten Bemerkung wird von dem Verfasser u. a. das Privileg Sigismund Augusts angeführt, und wenn auch die geforderte Zeugenzahl von der im Kasimirschen Privileg geforderten abweicht, in welchem zur Anschuldigung eines Juden neben einem christlichen ein jüdischer, zur Entschuldigung zwei jüdische und zwei christliche Zeugen gefordert werden, so ist zu bedenken, daß in letzterem nicht von der Blutbeschuldigung die Rede ist. Die Anführung sollte nur erweisen, daß eine Bestimmung über die Zahl der Zeugen, welche zur Entschuldigung des Angeklagten, also zur Widerlegung der beschuldigenden Zeugen erforderlich sei, sehr wohl in einer Privilegienurkunde erwartet werden könne.

ad. 3. Der von Bandtkie überlieferte Text stimmt sehr wohl zu meiner Erklärung, wenn man crimen in dem Sinne von Anschuldigung versteht, den das Wort schon in der klassischen Zeit hatte. In casu vero criminis etc. würde also ohne den Zusatz des Wortes falsi die Bedeutung haben: Im Falle einer hinreichend begründeten Anschuldigung soll das Zeugniß des Anklägers nur durch zwei jüdische und zwei christliche Zeugen, alsdann aber ohne jeden Aufschub und ohne jede andere Bestimmung beseitigt werden. Feilchenfeld.

Literaturbericht.

Löhrke, Th. Die Provinz Posen. Heimathskunde für Schule und Haus. Mit einer Karte der Provinz Posen. Hannover. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior) 1891. 8°. 56 S. Pr. 0,80 M.

Die früheren Bearbeitungen der Heimathskunde unserer Provinz, von denen die wesentlichsten auf der 109. Seite des IV. Jahrgangs dieser Zeitschrift genannt sind, lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden. Die ältere derselben giebt neben den geographischen und statistischen Nachrichten über dieses Gebiet auch noch einen Auszug aus der gesammten polnischen Geschichte; die jüngere läßt mit Recht das ehemalige polnische Reich aus dem Spiele und beschäftigt sich nur mit den Verhältnissen der Provinz selbst. Einen neuen, dritten Weg hat der Rektor Löhrke mit der vorliegenden Schrift eingeschlagen. Ihr Inhalt zerfällt in 3 Theile, deren erster die natürlichen Verhältnisse des Landes und seine Bewohner behandelt; der zweite enthält die Eintheilung der Provinz, und der letzte erwähnt in Kürze ihre Verwaltung, das Gerichtswesen und die Militärverhältnisse. Der 2. Theil ist es, der besondere Aufmerksamkeit verdient. Der Verfasser nennt dort alle Städte und Städtchen des besprochenen Gebietes und weiß fast bei jeder Ortschaft die Hauptsachen aus ihrer Vergangenheit zu erzählen. Diese geschichtlichen Bemerkungen nehmen nur einen bescheidenen Raum ein, zeugen jedoch von großem Fleiß; der Verfasser hat hierbei nicht nur die älteren größeren Arbeiten von v. Holsche und Wuttke verwerthet, sondern auch zahlreiche Schriften über einzelne Städte und besondere Verhältnisse unserer Provinz benutzt, so daß seinen Darlegungen die wünschenswerthe Zuverlässigkeit nicht mangelt.

Das Buch soll „für Schule und Haus" anwendbar sein. Das ist ein Irrthum, und der Verfasser selbst hat den beabsichtigten Zweck vereitelt. Denn was er S. 15, 18—20 über die Bevölkerung polnischer

Junge mittheilt, ist geeignet, zwischen deutschen und polnischen Schuljungen einen beständigen Kriegszustand hervorzurufen. Auch erscheint seine Auffassung der Sitten und Eigenthümlichkeiten der Polen nicht zutreffend: er schreibt ihnen Eigenschaften als bleibend zu, welche nur als eine vorübergehende Wirkung äußerer, nicht in der Natur des Landes liegender Einflüsse angesehen werden dürfen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als das Buch im übrigen recht brauchbar ist. Skladny.

Adolf Henschel. Johann Laski, der Reformator der Polen. Halle a. S. 1890. Verein für Reformationsgeschichte. 47 S.

Das Schriftchen, welches sich, wie Verfasser am Schluß angiebt, mehrfach an das gleichnamige Werk von Hermann Dalton, Gotha 1881, anschließt, führt aus der kleinen Zahl der uns bekannten für die Einführung der Reformation in Polen bedeutsamen Persönlichkeiten einen Mann vor, dessen Namen einen guten Klang hat in der Kirchengeschichte, und erneuert dessen Gedächtniß im Interesse der Bestrebungen des obengenannten Vereins. Die Bezeichnung Laskis als den Reformator der Polen möchten wir freilich bei aller Anerkennung seiner Bedeutung für die Entwickelung des Protestantismus in Polen beanstanden. Gerade aus dem gezeichneten Lebensbilde geht hervor, daß Laski nur den schon in Polen ausgebildeten Protestantismus gefördert und überdies fast ausschließlich auf die reformirte Kirche Kleinpolens Einfluß ausgeübt hat. Richtiger nennt ihn Bär in der Zeitschrift für Geschichte nnd Landeskunde Posens B. 1. Heft 1 einen Reformator Polens. Von den 3 Kapiteln des Schriftchens zeichnet nur das letzte (dritte) Laski „als Protestant in seinem Vaterland"; indessen interessiren uns auch die übrigen Mittheilungen über das bewegte Leben des vielgeprüften Mannes, der durch seinen langjährigen Aufenthalt in Deutschland befähigt war, deutsches Geistesleben in sein Vaterland hineinzutragen.

Kleinwächter.

Adolf Henschel. Evangelische Lebenszeugen des Posener Landes aus alter und neuer Zeit. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Röstel) 1891. XXIV. 465 S.

Der Herausgeber schreibt im Vorwort: „Was ich über evangelische Lebenszeugen des Posener Landes in älteren und neueren Jahrgängen von Borks Evangelischem Kalender für die Provinz Posen (später Evangelischer Kalender genannt) und sonst anderwärts zerstreut gefunden habe

das habe ich mit dankenswerther Bewilligung der verehrlichen Herren Verleger, nicht weniges ergänzend und berichtigend, in diesem Buche zusammengestellt. Einige Lebensbilder sind in fast ganz selbstständiger Bearbeitung von mir hinzugefügt worden." Wir erwarten also nicht, wie man aus dem Titel zu schließen geneigt ist, neue, auf eigenen Quellenstudien beruhende Arbeiten, freuen uns vielmehr, daß schon vorhandene Lebensbeschreibungen zum Theil mit nur unwesentlichen Abänderungen zum erneuten Abdruck kommen. Namentlich gilt dies von den aus dem Bork'schen Kalender aufgenommenen Lebensbildern, die wir unter den Nummern 2, 3, 5—10, 12, 14, 16—18 fast vollständig wiederfinden. Gern sähen wir bei allen Lebensbildern den ursprünglichen Fundort angegeben; es erhöht das die Glaubhaftigkeit der gemachten Mittheilungen und entbindet den Herausgeber von der Verantwortung für die Richtigkeit derselben. So ist z. B. das Göbel'sche Lebensbild (19) der kirchlichen Monatsschrift von Pfeiffer und Jeep 1882 entnommen und durch Zusätze ergänzt, die Autorschaft des Sohnes Siegfried Göbel aber nur angedeutet. Bei anderen Lebensbildern verdienten die im Kalender genannten Verfasser, wie Dr. Haupt bei Amos Comenius und bei der Aehrenlese aus den Liedern Johann Heermanns, sowie Lic. O. Strauß bei dem Cranzschen Lebensbilde Erwähnung. Ebenso möchten wir gern wissen, welche Bilder vom Herausgeber selbst entworfen sind: umsomehr, als das Fehlen von Quellenangaben von Nr. 13—20 darauf zu schließen nicht gestattet. Jedenfalls ist das Werk verdienstlich, sofern es das Gedächtniß hervorragender Persönlichkeiten im Gebiete des Protestantismus, und zwar aus alter und neuer Zeit, aufrecht erhält und erneuert. Die acht ersten Lebensbilder versetzen uns in das 16. und 17. Jahrhundert, während die folgenden unserem Jahrhundert bis zur jüngsten Vergangenheit angehören.

Die vorgeführten Lebenszeugen sind folgende: 1) Johannes Laski, 2) Georg Israel, 3) Samuel Dombrowski, 4) Valerius Herberger, 5) Johann Heermann, 6) Amos Comenius, 7) Theresia von Schlichting geb. von Goltz, 8) Abraham Klesel, 9) Major v. Bünting, 10) Hermann Böttcher, 11) Militär-Oberprediger Bork, 12) Ernst Oelze, 13) General-Lieutenant von Sommerfeld, 14) das Rappard'sche Haus zu Pinne, 15) August Friedrich Stumpf, 16) Pastor Elsner, 17) General-Superintendent Cranz, 18) Tante Pinchen, 19) Karl Göbel, 20) Georg von Massenbach, 21) Frau Betty von Zastrow geb. Salingre.

Beigegeben sind am Anfang des Werkes Orts- und Personenverzeichnisse, die man sonst wohl am Ende sucht, wodurch der Werth des Buches nicht wenig erhöht wird.

Auf einige Ungenauigkeiten machen wir aufmerksam. Ob Johannes Laski die Bezeichnung „der Reformator der Polen" zukomme, ist oben bei Besprechung der gleichlautenden Einzeldarstellung zur Sprache gebracht worden. Hier sei noch erwähnt, daß dieser Lebenszeuge strenggenommen dem Posener Lande nicht zuzurechnen ist.

Samuel Dombrowskis Namen würden wir lieber so schreiben, wie es zu seinen Zeiten üblich gewesen und wie er ihn selbst geschrieben hat, die Leser aber auf die vom Buchstaben abweichende Aussprache (falls sie erwiesen ist) aufmerksam machen. Sein Bildniß trägt die Unterschrift: Samuel Dambrovius, ebenso seine Postille. In dem von ihm geführten Theile des Posener Kirchenbuches (soweit die Reste noch vorhanden sind) lautet sein Name Samuel Dambrovius. Aus dem Bork'schen Kalender ist hier die irrthümliche Angabe übergegangen, daß seine Amtsgenossen an der deutschen Posener Gemeinde Georg Knoch und später Georg Enoch gewesen seien (S. 77). Der erste ist vollständig zu streichen, da er nie existirt hat, sondern nur durch einen Druckfehler irgendwo ins Leben getreten sein dürfte (vgl. Zeitschrift V. Jahrg. S. 244 Anm.). Georg Enoch von Weigenheim verwaltete das Predigtamt an der deutschen evangelischen Gemeinde von 1596 bis 1611, dann kam eine $^{7}/_{4}$ jährige Vacanz, während welcher Dambrowski die deutsche Gemeinde mitversorgte.

In dem Cranz'schen Lebensbilde ist aus der Originalbeschreibung die Nachricht herübergenommen, daß dessen Predigten auf der alten Stätte der Märtyrerkirche Dombrowskis, in der ehemaligen Josephiner- und seit 1833 evangelischen Garnisonkirche eine zahlreiche Zuhörerschaft gesammelt hätten (S. 367). Hier ist übersehen, daß Dambrowski nicht in den Kirchen der böhmischen Brüder, die allerdings an jener Stelle standen, sondern in der lutherischen Kirche seine Predigtthätigkeit geübt hat. Daß die Zerstörung der letzteren auf den 3. August 1661 anstatt 1616 gelegt wird (S. 73), ist wohl nur Druckfehler.

Die Henschelsche Sammlung hat unbeschadet des Erwähnten über die zunächst betheiligten Kreise der evangelischen Bevölkerung hinaus Werth und Bedeutung und sei namentlich denjenigen empfohlen, welche entweder den Vorzug hatten, die geschilderten edlen Gestalten persönlich zu kennen, oder dieselben in lebensvollen Darstellungen kennen lernen möchten.

Kleinwächter.

Michael, Englands Stellung zur ersten Theilung Polens und zu dem 1772 zwischen Preussen und Danzig ausgebrochenen Konflikte. Hamburg und Leipzig 1890—91.

Wiewohl kaum ein Theil der polnischen Geschichte so eingehend und unter Benutzung des gesammten archivalischen Materials so nach allen Seiten erforscht worden ist, wie die Theilung, so hat man sich doch um das Verhalten der neutralen Staaten zu jenem Ereignisse bis jetzt noch wenig gekümmert; es ist daher verdienstvoll, wenn Herr Dr. Michael in seiner Habilitationsschrift die Stellung der einen westlichen Großmacht zur ersten Theilung Polens vor kurzem zum Gegenstande sorgfältiger Untersuchung gemacht hat.

Allerdings ist der Titel dieser Abhandlung eigentlich ungenau: denn nur ein kleinerer Abschnitt beschäftigt sich mit der eigentlichen Theilungsfrage, der Haupttheil behandelt Englands Eingreifen in den 1772 zwischen Preußen und Danzig ausgebrochenen Konflikt, also eine Angelegenheit, die nur indirekt mit der Theilung Polens zusammenhängt.[1]) Durch Besonnenheit der Forschung und durch eine klare einfache Darstellung ausgezeichnet, stützt sich diese Schrift wesentlich auf handschriftliches Material; allerdings sind schon einige der in der Abhandlung benutzten Aktenstücke des Londoner Archivs in Raumers Beiträgen zur neueren Geschichte und in einer russischen Zeitschrift veröffentlicht worden, aber in solcher Vollständigkeit hat noch niemand vor dem Verfasser das archivalische Material des britischen Record Office über diese Frage ausgebeutet.

Freilich hat auch das neu beigebrachte Material nur die Richtigkeit der früheren Auffassung bestätigt; auch die neubenutzten Aktenstücke zeigen uns, daß die britische Großmacht zur Theilung Polens selbst keine andere Stellung als die eines mißvergnügten Beobachters eingenommen hat.

Es ist kein Ruhmesblatt der englischen Diplomatie, das uns in der Abhandlung Michaels entrollt wird; einerseits ließ sie den Geschicken des polnischen Landes völlig ihren Lauf, andererseits aber vermied sie es beharrlich, den Theilungsvertrag völlig anzuerkennen; von den französischen Bündnißanträgen wollte sie nichts wissen, und doch wäre sie gar zu gern

[1]) Von einer genaueren Inhaltsangabe der Schrift, besonders einer Darstellung der Streitigkeiten zwischen Preußen und Danzig hat abgesehen werden müssen, da von diesen Angelegenheiten unsere Provinz doch nur nebensächlich berührt wird.

gewillt gewesen, sich mit Karthaus zusammenzuthun, um die polnische Theilung ganz oder theilweise rückgängig zu machen. Dieselbe zaghafte und ungleichmäßige Haltung zeigt sich auch in der Danziger Frage: ursprünglich für ihren Handel in Sorge [illegible] und daher geneigt den Danzigern zu helfen, können die Engländer doch in dieser Angelegenheit nicht mit Preußen verhandeln, weil sie den Theilungsvertrag nicht anerkennen wollen, und so wie ihre eigentlichen Handelsinteressen gewahrt sind, überlassen sie ihre bisherigen Schützlinge ihrem Schicksale. — So zeigt sich auch hier im Kleinen jene kurzsichtige, jedes großen Zuges entbehrende Interessenpolitik, die überhaupt das [illegible] [illegible] charakterisirt.

R. Hassenkamp.

[Mackensen]. Das 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin No. 2. Geschichte des Regiments zur Feier seines 150jährigen Bestehens den Unteroffizieren und Mannschaften erzählt von einem ehemaligen Leib-Husaren. Mit 5 Bildnissen und 5 in den Text gedruckten Abbildungen. E. S. Mittler & Sohn. 1891. 2 und 78 S. 8°. (Nicht allgemein im Handel).

Das vorliegende Werk ist die zweite Auflage der im Jahre 1886 zum 25jährigen Chef-Jubiläum der damaligen Kronprinzessin Viktoria von demselben Verfasser veröffentlichten, kurzen aber ausgezeichneten Geschichte unseres posenschen Leib-Husaren-Regiments, welche im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 246) besprochen worden ist. Der Umfang scheint auf den ersten Blick, abgesehen von dem reicheren Bilderschmuck, derselbe geblieben zu sein: 78 Oktavseiten; doch belehrt eine Vergleichung der Texte, daß die neue Ausgabe ganz erheblich viel mehr bietet als die alte, und daß nur durch eine etwas kleinere Schrift der sehr erweiterte Text auf denselben Raum zusammengedrängt worden ist. In den Zusätzen und Verbesserungen dürfen wir wohl mit Recht die Früchte der fortgesetzten Forschungen erblicken, welche der Verfasser für seine demnächst erscheinende umfangreiche Geschichte desselben Husaren-Regiments angestellt hat. Das vorliegende Werk ist jedenfalls ein Muster der Mannschaftsausgabe einer Regiments-Geschichte: unter geschickter Benutzung der besten Quellen ist der Stoff übersichtlich und klar gegliedert und auf wenigen Druckbogen in ebenso warm patriotischer wie anregender Sprache zur Darstellung gebracht. Nach dem, was hier geboten ist, dürfte die größere, ausführliche Regi-

mentsgeschichte, welche der Verfasser vorbereitet, zu ganz besonderen Erwartungen berechtigen. Allerdings wird der Preis derselben nicht so ganz billig sein, und aus dem Grunde bedauern wir, daß die wohlfeile „Mannschaftsausgabe" nicht auch dem Publikum allgemein zugänglich gemacht worden ist. Franz Schwartz.

Jahrbuch der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg. Bromberg 1891. 106 S. 1 Tafel. 8°.

Wenn der Historische Verein oder, wie er sich jetzt nennt, die Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg vor kaum Jahresfrist den Vertrag mit unserer Gesellschaft kündigte, weil die Beschränktheit ihrer Mittel ihr nicht gestatte, zwei Drittel ihrer Einnahmen für die Lieferung der Zeitschrift auszugeben, zudem ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sehr stark durch den Ausbau der Lokalitäten für die Sammlungen in Anspruch genommen sei, so ist es ja um so erfreulicher, daß nach so kurzer Zeit sich die Verhältnisse derart gebessert haben, daß ein eigenes Jahrbuch schon für d. J. 1891 ausgegeben werden konnte.

Dasselbe enthält ein recht lesenswerthe Arbeit des Gymnasiallehrers Dr. Schmidt aus Bromberg über die Töpferinnung zu Bromberg 1446 bis 1776, welche einen hübschen Einblick in die inneren und intimeren Verhältnisse einer Innung gewährt, ferner eine Untersuchung des Dr. Boas über Friedrichs des Großen Maßnahmen zur Hebung der wirthschaftlichen Lage Westpreußens, bei deren 4. Kapitel, Abschnitt 1: die preußische Handelspolitik gegenüber Polen 1764—1775 wir eine Berücksichtigung der einschlägigen, sehr eingehenden Arbeit von Michael, „Englands Stellung zur ersten Theilung Polens und zu dem 1772 zwischen Preußen und Danzig ausgebrochenen Konflikte, Hamburg und Leipzig 1890," vermissen. Auch ein Vortrag des Gymnasial-Direktors Dr. Guttmann über die Einnahme Brombergs durch die Polen 1794 ist abgedruckt. „Die Redaktion wünscht die Vereinsmitglieder mit dem ortsgeschichtlich wichtigen Ereignisse bekannt zu machen; nur zu diesem Zwecke habe ich den Wiederabdruck des meist aus gedruckten Quellen geschöpften Vortrages geschehen lassen. Guttmann." ist als Note dem Abdruck beigefügt. Es steht uns demnach auch nicht zu, etwaige Ausstellungen an dem Gebotenen zu machen, wohl aber hätten Inkonsequenzen oder auch Unrichtigkeiten in der Schreibweise der Orts- und Personennamen vermieden werden können. Offiziell schreibt

man jetzt Tremessen statt Trzcmesno (polnisch richtiger Trzemeszno), Kletzko statt Klecko. Das S. 69 genannte Dorf heißt nicht Smugorzewo, sondern Smogorzewo und der polnische Diktator schreibt sich Kosciuszko und nicht Koszziusko. Der Geschäfsbericht zeigt eine große Rührigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiete der Prähistorie, wie auch der Fundbericht dies im Einzelnen bestätigt. Bezüglich des Verzeichnisses der Schenkungen und Erwerbungen für Bibliothek und Sammlungen freuen wir uns feststellen zu können, daß die von uns gewählte Form desselben Anklang und Nachahmung gefunden hat. Prümers.

Sitzungs-Berichte.

Sitzung vom 20. Januar 1891.

Herr Oberlehrer Professor Plehwe zeichnete mit großer Wärme ein Lebensbild des Kriegsministers Albrecht von Roon, auf dessen Wiedergabe wir an dieser Stelle verzichten müssen, da die Geschichte unserer Provinz in demselben nur flüchtig gestreift wurde.

Sitzung vom 10. Februar 1891.

Herr Staats-Archivar Dr. Prümers unterzog die Nachrichten über die Erschießung der preußischen Bürgermeister Johann Schattschneider aus Gollantsch und Johann Differt aus Obersitzko durch die Franzosen im J. 1806 einer kritischen Untersuchung. Das Nähere findet der Leser im Jahrgang VI. S. 25—34 dieser Zeitschrift.

Hierauf hielt Herr Oberlandesgerichts-Rath Dr. Meisner einen Vortrag über den in seinen Ursachen und Folgen auch unsere Provinz betreffenden Prozeß gegen den Seehandlungs-Präsidenten v. Goerne.

Zur Belebung und Hebung des überseeischen direkten Handelsverkehrs unter Preußischer Flagge von und nach Preußischen Häfen errichtete Friedrich der Große im Jahre 1772 in Berlin die „Seehandlungsgesellschaft" als eine Actiengesellschaft (mit 1 200 000 Thlr. Grundcapital), welcher das Monopol des Handels mit Seesalz und (bis 1794) auch des Handels mit Wachs gewährt wurde. Das Anfangs nicht gedeihende Unternehmen hob sich erst unter dem im Jahre 1774 ernannten dritten Präsidenten, dem bisherigen Landesdirektor der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, v. Goerne. Die anfängliche Zufriedenheit des Königs mit dem neuen Chef begann aber zu schwinden, als letzterer sich im Jahre 1776 ohne vorherige Anzeige an den König mit der Republik Polen in Unterhandlungen wegen eines derselben zu gewährenden Darlehns von 500 000 Ducaten eingelassen hatte.

Ueberhaupt erschien dem wiederholt zur Vorsicht und Solidität mahnenden Könige die Geschäftspraxis v. Goernes zu gewagt und „windig.“ Durch Einreichung günstiger Abschlüsse wußte Goerne sich aber zunächst noch in seiner Stellung zu behaupten, bis es gegen Ende des Jahres 1781 bekannt wurde, daß Goerne in Polen für eigene Rechnung einen bedeutenden Güterbesitz angekauft und dazu die Gelder und den Kredit der Seehandlung in Anspruch genommen hatte. Der Bericht zweier zur Prüfung der Geschäftslage der Seehandlung ernannten Kgl. Kommissarien constatirte in den Geschäften der Seehandlung einen Verlust von 1 400 000 Thalern. Es wurde nun zuvörderst über v. Goerne Hausarrest verhängt und deshalb ein militärisches Commando in sein Haus gelegt. Alsbald erfolgte auch die Eröffnung der Untersuchung gegen ihn. Auf Grund der betreffenden Acten hat der Kgl. Justizminister a. D. Dr. v. Friedberg eine Darstellung dieses Prozesses in einer vom Vortragenden seinen Mittheilungen zu Grunde gelegten Abhandlung („Friedrich der Große und der Prozeß Goerne“) in Sybels histor. Zeitschrift Bd. 65 S. 1 ff. veröffentlicht.

In dem unter der oberen Leitung des Großkanzlers v. Carmer aufs eifrigste und schleunigste betriebenen Ermittelungs-Verfahren und in der sodann vor dem Kammergericht in Berlin geführten förmlichen Untersuchung mußte Goerne zugeben, daß er für eigene Rechnung mit den Geldern und „auf den Kredit“ der Seehandlung Geschäfte gemacht, namentlich große Herrschaften und Güter in Polen (Krotoschin, Rozdrażewo, Bulczewo, Bialosliwie, Wissek und Polajewo) angekauft und auf seinen Namen aus den Fonds der Seehandlung Polnischen Magnaten erhebliche Summen dargeliehen hatte. Bereits am 25. April 1782 fällte das Kammergericht sein sehr sorgfältig und eingehend begründetes Urtheil, welches, der damaligen Rechtsverfassung gemäß als ein der Königlichen Bestätigung bedürfendes Gutachten formulirt, gegen Goerne lebenslänglichen Festungsarrest in Vorschlag brachte. Der Angeklagte wurde für überführt erachtet, daß er als gemeinschaftlicher Chef der Seehandlung und der kur- und neumärkischen Landschaft aus dem Fonds der letzteren angeblich für Zwecke der Seehandlung 90 000 Thlr. entliehen und für sich zum Ankauf der Polnischen Güter verwendet hatte, daß er ferner 175 Actien der Seehandlung (à 500 Thlr.) aus deren Depot entnommen und für ein ihm persönlich von der Königl. Bank gewährtes Darlehn von 85 000 Thlr. verpfändet hatte, daß er ferner unter Mißbrauch seiner Stellung Wechsel auf die Seehandlung gezogen und vom Direktor der letzteren hatte indossiren bezw. vom Seehandlungs-

Comptoir in Warschau hatte acceptiren lassen und sich so zum Nachtheil der Seehandlung anderweit Geld beschafft hatte, daß er ferner unter Mißbrauch seiner Stellung Polnischen Magnaten, und zwar zumeist, um Vortheile beim Ankunft von Gütern in Polen zu erlangen, ohne Sicherheit und zum Nachtheil der Seehandlung aus deren Fonds sehr bedeutende Darlehen gegeben und dem Könige falsche Abschlüsse über die Geschäftslage der Seehandlung eingereicht hatte. Es wurde ferner festgestellt, daß v. Goerne die Jahre lange Haft eines gewissen früheren Kaufmanns Serra (aus Genua) veranlaßt hatte, da er von diesem, dessen er sich in seinen mit dem Ankauf seiner Polnischen Güter zusammenhängenden Angelegenheiten als Agenten bedient hatte, eine ihm (Goerne) gefährliche Denunciation beim Könige befürchtete. Goerne hatte nämlich den Serra, als dieser aus Warschau, wo er in Goernes Angelegenheiten thätig gewesen war, im Jahre 1778 nach Berlin zurückkehrte, der dortigen Polizeibehörde als gefährlichen Intriganten bezeichnet und so dessen Verhaftung und eine Untersuchung gegen ihn veranlaßt (die, da Serra eine Zeitlang in Geisteskrankheit verfiel oder eine solche simulirte, zeitweise unterbrochen werden mußte). Nach der Einleitung der Untersuchung gegen Goerne erschien nun Serras Angelegenheit in ganz anderem Lichte. In dem gegen Goerne erlassenen Urtheil erfolgte zugleich Serras Freisprechung.

Beide Entscheidungen bestätigte der König bereits nach einigen Tagen (unterm 28. April 1782). Goerne blieb dann in „Festungsarrest", bis er bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. begnadigt wurde. Die Erlaubniß zum Aufenthalt in Berlin erhielt er aber erst im Jahre 1798.

Zur möglichsten, demnächst auch zum großen Theil erlangten Schadloshaltung der Seehandlung wurde v. Goernes Vermögen mit Beschlag belegt, von ihm auch zum gedachten Zwecke noch förmlich abgetreten. (Seine Regreßpflicht aus den ihm zur Last gelegten strafbaren Operationen (im Gegensatz zu geschäftlichen Verlusten) gab er übrigens nur in Höhe von 685,000 Thlr. zu.) — Der Staat, bezw. die Seehandlung erlangte so insbesondere den Besitz der Herrschaft Krotoschin. Dieselbe wurde dann im Jahre 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis zur Entschädigung für das von ihm abgetretene Postwesen in einigen von Preußen im Jahre 1815 neuerworbenen Distrikten am rechten Rheinufer abgetreten.

Sitzung vom 10. März 1891.

Die Sitzung wurde als eine öffentliche in der Aula des Berger-Real-Gymnasiums abgehalten. Das von dem Vortragenden, Herrn Rabbiner

Dr. Bloch gewählte Thema betitelte sich: Sagen aus dem Posener Ghetto. Der Vortragende wies darauf hin, daß in den Erzählungen der Ghettos sich Elemente des deutschen Sagengebietes vorfinden; wo verwandte Anklänge zu Tage treten, sei daher die deutsche Sage das Ursprüngliche. Die Juden im Mittelalter waren vom Grundbesitz ausgeschlossen, sie hatten keinen Theil an Wald und Flur; deßhalb mußte die eigentliche Sagenbildung bei ihnen verkümmern. Es war hauptsächlich die Legende und das Märchen, das in der Atmosphäre des Ghettos sich entwickelt hat. Auch in dem Posener Judenquartier zeigen die Ueberlieferungen eine ähnliche Gestalt. Der Erzählungsstoff muß hier ziemlich bedeutend gewesen sein. Indeß sind hiervon nur Trümmerreste zurückgeblieben, die im Laufe der Zeit gefährlich modernisiert wurden. Eines dieser Märchen: „Der Besuch der Todten in der Synagoge" ist vor mehreren Jahren durch den Druck veröffentlicht worden, der Erzähler hat jedoch die eigene Phantasie dabei viel zu frei walten lassen, so daß der Charakter desselben verwischt wird. Zahlreiche Legenden haben sich in Posen um die Person des Naphtali Kohen angesetzt, welcher gegen Ende des 17. Jahrhunderts Oberrabbiner von Großpolen war. Von seinem Ahnherrn Rabbi Löw, der wahrscheinlich hierorts gebürtig ist, im 16. Jahrhundert eine Zeitlang in hiesiger Gemeinde das Amt eines Rabbiners bekleidete, und über den zahlreiche Sagen im Umlauf sind, hat sich nur eine einzige auf Posen bezügliche erhalten. Wir lassen die vom Vortragenden gegebenen Deutungen und Erklärungen bei Seite und geben hier nur die Erzählungsstoffe wieder, mit denen selbstverständlich das ganze noch heute vorhandene Material lange nicht erschöpft ist.

1. Es war in der Rüstzeit, da die herannahenden Bußtage ihre heiligen Schauer bereits vor sich herwarfen. Ein feierlicher, weihevoller Ernst senkte sich auf die Gemüther herab, und man begann schon, sich für die heilige Zeit vorzubereiten. Noch in später Nachtstunde saß der hohe R. Löw über die ehrwürdigen Folianten gebeugt, studierend und sinnend. Nachdenklich blickte er auf. War das nicht Täuschung? Von den Fenstern der gegenüberliegenden alten Betschule fiel es wie Lichtschein in sein Auge! Er stand auf, trat an's Fenster seines Stübchens, schaute über den finsteren Hof nach der Synogoge, und kein Zweifel — die Synagoge war erhellt. Zu dieser ungewöhnlichen Stunde? Was ging da vor? Er nahm den Schlüssel, eilte die Treppe hinab, lief über den Hof, schloß die Synagogenthüre leicht auf und schritt durch den Vorraum und die Stufen herab in das Innere des

Betraumes. Das Blut erstarrte ihm in den Adern bei dem Anblick, der sich ihm bot. Ein seltsam unheimlicher Mann stand auf der Estrade, die in der Mitte der Synagoge sich erhob; er war damit beschäftigt, ein blitzendes Messer zu schärfen, an dessen Stiel ein gelber, giftiger Tropfen hing, und vor ihm lag eine lange Liste auf dem Tisch, der sonst für die Vorlesung aus der heiligen Schrift bestimmt war. Zu Tode erschrocken flüchtete R. Löw von dannen. Kaum jedoch hatte er sich von dem ersten Schrecken erholt, als es ihm sofort klar wurde, um was es sich handelte. In der Gemeinde hatte eine pestartige Krankheit sich leise zu regen angefangen, es mochte dies wohl der Todesengel sein, der gekommen war, seines bösen Amtes zu walten. Vielleicht war dem Verderben noch zu wehren! Beherzten Sinnes ging der Rabbi in den Synagogenraum zurück. Der Mann hatte eben zu schleifen aufgehört und nahm die Liste zur Hand. Im selben Augenblick hatte R. Löw sich vorsichtig an die Estrade herangeschlichen, ein kühner Griff entriß dem Manne das Verzeichniß, mit angstbeflügeltem Schritt stürmte der Rabbi zur Thüre hinaus und auf sein Zimmer zurück. Dort athmete er tief auf und betrachtete dann das erbeutete Papier, das er in Händen hielt. Es war ein Verzeichniß von Männern und Frauen, darunter die ehrenvollsten und angesehensten Namen, welche ersichtlich dem Tode verfallen waren; ihr Verlust hätte die Gemeinde in schwere Trauer gestürzt und hätte seinem eigenen Herzen tiefe Wunden geschlagen. Voll Freude über das gelungene Werk ging er noch einmal die Namen durch. Da bemerkte er, daß das Papier unten am Ende abgerissen und ein Rest desselben in der Hand des Todesengels zurückgeblieben war, eben das Stück, das er zwischen die Finger genommen und auf dem sich offenbar noch ein Namen befunden hatte. Den Träger dieses Namens dem Tode zu entreißen, war R. Löw also nicht gelungen! Wer konnte es wohl sein? Der Rabbi sann nach, blickte die Liste aufmersam durch und gab sich schließlich in dem Gedanken zufrieden, daß seiner Gemeinde die besten Persönlichkeiten erhalten blieben. Er beobachtete über sein Abenteuer tiefes Stillschweigen, verfolgte jedoch in den folgenden Tagen aufmerksam jeden Vorgang und betete noch inbrünstiger als sonst während der Bußzeit für das Wohl der ihm anvertrauten Heerde. Alles blieb ruhig, die Bußzeit und die Festtage gingen ungestört vorüber, keine böse Kunde schlug an des Rabbi Ohr. Schon glaubte R. Löw sich völlig beruhigen zu dürfen als er in den Schlußtagen des Festes erkrankte. Es war die Pest, die ihn ergriffen, und nach wenigen Tagen starb er. Seinen Namen hatte er in den Händen des Todes zurückgelassen, das eigene Leben hatte er zu retten nicht

vermocht. (R. Löw ist übrigens nicht in Posen, sondern in Prag gestorben, wo noch heute sein Grab gezeigt wird.)

2. Naftali Kohen, der Oberrabbiner von Posen und Großpolen, war der größte Kabbalist seiner Zeit. Amtliche Geschäfte führten ihn einstmals nach Santomischel. Er hatte dieselben zu aller Zufriedenheit erledigt und vergnügt fuhr er, von Freunden und Gelehrten begleitet, wieder heim, in fromme und anregende Gespräche ganz vertieft. Unterwegs begegnete der Wagen allerlei Leuten, welche die Juden immer heftiger lästerten und höhnten, bis der Rabbi endlich aufmerksam wurde und seine Rede verstimmt abbrach. Entrüstung und Ingrimm schloß ihm den Mund. Man war nicht mehr allzuweit von Posen entfernt, als Posener Scholaren sich auf dem Felde zeigten. Kaum wurden sie der Reisenden ansichtig, als sie auch schon mit Wuthgeheul auf den Wagen losstürmten und ihn mit einem wahren Hagel von Steinen überschütteten. Da blitzte das Auge Naftalis auf. Er bog sich zum Wagen hinaus, wandte sich nach der Richtung der Unholde, murmelte eine kabbalistische Formel, sprach dabei den heiligen, geheimnißvollen Gottesnamen aus, und siehe da — festgebannt blieb den Scholaren der Stein in der Hand, der Arm in der Höhe, wie sie ihn zum Wurf ausholend erhoben hatten, und sie konnten Arm und Hand nicht rücken, noch rühren. Sprachloses Entsetzen erfaßt zuerst die Jesuitenschüler, alsdann eilen sie wehklagend und hülfeflehend den Reisenden nach. Naftali begnügt sich, an dieselben eine scharfe Verwarnung zu richten, und löst dann den strafenden Zauber. Seitdem wurde Naftali niemals mehr von den Scholaren behelligt. Aber er hatte sich des geheimnißvollen, nicht auszusprechenden Gottesnamens zu seiner Ehre und in seinem Nutzen bedient, und das konnte nicht ungeahndet bleiben. Ruhelosigkeit wurde fortab sein Loos. Zwistigkeiten trieben ihn von Posen hinweg. Zu Frankfurt a. M. zwang ihn ein Brand in seinem Hause, auch dieses Rabbinat bald wieder aufzugeben. Da es ihm nirgends glückte, festen Fuß zu fassen, beschloß er das heilige Land zu besuchen. Er gelangte jedoch nur bis Konstantinopel und starb daselbst.

3. Im Amtszimmer der jüdischen Gemeinde zu Posen wird noch heute ein Hirschkopf von Holz mit einem kleinen, natürlichen Geweihe daran verwahrt. Derselbe befand sich noch vor wenigen Jahren dicht an der Rabbinatswohnung im ersten Stock eines Hauses in der Judenstraße, durch welches ein Zugang zur alten Betschule führte, und das bei dem letzten Umbau der Synagoge abgetragen wurde. Ein sonderbarer Schmuck

für jenen dunklen Treppenflur! Oder sollte es mehr als ein Schmuck, vielleicht ein mystisches Schutzgehänge sein! Das frühere Judenquartier wurde öfters von Bränden heimgesucht, welche jedesmal für die engen und verwinkelten Gassen die schwersten Befürchtungen erregten und auch häufig genug zu schlimmen Katastrophen führten. Um nun die altehrwürdige Synagoge gegen solche Gefahr zu schützen, soll Naftali Kohen den Hirschkopf angebracht und in sein Inneres ein mit kabbalistischen Zeichen beschriebenes Pergament gelegt haben, dazu bestimmt, dem Dämon des Feuers den Zutritt zu diesen Räumen zu wehren. Derselbe wagte auch seitdem nicht, die ihm gesteckte Grenze zu überschreiten. Selbst als im Frühjahr 1803 eine große Feuersbrunst das ganze Judenviertel in Asche legte, blieb nicht blos die alte Betschule, sondern diese ganze Seite der großen Judenstraße von den Flammen verschont. Niemals auch wagte Jemand, seine Hand in das Innere des Hirschkopfes zu stecken und nach dem geheimnißvollen Pergamentstreifen zu suchen, er wäre unfehlbar zu schwerem Schaden gekommen. Erst in der jüngsten Zeit, wo das alte Haus dem Bedürfniß nach Licht und Luft weichen mußte, hat auch der mystische Hirschkopf seinen lange behaupteten Platz räumen und sich eine genauere Untersuchung gefallen lassen müssen. Der Kopf war leer und zeigte nichts besonderes.

(Der Hirschkopf ist wahrscheinlich ein Emblem Naftali's gewesen, das er vor seinen Wohnräumen angebracht hatte, denn Naftali wird in der Bibel einem Hirsch verglichen, und solches Namenspiel war bei den Juden nicht ungewöhnlich.)

4. Der Herr von Kurnatowski hatte einen Posener Juden zu seinem Faktor und bewies ihm stets eine überaus wohlwollende Gesinnung. Als der Pole einstmals im Begriffe war, nach Warschau abzugehen, um dort im Reichstag seinen Sitz einzunehmen, ließ er den Faktor kommen und übergab ihm allerlei Aufträge. Dieselben wurden zu seiner vollen Zufriedenheit ausgeführt. Zum Schluß, kurz bevor er in den Wagen stieg, nahm der Edelherr den Juden bei Seite und erklärte ihm mit feierlich gegeheimnißvoller Miene, er werde von Warschau aus einen Kurier mit Briefen an ihn senden. Alsdann solle der Jude schleunig und unverzüglich alle seine Habseligkeiten zusammenpacken, sich mit Frau und Kind aufmachen und auf des Edelmannes Gut Schrodki übersiedeln. Er habe der Dienerschaft die nöthigen Anweisungen bereits ertheilt und Raum für ihn bereit stellen lassen. Ueber selbige Unterredung habe er jedoch das unver-

brüchlichste Schweigen zu bewahren. Verwundert schaute der Jude drein, aber Herr von Kurnatowski ließ sich auf keine Erörterung ein und fuhr ab. Vergebens wartete der Jude auf den angekündigten Boten. Wochen und Monate gingen vorüber, der Reichstag wurde geschlossen, und Herr von Kurnatowski kam schließlich von Warschau zurück. Sein Schützling begrüßte ihn und bat um Aufklärung. „Ich habe Dich", erklärte der Edelmann, „da Du mir bisher so treue Dienste geleistet, retten wollen. Den Juden Polens drohte eine schwere Gefahr, und Ihr seid ihr nur durch ein Wunder entgangen. Es scheint, als stündet Ihr unter Gottes besonderem Schutz." „Aber", wandte der Faktor ein, „es ist ja auch nicht der leiseste Hauch davon merkbar geworden." „Gewiß", entgegnete Jener, „man hatte sich vorher im tiefsten Geheim darüber verständigt, damit von Euch keine Gegenmaßregeln getroffen werden. Man war also mit der festen Absicht zusammengekommen, in ganz Polen die Juden auszuplündern, für vogelfrei zu erklären, und was sich etwa retten würde, auszutreiben. Die Landboten hatten sich über den Antrag bereits allseitig geeinigt. Als aber der Vorsitzende zum letzten mal die Frage an die Versammlung richtete, da erhob sich von einem Stuhl, den man bis dahin für leer gehalten, die Gestalt eines sonst unbekannten Reichsboten, der Allen unbegreiflich, mit lauter, durchdringender Stimme: „nie pozwalam" durch den Saal rief. Der Antrag war gefallen." „Das kann nur der Messias gewesen sein", rief der Jude, „der stets herbeieilt, wenn es gilt, von unseren Glaubensgenossen die äußerste Gefahr abzuwenden."

(Der Erzähler hat dem Messias diese Rolle gegeben, sie gebührt aber in Wirklichkeit dem Propheten Elias, der nach der Sage mit solchen Aufgaben betraut ist. Dieselbe Geschichte wird auch von Naftali Kohen erzählt, der durch seine kabbalistische Kunst die Absicht des Reichstages erfahren habe, an demselben Tage durch ein Wunder von Posen in den Reichstag kam, dort sein „nie pozwalam" rief und wieder zurückkam, ohne daß Jemand seine Abwesenheit von Hause bemerkte.)

5. Hirsch Kaidanower erzählt in seinem Moralbuch Ssefer kabh hajaschar cap. 69 Folgendes aus Posen: An der Ecke etwa der Juden- und Teichstraße stand im Jahr 1681 ein großes Haus, dessen Keller als nicht geheuer von den Leuten gemieden ward. Ein junger Mann, welcher in den Keller eingedrungen war, fand auf den Kellerstufen des Hauses seinen Tod. Dasselbe wurde ehedem von einem reichen jüdischen Goldschmied bewohnt. Nach dessen Ableben begannen Spukgeister daselbst ihr

Unwesen zu treiben. Sie warfen metallene Gefäße und andere Gegenstände, die sich im Hause befanden, zur Erde, rissen das Tischzeug, das Speisegeschirr zu Boden und verübten unaufhörlich allerlei Unfug. Den Menschen jedoch thaten sie kein Leid an. Es wurden die Jesuiten gerufen, um die Spukgeister zu bannen; aber ihre Beschwörungen hatten keinen Erfolg. Man wandte sich endlich an den Rabbi Joël in Samosch, einen gewaltigen Kabbalisten. Auf dessen Frage, mit welchem Recht die Spukgeister in menschliche Wohnungen haben eindringen können, da sie sich nur an unreinen, von Menschen gemiedenen Orten aufhalten dürften, erklärten die Geister sich bereit, vor dem Rabbinatsgericht zu erscheinen. Hier erklärten dieselben: sie seien die Kinder des verstorbenen Goldschmiedes, welche dieser mit einer Dämonin gezeugt, auf seinem Sterbebett habe er der Dämonin und deren Kindern den Keller des erwähnten Hauses als Eigenthum und Wohnung eingeräumt; während der andauernden Kriege wären nun alle erbberechtigten Nachkommen ausgestorben, so daß sie jetzt durch gesetzmäßige Erbfolge ein Anrecht auf das Haus hätten. Dagegen zeigten die Eigenthümer des Hauses ihren Kaufvertrag vor, wonach sie das Haus ordnungsgemäß von den früheren Besitzern erworben hätten. Das Urtheil des Rabbinatsgerichtes fiel zu Ungunsten der Geister aus, worauf sie durch kabbalistische Beschwörungen aus dem Hause für ewige Zeiten vertrieben wurden.

(Hirsch Kaidanower erzählt diese Sage hebräisch und deutsch. Der deutsche Text weicht von dem hebräischen darin ab, daß er zusätzlich berichtet, der Goldschmied habe beim Baden in einem Flusse die Dämonin erblickt und sei daselbst von ihr bestrickt worden, so daß man hier in der Dämonin die wohlbekannte deutsche Wassernixe erkennt).

6. Am Vorabend des Versöhnungsfestes, als die sogenannte lange Nacht einbrach, war die jüdische Gemeinde in der alten Betschule zu andächtigem Gebet und Bekenntniß versammelt. Jeder Einzelne hatte sein Haupt tief in den Gebetmantel gehüllt, um von äußeren Eindrücken ungestört sich dem Verkehr mit seinem Gotte hinzugeben. Aber immer schwüler wurde es im Raum, immer drückender die Luft, immer dichter das Gedränge, immer beängstigender legte es sich auf die Gemüther. Was ging denn vor? Da tritt der Rabbiner Josef auf die Kanzel und befiehlt, daß man die Gebetmäntel ablege. Aber nur ein Theil gehorcht, gar viele Andere bleiben trotz seinem Gebot von den Gebetmänteln verhüllt. Und nun wird es dem Rabbiner klar, daß es die Todten sind, die in das Gotteshaus der Lebenden gekommen, um den heiligen Tag mitzufeiern. Sie

aber dürfen das Gewand nicht ablegen, das man ihnen ins Grab hat mitgegeben. Mit mächtigem Wort beschwor er sie, den Raum unweigerlich den Lebenden frei zu geben. Da fuhr es wie leiser, klagender Windhauch durch das Gotteshaus und es ward wieder frei und hell und geräumig. Seit jener Zeit legen die Beter in dieser Synagoge am heiligen Abend keine Gebetmäntel mehr an.

7. Der Probst von St. Adalbert war den Juden nicht hold. Das war um so schlimmer für die Posener Juden, da er sich auf die Zauberkunst mächtig verstand. So oft sie nämlich einen Verstorbenen auf den Friedhof zur letzten Ruhe hinaus trugen, mußten sie mit der Leiche an des Probstes Wohnung vorüberziehen. Er konnte schon von fern aus seinem Fenster sehen, wenn sie mit der Leiche sich näherten, und benutzte dies, um den Juden großen Schaden und Schimpf anzuthun. War der Zug vor seiner Wohnung angelangt, so öffnete der Probst das Fenster, legte sich weit hinaus, murmelte eine Zauberformel und der Zug blieb wie gebannt stehen. Der Deckel der Bahre sprang auseinander, der Todte richtete sich in halber Höhe auf, fing an, jämmerlich zu schreien, zählte die Sünden laut auf, die er während seines Lebens begangen, und raufte sich dabei zum Entsetzen Aller die Haare aus. So lange das Fenster geöffnet war, konnte die Bahre nicht von der Stelle gebracht werden. Man hatte keine andere Wahl, als den Probst um Lösung des Zaubers zu bitten, was er hohnlachend erst nach Erlegung großer Summen bewilligte. Nun war ein armer, aber ehrenhafter Mann gestorben; zitternd dachten die Verwandten an das, was ihnen beim Vorüberziehen an der Probstei bevorstand. Sie wandten sich an den Rabbiner, der sich sonst entweder gar nicht oder doch nur für eine kurze Strecke an dem letzten Geleit betheiligte, erzählten ihm den grausigen Sachverhalt und baten um Rath und Hilfe. Der Rabbiner hieß sie ruhigen Muthes sein, nur sollten sie mit der Leiche an der Synagoge vorbei, in deren Nähe er wohne, den Weg nehmen, denn er wolle sich selbst dieses Mal dem Zuge anschließen. So geschah es auch. Der Geistliche hatte schon von ferne die Annäherung der Juden erschaut und öffnete wie gewöhnlich das Fenster. Kaum hatte er aber den Kopf hinausgeschoben, als er mit Staunen und Schrecken gewahrte, wie ihm ein mächtiges Hirschgeweih aus der Stirn hervorzusprießen begann, so daß er den Kopf nicht mehr zurückziehen konnte und darüber selbst das übliche Zauberwort auszusprechen unterließ. Der Leichenzug setzte seinen Weg ungestört zum Friedhof fort. Indeß mühte sich

der Probst vergebens, der drückenden Hörner sich zu entledigen. Keine Gewalt, keine Besprechung half, ja das Geweih wuchs immer dichter und gewaltiger an, so daß er sich nicht rühren und regen konnte. Jetzt eilten die Freunde des Geistlichen zum Rabbi und verlangten die Beseitigung des unerwünschten Kopfschmuckes. Der Rabbi erklärte sich dazu bereit, nur müsse der Probst all das Geld, das er von den Juden durch seine Zauberei erpreßt habe, wieder herausgeben und sich verpflichten, fortab den Juden den Weg zum Friedhof nicht zu verlegen und ihre Todten ruhen zu lassen. Erst als diese Bedingungen erfüllt waren, fiel das Hirschgeweih ab und der Probst bekam seinen freien Kopf wieder. Seit dieser Zeit führte für die Juden Posens der letzte Weg an der Synagoge vorüber.

8. Unter den Juden Posens war noch vor Kurzem folgendes Geschichtchen im Umlauf: Die Königin Luise hatte einer jüdischen Trödlerin ihre Gunst zugewandt, sie ließ oft kleine Besorgungen durch sie ausführen und schenkte ihr auch ab und an getragene Kleidungsstücke. Bei einer solchen Gelegenheit war die Königin einstmals sehr niedergeschlagen und machte aus ihrer Mißstimmung kein Hehl. „Majestät", nahm die Trödlerin das Wort, „Sie sind jung, sind schön, sind klug, noch überdies eine Königin, von allen Unterthanen geliebt und geehrt, haben einen Gemahl, der Sie auf Händen trägt, was kann ein Menschenkind überhaupt noch mehr verlangen? Wie ist es möglich, daß Traurigkeit über Ihre Seele kommt?" „Siehe", antwortete die Königin, „ich sehe einer schweren Stunde entgegen, in welcher die Fürstin vor der Bettlerin nichts voraus hat und ich kann die trübe Sorge nicht los werden, wie es mir dabei ergehen wird." „Ich weiß", meinte die Trödlerin darauf, „ein probates Mittel, wenn Majestät mich hören will." Die Fürstin schaute halb ironisch, halb neugierig auf die Jüdin hin, welche stockte und im Reden einhielt. „Nun, sage mir Dein Mittel nur ungescheut, ist es etwa schwer zu erlangen oder anzuwenden?" „Keineswegs, es giebt nichts einfacheres. Ein Paradiesapfel, der am Laubhüttenfest durch den Gottesdienst geweiht worden, in den gilt es, dort wo der Stiel an der Frucht sitzt, herzhaft hinein zu beißen. Das Mittel ist bewährt und hat schon oft geholfen, wo der Arzt nicht ein noch aus wußte." Die Königin sann eine Weile nach und sagte dann: „Hoffentlich wird Dein Mittel für mich nicht nöthig sein, meine Kammerfrau mag sich gleichwohl mit Dir verständigen. Indeß darf weder der König, noch eine andere menschliche Seele davon das Geringste erfahren." Am 14. Oktober verbreitete sich in Berlin das Gerücht, daß

man im königlichen Schloß einem freudigen Ereigniß entgegenwarte. Bald darauf erfuhr man, daß die Erwartung sich nicht so schnell erfülle, als man gewünscht. Am 15. früh eilte die Trödlerin in's Schloß, verhandelte nur wenige Augenblicke mit einer Kammerfrau, übergab ihr einen geweihten Paradiesapfel und entfernte sich dann langsam zögernd die Straße hinab. Sie hatte kaum ihre Wohnung erreicht, als 101 Kanonenschüsse zur Freude des preußischen Volkes verkündeten, daß ein Prinz in's Leben getreten sei, der nachmalige König Friedrich Wilhelm IV.

Der Vortragende feierte zum Schluß die unsterblichen Verdienste deutscher Gelehrten um die Sagenforschung. Jakob Grimm, Adalbert Kuhn, Wilhelm Schwartz u. a. seien die Pfadfinder in diesem Urwald gewesen. Nun aber gelte es, das vorhandene Material zu sammeln. Das kann jeder in seinem Kreis und soll jeder um so mehr, da diese Ueberlieferungen heutzutage dem Untergang geweiht, bereits im Verklingen sind.

Sitzung vom 14. April 1891.

Herr Archivassistent Dr. Schwartz legte einen Aufruf des Theaterdirektors Doebbelin zur Betheiligung an der Zeichnung von Aktien zum Bau eines Theaters zu Posen vom 14. September 1796 vor. Abgedruckt ist dieser Aufruf S. 228 ff. dieses Jahrganges.

Sodann theilte Herr Staats-Archivar Dr. Prümers seine Forschungen Zur Geschichte des Sapiehaplatzes in Posen mit.

Der Sapiehaplatz, welcher jetzt, von stattlichen Gebäuden umgeben, den größten Marktplatz Posens bildet, war vor nicht gar langer Zeit noch theilweise Wasser. Erst mit der fortschreitenden Entwickeluug der Stadt hat er seine jetzige Gestalt erhalten.

Die erste Nachricht über denselben datirt aus dem Jahre 1564. König Sigismund August spricht in einer am 30. Oktober 1564 zu Petrikau ausgestellten Urkunde von den 4 Häusern resp. Hofstellen mit den anliegenden Gärten in der Vorstadt von Posen außerhalb des Wronkerthores, da wo man zur Kirche des heiligen Adalbert geht, zur Linken, zwischen den Häusern des Edelmanns Johann Goleski und des Töpfers Laurentius, genannt Przeschworek, welche der edle Jakob von Ostrorog zum Erbgut erkauft und besessen habe. Diesen Grundstücken verleiht der König das Privileg, daß sie von allen bürgerlichen Lasten und Auflagen sowohl für seine, des Königs, wie des Staates und der Stadt öffentliche und private Bedürfnisse, welche die übrigen Unterthanen leisten müssen, frei

sein sollen. Er befreit sie ferner von aller bürgerlichen und geistlichen Jurisdiktion und bestimmt, daß, wenn Jemand in ihnen ein Asyl gesucht hat, keiner diesen Flüchtling greifen und binden darf ohne Einwilligung des jeweiligen Erbherrn der genannten Grundstücke.[1])

Damals soll der Sapiehaplatz mit seinen Umgebungen, den vielen Mühlenwerken und Strohhütten (im 16. Jahrhundert der Absteigeort der wandernden deutschen Handwerksburschen) sich durch eine unzählbare Menge von Störchen, die auf den dortigen Gebäuden zu nisten pflegten, ausgezeichnet haben. (Aus Bergenroth, Croquis von Posen Th. I. Abth. 1. S. 123.)

Es ist mit dem Bergenrothschen Citat der Name Sapiehaplatz schon vorweggenommen, trotzdem bis jetzt kein Moment für diese Namengebung

---

[1]) 1580 feria secunda post dominicam Exaudi proxima wird die Urkunde des Königs Sigismund August d. d. 1564 Petricoviae feria secunda ante festum omnium sanctorum (oblatirt)... aedes illius sive areas quatuor contiguas cum hortulis vicinis adjacentibus et contiguis ita late, longe et circumferencialiter, prout in metis limitibusque suis consistunt, in suburbio civitatis nostrae Posnaniensis extra portam Wronicensem, qua itur ad aedem divo Adalberto sacratam in parte sinistra inter nobilis Johannis Goleski et Laurentii figuli cognomento Przeschworek domos sitas et per ipsum generosum Jacobum ab Ostrorog titulo perpetuae haerditatis rite et legitime emptas et possessas hac immunitate et speciali libertate ornandas et amplificandas ac privilegiandas esse duximus — ita ut memoratae aedes quatuor contiguae ab omnibus et singulis oneribus civilibus, exactionibus et contributionibus quoqunque nomine nuncupantur, tam pro nostra quam reipublicae et civitatis publica vel privata necessitate et a caeteris subditis nostris pendi praestarique solitis a modo ac in perpetuum liberae ac immunes existant, concedentes memorato generoso Jacobo ab Ostrorog ejusque successoribus liberam facultatem praefatis aedibus quatuor cum adtinentibus earundem, prout ipsi melius ac utilius visum fuerit, utendis et in beneplacitos usus convertendis citra cujusvis contradictionem ac impedimentum. Attendentes praeterea nonnullorum improborum audaciam et temeritatem in contemptum nobilium et domorum ipsorum iisque inhabitantium sepius factam, unde multa et infinita dissidia suboriuntur, hanc specialem praerogativam domos ipsas habere volentes nostro hoc privilegio, easdem domos ab omni jure et jurisdictione, tam civili quam spirituali exemptas esse decernimus et declaramus. Si quis autem praesidii loco in hasce contulerit aedes, nemini ipsum capiendi seu vinciendi pateat facultas sine consensu et voluntate aedium praefatarum moderni haeredis. Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Inscript. Posn. Vol. I f. 579.

verlag. Berechtigter wäre es, von einem Ostrorog-Platze zu sprechen. Ueberhaupt läßt sich nicht einmal mit Bestimmtheit ermitteln, auf welche Weise der Platz in den Besitz der Sapiehas und damit auch seines Namens gekommen ist. Wir können nur vermuthen, wie dies sich zugetragen. Peter Czarnkowski war nämlich mit Sophia, der Tochter Johanns von Ostrorog im Jahre 1624 verheirathet. Im Jahre 1637 verschrieb Franziskus Sandivogius Czarnkowski der Constantia Lubomirska 140,000 fl. Poln. als Heirathsgut auf seine Czarnikauer Güter. Nach ihrem kinderlosen Ableben fiel diese Summe an ihren Bruder Jaroslaw Lubomirski und dessen Gattin Barbara von Czekarzewice. Letztere nun übertrug ihre Ansprüche an Franziskus Sapieha, Großstallmeister von Lithauen. Nach dem Wortlaute der bezüglichen Urkunde wurde Franz Sapieha in die Stadt Czarnikau, die daselbst belegene Festung (fortalitium) und in Alles dazu Gehörige eingewiesen.[1] Ich habe wie gesagt auch nur die Möglichkeit des Besitzwechsels des Sapiehaplatzes hervorheben wollen.

Am 23. August 1768 befand sich die Familie Sapieha jedenfalls schon längere Zeit im Besitz, denn dies Objekt wurde ausdrücklich die jurisdictio Sapiezynskie genannt. Petrus, Fürst Sapieha, Woiwode und General der Lande Smolensk verkaufte nämlich an diesem Tage die Sapiehasche Herrschaft zu Posen, außerhalb der Mauern jenseits des Wronker Thores belegen, mit einem Gasthause, Höfen, Hofstätten, Gebäuden, Häusern, Brauhäusern, Ställen, Werkstätten, Zäunen, Obstgärten, Gärten, mit allem und jedem Rechte an Wladislaus Gurowski, Hofmarschall des Großherzogthums Lithauen, für 50,000 fl. Poln.[2])

Da haben wir nun alle möglichen Einzelheiten über den Platz, von dem wir sonst fast Nichts mußten. Wir werden dem Gasthause, den Brauhäusern, Gärten 2c. noch weiter begegnen.

Von Wladislaus Gurowski erbte sein Bruder Raphael im Jahre 1790. Aus dessen Erbschaft kaufte sein Schwiegersohn, der ehemalige Starost

---

[1]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Resign. Posn. 1624 fol. 1100.

[1]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Rel. Valc. 1663 f. 487.

[2]) 1768 feria tertia ante festum natalis sancti Joh. bapt. jurisdictionem Sapiezynskie nuncupatam, hic Posnaniae extra moenia post portam Vronecensem jacentem, cum diversorio, curiis, areis, structuris, aedificiis, braxatoriis, stabulis, officinis, saepibus, pomariis, hortis cumque omni ac totali jurisdictionis praemissae Sapiezynskie nuncupatae jure dominio proprietate et integritate etc. Inscr. Posn. 1768 fol. 254.

Casimir von Sokolowski auf Orlowo bei Kuttno, den Sapiehaplatz. Aber er bekam damit nicht das freie Verfügungsrecht, denn sein Schwiegervater hatte seinen Intendanten Ernst Gottlieb Schultze, der seit 30 Jahren in der Provinz Posen Intendant auf seinen Gütern gewesen war, als Lebtagsbesitzer schon im Jahre 1790 für sich, seine Frau und Kinder eingesetzt. Schultzes Frau war im Jahre 1803 bereits verstorben, aber es lebte noch eine Tochter Xaveriane im Alter von 14 Jahren, welche bei ihrem Onkel, einem Seifensieder Schultze in Warschau, erzogen wurde.

Aus dem Jahre 1799 datirt der Bau der Frohnveste, an Stelle des jetzigen Oberlandesgerichtsgebäudes, welche aber nur etwa zu $^1/_{20}$ auf dem Boden des Sapiehaplatzes stand, während die übrige Grundfläche von dem städtischen Kämmereiplatze genommen wurde.

Von größerer Bedeutung wurde der Sapiehaplatz bei dem Retablissementsbau der Stadt Posen nach dem großen Brande im Jahre 1803.

Auf Veranlassung der Baukomission nahm der Baurath Warnecke eine Schätzung aller Häuser und Nutzungen des Platzes vor, und diese belief sich auf 3538 Thaler 8 Groschen. Dazu kamen noch 217 Thaler 2 Groschen, die für den wegen des Tschuschkeschen Baues abgebrochenen Gaststall bezahlt waren. Die Tschuschkesche Brauerei auf dem Graben an Stelle des jetzigen Hebeammeninstituts war nämlich auch niedergebrannt, und man war dem Besitzer Seitens der Regierung betreffs eines Wiederaufbaues möglichst entgegengekommen. Gebaut hat Tschuschke mit Materialien der alten Pfarrkirche, die 1797 meistbietend verkauft war, nachdem schon 1789 der Thurm durch Blitzschlag zerstört wurde. Interessant sind die Angaben über Obstbäume, die auf dem von ihm benutzten Bauplatze, früher dem Fischhändler Kramarkiewicz gehörig, gestanden hatten. Es muß damals ziemlich kläglich um die hiesige Obstbaumzucht bestellt gewesen sein. Ein großer Apfelbaum wird geschätzt auf 5 Thaler, ein kleiner auf 1 Thaler, ein kleiner Birnbaum auf 1 Thaler, 3 Stück Pflaumenbäume auf 3 Thaler, 3 Stück kleine Pflaumenbäume auf $^1/_2$ Thaler, Stachelbeeren insgesammt auf $^1/_2$ Thaler. Bewilligt wurde Seitens der Regierung die revidirte Taxe von 6637 Thaler 11 Groschen, welche angewiesen wurden, aber mit der Bedingung daß sie in das depositum judiciale gezahlt würden, da der Eigenthümer des Platzes strittig sei. Gekauft wurden die Gebäude zum Abbruch vom Hausbesitzer von Linkowski, Schmidt Fechner, Kaufmann Gumprecht, Tagelöhner Sauer und Brauer Wehner.

Gegen die Abschätzung nun und die von der Regierung bewilligte Summe von 6637 Thaler 11 Groschen wandte sich der Lebtagsinhaber des Platzes, Ernst Gottlieb Schultze. Er berechnete den jährlichen Ertrag auf 550 Thaler und zwar an jährlicher Miethe für den Krug nebst Brauhaus 102 Thaler, den großen Stall nebst Querhäuschen 174 Thaler, die Schmiede 60 Thaler, das Haus, worin er wohnt, 140 Thaler, davon 80 Thaler auf seine eigene Miethe gerechnet, das Haus neben dem vorigen 90 Thaler, den wüsten Platz an Holzniederlage 50 Thaler. Zöge er nun auch jährlich 66 Thaler für Abgaben und Reparaturen ab, so blieben ihm immer noch die obigen 550 Thaler jährlich, so daß er bei der Schätzung der Regierung einen jährlichen Schaden von mehreren Hundert Thalern erlitte. Eine Erhöhung des Kaufpreises wurde aber Seitens des Ministeriums am 6. April 1806 endgültig abgelehnt.

Im Jahre 1822 ordnete die Regierung an, daß die Neue Magazinstraße regulirt würde. Sie verlangte einen Situationsplan von derselben wie von den Nachbargrundstücken, überhaupt vom gangen Sapiehaplatze. Diesem Umstande verdanken wir eine ganz vorzügliche Zeichnung, die sich in den Akten des Kgl. Staats-Archivs befindet. Die neueste Geschichte des Platzes wurde nicht in den Kreis der Besprechung gezogen.

Sitzung vom 29. Mai 1891.

Herr Archivar Dr. Warschauer hielt einen Vortrag über Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden im mittelalterlichen Posen. Derselbe ist abgedruckt S. 424 ff. dieses Jahrganges.

Sitzung vom 16. Juni 1891.

Die von dem Herrn Baumeister Praußnitz gegebenen Erklärungen über die symbolische Deutung der Decke des Stadtverordneten-Sitzungssaales im Rathhause zu Posen hat derselbe im Feuilleton der Posener Zeitung Nr. 466 u. 469 veröffentlicht.

Sitzung von 14. Juli 1891.

Im Allgemeinen finden im Monate Juli keine Sitzungen statt. Da aber der Herr Gymnasiallehrer Dr. Kirmis aus Neumünster einen Vortrag über Großpolnische Münzen und Medaillen in Aussicht gestellt hatte, hierzu jedoch nur in den Gymnasial-Ferien nach Posen

kommen konnte, so wurde ausnahmsweise eine Sitzung für den Juli anberaumt.

Von den Münzorten vor dem Jahre 1300 abgesehen, kommen die Erzeugnisse der Werkstätten Posen, Fraustadt und Bromberg in Betracht. Die Städte Posen und Fraustadt hatten Münzgerechtigkeit, welche Posen im 13., Fraustadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bekommen haben dürfte, die ältesten erhaltenen Privilegien mit genaueren Vorschriften über die Art der Ausprägung stammen aus den Jahren 1410 für Posen und 1404 für Fraustadt. Beide Städte schlugen nur Kleingeld, am lebhaftesten unter der Regierung Sigismunds III. Königliche Münzen bestanden in Posen, Fraustadt und Bromberg. Die Posener Münze wurde unter Theodor Busch aus Braunschweig im J. 1584 eröffnet, die Fraustädter um 1590, die Bromberger 1594. Die Ausprägung war sehr lebhaft, insbesondere wurden Dreigröscher geschlagen.

Die Werkstätten von Posen und Fraustadt wurden im Jahre 1601 geschlossen, die von Bromberg blieb thätig und wurde unter Jakobson die Hauptmünze Polens. Eine zweite Periode regster Münzthätigkeit bildet auch für Posen und Fraustadt die Regierungszeit Johann Kasimirs; die Gebrüder Timpf waren Meister und Pächter der drei Großpolnischen Münzen. Um 1663 wurden die Münzen von Posen und Fraustadt, im Jahre 1685 die Bromberger Münze für immer geschlossen.

Der Vortragende ging hierauf zum zweiten, dem Haupttheile seiner Mittheilungen, die zu Posen gehörigen Medaillen betreffend, über. In Betracht kommen in erster Linie Medaillen auf politische Ereignisse und Schlachten. Ihre Zahl ist nicht groß. Es sind die von Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. herrührenden Stücke auf die Besitzergreifung des Landes durch Preußen, einige Huldigungsmedaillen, einige Stücke aus der Napoleonischen Zeit, nnd die sehr seltenen Medaillen auf die Schlacht bei Fraustadt. Als Kuriosum ist zu erwähnen eine auf die preußischen Ausweisungen des Jahres 1886 in Krakau geschlagene Denkmünze.

Sodann sind zu nennen die Medaillen auf Privatpersonen, welche entweder der Provinz Posen entstammen oder dort gewirkt haben. Ihre Zahl wird, soweit bekannt, ungefähr dreißig erreichen. Die älteren Stücke sind ohne Ausnahme sehr selten, auch die neueren sind nicht häufig. Besonders erwähnt seien die gegossene Portraitmedaille des Lukas von Gorka, Palatins von Posen, aus dem Jahre 1571, die geprägte Medaille auf den

Münzherrn Herman Rüdiger von 1600, eine, als Unikat, im Besitze des Stan. Con. Wierusz Kowalski, die Medaillen auf den Erzbischof Szembek und vor allen Dingen alle auf die Familie Leszczynski bezüglichen Stücke. Die Leszczynski, die alten Herren von Lissa, gehören recht eigentlich der Provinz Posen an. Die älteste Familienmedaille ist ein einseitiges Portraitstück der Anna Zradzimina Leszczynska vom Jahre 1614, welches sich im Besitze des Königlichen Münzkabinets zu Berlin befindet, es folgen zwei Medaillen auf Raphael Leszcynski, den Vater des Stanislaus, und endlich die auf diesen, den letzten und berühmtesten Sproß der Familie geschlagenen Denkmünzen. Sie sind fast ohne Ausnahme selten bis sehr selten.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind endlich die auf zufällige Ereignisse von Behörden, Korporationen und Privaten veranlaßten Denkmünzen. Einen Stamm des Deutschthums bildeten von jeher in den Städten Posens die Schützengilden. Leider ist wegen Verlust der Urkunden die Geschichte vieler derselben zu rekonstruieren unmöglich; ebenso bedauernswerth ist es, daß die zahlreichen Denkmäler der Kleinkunst, welche ein tüchtiges Goldschmiedehandwerk in Gestalt von Ketten, Anhängern und Denkmünzen für die Schützengilden schuf, meist dem Schmelztiegel zum Opfer fielen. Vieles ist aber sicher, als Gildeeigenthum und im Privatbesitz, noch vorhanden, — gelang es doch dem Vortragenden eine ganze Zahl mit der Hand gearbeiteter Königszeichen in seinen Besitz zu bekommen, und wünschenswerth wäre es und die einzige Möglichkeit, derartige Erinnerungszeichen der Provinz zu erhalten, wenn dieselben der Historischen Gesellschaft zur Aufbewahrung anvertraut würden.

In Betracht kommen außerdem alle auf Familienereignisse gefertigte Medaillen, Auszeichnungen für besondere Leistungen in Kunst, Gewerbe und Landwirthschaft, Kirchen- und Armenzeichen, Heiligenpfennige und Jetons. Auch hier ist der Grundsatz festzuhalten, daß das, was jetzt gewöhnlich und gleichgültig erscheint, in Zukunft Werth haben wird.

Der Vortragende konnte den zweiten Theil seines Vortrages durch zahlreiche Medaillen erläutern. Die seit Jahren zielbewußt zusammen gebrachte Sammlung dürfte in Hinsicht auf die Provinz Posen kaum von einer anderen übertroffen werden.

Sitzung vom 15. September 1891.

Herr Regierungs-Schulrath Skladny hielt einen Vortrag über das deutsche Theater in Posen bis zum Jahre 1850. Nach einigen einleitenden Worten über die Entwickelung theatralischer Vorstellungen in der Provinz Posen wurde der stehenden Bühnen im Bereich dieser Provinz gedacht, insbesondere des hiesigen städtischen Theaters und seiner Baugeschichte. Der erste Direktor, welcher hier Aufführungen veranstaltete, war Karl Döbbelin, ein Mann, der von dem ernsten Streben beseelt wurde, unsere Bühne zu einer Bildungsanstalt ihrer Besucher zu gestalten. Es gelang ihm dies zwar nicht in dem von ihm beabsichtigten Grade, weil ihm die Geschmacksrichtung des Publikums nicht die erwünschte Unterstützung angedeihen ließ. Doch hatte sie sich, wie die von ihm zur Darstellung gebrachten Dramen darthun, während seiner 21-jährigen Wirksamkeit eines stetig wachsenden Gedeihens zu erfreuen. Eine Unterbrechung dieser zwar langsamen aber erfreulichen Entwickelung erlitt das Posener Theater unter den nächsten acht Nachfolgern Döbbelins, die in schnellem Wechsel bis zum Jahre 1828 einander ablösten, und da sie selbst wenig Verständniß für die Kunst besaßen, auch beim Publikum keine Begeisterung für dieselbe zu wecken im Stande waren. In diese Zeit des Niedergangs unserer Bühne fällt Heinrich Heines Besuch in Posen (1822), welcher die Theaterverhältnisse, wie sie sich unter der Schauspiel-Unternehmerin Karoline Leutner gestaltet hatten, kennen lernte und seine Beobachtungen in einem satyrischen Urtheil zum Ausdruck brachte. Erst dem Direktor Ernst Vogt, der von 1828 an ein Menschenalter hindurch das Posener Theater leitete, gelang es, die Arbeit Döbbelins wieder aufzunehmen und weiter zu führen. Sein Bemühen war besonders darauf gerichtet, das Publikum für inhaltlich gute Dramen zu gewinnen. Zu diesem Zwecke scheute er weder Mühe noch Geld, um die entsprechenden Theaterstücke glänzend auszustatten und durch berühmte Gäste zu möglichst vollkommener Darstellung zu bringen. Zum Schluß wurden die Theatergesellschaften, welche die Provinz wandernd durchzogen, in ihrer Thätigkeit und ihrem Einfluß auf das gesellige und geistige Leben der Provinzialstädte geschildert.

Herr Rechtsanwalt Herse bemerkt hierzu, sein Großvater sei Illuminateur am Posener Stadttheater und ein Freund des Schauspielers Vogt gewesen. Letzterem habe man den Komiker auf der Stelle angesehen. Damals war Posen unter den deutschen Theatern eins der hervorragendsten, und z. B. die Crelinger gastirte hierselbst wiederholt. Lavalat, ihr

Schüler, war hier engagiert, auch Palleske war ursprünglich hiesiger Schauspieler, hatte aber kein Glück. Die Gastspiele von Karoline Bauer sind noch in gutem Andenken. Die berühmte Soubrette Melle spielte die Tochter des Regiments so gut, daß ihr das Husarenregiment eine Uniform schenkte.

Der Vorsitzende, Herr Oberpräsident Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, wies darauf hin, wie der Herr Regierungs-Schulrath Skladny in überzeugender Weise dargelegt habe, welche Aufgabe ein gutes Theater habe, sowie daß diese Aufgabe einmal vorübergehend gelöst worden sei. Je weiter die Gesammtbildung und Entwickelung fortschreite, um so höher müsse diese Aufgabe reichen und um so weiter ihre Ziele stecken, und er glaube wohl, daß es der Stadt Posen zu großem Vortheile gereichen würde, wenn es sich erreichen ließe, daß eine wirklich hervorragende Truppe hier spielte und das Theater einen solchen Charakter gewänne. Auch gehe aus dem Vortrage hervor, daß eine derartige Aufgabe nicht von dem Leiter des Theaters allein gelöst werden könne. Der Schwerpunkt liege im Publikum, und da sei es von Bedeutung, wenn der gebildete Theil desselben sich auch mit Interesse der Sache widme, und man könne sagen, es sei nicht blos um des eigenen persönlichen Vergnügens willen, sondern im allgemeinen Interesse, wenn man sich dem zuwende, und jeder in seinem Kreise und, wer es vermag, auch in der Presse dahin wirke, daß die Bühne eine belehrende, bildende und erhebende Rolle spiele. Er bäte, daß man sich auch in dieser Richtung hin dieser Aufgabe zuwende. Er habe die Empfindung, daß das, was in dem Vortrage gebracht sei, eine solche praktische Folge haben könne.

Sitzung vom 13. Oktober 1891.

Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Rummler sprach über Ordalien in Deutschland und Polen. Anknüpfend an eine Shakespeare Stelle (Heinrich VI. 2, 3), welche zeigt, daß im 16. Jahrhunderte eine allerdings abgeblaßte Erinnerung an die ehemals so bedeutenden Gottesgerichte gelebt hat, bezeichnete der Vortragende als die Grundlage dieser merkwürdigen rechtlichen Institution einerseits den unerschütterlichen Glauben der germanischen Völker, daß die Götter im Rechtsstreite dem Unschuldigen den Sieg verleihen oder ihn unbeschädigt aus der Feuer- und Wasserprobe hervorgehen lassen, andererseits die Unfähigkeit des naiven Naturvolkes,

in verwickelten Rechtsfällen ein Urtheil abzugeben. Aus diesem Grunde und weil man dem feierlich gegebenen Manneswortè eine hohe Bedeutung beilegte, spielte der Reinigungseid des Angeklagten, der im heutigen Rechtsverfahren durchaus ausgeschlossen ist, im altdeutschen Gerichtswesen eine so große Rolle, daß er in den meisten Fällen genügte, um ein freisprechendes Urtheil zu erzielen.

Stand aber Eid gegen Eid, oder war der Schwur aus gewissen Gründen unzulässig, so mußte die Wahrheit durch ein Gottesgericht, für welches sich bei uns die angelsächsische Form Ordal eingebürgert hat, an den Tag gebracht werden. Ursprünglich stand es nur den Freien zu, ihre Unschuld oder die Wahrheit ihrer Aussage durch ein Gottesgericht zu beweisen; später wurden die Rechtsmittel auch den Unfreien zugestanden, ja schließlich auf diese letzteren beschränkt. Die Ursache dieser Wandelung ist das Eindringen des römischen Rechts mit seinem Zeugenbeweise, der bei uns zunächst im Civilprozesse Anwendung findet, allmählich sich aber auch im Kriminalprozesse eine immer größere Stellung erringt. Sicher ist, daß zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels die Gottesurtheile in Gestalt von gerichtlichen Zweikämpfen sowie von Feuer- und Wasserproben noch in Geltung waren, daß aber die letzteren wenigstens nur bei unehrlichen Leuten zur Anwendung kamen. Als ferner die Magdeburger Schöffen der Stadt Breslau im Jahre 1261 eine Mittheilung ihres Rechts zukommen lassen, da kennen sie von allen oben angeführten Arten der Gottesurtheile nur noch den gerichtlichen Zweikampf.

Trotz einer wiedersprechenden Angabe in Helmolds Slavenchronik müssen wir auf Grund zahlreicher urkundlicher Angaben die Anwendung der Gottesurtheile in den slavischen Ländern und insbesondere in Polen als sicher annehmen und müssen sie auch für eine einheimische Rechtsinstitution halten dürfen, die in ihrer praktischen Durchführung freilich von den Einrichtungen des benachbarten Deutschland mag beeinflußt worden sein. Es hat sich hier das Gottesurtheil länger erhalten als in Deutschland und wurde daher bisweilen dem in Polen eindringenden deutschen Rechte, welches jene Institution schon so ziemlich hatte fallen lassen, als polnisches Recht gegenüber gestellt. Doch scheinen die Gottesurtheile auch in der Praxis der nach polnischem Rechte urtheilenden Gerichte allmählich ihre Geltung verloren zu haben, denn nach dem Jahre 1284 findet sich keine urkundliche Erwähnung mehr. Gewiß haben wie in Deutschland

so auch hier die Bemühungen der Geistlichkeit, jene barbarischen Beweismittel abzuschaffen, Erfolg gehabt. Aus dem Rechtsbuche nämlich, welches im 13. Jahrhundert von einem Mitgliede des deutschen Ritterordens in Preußen in deutscher Sprache verfaßt, die Gesetze und gerichtlichen Einrichtungen der jener geistlichen Körperschaft unterworfenen Polen enthält, ergiebt sich, daß der Clerus ehemals einen bedeutenden Antheil an der Ausübung der Ordalien nahm, daß letzterer aber in der jüngeren Zeit mancherlei Einschränkung erfahren hat. Auf welche Einflüsse diese Einschränkung zurückzuführen ist, ergiebt sich aus dem Synodalstatut, welches im Jahre 1279 der apostolische Legat Firmian in Ofen für Ungarn, Polen, Dalmatien u. s. w. erließ, und in welchem er die Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Ausführung von Gottesurtheilen gänzlich verbot, vorläufig allerdings ohne durchgreifenden Erfolg.

Das Recht, Gottesurtheile jeder Art zur Anwendung zu bringen, stand in Polen, wie die Rechtspflege überhaupt, ursprünglich dem Landesherrn zu, der sie aber sammt unzähligen anderen Kronrechten außerordentlich oft an verdiente Edelleute oder an geistliche Korporationen überließ. Es fanden daher Gottesurtheile sowohl im Königlichen Landgericht als in den Patrimonialgerichten der Immunitätsbesitzer statt. Unterworfen waren dem Zwange, dies Beweismittel zu ergreifen, alle Unterthanen, doch wurden durch Ertheilung des Magdeburger Rechts an eine Gemeinde alle Mitglieder derselben ohne weiteres von demselben befreit, so daß also nur die dem polnischen Rechte unterworfenen Bewohner des Landes sich im gegebenen Falle demselben zu unterziehen gezwungen waren.

Die Förmlichkeiten, unter denen die verschiedenen Arten von Gottesurtheilen ausgeführt wurden, waren nach Ausweis des obenerwähnten Rechtsbuches und der für Breslau und Görlitz erlassenen Weisthümer des Magdeburger Schöffenstuhles im allgemeinen dieselben, wie in Deutschland, und es ist nicht ausgeschlossen, daß das deutsche Rechtsverfahren einen Einfluß hierauf ausgeübt hat. Nachdem der Vortragende an der Hand der mehrfach berührten Rechtsaufzeichnungen die einzelnen Arten der in Polen vorgekommenen Gottesurtheile erwähnt und ihre Durchführung geschildert hatte, versuchte er zum Schluß eine Erklärung für die Thatsache zu geben, daß die Gottesurtheile, von denen besonders die Wasser- und Feuerprobe eine völlige Umkehrung der Naturgesetze voraussetzten, so lange Zeit in Geltung bleiben konnten. Er fand sie in dem als allgemein gültig aner-

kannten Satze, daß einem Volke, wenn es sich gleich längst auf eine höhere Culturstufe emporgearbeitet habe, doch gewöhnlich noch recht lange Zeit hindurch die Spuren und Reste der vormaligen geringeren geistigen Höhe anhaften, so daß sich, wie das Beispiel der größten Männer beweist, auch die erleuchtetsten Geister nicht so gänzlich von denselben loslösen und befreien können.

Sitzung vom 10. November 1891.

Herr Staats-Archivar Dr. Prümers berichtete über die General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine vom 31. August bis 2. September zu Sigmaringen, an welcher er als Delegierter der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen theilgenommen hatte. Aus dem reichen wissenschaftlichen Material, welches daselbst zur Verhandlung kam, heben wir den Vortrag des Herrn Professors v. Thudichum aus Tübingen über ein neues Verfahren zur Herstellung historischer Karten hervor. Die Delegirten-Versammlung faßte auf Grund desselben folgende Beschlüsse:

1) Historische Karten sind nach einheitlichem Maaßstabe auszuarbeiten, und zwar im Verhältniß von 1 : 100,000, 500,000, 1,500,000, letztere unter Einbegreifung der angrenzenden auswärtigen Gebiete.

2) Zur Ausarbeitung von Karten sind möglichst helle Grundkarten zu verwenden, um das Einschreiben von Thatsachen und Koloriren zu gestatten. Die Karten 1: 500,000 und 1,500,000 sollen wesentlich nur die Gewässer und die wichtigeren Ortsnamen enthalten, die 1 : 100,000 außerdem die Ortsgemarkungen (Grenzen der Gemeinde- bezw. Ritterguts-bezirke).

3) Grundkarten für ganz Deutschland sind nach einheitlichem Netz anzufertigen, um die Verbindung der historischen Karten zu ermöglichen.

4) Den Historischen Vereinen wird empfohlen, Sachverständigen die Grundkarten unentgeltlich abzugeben.

5) Die Ausführung kann nur unter Leitung der Generalstabsbehörden erfolgen. Die Angelegenheit verdient wegen ihrer nationalen Bedeutung die nachhaltige Unterstützung der Regierungen.

6) Zuerst sind die Karten auszuführen, für welche von Historischen Vereinen Bestellung erfolgt ist.

7) Den Historischen Vereinen Oesterreichs, der Schweiz, Luxemburgs, Belgiens und der Niederlande ist Mittheilung zu machen.

Zweck der Historischen Karten ist, jedem Forscher genügendes und einheitliches, zum Eintragen gewonnener Resultate geeignetes Kartenmaterial zu einem sehr billigen Preise an die Hand zu geben, um auf diese Weise zu ermöglichen, daß die Resultate der Forschungen auf jedem einzelnen historischen Gebiete auf einer Karte festgelegt werden können, während bisher mit dem Ableben des Einzelnen auch ein großer Theil seines Wissens, weil nicht aufgezeichnet, mit zu Grabe ging.

Sehr wichtig ist ferner der Beschluß der Delegierten, daß in Zukunft Einsender von Fragen, welche sie auf der General-Versammlung behandelt zu sehen wünschen, selbst das Referat über diese übernehmen oder aber im Verhinderungsfalle dieselben schriftlich begründen. Man ging dabei von dem gewiß richtigen Gesichtspunkte aus, daß der Fragesteller sich sicherlich mit dem ihn interessirenden Gegenstande schon vorher beschäftigt haben muß und daher auch am ersten in der Lage ist, ein Referat über den bisherigen Stand des Wissens in der fraglichen Angelegenheit zu geben.

Der Vortragende erwähnte auch die festlichen Veranstaltungen, welche Seitens des Lokal-Komites ins Werk gesetzt waren, besonders aber die Einladung Sr. Königlichen Hoheit des Fürsten Leopold von Hohenzollern zum Abend des 1. September auf das Schloß, indem er rühmend die unermüdliche Aufmerksamkeit des fürstlichen Hausherrn hervorhob, der sich fast mit Jedem auf das Liebenswürdigste unterhielt und eine große Vielseitigkeit und Kenntniß auf all den Gebieten bewies, welche die General-Versammlung behandelt hatte.

Sitzung vom 8. Dezember 1891.

Herr Buchhändler Jolowicz sprach über die beiden Kupferstecher Daniel Chodowiecki und Jeremias Falck, deren Leben und Wirken. Einleitend bemerkt der Vortragende wie ein Blick in das Leben dieser Männer auch gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Kultur, der Gewohnheiten und Sitten der Zeit bilde. Wenn der Vortragende beide

Kupferstecher, die in ihrer Stichweise und in ihrer ganzen künstlerischen Veranlagung völlig von einander verschieden wären, gemeinsam bespreche, so wäre das aus dem Umstande zu erklären, daß beide gerade für unsere Verhältnisse ein besonderes Interesse haben. Wie Kopernikus, so werden auch Chodowiecki und Falck gleichmäßig von Polen und Deutschen als ihrer Nationalität angehörig in Anspruch genommen. Der Vortragende führt nun über die beiden Künstler etwa folgendes aus.

Daniel Chodowiecki stammt wohl unzweifelhaft aus polnischem Geschlechte und wie er selbst einmal sagt, wäre er der erste aus seiner Familie, der sich in Deutschland niedergelassen. Er wurde am 16. Oktober 1726 in Danzig geboren, wo sein Vater Chrystyan einen Getreidehandel betrieb, und obwohl er den Sohn ebenfalls für diesen Handel bestimmte, unterwies er ihn doch bereits im Zeichnen, worin er von der Schwester seiner Frau, die in Emaille malte, unterstützt wurde. So ward frühzeitig in dem Knaben die Neigung zum Zeichnen und Malen geweckt. Als der Vater 1744 starb, kam der junge Daniel zu der Wittwe Bröllmann, einer Verwandten Chodowieckis, deren Bildniß Chodowiecki in einer Skizze verewigt hat, in die Lehre, um bei dieser die Spezereihandlnng zu erlernen. Obwohl er von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr andauernd beschäftigt war, so konnte doch diese abspannende und ermüdende Thätigkeit seinen Trieb zum Zeichnen nicht unterdrücken. Wenn er spät Abends auf sein Zimmer ging, übte er so lange, bis ihm die Augen zufielen. Selbst seine sonntäglichen Kirchenbesuche waren mehr der Kunst als der Andacht gewidmet, indem er die Umrisse der Kirchengemälde auf dem Deckel seines Gesangbuches wiedergab oder sie mit dem rechten Zeigefinger in die hohle Hand zeichnete, um sie dann zu Hause auf das Papier zu bringen. Als zu seinem Glücke aus Anlaß ungünstiger Verhältnisse die Handlung der Wittwe Bröllmann geschlossen wurde, begab sich Chodowiecki nach Berlin zu seinem Onkel Ayrer. Auch hier hat er getreu und gewissenhaft seine geschäftlichen Pflichten erfüllt, ohne dabei die Kunst zu vergessen, und beschäftigte sich namentlich mit Emaillemalerei, zu der er durch einen aus Polen stammenden Maler Haid vielfach angeregt wurde. Im Jahre 1754 gelangte er zu den unwiederruflichen Entschluße, zum zweiten Male die Handlung zu verlassen und sich ganz der Kunst zu widmen. Mit eisernem Fleiße suchte er das Versäumte in seiner Ausbildung nachzuholen. Er arbeitete nie mechanisch nach Vorbildern, sondern sein Zeichnen war

ein fortwährendes Studium, ein genaues Beobachten und Erfassen der Natur in allen ihren Theilen.

Nachdem er auch in damaligen Künstlerkreisen bekannt geworden und namentlich mit Falbe, Glume, Meil, Reclam u. a. Freundschaft geschlossen, begann er, sich auch im Oelmalen zu versuchen, und gelangte zu ganz anerkennenswerthen Ergebnissen. Seine Oelgemälde sind sehr selten geworden, zwei derselben befinden sich in dem Berliner Museum.

Seinen Lebensunterhalt erwarb er sich reichlich durch die damalige gangbare Manier, Dosen zu bemalen, und durch Miniaturmalerei von Bildnissen, für die er stets in Fülle Aufträge hatte. Durch treue Auffassung des Charakteristischen im Leben hatte er sich als Portraitmaler einen guten Namen erworben. Im Jahre 1755 verheirathete er sich mit Mademoiselle Jeanne Bares (ältesten Tochter eines geschickten Berliner Goldstickers). Um diese Zeit fallen auch seine ersten Versuche zum Radiren. Le passe — dix oder der Würfler ist das erste Blatt, welches Chodowiecki radirte. Nicolaus Fionville, ein verwachsener und verarmter Stempelschneider, der öfters an dem Vergnügungsorte der Mitglieder der französischen Colonie verkehrte und das Würfelspiel liebte, gab ihm Veranlassung zu dieser ersten Radirung. Unvermerkt zeichnete er ihn, und als das Bild Beifall fand, radirte er es zu Hause. Doch unbekannt mit der Führung der Nadel und des Aetzwassers mißlang dieser Versuch, Chodowiecki verlor indeß den Muth nicht, nochmals bearbeitete er die Platte, und sie fiel zu seiner Zufriedenheit aus. Die Radirung, welche das Pseudonym „Huquier sculpsit" trägt, gehört jetzt zu den größten Seltenheiten und bildet die Nr. 1 in der langen Reihe der Chodowieckischen Stiche.

Das umfangreichste und bedeutendste Verzeichniß der Chodowieckischen Stiche ist das von dem gelehrten Leipziger Verlagsbuchhändler Wilh. Engelmann in den Jahren 1857/60 herausgegebene. Engelmann, zugleich der beste Kenner Chodowieckis, war der eifrigste Sammler seiner Stiche. Seine bedeutende und vollständige Sammlung befindet sich noch im Besitze der Familie, ebenso der für die Kenntniß Chodowieckis so wichtige Briefwechsel mit dem Maler Graff aus Dresden. Die gesammte Auswahl der Blätter oder Darstellungen, die Chodowiecki in Kupfer gestochen, beträgt 2075 auf 978 Platten, von denen 28 verätzt sind. Alle diese Blätter hat Engelmann mit ungemeiner Genauigkeit unter Angabe der Abdrücke, welche von jedem Blatte vorhanden, beschrieben.

Da eine große Anzahl verfälschter Abdrücke im Handel sich befindet, ist für den Sammler Chodowieckis Vorsicht beim Ankauf geboten. Schon bei Lebzeiten des Künstlers sind viele seiner Stiche selten geworden und wurden daher von Fälschern nachgedruckt, namentlich hat dies ein Kupferstecher Berger in Berlin so gewerbsmäßig gethan, daß Chodowiecki sich im Jahre 1791 veranlaßt sah, eine Druckerpresse in seinem eigenen Hause aufzustellen. In diesem Sinne fertigte er seine Satyre auf die Nachdrucker, „Werke der Finsterniß" benannt. Der Werth Chodowieckischer Blätter hängt allzusehr von der Art des Abdruckes und der Erhaltung ab. Der Sammler wird genau darauf zu achten haben, ob ihm ein Probe- oder Aetzabdruck, ein Abdruck vor aller Schrift, vor der Schrift, mit der Schrift und wie alle die Unterscheidungen sonst lauten, geboten wird. Für alle diese verschiedentlichen Abdrücke giebt Engelmann genaue und zuverlässige Merkmale an. Ungemein selten und gesucht sind einzelne Chodowieckische Stiche mit sogenannten „Einfällen" (Croquis), von denen Engelmann 737 auf 230 Blättern verzeichnet. Die überströmende Einbildungskraft veranlaßte oft den Künstler, Einfälle in den Plattenrand zu ritzen. Diese ganz flüchtig hingehauchten Zuthaten, allerlei kleine Figuren, Köpfe, Gruppen, komische und ernste Szenen, Amoretten u. a. vermehren noch die Mannigfaltigkeit seiner Darstellung und bilden eine werthvolle Eigenthümlichkeit der Probedrucke, von denen er oft nur wenige Exemplare abzog und dann die Ränder der Platte abschliff, so daß auf späteren Drucken diese Einfälle fehlen.

Man kann wohl behaupten, daß sein Ruhm durch das Anfangs in Oel gemalte und dann mehrfach von ihm gestochene Blatt, „les adieux de Calas à sa famille" begründet wurde. Dieses Blatt machte selbst in Paris ungeheures Aufsehen, zumal das Ereigniß des unschuldig geräderten ehrlichen Calas alle Welt bewegte.

Seit dieser Zeit wurde er von allen Seiten mit Aufträgen bestürmt und trat auch in Beziehungen zu Hofe, indem er nicht nur die Bildnisse Friedrichs des Großen sondern auch anderer Mitglieder des Königshauses mehrfach gestochen. Zum König selbst trat er nur einmal in persönliche Beziehungen Zur Erinnerung an die Beendigung des 7-jährigen Krieges stach er ein Blatt, in dem er Friedrich den Großen zu Pferde als römischen Imperator, geschmückt mit den Zeichen der Königswürde, voran seine 7 Feldherrn, welche römische Feldzeichen mit sich führen, darstellte. Umgeben war das Bildniß von allegorischen, den König und seine Thaten

verrherrlichenden Darstellungen und trug folgende Unterschrift: „Frédéric victorieux et pacificateur rend le repos à l'Allemagne, le bonheur à ses peuples, l'allegresse à sa capitale. Voilà le modèle, que doivent suivre tous les rois.“ Friedrich ließ sich das Blatt von Chodowiecki persönlich vorlegen. Sein Sinn war indeß solchen allegorischen Verhimmelungen durchaus abgeneigt, er wollte nicht, daß das Bild verbreitet würde, und indem er ihn königlich belohnte, bestand er doch darauf, daß die Platte abgeschliffen werde, was auch geschah. Die wenigen Abzüge davon, welche in den Handel gekommen, gehören zu den seltensten Blättern und werden von Sammlern ungemein hoch bezahlt. Charakteristisch ist der Ausspruch des Königs, als er das Bild zum erstenmal sah „le costume n'est que pour le héros du théâtre.“ Später hat Chodowiecki noch einmal durch einen Stich „Friedrich im Unglück“, welcher auf die Niederlage von Kunersdorf anspielte, die Empfindung des Königs verletzt, so daß er nicht wieder in persönliche Beziehungen zu ihm trat. Trotzdem gehören seine Darstellungen des großen Königs mit dem Dreimaster zu den volksthümlichsten.

Chodowieckis eigentliches Arbeitsgebiet waren die kleinen Zeichnungen und Radirungen für Kalender, Almanache, zierliche Illustrationen für die beliebten Romane seiner Zeit, die Titelblätter und Vignetten für Hunderte von wichtigen und werthlosen Büchern, welche in der eigenthümlich verwässerten Form in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienen, und deren Stoffe größtentheils dem bürgerlichen Leben entnommen waren. Hat doch Chodowiecki wie kaum ein anderer es verstanden, seinen Blättern den warmen Hauch wirklichen Lebens zu verleihen, was er schuf, zeigte die liebenswürdige Auffassung des Künstlers, die zierliche, sichere, oft geistreiche Beherrschung selbst in den Blättern kleinster Maaßstabe.

Neben vielem Unwichtigen hat er natürlich auch die Werke aller Größen seiner Zeit, wie Göthe (Werther und Hermann und Dorothea), Lessing, Bürger, Hölty, Gellert, Lavater, Pestalozzi und viele andere, nicht zu vergessen Basedows Elementarwerk mit reichem Bilderschmuck versehen. Auch die geistreichen Illustrationen zu Erasmus Lob der Narrheit möchten nicht unerwähnt bleiben. Im Jahre 1773 besuchte er seine Mutter in Danzig, die er 30 Jahre lang nicht gesehen, und wie alle seine Reisen, machte er auch diese zu Pferde, da er das Fahren im Wagen nicht vertragen konnte. Ueber diese Reise, die 9 Tage

währte, und seinen neunwöchentlichen Aufenthalt [1]) in Danzig führte er nicht nur ein geschriebenes, sondern auch ein gezeichnetes Tagebuch. Von dem Augenblicke an, wo er das Pferd besteigt, von seiner Frau und den Kindern mit den Zipfelmützen Abschied nimmt, bis zu seiner Ankunft in Danzig, sowie von allen seinen Erlebnissen in dieser Stadt giebt er genauen Bericht und verewigt seine Beobachtungen in 108 Bildern, die in der Familie des Künstlers ganz besonders hoch gehalten und bewahrt wurden. Später kam das Tagebuch in direktem Erbgang an eine Enkelin des Künstlers, Frau Mariane Grebschel, die es schon bei Lebzeiten an die Kgl. Akademie in Berlin, deren Leiter Chodowiecki von 1797—1801 war, gab. Im Jahre 1883 wurden diese Bilder unter dem Titel „Eine Reise von Berlin nach Danzig" durch unveränderlichen photogr. Druck in musterhafter Form vervielfältigt und mit ungemeinem Beifall aufgenommen. Das Buch ist in der That ein ganz unergründlicher Schatz für Zeit- und Sittengeschichte des vorigen Jahrhunderts, niemals hat ein anderer Künstler vermocht, alle seine seelischen Eindrücke so getreu mit dem Griffel wiederzugeben, so genau bis in die kleinsten Falten alle Einzelheiten seiner Erlebnisse dem Beschauer zu vergegenwärtigen, wie es Chodowiecki gethan.

In Danzig, wo er mit Aufträgen bestürmt wurde, hat er übrigens auch den Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen, Gabriel Potocki, der dort seinen Wohnsitz genommen, gemalt. Wenn auch Chodowiecki von Abstammung ein Pole gewesen, in seinem Wesen, seiner Gesinnung, seinem Denken war er kerndeutsch, und hat dies auch an den Stoffen, die er behandelte, gezeigt. Außer einigen wenigen, wie die Geschichte Polens, aus der er einige Bilder für einen Almanach gestochen, und einigen Bildnissen von Polen waren alle deutsch. Wie sollte es auch anders sein, da er 57 Jahre in der preußischen Hauptstadt gelebt und gewirkt. Im Uebrigen kann es dem Andenken des großen Künstlers nur fördernd sein, wenn er von zwei Nationalitäten gleich hoch geachtet wird.

Nach seiner Rückkehr von Danzig entfaltete er wiederum eine fieberhafte Thätigkeit. Um diese Zeit entstanden u. a. die Kupfer zu Lavaters physiognomischen Fragmenten, die 12 Blätter zum Todtentanz und viele andere.

Seine Arbeitskraft war geradezu staunenerregend, selbst während der Unterhaltung legte er die Nadel nicht aus der Hand, vom frühen

[1]) Engelmann giebt 9 Monate an.

Morgen bis in die späte Nacht schaffte er rastlos weiter. Obwohl er in den letzten Jahren leidend war, hat er seine Thätigkeit doch eigentlich niemals ausgesetzt. Er starb hoch geehrt und bewundert am 7. Februar im ersten Jahre unseres Jahrhunderts.

Spärlich sind die uns überkommenen Nachrichten über den Kupferstecher Jeremias Falck. Namentlich sind es polnische Forscher wie Pawlikowski und vor allem Rastawiecki in seinem Slownik malarzów i rytowników Polskich, die sich bemühen, über das Leben Falcks Aufklärung zu schaffen und das Verzeichniß seiner Stiche zu vervollkommenen.

Die ausführlichste Monographie über Falck hat im vorigen Jahre der frühere Stadtrath Block in Danzig veröffentlicht und ein möglichst vollkommenes Verzeichniß seiner Stiche in kunstgerechter Beschreibung damit verbunden. Auch hat die Arbeit Blocks für Sammler schon dadurch einen praktischen Werth, daß er jedem Stiche sowohl die Auktions- als Katalogs-Preise namhafter Kunstantiquare beifügt.

Schon über das Geburtsjahr Falcks gehen die Ansichten auseinander. Nach Block, der in Thorn die Tauf- und Trauungsregister aus dieser Zeit hat durchforschen lassen, ist anzunehmen, daß Falck 1609 oder 1610 geboren wurde, doch ist eine bestimmte Eintragung weder über das Jahr noch den Ort seiner Geburt nachweisbar. Ebenso unerwiesen ist, daß er, wie Rastawiecki annimmt, der Sohn des zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Thorn ansässigen Professors Michael Falck gewesen ist. Auch über seine Jugend und Ausbildung ist wenig bekannt, nur so viel ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der bekannte Kupferstecher Wilhelm Hondius, der um 1630—1650 in Danzig lebte, ihm den ersten Unterricht in der Kupferstichkunst ertheilt hat.

Im Jahre 1639 siedelte Falck nach Paris über, wo er wahrscheinlich unter dem holländischen Stecher Cornelius Blomeart gearbeitet hat und auch von Abraham Boße unterrichtet sein dürfte. In Paris veröffentlichte er eine große Anzahl allegorischer Darstellungen in Frauengestalten, ferner stach er daselbst eine Folge von 24 Blättern, welche unter dem Titel Livre de portraiture im Jahre 1641 erschienen und unter anderem auch die herrlichen Portraits der Anna Aureliace, Herzogin von Orleans, sowie das der Königin Anna von Frankreich enthielten. In Ermangelung anderer Aufzeichnungen läßt sich das Leben und der Aufenthalt Falcks vornehmlich nur aus seinen datirten Stichen verfolgen. Obwohl er nachweislich von

Paris nach Holland übergesiedelt ist, muß er um das Jahr 1644—1646 wieder nach Paris zurückgekehrt sein, wie aus den dort gestochenen Portraits der Ludowica Maria Gonzaga, des Königs Ludwig XIV. als Knabe, sowie aus einer Folge von Blättern, welche den Titel: die 4 Jahreszeiten führte, hervorgeht. In den Jahren 1647—1649 finden wir ihn wiederum in Danzig, wo er neben vielen namhaften Stichen in Gemeinschaft mit Hondius die beiden Ehrenpforten zum Einzuge des Königs Wladislaus IV. von Polen und seiner Gemahlin fertigte.

Von Danzig begab er sich nach Stockholm und hat durch seine Kunstfertigkeit einen solchen Ruf erlangt, daß er zum Hof-Kupferstecher der Königin Christine ernannt wurde. Auf verschiedenen Stichen aus diesen und späteren Jahren nennt er sich denn auch Chalcographus S. M. Reg. Sueciae. Um diese Zeit vollzog er auch wahrscheinlich einer Jugendliebe folgend in Danzig seine Trauung mit der Jungfrau Anna Merator. Nach der Hochzeit kehrte das junge Paar nun wahrscheinlich wiederum nach Stockholm zurück, denn bereits 1650 und 1651 sind verschiedene von Falck gestochene Portraits aus Stockholm datirt. Seit dieser Zeit lebte er abwechselnd in Stockholm und Danzig und später kurze Zeit in Hamburg, wie aus dem Portrait des Chr. Woldenburg, das er 1657 dort gefertigt, ersichtlich ist.

Im Jahre 1655 finden wir Falck wiederum in Kopenhagen und Amsterdam, wo er in Gemeinschaft mit andern Künstlern wie Cornelius Visscher, Schelte und Bolswert und anderen Kopien aus der Gemäldegallerie des Amsterdamer Bürgermeisters Gerhard de Reynnt im Stich veröffentlichte.

Das Werk trug den Namen: Variarum imaginum a celeberrimis artificibus pictarum caelaturae elegantissimis tabulis representatae. Der größere Theil der Stiche ist von Falck, und es ist zu bedauern, daß bisher kein vollständiges Exemplar dieses vortrefflichen Galleriewerkes sich hat auffinden lassen. Das genannte Werk bestand aus 33 - 40 Blättern, nach Van Dyck, Correggio, Guido Reni, Tintoretto und anderen Meistern gestochen. Rastawiecki giebt in seinem Słownik rytowników ein ziemlich vollständiges Verzeichniß, auch ist aus einer erhaltenen Urkunde zu ersehen, daß Falck für die Blätter, die er gefertigt, vom Verleger ein Honorar von 2600 Gulden erhalten hat. Verschiedene Titel-

kupfer zu einigen nach heute gesuchten Büchern, wie Roderycius, Uebungen christlicher Tugend, sind wohl seine letzten Arbeiten.

Es ist eine Ironie des Schicksals zu nennen, daß das Portrait des Künstlers, der an 100 Personen durch den Grabstichel verewigt hat, der Nachwelt nicht erhalten ist. Er starb zu Danzig am 7. Februar 1677, wie aus dem Grabsteinbuche der Kirche zu St. Petri ersichtlich.

Falcks Bedeutung als Kupferstecher ist eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten nach Verdienst gewürdigt worden, und namentlich ist es den Forschungen polnischer Gelehrten, wie Rastawiecki, Kraszewski u. a. zu danken, daß wir jetzt über sein Leben und seine Werke ausführlichere Kunde haben. Sie betonen stets seine polnische Nationalität beziehungsweise Abstammung. Falck hat durch seine Verbindungen stets den Polen nahe gestanden und nennt sich auf einem großen Theil seiner Stiche, namentlich der ersten Periode, „Polonus“. Auch hat er eine größere Anzahl von Portraits hervorragender Polen wie Lubienski, Lubomirski, Opalinski, Ossolinski, Radziejewski, Boguslaw Radzivill u. s. w. gestochen und ist bis vor kurzer Zeit von Deutschen wenig beachtet worden. Sein Name ist nicht einmal in den Encyclopädien von Brockhaus und Meyer vertreten, ebenso wenig in der sonst so erschöpfenden allgemeinen deutschen Biographie. Block geht demnach in seinem Eifer zu weit, wenn er ihn mit Betonung „einen deutschen Künstler“ nennt, wenn er auch deutsche Gesinnung und Art in sich aufgenommen und längere Zeit in deutschen Städten gelebt hat. Auch waren zur damaligen Zeit die nationalen Gegensätze nicht so stark wie heute ausgeprägt.

Das vollständigste aller bisherigen Verzeichnisse bietet wohl Block, der in 296 Nummern ein beschreibendes Verzeichniß von 472 Falckschen Stichen giebt. Falck hat ausschließlich nur nach gegebenen Vorwürfen gearbeitet und zwar lediglich mit dem Grabstichel. Falck stand an Kunstfertigkeit, Reinheit des Stiles wenig den ersten Größen seiner Zeit nach, namentlich verstand er es mit dem ehernen kalten Grabstichel seinen Bildnissen eine Frische und Wärme des Ausdrucks, eine lebendige Natürlichkeit zu geben, die uns die Dargestellten, welche schon längst in Staub und Asche zerfallen sind, wieder körperlich vergegenwärtigt. Die bedeutendsten Sammlungen Falckscher Stiche befinden sich im Besitze des Fürsten Wladislaw Czartoryski in Krakau, des Herrn Miecislaw Pawlikowski in

Lemberg, des Grafen Branicki in Sucha, der Towarzystwo przyjaciół nauk in Posen, der Gräfin Działyńska in Goluchow bei Pleschen und des polnischen Nationalmuseums in Rapperswyl bei Zürich. Zum Schlusse wurde eine größere Anzahl Chodowieckischer sowie Falckscher Stiche aus dem Besitze des Towarzystwo przyjaciół nauk in Posen sowie des Auctions-Commissarius Fromm zu Gnesen den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Druck von E. Schmädicke in Posen.

Zeitschrift

der

Historischen Gesellschaft

für die

Provinz Posen.

Herausgegeben

von

Dr. Rodgero Prümers.

Sechster Jahrgang.

Posen.

Eigenthum der Gesellschaft. Vertrieb durch Joseph Jolowicz.

1891.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Seite.


Stanford University Libraries
3 6105 126 938 112

